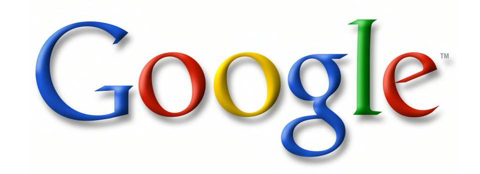


Königliches
Gymnasium
zu
Hamm i/W.



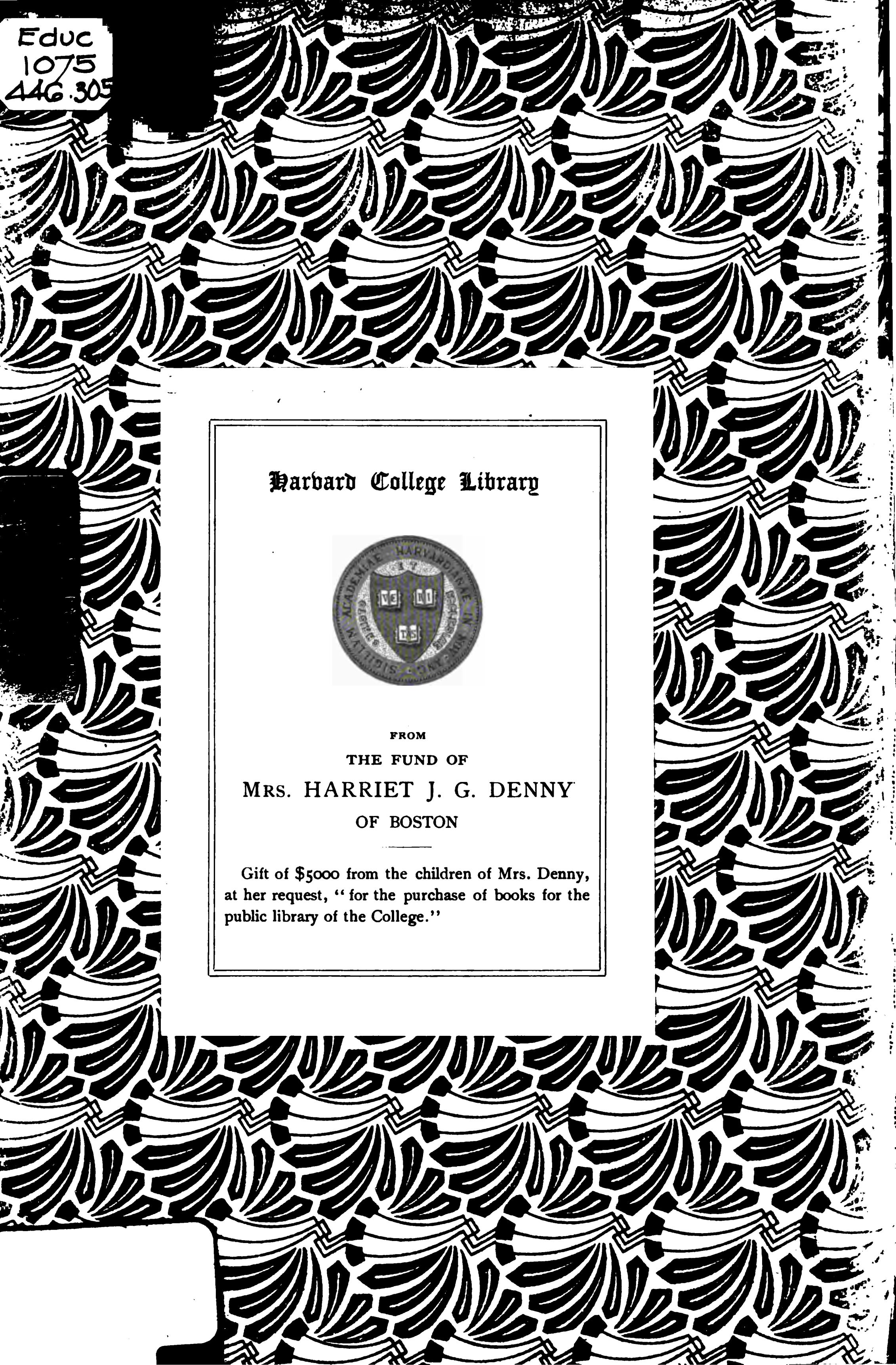
Festschrift

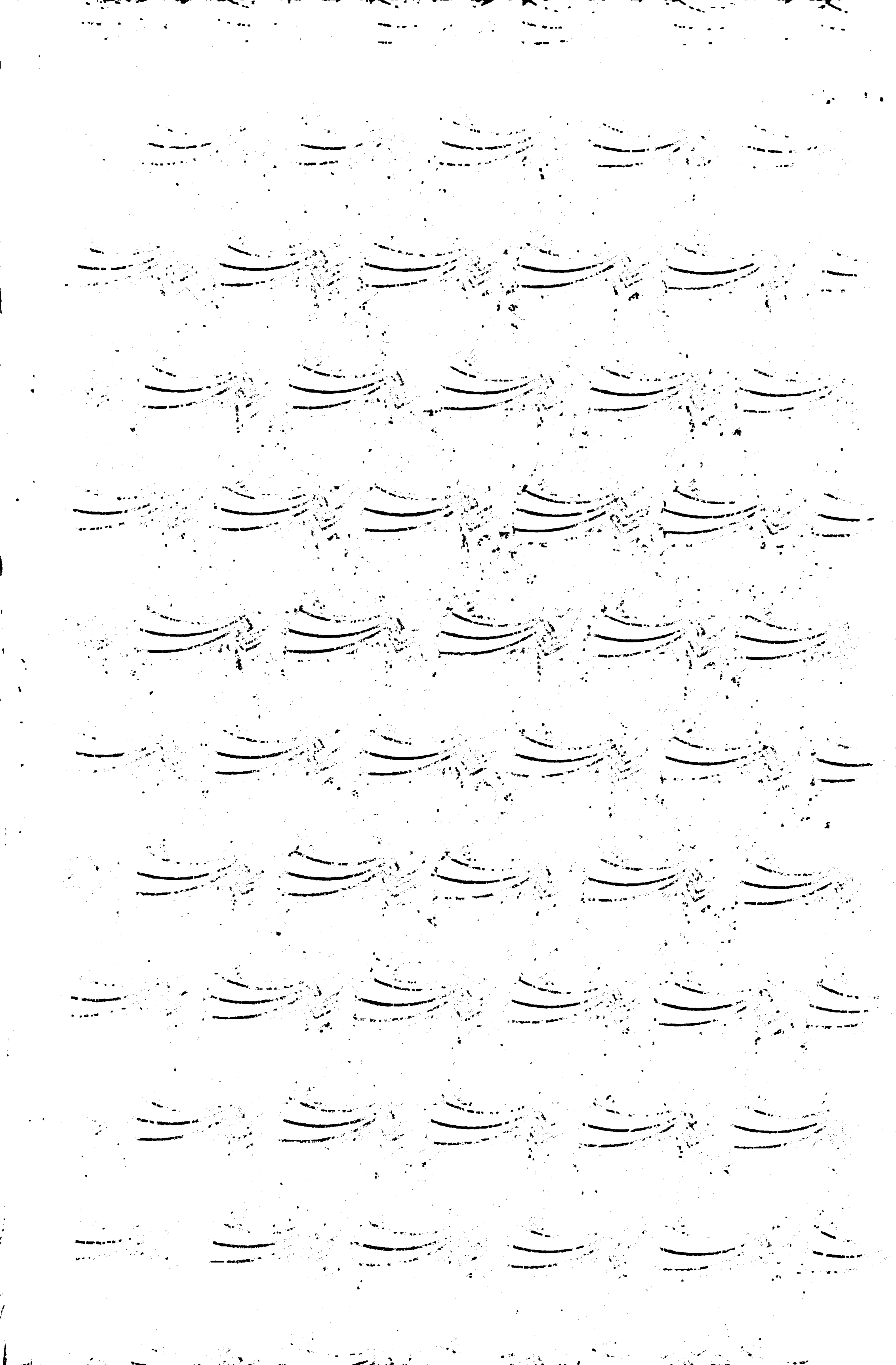
zur Feier des

zweihundertfünfzigjährigen

Bestehens.

\- 1657 – 1907 -





anal. p. 20

Festschrift

zur

Feier des 250jährigen Bestehens

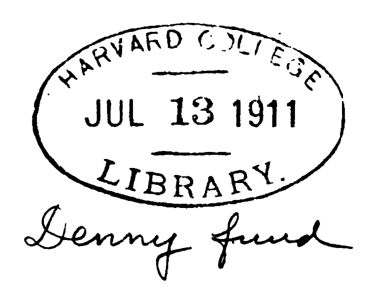
des

Königlichen Gymnasiums zu Hamm i. W.

am 31. Mai 1907.



Hamm i. W.
Druck von Emil Griebsch.
1907.



Inhalt.



Königliches Gymnasium zu Hamm i. W.

Neue Beiträge
zur Geschichte des Königl. Gymnasiums in Hamm

von Professor Dr. Eickhoff.

Vorbemerkung.

Die Geschichte des Königlichen Gymnasiums ist durch den Direktor Chr. Fr. Wachter im Jahre 1818 zum ersten Male eingehend, wenn auch nicht übersichtlich, behandelt worden. Die geschichtlichen Notizen, welche das Programm des Jubeljahres 1857 bietet, geben wenig mehr als die von ihnen benutzte Quelle (Wachter). Es ist zu bedauern, daß ein Historiker wie L. Troß, der sich um die Geschichte Westfalens und unserer engeren Heimat, der Grafschaft Mark, so hoch verdient gemacht hat, sein Augenmerk nicht der Geschichte unsers Gymnasiums zuwandte. Vielleicht hat ihn der wenig verlockende Zustand, in dem sich unser Quellenmaterial befindet, veranlaßt, von einem solchen Versuche abzustehen. Die noch vorhandenen Akten bezeugen es, daß bei dem großen Brande von 1741 viel wertvolles Material zugrunde gegangen ist. Ob sich unter den städtischen Archivalien, die leider noch immer der ordnenden Hand entbehren, noch Akten über das alte Hammer Trivium finden werden, ist zweifelhaft. Jedenfalls fließen die Quellen erst nach dem oben erwähnten Brande reichlicher und ausführlicher. Es bleibt stets zu bedauern, daß wir über die ruhmreiche Vergangenheit der alten Trivialschule, die Männer wie Hermann von Kerssenbrock zu ihren Direktoren zählte, so außerordentlich wenig wissen.

Der eigentliche Stiftungstag des Königlichen Gymnasiums ist der 25. April des Jahres 1781. Die Akten melden von diesem Tage kurz Folgendes: „Die feierliche Einsetzung und Verpflichtung des Direktors

Stange und des Rektors Snethlage bestimmten der Herr Kommissarius Baumann auf den 15. April im Auditorio nachmittags um 2 Uhr und bewilligten zugleich, daß bei dieser feierlichen Introduktion, wie hierselbst hergebracht, vor dem Anfang und nach Endigung derselben eine schickliche Musik aufgeführet, die Honoratiores in und außer der Stadt durch eine gedruckte Anzeige zu diesem Akte eingeladen, und die Glieder des Instituts in einem öffentlichen Hause mit einem Glas Wein und kaltem Essen wie hergebracht auf Kosten des Gymnasiums reguliert werden."

Am 25. April 1781 trat nach langen Verhandlungen die neue Schule ins Leben, nachdem ihre beiden Vorgängerinnen, das alte Trivium Hammonense und das Gymnasium illustre academicum, lebensunfähig geworden waren und ihre Sonderexistenz aufgegeben hatten. Doch werfen wir, ehe wir dieser Neugründung unsere Aufmerksamkeit zuwenden, einen Blick in die Vergangenheit.

1. Das Trivium Hammonense ca. 1250 bis 1781.*)

Der Name dieser altehrwürdigen Schule ist heute völlig vergessen. Bis zu ihrer Auflösung war er ganz gebräuchlich. Als der Ort „zum Hamme" ein größeres kirchliches und politisches Gemeinwesen wurde, schritt man auch zur Gründung einer Schule, in welcher nach damaliger Sitte Grammatik, Rhetorik und Dialektik gelehrt wurden. Ueber die Gründung selbst fehlt jede sichere Nachricht. Als rector scholarum Hammonensium wird in einer Urkunde des Jahres 1298 ein gewisser Henricus genannt. Das Aufsichtsrecht über alle Schulen erteilte Graf Engelbert v. d. Mark in einer Urkunde des Jahres 1348 den Prokonsuln, Konsuln und der Gesamtgemeinde zu Hamm für 100 Denare. Ueber die inneren und äußern Verhältnisse der Schule wissen wir aus jener Zeit nichts. Erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts wird uns die interessante Nachricht mitgeteilt, daß in Hamm eine humanistische Schule blühte. Wie im benachbarten Münster der Humanismus durch die Persönlichkeit Rudolfs von Langen eine würdige Vertretung fand, so in unserm Hamm durch den Rektor Bernhard Fabri und den Konrektor Ludolf Hering.**) Beide waren Freunde des Joh. Murmellius, der im Jahre 1506 einige Monate in ihrem Kreise verkehrte. Nach diesem sicheren Ergebnis der neueren Forschung ist auch die Nachricht Hamelmanns, welche Wachter S. 9 unkritisch übernimmt, Hering, ein geborener Hammer, habe im Jahre 1501 hierselbst eine lateinische Schule angelegt

*) Die sonstigen Namen des Gymnasiums heißen: lateinische Schule oder Klassikalschule. **) Detmer: Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. V. S. 14.

und sei Rektor an derselben gewesen, richtig zu stellen. Von hohem Interesse dagegen ist für uns die Nachricht, daß der berühmte Gelehrte und Geschichtsschreiber des furor anabaptisticus Hermann von Kerssenbrock Rektor der lateinischen Schule in Hamm gewesen sei. Wenn seine Wirksamkeit hier auch nur zwei Jahre 1548—50 dauerte, so erweckt die Nachricht doch um so größeres Interesse, als K. einer der namhaftesten Gelehrten und Pädagogen Westfalens im 16. Jahrhundert war. Leider versagen im übrigen die Quellen über seine hiesige Wirksamkeit gänzlich. K. ging 1550 als Rektor an die Domschule in Münster. Bald nach ihm wirkte Engelbertus Copius an der Schule als Rektor. Dieser half mit seinen pauperes et clerici den lateinischen Gottesdienst in der Pfarrkirche von St. Georg*) verdrängen und unterstützte die Einführung deutscher Lieder und Gesänge. Dessen Konrektor war Georg Fabricius, welcher den berühmten Orientalisten Joh. Buxtorf aus Kamen im Hebräischen unterrichtete. Ueber das Schulwesen und die Organisation desselben in jener Zeit besitzen wir in der Urkunde, welche Wachter S. 76 abgedruckt hat, eine wichtige Nachricht. Es heißt darin halb niederdeutsch: daß M. Engelbertus Copius „thom Rektoir" angenommen un „dat Jhm sechs Collegen oder Gehülpen sollen gehalden werden". Der Rektor erhält 100 Tlr. Gehalt, der Konrektor 60 Tlr. und „soll diesem gleich den secundanis un tertianis alternative leßen". Das letztere Wort kann nur den Unterricht in den Klassen II und III bezeichnen. „Item für einen**) Quartanorum und der alda ließet, 40 Thlr., item für einen Quintanorum un Sextanorum 30 Thlr., item für einen Septanorum 26 Thlr., item für two Nullanorum Vuirstendern und jedem 20 Thlr. jährlichs, ist semptlich 40 Thlr." Die Gehälter sämtlicher Lehrer betrugen also 296 Tlr. Es geht aus diesen Mitteilungen unseres Erachtens hervor, daß die Hammer lateinische Schule damals Volksschule und höhere Bildungsanstalt umfaßte. Nach den wenigen Anhaltspunkten, die uns die Akten geben, hat sich das Volksschulwesen erst Ende des 18. Jahrhunderts definitiv von der höheren Schule getrennt. Bürgermeister Möller erwähnt in seiner Chronik Hamms vom Jahre 1803, daß die drei Kirchengemeinden Hamms je eine Konfessionsschule mit einem Lehrer besaßen. Die Namen der Rektoren in den folgenden Jahrhunderten haben eine geringere Bedeutung. Die Schule scheint Ende des 16. Jahrhunderts fünf Klassen und fünf Lehrer gehabt zu haben. Die drei oberen hießen Rektor, Konrektor und Lektor. Später hieß der letztere Kollaborator. In den Stürmen und Unruhen der Kriege des 17. Jahrhunderts litt die Schule ebenso wie die Stadt. Aber auch mitten

*) jetzt Große Kirche   *) Ergänze: Lehrer.

in den Kriegsdrangsalen ermattete die Fürsorge des Magistrats als der vorgesetzten Behörde nicht. Wir besitzen aus dem Jahre 1601 eine Dienstinstruktion für den Rektor, welche die Unterschrift der Rektoren Mendt, Hölzlin und Stahlsprenger aus der Zeit 1601—1640 trägt; daran schließt sich eine Instruktion für die Lehrer. Das Ganze trägt den Titel: Officium rectoris et praeceptorum scholae Hammonensis paucis legibus compremensum, quibus singuli se sine ullo gravamine et difficultate ex mandato et authoritate amplissimi senatus alligabunt. Dann folgt eine Schulordnung für die Schüler: Legum et disciplinae pro schola Hammonensi syntagma ad normam legis divinae et ethicos Christianos congestum 1640. Das Ganze zerfällt in sieben Kapitel mit zahllosen Einzelbestimmungen. Der lakonische Schluß lautet: Hasce leges omnes et singulas aut servanto: Rectori et Dnn. collegis modeste obediunto: aut poenas iustas sine pertinacia danto: aut scholam nostram emanento, exeunto. Hieran schließt sich zuletzt eine genaue Dienstinstruktion für den Claviger (Schuldiener) in 12 Paragraphen. Am Schlusse der Dienstinstruktion für die Lehrer findet sich der Zusatz: „Zur Bestätigung und Festhaltung Dieses hat Ehrbarer wohlweiser Rhat alhier zum Hamme gewöhnliches Stadt-Secret vortrucken lassen und mir Endtbenandten selbiges zu unterschreiben befohlen am 9. Juni anno 1621. Vff erneuten Befehl." Hätte nicht Wachter in seiner Geschichte des Gymnasiums und Wendt in dem Jubiläumsprogramm die Bestimmungen ganz oder teilweise abgedruckt, wir wären versucht, diese interessanten Dokumente von neuem mitzuteilen.

Nicht nur die Behörden, sondern auch die gesamte Bürgerschaft bekundete ihr hohes Interesse an der Erhaltung und Förderung der lateinischen Schule. Im Jahre 1656 überreichten Worthalter und Richtleute als Vertreter der Gesamtgemeinde dem Rat der Stadt Hamm eine Reihe von Wünschen und Vorschlägen zur Verbesserung des Schulwesens. In dieser Petition heißt es § 7: Dieweilen dieser Stadt Schule jetzund, Gott sey Lob und Dank, verbeßert wird und gelahrte Subjecta vor und nach, wan dieselbe soll floriren und erhalten werden, müßen auch gute Ordnung in allem gehalten und gute Uffsicht uff alles, auch sowohl wegen der richtigen Besoldung als Verrichtung der Dienste gegeben werden muß, daß des Endts die vom Kirchenrath alten Herkommen nach angeordnete Herrn Scholarchen solches fleißig beobachten wollen, und, da nötig, denselben gute Instruktion mitgeteilet, da auch und sobald eine Stelle vaciret, dieselbe mit einer zu solchem Ampt sowohl wegen nötiger Erudition alß anderer Qualiteten tüchtigen Person wiederumb versehen werden und dan die Vocationes mit der Herrn Scholarchen

Vorwißen und Gutfinden geschehen, auch die Salaria verordnet, zu Desto eher und beßerer Bezahlung aller, alle und jede Restanten von den Provisoribus, es koste auch, waß es wolle, durch gebührende Mittel fleißig beygetrieben und also keine ausgesetzt oder remittiert werden mögten.

Die Antwort des Rats auf diese in ihrer redaktionellen Fassung nicht einwandfreie Eingabe lautete:

Hierin wollen die Herren des Magistrats alß einen acceptirten Articul allen Fleiß mit anwenden und solch christlich Werk gleichfalls ampts- und pflichthalber beforderen nach Befindung auch mit Zuziehung des Kirchenrahts die Gebühr dem alten Herkommen nach verfügen und anordnen, damit unnötige Kosten verhütet und der Kirchen und Schulen Renten fleißigst eingetrieben und sparsamlichst außgespendet werden mögen.*)

Die Wahl der Lehrer der Trivialschule geschah durch das reformierte Konsistorium, wir würden heute sagen: Presbyterium. Die Bestätigung der Wahl erfolgte durch den Magistrat, der auch die eigentliche Schulverwaltung führte. Ueber einen Lehrplan der Schule vom Jahre 1686 berichtet Wendt im Programm von 1857 eingehend (Seite 13). Danach waren die Anforderungen im Lateinischen erheblich, im Griechischen mittelmäßig. Sonst aber wurde wenig verlangt.

Die inneren Zustände der Schule sind trotz der löblichsten Absichten, welche Magistrat und Konsistorium hegten, nicht immer die besten gewesen. Davon zeugt eine Beschwerde, die der Rektor Sudeich**) im Jahre 1685 an die Regierung in Cleve richtete. Dieser, ursprünglich Mönch, wandte sich zum reformierten Glauben, wurde Rektor in Emmerich, dann in Hamm und ging 1685 als Konrektor nach Duisburg. Was ihn zum Verzicht auf seine hiesige Stelle bewog, besagt sein Beschwerdebrief. Er hat am 6. Mai seine Mittelpredigt gehalten und darin der Gemeinde gesagt, (S. war Rektor und zugleich Pastor der reformierten Gemeinde), daß er die Schularbeit wieder anfangen wolle, auch die promotiones discipulorum per classes vornehmen. Beides ist ihm durch den Pedell im Namen des Magistrats und des Konsistoriums verboten. Die erste und zweite Klasse ist ihm mit einem Schloß versperrt, die Kinder der Adelichen bleiben aus, verlassen die Schule und gehen anderswohin. Einen advocatum causae kann er in ganz Hamm nicht finden. Der Rentmeister Ludovici hat ihn citiert, vor ihm zu erscheinen. Da er der Citation nicht Folge geleistet, hat man ihn in seiner Wohnung überfallen wollen. Er hat, da er fußkrank war, gebeten, den Termin um 14 Tage zu verschieben, aber vergebens. Schließlich bittet er die Regierung um Schutz in seinem Amte.

*) Vergl. Overmann. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2. Hamm S. 2.
**) Der Name heißt bei Steinen Sudeck.

Das Ende der Sache war die Entfernung des S. aus Hamm und die Uebernahme der Konrektorstelle in Duisburg. Vermutlich hat er sich seinem Amte in keiner Weise gewachsen gezeigt.

Ein nicht uninteressantes Bild aus der Geschichte der Schule ist auch die Berufung des jungen Gelehrten Henrich Diedrich Heymann zum Rektor der Schule. Derselbe wurde am 3. November 1729 zum Nachfolger des Rektors Nies gewählt. Seine Wahl erweckte ihm aber wegen seiner großen Jugend viele Widersacher und Feinde, die sich sofort beschwerten. H. war aus Hamm gebürtig, hatte in Duisburg unter Professor Neuhaus studiert und in einer Prüfung seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen. Dies Examen scheint jedoch ohne Bedeutung gewesen zu sein, denn die Clevesche Regierung teilte in einem Reskript vom 4. Februar 1730 dem Magistrat mit, sie habe mißfällig vernommen, daß der sehr junge Heymann zum Rektor erwählt sei, ohne ein specimen capacitatis abgelegt zu haben. Er solle sich bei der Duisburgischen Fakultät examinieren lassen und ein Zeugnis über die Prüfung innerhalb drei Wochen beibringen. Bürgermeister und Rat entschuldigten sich: Sie seien nicht schuld an dieser Wahl, vielmehr das Konsistorium allein. Dieses habe ihm die Wahl bloß formell angezeigt. Von der Unreife des Rektors habe man vorher nichts gewußt. Uebrigens habe er nunmehr (24. März) sein Examen bestanden. Das Examen fand am 9. März 1730 vor Theologis, Philologis und Philosophis statt. H. bestand sehr gut, so daß Dekan, Professoren und Doktoren der theologischen Fakultät dem Magistrat zur Wahl eines solchen Mannes gratulierten. Außer diesem Examenszeugnis lagen noch andere Zeugnisse der Lehrer des Heymann vom Gymnasium illustre und der Universität vor, in denen er als hochbefähigt empfohlen wurde. Als H. in sein Direktorat eingeführt wurde, übersandte ihm sein Lehrer Professor Neuhaus in Duisburg ein lateinisches Diplom mit dem Programma: vir juvenis, elegantissime doctus, Henricus Theodorus Heymannus, Hey, en, tu dignus scholae Hammonensis rector et Nisius*) redivivus. H. blieb übrigens nur kurze Zeit an der Schule. Im Jahre 1738 ging er nach Groningen, wahrscheinlich als Lehrer an der Universität.

Von wissenschaftlichen Leistungen der Lehrer der lateinischen Schule ist in den Akten jener Zeit nie die Rede. Eine Bibliothek scheint es an der Schule kaum gegeben zu haben und die Gehaltsverhältnisse waren mehr als traurig, so daß zum weiteren Studium einfach die Mittel fehlten. Durch sein wissenschaftliches Streben zeichnete sich aus der Rektor Eberhard Tiling aus Bremen, welcher im Frühjahr 1755

*) Sein Amtsvorgänger.

zum Rektor der Schule berufen wurde. Ehe er in Hamm ankam, bat er die Königliche Regierung um die Erlaubnis, als prof. extraordinarius am Gymnasium academicum Vorlesungen halten zu dürfen. Diese wurde ihm unter dem 27. Februar gewährt. Seine Ernennung zum prof. extraord. erfolgte am 10. November desselben Jahres. In diesem und dem folgenden Jahre ließ er in Hamm drei Dissertationen über die „Prophetenschulen" drucken. Mit ihm schließt von Steinen die große Reihe der Rektoren der lateinischen Schule. Sein Nachfolger war J. P. Weigel 1763—68 und dann Undereick, der letzte Rektor des Triviums. Da der Besuch der Schule in den letzten 40 Jahren immer schlechter geworden war*), die Beschaffung tüchtiger Lehrer wegen der elenden Gehaltsverhältnisse immer schwerer wurde, auch die Zusammenlegung von zwei Stellen zu einer nichts fruchtete, so wurde endlich auf allseitigen Wunsch die alte lateinische Schule oder Trivium mit dem Gymnasium illustre, das sich ebenfalls nicht mehr lebensfähig gezeigt hatte, verschmolzen (1781). Das Lehrziel des Triviums scheint nicht allzuhoch gesteckt gewesen zu sein, jedenfalls hat das spätere Gymnasium höhere Anforderungen gestellt. Die Leistungen der alten Schule mögen sich denen eines heutigen Progymnasiums genähert haben.

2. Das Gymnasium illustre oder academicum.

Welches sind die Gründe der Stiftung des Gymnasium academicum gewesen? Die Quellen lassen uns in dieser Frage etwas im Stich. Sie berichten, die Stadt Hamm hätte im Jahre 1642 den Großen Kurfürsten durch den Gesandten der märkischen Städte, Hermann von Hausen, um Stiftung eines Gymnasiums ersucht, dieser habe aber diese Bitte wegen der Unruhen des dreißigjährigen Krieges zurückgestellt. Erst 1650 erfolgte von Petershagen bei Minden aus ein günstigerer Bescheid auf den wiederholten Antrag des Bürgermeisters und Rates der Stadt Hamm. Es klingt wenig glaublich, daß sich an der erwähnten Petition des Jahres 1642 alle märkischen Städte, wie Wendt S. 1 des Programms von 1857 sagt, beteiligt haben. Die Schule ist von Anfang an als eine höhere Bildungsanstalt der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark gedacht gewesen. Also hatten Soest und Lippstadt mit ihren gelehrten Schulen kein Interesse an der Konkurrenzschule der Nachbarstadt, die ihnen zweifellos manche Schüler entzog. Wie das lutherische Soest und Dortmund ihre altehrwürdigen gelehrten Schulen seit langer Zeit besaßen, so sollte hier in Hamm eine gleiche Anstalt für die refor-

*) Ende des 17. Jahrhunderts stieg die Schülerzahl auf 216, bei der Auflösung der Schule waren es nicht 100.

mierte Konfession geschaffen werden. Daß dies der Zweck der ganzen Stiftung war, geht unwiderleglich aus den beiden Schreiben des Großen Kurfürsten (das erste datiert Petershagen den 16. Februar 1650, das zweite datiert Cöln a. d. Spree den 8. Juni 1650) hervor. Die für die Zwecke des neuen Gymnasiums einzuziehenden Vikarien an der St. Georgskirche (jetzt Große Kirche) sollten zu nichts anderem verwandt werden, „als zur Erhaltung, Verbesserung und Fortpflanzung der evangelisch-reformierten Religion". Nur einer Person, die der reformierten Religion eifrig zugetan ist, sollen die Vikarien oder Kommenden übertragen werden. Ausdrücklich wird den Bürgern das Recht eingeräumt, darüber zu wachen, daß in der Stadt außer den Reformierten keine andere Konfession ihre Religion öffentlich ausübe als die Römisch-Katholischen im Observanten-Kloster. Den Lutherischen blieb also damals noch das Recht freier Religionsübung versagt. Das neue Gymnasium blieb zunächst in Verbindung mit der alten lateinischen Schule. Die Einkünfte der drei Professoren des Gymnasiums illustre waren so gering, daß sie durch Nebenbeschäftigung sich das nötige Einkommen verschaffen mußten. So unterrichtete der erste Professor der Rechte an der ersten Klasse der lateinischen Schule, der Professor der Theologie übernahm im Nebenamte die Verwaltung einer dritten Pfarrstelle der Gemeinde, der Professor der Philosophie bekleidete anfangs die Rektorstelle an der lateinischen Schule. Erst seit 1662 wurde das Gymnasium von der lateinischen Schule völlig getrennt. Eigentümlich berührt es, daß der Professor der Philosophie zugleich auch medizinische Funktionen wahrnahm. Der erste Professor der Philosophie, Hermann Upmeier, eingeführt am 28. Mai 1657, heißt Med. lic. und erster Stadtmedikus. Spätere Professoren wie Fuchsius und Witthof sind auch Dr. med. gewesen, ebenso der letzte Professor der Philosophie J. L. Kirchhoff († 1811), der die Würde eines Dr. med. in Duisburg erlangt hatte.

Viel ist über den Stiftungstag des Gymnasiums geschrieben worden. Ziemlich willkürlich wurde er 1857 auf den 28. Mai 1657, als den Einführungstag der beiden Professoren Nieß und Upmeier, angesetzt. In einem Bericht des Hammer Magistrats wird der Anfang des Gymnasiums in das Jahr 1655 verlegt (siehe Wachter S. 20), weil in diesem Jahre der erste Professor in Hamm anlangte und seine Wirksamkeit begann. Auch den 28. Mai 1659, an welchem Tage die lateinische Schule samt dem Gymnasium in die sogenannte Funkenburg*) an der Großen Weststraße verlegt wurde, könnte man als Gründungstag der Schule ansehen, zumal die Schulgesetze des Gymnasiums vom 27. Mai 1659 datieren. Als Inaugurationstag

*) jetzt im Besitze des Herrn W. Redicker, Große Weststraße.

des Gymnasiums galt später immer der 27. Mai (siehe Wachter S. 33). An diesem Tage fand der Wechsel im Präsidium des Schulrats statt und wurden den Studenten die Gesetze der Schule und Reskripte der Regierung vorgelesen. Die überaus geringe Frequenz der späteren Zeit erlaubte es den Professoren, ihre Vorlesungen privatissime in ihren Dienstwohnungen zu halten. Diese waren für die damalige Zeit geräumig und groß. Der Bau eines solchen Wohnhauses wurde Ende des 18. Jahrhunderts auf etwa 2000 Tlr. angeschlagen. Das Haus des Professors theol. lag in der Widumstraße, das des Professors philos. in einem abgelegenen Winkel der Stadt und wurde 1778 als das ruinoseste der Stadt bezeichnet, die Bewohner „sind darin ihres Lebens nicht sicher." Das Haus des juristischen Professors war um dieselbe Zeit so baufällig geworden, daß es für den geringen Preis von 20 Tlr. an den Tanzlehrer Beckai vermietet wurde. Nur das Haus in der Widumstraße war gut bewohnbar und wurde, als der letzte Professor theol. Eylert es verließ, um ein Pfarrhaus zu beziehen, an einen Hauptmann von Kleist vermietet. Die Leitung der neuen Schule wurde dem Schulrat oder senatus scholasticus übertragen. Dieser bestand aus den drei Professoren des Gymnasiums, den beiden Bürgermeistern reformierter Konfession, dem Rentmeister als Sekretär und den beiden reformierten Pastoren, aber nur bei der Wahl eines Professors der Theologie. Später erhob das reformierte Konsistorium der Stadt Ansprüche auf entscheidenden Einfluß bei der Wahl dieses Professors. Zwar war es stets auf Grund des kurfürstlichen Reglements von 1675 und 1676 bei der Anstellung eines Theologen befragt worden, weil dieser auch dritter Pfarrer war, aber die geringe Besoldung desselben durch die Gemeinde (50 Tlr.) gab dem Konsistorium noch nicht das größere Recht bei der Anstellung gegenüber dem Staat, der 200 Tlr. zahlte. Durch Reskript vom 7. März 1743 wurde es endgültig mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Bis zur Regierung Friedrichs des Großen überließ man dem Schulrat die freie Wahl der Professoren, mit dem Regierungsantritt dieses Monarchen erfolgte aber hierin eine kleine Aenderung. Zu Anfang des Jahres 1741 beabsichtigte der alte Professor jur. Daems sich von seinem Amte zurückzuziehen. Unter dem 17. Februar 1741 wurde dem Schulrat anbefohlen, für die vakante Stelle neue tüchtige Personen vorzuschlagen. Sofort erhob der Schulrat hiergegen Protest beim Könige. Bisher habe man das uneingeschränkte Wahlrecht besessen, dies solle dem Anscheine nach jetzt verkümmert werden. Der traurige Zustand des Gymnasiums und die geringe Frequenz der juristischen Fakultät habe teils an der Unfähigkeit des Daems ihren Grund, besonders aber an der gewaltsamen

Werbung von jungen Leuten, die das Gymnasium besuchten, durch den Chef des Hammschen Regiments. Die Regierung antwortete, man wolle das Wahlrecht des Schulsenats nicht verkümmern, es liege ihr nur daran, das ehemals so florisante, jetzt aber ganz zerfallene Gymnasium durch Berufung tüchtiger Männer emporzubringen. Wie sehr man in der Stadt Hamm den Niedergang des Gymnasiums*) auch in materieller Beziehung empfand, beweist der anonyme Brief eines Hammer Bürgers, welcher sich um die Berufung des Professors jur. Trotz aus Utrecht an Stelle Daems' bemüht. „Das Gymnasium ist kaum mit sechs Burschen, aber mit vielen considerablen Emolumentis versehen. In Hamm ist alles sehr wohlfeil. Das Gehalt von 200 Tlr., freie Wohnung und Garten, 10 bis 16 Tlr. Ersatz für Accisegeld ist genügend für einen Professor. Von einem eruditen Manne erwachsen der Stadt viele Vorteile, wenn dagegen die Stelle von einem Idioten besetzt wird, so bleibt alles in Staub und Asche vergraben. Bei einem tüchtigen Juristen werden sich Studiosi aus Dortmund und den münsterschen Städten einstellen. Man will alles auf die Miliz devolvieren, aber es hat 1. an rechten gelehrten Leuten gefehlt, 2. an unrichtiger Salairierung gelegen. Er mißgönne dem Dr. jur. Wall die Stelle nicht, aber Leute, die ihn von der Universität her kennen, sagen, er habe sich mehr um galonnierte Kleider nach der neuesten Façon gekümmert, als um „littere zu fressen". Kleiderpracht macht den Professor nicht aus, es muß auch juristischer Witz damit verknüpft sein." Dieser anonyme Brief eines Bürgers bestärkte die Klevesche Regierung in der Forderung, von dem Schulrat eine Wahlliste von drei für die Stelle vorzuschlagenden Personen zu verlangen. Der König billigt dies ausdrücklich unter dem 1. März 1742, im übrigen solle an der freien Wahl nichts geändert werden. So sandten denn die Kuratoren April 1742 Namen ein: 1. Burnand aus dem Kanton Bern, empfohlen durch Professor Eck-Groningen, 2. Marquard, Professor extr. zu Deventer, 3. Pagenstecher, Professor extr. zu Herborn, 4. Rode, Professor extr. in Burgsteinfurt, 5. Ruland, Advokat zu Essen. Ende Dezember 1742 war noch keine Entscheidung gefallen.

Der Regierung gefiel die vorgeschlagene Liste nicht und so ernannte sie einen gewissen Uhle aus den östlichen Provinzen zum Professor (6. August 1743). Dagegen machte nun wieder das Kuratorium Einwendungen. Uhle sei lutherisch, bisher seien

*) Die Zahl der Schüler war unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. auf 8 gesunken, oft waren nur 4 oder 3 da, im Jahre 1766 kein einziger, obwohl die gewaltsamen Werbungen streng verboten waren (siehe Wachter S. 47).

nur reformierte Personen angestellt. Die Regierung gab nach und lenkte die Augen des Kuratoriums auf einen jungen Gelehrten namens Pagenstecher in Duisburg. Infolgedessen reichte das Kuratorium nunmehr eine zweite Vorschlagsliste ein mit folgenden Namen: 1. Rode-Burgsteinfurt, 2. Wesenfeld, Dr. legens am Gymnasium zu Amsterdam, 3) Pagenstecher-Duisburg. Auf Wunsch der Regierung wurde nunmehr Rode-Burgsteinfurt gewählt (Oktober 1744), dieser lehnte aber den Ruf ab und für ihn wurde dann endgültig Wesenfeld gewählt. Dieser erhielt im Januar 1745 die Bestätigung der Regierung. Somit hatte die vierjährige Vakanz endlich ihr Ende erreicht. Ein so schleppendes Wahlverfahren mußte notwendig die schädlichsten Folgen haben und so findet sich auch in der Folge keine wesentliche Aenderung in der Frequenz der Anstalt.

Ein noch größerer Kompetenzstreit als bei der Besetzung der Stelle eines juristischen Professors erhob sich, als Ende 1772 der Professor theol. Kemper starb, von dem das Gymnasium noch heute das Kempersche Stipendium für zukünftige Theologen besitzt. Sofort versammelte sich das Konsistorium zur Neuwahl. Das Kuratorium erinnerte aber an die Königliche Verordnung, wonach zunächst eine Vorschlagsliste von drei geeigneten Personen einzureichen sei. Das Konsistorium kehrte sich aber nicht daran, sondern faßte zwei Personen für die Stelle ins Auge, 1. einen gewissen Hardingius ab Hamm, 2. den Prediger Engels in Herringen. Das Kuratorium erhob gegen beide Einspruch, da sie Verwandte im Konsistorium hatten. Es erinnerte an die Berufung des Professors theol. Pauli aus Oxford 1661 durch das Kuratorium (Schulrat). Wie es gekommen sei, daß das Konsistorium sich das Wahlrecht angemaßt, wisse man nicht mehr genau, da der Brand von 1741 die Akten vernichtet habe. Das Konsistorium (Presbyterium) beeilte sich nun, nachzuweisen, daß das jus electionis 1655 vereinbart sei. Die Protokolle des reformierten Konsistoriums ergaben die Tatsache, daß die Professoren der Theologie am Gymnasium im Laufe der Zeit mittelst gütiger Verständigung durch das Presbyterium und den Schulrat — jede Behörde für sich — erwählt waren. Unzweifelhaft stand dies Gewohnheitsrecht des Presbyteriums fest. Damit schien nun die neue Königliche Verordnung zu kollidieren. Als das Presbyterium sich zur Wahl versammelte, erschien der Bürgermeister Fabricius als Vertreter der Regierung und verlangte die Beobachtung der Königlichen Verordnung. Hiergegen legte das Presbyterium einen ausführlichen Protest ein. Fabricius habe ihnen zwar das betreffende Reskript mitgeteilt, aber ein anderes aus dem Hoflager unterschlagen. Sie seien in der größten Not. Der erste,

Prediger Thienen, ist kränklich, der zweite, Undereick, an memoria und indicio geschwächet. Wenn die Gemeinde einen Prediger bekäme, der keine Stimme hätte und die Kranken nicht besuchen könnte, so müsse sie in den letzten Zügen liegend ausrufen: Rahel wollte sich nicht trösten lassen und es war aus mit ihr. Nun folgt ein scharfer Hieb gegen den Bürgermeister. Des Fabricius Unternehmungen sowohl in geistlichen wie weltlichen Dingen zielten auf den totalen Ruin der Stadt hin. Er frequentiert die Kirche gar selten und darum kann es ihm gleichgültig sein, wer zum Professor theol. erwählt wird. Dieses Schreiben vom 7. Februar 1743 ist unterzeichnet vom Präses Thienen und zehn Kirchenältesten. Aus Opposition wollte das Konsistorium nun den obengenannten Harding von Hamm nicht wählen, weil es bemerkt hatte, daß die Regierung diesem ihre Gunst zuwende, trotzdem es ihn ursprünglich selbst vorschlug. Im März 1743 kam von Hamm zu einer Probepredigt nach Hamm herüber, in der er sich bewährte. Der Tod des alten Pastors Thienen machte die baldige Vornahme der Wahl noch dringender nötig. Am 1. April drohte die Regierung, man würde die Stelle eventuell vom geistlichen Pfarramte trennen und eigenmächtig besetzen.

Am 21. April versammelte sich das Konsistorium in der Kirche. Im Auftrage der Regierung trat der Richter Wortmann vor die Mitglieder desselben hin und forderte sie auf, dem von Hamm ihre Stimme zu geben, da der König ihn zum Professor bestimmt habe und nichts Stichhaltiges gegen ihn einzuwenden sei. Doch den folgenden Tag erneuerte das Konsistorium seinen Protest gegen die Beletzung seiner vermeintlichen Rechte beim König. Erst am 24. September d. J., nachdem dem Konsistorium alle Hoffnung geschwunden war, seinen Willen durchzusetzen, gelang es in gemeinsamer Sitzung des Konsistoriums und des Schulrats, die einhellige Wahl des Harding von Hamm durchzusetzen. Als Harding von Hamm im Frühjahr 1754 Hamm verließ und nach Kleve als Pfarrer der reformierten Gemeinde ging, wurden vom Kuratorium und Konsistorium nach dem neuen Wahlverfahren ohne Schwierigkeit erst Pastor Hermeßen in Göttingen und, als dieser ablehnte, Pastor Rocholl-Hamm gewählt.

Um die Frequenz des Gymnasiums zu heben, schlug die Regierung dem Kuratorium vor (9. September 1756), einen Professor der lutherischen Theologie neben dem reformierten anzustellen. In den Stürmen des Siebenjährigen Krieges ging dieser Gedanke mit manchem andern unter. Nach dem Kriege fehlte es erst recht an Geld und Schülern.

Von den wissenschaftlichen Leistungen unseres Gymnasiums ist leider nur sehr wenig uns erhalten worden. Es ist völlig unbegreiflich, wie

man in der Mitwelt und Nachwelt so pietätlos alles das vergessen konnte, was die Mitglieder der Akademie, Lehrer wie Schüler, wissenschaftlich geleistet hatten. Ein Zufall hat dem hiesigen Museum ein Exemplar einer theologischen Disputation in die Hände gespielt, welche am 2. September 1689 öffentlich unter dem Vorsitze des Professors Dr. Joh. Aug. Biermann stattfand. Der stud. theol. Isaac Sundermann aus Langenberg im Bergischen behandelte die Stelle Römer 9, V. 11, 12 und 13 und verteidigte sie gegen die Interpellationen der Gegner. Gewidmet ist die Schrift dem perillustri et generoso Dn. Gerhardo Gualthero von der Heyden, condicto de Rynsch, domino hereditario in Kaldenhoff et Wilkinghoff, celsissimi et potentissimi principis electoris Brandenburgensis satrapae apud Hammonenses et Rhynerenses, gravissimo et c. Maecenati Maximo ut et nobilissimo, amplissimo, consultissimoque Viro Dn. Hermanno Altfeld inclytae reipublicae Hammonensis Seniori consuli dignissimo etc.

Am Schluß der 14 Seiten langen Abhandlung befindet sich eine Anzahl Thesen, wie sie vielfach in Promotionsschriften vorkommen.

1. These: An infantes sine baptismo decedentes caelo sint excludendi? Neg.
2. These: An detur locus medius caelum inter et infernum, quo possint relegari animae defunctorum? Neg.
3. These: An Christus sit mediator unicus et solus? Aff.
4. These: An opera sex dierum sint momento creata? Neg.

Gedruckt ist die Abhandlung bei Bernhard Wolphardt in Hamm.

3. Die Vereinigung des Triviums mit dem Gymnasium illustre.

Trostlos sahen die Zustände an beiden Schulen nach dem Siebenjährigen Kriege aus. Die Stadt Hamm war sehr verarmt und konnte bei der geringen Einwohnerzahl von 1800 Menschen nur mit Mühe die kärglichen Gehälter für die fünf Lehrer der Trivial-Schule aufbringen. Nur schlechte Lehrer waren geneigt, für eine so geringe Bezahlung zu arbeiten. Die Leistungen der Schule gingen infolgedessen tief herab. Vielfach nahmen die Eltern die Kinder von der Schule und gaben sie in Privatunterricht oder schickten sie nach Soest und andern benachbarten Städten. Ein Lehrer der Schule namens Schumacher gab durch Trunkenheit und wüstes Wesen selbst ein übles Beispiel, so daß man sich nicht wundern kann, wenn Landrichter und Assessoren am Landgericht in einer Eingabe vom 8. Februar 1779 über den traurigen Zustand der Schule klagen. „Es fehlen drei Lehrer (nur der Direktor und der unfähige Schumacher

unterrichteten), die Jugend verwildert, zwei Knaben sind kürzlich beim Baden in der Lippe ertrunken, da sie ohne Aufsicht waren. Die Jugend treibt sich auf den Brandplätzen zur Ausübung von mutwilligen Streichen umher und verwildert, auch frequentiert sie die Schenken."

Seit dem Jahre 1775 wurde die Vereinigung beider Schulen mit Ernst betrieben. Die juristische Professur am akademischen Gymnasium war seit dem Jahre 1772 nicht mehr besetzt worden. Der im selbigen Jahre gewählte Zintgraff aus Kassel starb, ehe er sein Amt antreten konnte. Die beiden andern Professoren Kirchhoff und Eylert sahen ein, daß das Gymnasium in seiner gegenwärtigen Verfassung keinen jungen Menschen anlocke und willigten in eine Verschmelzung mit der Trivialschule ein.

Was man von dem neuen Gymnasium erwartete, erfahren wir aus den Vorschlägen eines Anonymus.

„Die lateinische Sprache soll nicht fruchtlos, sondern so getrieben werden, daß die Schüler wirklich einen Grad der Vollkommenheit darin erlangen, der für einen Mitbürger der gelehrten Welt erforderlich ist. Häufige Unterredungen und häufige Übersetzungen scheinen dienlichere Mittel dazu zu sein als das gewöhnliche Wörterlernen, Phrasensammeln, Silbenzählen u. dgl. m., welche trockene Beschäftigung schon so manches gute Genie abgeschreckt und ihm die Erlernung dieser schönen und unentbehrlichen Sprache zur Marter und zum Ekel gemacht haben."

Das Griechische und Hebräische hat nur Wert für den geistlichen Stand. In der obersten Klasse sollen dem Lateinischen 6 Stunden, der Geschichte 3 Stunden, der Erdkunde 3 Stunden, Mathematik 2 Stunden, Philosophie 2 Stunden, den Realstudien 1 Stunde gewidmet sein.

Unter dem 2. März 1777 erfolgte von Berlin eine Anweisung an die Kuratoren, wie sie eventuell die neue Anstalt einzurichten hätten. Religion ist zu lehren ohne Erwähnung der trockenen Distinktionen, wie sie jedem Menschen nutzbar und verwendbar sein kann, Lateinisch nur so viel, daß der Schüler die gewöhnlichen Termini im Leben versteht. In der Geographie soll er die Kenntnis des eignen Landes erwerben, in der Historie die Geschichte seiner Zeit, in der Mathemathik und Rechenkunst das Notwendigste, desgl. in der Naturgeschichte. Das Kuratorium soll bei der Entwerfung des Unterrichtsplanes sich möglichst nach der neuen Münsterischen Schulordnung richten.

Der Nützlichkeitsstandpunkt dieser Anweisung, der den gymnasialen Charakter der Anstalt völlig in Frage stellte, wurde in der vorläufigen Instruktion für die Lehrer des Gymnasiums glücklicherweise verlassen. Darin wurde für die griechische Lektüre in Prima Xenophon, Homer und das Neue Testament vorgeschlagen. Im Deutschen sollen Muster guten

Stiles vorgelegt werden. Stilistik, Hauptgattungen der Dichtkunst, Fabeln, Erzählungen, Satiren, Oden, Lieder, Stücke aus der dramatischen und epischen Poesie sind vorzulegen. Alles soll nicht im steifen Dozententon, sondern in freundlicher Unterredung behandelt werden. In einem gleichzeitigen Entwurf zu einer verbesserten Einrichtung des Gymnasiums nach Maßgabe des allergnädigsten Reskripts werden für den deutschen Unterricht Gellert, der Kinderfreund und Sulzers Vorübungen empfohlen. Ein bescheidener Standpunkt!

In Wirklichkeit wurde hernach bedeutend mehr geleistet, als man ursprünglich ins Auge faßte. Eine Reihe von tüchtigen Lehrern hob das Gymnasium schnell, sodaß sich der alte gute Ruf erneute. Professor Eylert übernahm den Religionsunterricht in der Prima, daneben Hebräisch, Griechisch (N. Test.) und Philosophie, im ganzen 10 Stunden. Doch bereits nach einem Jahre (1782) legte er die Lehrerstelle am Gymnasium nieder und widmete sich ganz dem geistlichen Amte, das er an der Stadtgemeinde versah. Sein alter Kollege Kirchhoff war bereits im Jahr vorher ausgeschieden und lebte noch volle 30 Jahre im Ruhestande. Unter den andern Lehrkräften des Gymnasiums ragten vor allem hervor der Direktor Stange aus Dessau und der Rektor Snethlage aus Teklenburg. Beide erhielten indes bald einen Ruf in auswärtige ehrenvolle Stellungen, dem sie folgten, der erste nach Halle, der zweite nach Berlin an das Joachimsthaler Gymnasium. Undereick, welcher nach Aufgabe seines Direktorats an der lateinischen Schule als Konrektor und Dirigent des aus drei Klassen bestehenden Untergymnasiums eingetreten war, blieb nur kurze Zeit in der neuen Stellung. Schon 1785 starb er. Im Laufe des Sommers 1781 wurde das aus sechs Personen bestehende Lehrerkollegium vollzählig. Der Unterricht und das Schulziel wurden nunmehr im wesentlichen dieselben wie an den übrigen preußischen Gymnasien. Das Kuratorium bestand aus dem ehemaligen Schulsenat, den beiden Bürgermeistern reformierter Konfession, dem Verwalter der milden Stiftungen und dem Präses Konsistorii. Von dem innern Betriebe der Schule gewinnen wir ein ungefähres Bild, wenn wir den Stundenplan der Prima aus den achtziger Jahren betrachten.

	Montag:	Dienstag:	Mittwoch:	
8—9	Religion A	Griechisch A	Religion A	Der Donnerstag entsprach dem Montag, der Freitag dem Dienstag, der Samstag dem Mittwoch.
9—10	Latein B	Philos. A	usw.	
10—11	Mathem. C	Zeichnen C		
2—3	Rhetorik B	Physik C		
3—4	Historie B	Latein B		

A bedeutet Eylert, B Stange, C Snethlage.

Das Lehrpensum der Prima von Ostern bis Michaelis 1786, soweit Direktor Stange den Unterricht gab, war folgendes:

1. Religion. Das Kapitel von der Religion überhaupt, von der natürlichen Religion, von der Offenbarung, der heiligen Schrift und deren Göttlichkeit.
2. Latein. Horatii Odarum lib I und lib II odae 7 statarie, Ovidii Metamorphoses lib III, priores cursim, Plinii nat. hist. ex chrestomathia Gessneri vom 100. Kapitel bis zum 124. cursim, Cicero de oratore libri tertii die 48 ersten Kapitel statarie.
3. Griechisch. Mit den weiter Gekommenen den Anakreon ganz und im Neuen Testament die ersten 16 Kapitel. Mit den Anfängern Gedickes Lesebuch.
4. Geschichte. Die neuere Geschichte von Spanien, England, Dänemark, Schweden, Polen, Türkei, Rußland, Persien, Mogul (!) und China. Römische Antiquitäten.
5. In den schönen Wissenschaften. Die Theorie der vornehmsten Dichtungsarten als: Fabel, lyrische Gedichte usw. Gessneri isagoge in eruditionem universalem.
6. privatim: Hebraica. Deuteronomium cursim, Psalmos statarie.

Man kann diese Anforderungen an die Primaner jener Zeit nur sehr gemäßigt nennen. In allen Fächern außer dem Lateinischen sind sie erheblich höher geworden.

Der Zweck des Unterrichts war nach § 2 der Instruktion für die Lehrer des Gymnasiums „die Jugend zu eignem Denken und zur Selbstständigkeit anzuleiten. Ausbildung des Geistes, Veredelung des Herzens ist hauptsächlich zu erstreben.“ Zweimal im Jahre wurde eine öffentliche Prüfung abgehalten, einmal ein actus oratorius.

Das Schulgeld wurde halbjährig erhoben. Es betrug halbjährig für die 1. Klasse 6 Tlr., für die 2. Klasse 5 Tlr., für die 3. Klasse 3 Tlr., für die 4. Klasse 2½ Tlr., für die 5. Klasse 2 Tlr. Eylert erhielt von jedem Schüler der 1. Klasse für seinen Unterricht halbjährig 2 Tlr.

Als Kuriosum werde noch erwähnt, daß im Jahre 1785 ein Kandidat Lautsch für die unterste Stelle gewählt wurde. Es stellte sich heraus, daß der junge Mann noch kein Examen bestanden hatte. Als nun der Rektor Snethlage im Auftrage der Regierung das Examen mit ihm abhielt, zeigte sich bei dem jungen Manne eine solche Unwissenheit, daß man ihn sofort fallen ließ. An seine Stelle kam der Rektor

Schindler aus Orsoy bei Mörs. Die unterste Abteilung (5. Klasse) ging damals ein, so daß nur 4 Lehrer an der Anstalt wirkten. Die Gesamtzahl der Schüler betrug im Jahre 1786 77, in der 1. Klasse 8, in der 2. Klasse 12, in der 3. Klasse 24, in der 4. Klasse 33. Der Bericht des Kurators Engels über das Lehrerkollegium lautete durchweg günstig. Nunmehr kam trotz alles Wechsels eine gewisse Stetigkeit in den Unterricht. Auch die Franzosenzeit brachte dem Gymnasium keinen direkten Schaden. Seit der Wiederherstellung der preußischen Monarchie 1813 bewegte sich die Anstalt in denselben Bahnen wie die übrigen preußischen höheren Lehranstalten.

Ursprung und Bedeutung des Namens Hamm

von Professor Dr. Eickhoff.

Der Name Hamm kommt als Ortsname in Westfalen häufig vor (Jellinghaus, Westfälische Ortsnamen p. 40). Es gibt eine Örtlichkeit „Am Hamm“, Vorstadt von Koesfeld, ferner „auf dem Hamm“ bei Ochtrup, „den Ham“, Dorf bei Almelo, das Dorf Hamm im Kreise Recklinghausen, eine Bauerschaft Hamm bei Haselünne, einen Hof Hamm bei Herscheid und das schon in einer Urkunde des 8. Jahrhunderts erwähnte Lippeham an der Mündung der Lippe. Hierher gehört auch die durch ein e erweiterte Namensform Hamme bei Bochum. Die älteste lateinische Namensform heißt hammo (Urkunde vom 24. Juni 1269), die für uns maßgeblichen niederdeutschen Urkunden enthalten alle die Namensform mit dem Artikel, z. B. die Urkunde vom 3. Juli 1331 unsen burgheren van dem hamme, desgl. vom 14. November 1346 borgheren to deme hamme usw. Diese Bezeichnung mit dem Artikel währt bis ins 18. Jahrhundert. Noch jetzt soll im niederdeutschen Dialekt der Umgegend die Namensform mit dem Artikel üblich sein, also z. B. „Ick will n'an Hamme gahn.“ Ebenso wird der Name des benachbarten Kirchdorfes Mark auch jetzt noch mit dem Artikel gebraucht, also „in der Mark“. In älteren Untersuchungen wird der Name hamm wohl mit pascuum oder pratum, also Weide oder Wiese wiedergegeben. Dietrich von Steinen, Westfälische Geschichte, Bd. 4, S. 553, pflichtet dieser Deutung bei, ohne sich für eines der beiden Worte zu entscheiden. An demselbigen Orte ist er auf der richtigen Fährte, wenn er die Stelle aus Gelenius' Vita S. Engelberti zitiert: hamme apud Saxones idem sonat, quod saltus vel pratum, pascuum, fossa circumcinctum und die weitere Stelle aus J. G. Eccard: disputatio de usu et praestantia studii etymologici in historia „ham olim locus fossa et indagine cinctus“

quasi Hagen audiebat. Sic silvae in Ditmarsia occurrunt Süderham et Norderham vocatae aliae alibi. Frisiis ham est ager pascuus seu pratum fossula cinctum.

Jellinghaus geht an der oben genannten Stelle auf das angelsächsische Ham „Kniebeuge“ und Ham „Sensengriff, der einen Winkel bildet“, zurück.

Nach Grimm D. Wb. ist hamm ein niedersächsisches und friesisches Wort, einen umzäunten und umhegten Ort bedeutend. Im Oldenburgischen bedeutet es jetzt noch eine eingehegte Wiese. In Bremen bezeichnet man einen Stab, der sich gabelt, mit dem Ausdruck „Hamm“: Wir gehen hier auf die etymologische Ableitung des Wortes hamm von hemmen (vergl. Sievers, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur XVIII, 317), welche die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat, nicht weiter ein, sondern bemerken nur, daß die eben bei Grimm gegebene Bedeutung und auch der Begriff des Hemmens vortrefflich zu der Örtlichkeit unsrer Stadt paßt. Der Winkel zwischen Ahse und Lippe hieß „das oder der Hamm“ und die darauf seit d. J. 1226 erbaute Stadt hieß „die Staet thom Hamme“ (Urkunde v. 5. Febr. 1363).*) Das Gelände, auf dem jetzt Hamm steht — wir sehen von den neuerbauten Stadtteilen außerhalb des Flußwinkels Ahse-Lippe gänzlich ab — war vor der Erbauung der Stadt nur spärlich bewohnt. Es war Flachland, wesentlich aus Wald, Weide und Wiese bestehend. Spuren menschlicher Tätigkeit aus prähistorischer Zeit hat man im Osten unsrer Stadt bei Silverberg gefunden. Dort kamen vor wenigen Jahren die jetzt im städtischen Museum befindlichen Urnen zum Vorschein. Auf dem Grundstück des Herrn Landmann am Kaldenhofer Wege wurde ein Steinbeil aus Feuerstein zutage gefördert. Eine größere Anzahl von menschlichen Ansiedelungen gab es sicher nicht auf dem „Hamme“, als Graf Adolf I. von der Mark im Jahre 1226 die Stadt Hamm gründete.**) Die Stadt war nichts anderes als eine künstliche Gründung jener Zeit, genau wie Lippstadt. Bestimmend wirkte bei Graf Adolf die gesicherte Lage des Platzes zwischen den beiden Flüssen, die der Stadt sogleich einen wirksamen Schutz bot, und die günstige Lage des Ortes an den Handelsstraßen Münster-Soest bezw. Unna. Die Entwicklung der Stadt hat dem Gründer jedenfalls recht gegeben.

*) Genau dieselbe Örtlichkeit findet sich, wie mir zuverlässig berichtet wird, in Hamm an der Sieg. Das Lippeham bei Wesel ist auf drei Seit.n von Wasser umflossen.

**) Siehe Overmann, Das Stadtrechtvon Hamm, Münster 1903, Anh. S. 1.

o

Philologisch-juristischer Kommentar zu Ciceros Rede für P. Quinctius

vom Gymnasialdirektor Dr. Oetling.

Vorwort.

Nachdem nicht nur durch Kellers semestria ad M. Tullium Ciceronem und die an dieses Werk sich anschließenden juristischen und philologischen Arbeiten, sondern auch noch im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts durch Bernard Küblers Abhandlung in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XIV S. 54 ff. und durch E. Costas Buch über „le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone“ die in Ciceros Quinctiana behandelte Materie eine Klärung erfahren hat, welche die Arbeiten der älteren Kommentatoren völlig unzulänglich, ja großenteils unbrauchbar macht, dürfte es an der Zeit sein, diese für die Rechtsgeschichte und die Geschichte der römischen Beredsamkeit gleich wichtige Rede durch einen neuen Kommentar weiteren Kreisen, namentlich jüngeren Philologen und Juristen, zugänglich zu machen, welche ein Interesse haben, in ihr Verständnis einzudringen, ohne die vielen einschlägigen Spezialarbeiten einsehen zu müssen. Aus diesem Gedanken ist die nachfolgende Arbeit entstanden, deren Verfasser schon einmal im Jahre 1882 im Programm des Oldenburger Gymnasiums an demselben Stoff sich versucht hat. Sie setzt zu ihrem Verständnis in den Händen des Lesers nur die Teubnersche Textausgabe von C. F. W. Müller voraus, event. mit der vorgedruckten annotatio critica, so daß stillschweigend mit der hier gebotenen Textgestaltung Einverständnis anzunehmen ist, wenn nicht ausdrücklich im Kommentar Abweichendes angegeben wird. Jedoch bedarf die bei Müller gegebene kurze Einleitung der annotatio critica der ergänzenden Bemerkung, daß die Handschriften der Quinctiana, welche

vielfache übereinstimmende Lücken, Interpolationen, vom Turiner Palimpsest abweichende Lesarten aufweisen, sämtlich aus einem Urcodex stammen, der aber selbst keine sehr reine Recension geboten zu haben scheint. Man vergleiche nur den ausführlicheren app. crit. in der editio Orelliana II zu § 93, wo die jüngeren Handschriften Lücken haben, der Palimpsest aber nicht, und im Text auch nichts vermißt wird, und § 53, wo der Palimpsest allein das Richtige bietet, die andern Handschriften aber große Verschiedenheit aufweisen, die offenbar durch die Bemühungen, in die durch Verschiebung der Wörter retulisti und consuluisti verdorbene Stelle Sinn zu bringen, enstanden sind; ähnlich überzeugend ist der app. crit. zu § 66, 67, 68, 93.

Pro P. Quinctio oratio. Dem argumentum Müllers ist hinzuzufügen, daß Cicero die Rede im Jahre 81 v. Chr. ohne Zweifel erst nach dem 1. Juni gehalten hat, dem offiziellen Schlußtermin des Sullanischen Proskriptionsgemetzels, weil er sonst wohl schwerlich den bekanntlich auch in der Rede pro Roscio Amerino hervortretenden Mut gefunden hätte, über einen Vertreter der Optimatenpartei sich zu äußern, wie er pro Quinctio § 31 tut. Vermutlich fand die Gerichtsverhandlung noch im Monat Juni selbst statt. Vgl. zu § 30 „annum et sex menses“.

Der Klient des Redners, P. Quinctius, war ein sonst nicht bekannter römischer Ritter, der mit seiner Sympathie der Volkspartei angehörte, sich aber um Politik wenig kümmerte und nur darauf bedacht war, sein Vermögen zusammen zu halten und auf ehrliche Weise tunlichst zu vermehren. Er war mit einem gewissen Naevius in zivilrechtliche Differenzen geraten, die infolge gewisser, in der narratio mitgeteilter Komplikationen dazu geführt hatten, daß er seine bürgerliche Ehre in der Form einer Forderungsklage mittels einer sog. sponsio praejudicialis verteidigen mußte (s. zu § 30).

Cap. I, § 1. C. Aquili. Die Literatur über den hier als Richter fungierenden C. Aquilius Gallus hat am besten B. Kübler zusammengestellt in seiner Abhandlung über den Prozeß des Quinctius und C. Aquilius Gallus in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschäfte XIV, S. 75 ff. Hiernach lebte Aquilius etwa von 116 bis 54, war ein sehr reicher Mann, von Geburt dem Ritterstande angehörig, aber später Mitglied der Nobilität. In der Beamtenlaufbahn stieg er bis zur Prätur, die er im Jahre 66 mit Cicero bekleidete. In der

Schule des Q. Mucius pontifex gebildet, erlangte er durch seine juristische Tätigkeit sehr große Anerkennung, war auch schriftstellerisch von Bedeutung, gab sich sehr viel mit juristischen Begriffsbestimmungen ab, z. B. von frumentum, litus, dolus malus, und hatte die wissenschaftliche Richtung, die Härten des jus strictum durch aequitas zu mildern. In politischer Beziehung war er überzeugter Anhänger der Volkspartei, also Gegner Sullas. Da gerade im Prozeßjahr des Quinctius von Sulla die Gerichte dem Senatorenstande zurückgegeben wurden, so ist wohl anzunehmen, daß Aquilius damals schon Quästor gewesen war, vielleicht schon 84, als er gewisse Schuldverhältnisse des Quinctius regelte (vgl. zu § 17). Aber mit Sicherheit läßt sich das aus der Richterqualität des Aquilius nicht schließen, weil 1. die Bestellung der Geschworenen im Zivilprozeß auch durch Vereinbarung erfolgen konnte, wie u. a. die richterliche Tätigkeit des Ritters Cluvius im Prozeß des Schauspielers Roscius erweist (vgl. Mommsen: Röm. Staatsrecht III S. 528), und weil 2. es unsicher ist, ob die lex judiciaria des Sulla zur Zeit der Ordinierung des Quinctiusprozesses durch den Prätor (April oder Mai 81) schon gegeben war.

Sex. Naevi. Wenn man aus Ciceros Rede nur das beachtet, was der Redner vor einem Manne wie C. Aquilius nicht gut anders als wahrheitstreu darstellen konnte, so läßt sich über den hier zuerst genannten Gegner des P. Quinctius folgendes feststellen: Naevius war ein durch Auktionsgeschäfte, bei denen er als praeco fungierte, wohlhabend gewordener Mann, der in seinem Streben nach Erwerb weder vor Rücksichtslosigkeiten noch vor politischer Mantelträgerei zurückscheute. Zur Zeit der Marianerherrschaft war er Anhänger der Volkspartei und durch Affinität mit Quinctius eng verbunden, nach Sullas Sieg aber wurde er schleunigst Sullaner und wußte sich durch sein geschmeidiges Wesen bei der Optimatenpartei in Gunst zu setzen. Besonders schwere Vergehen konnten ihm jedoch nicht vorgeworfen werden.

§ 3. M. Junius, qui hanc causam aliquoties apud te egit. Es ist wahrscheinlich der de legibus III § 49 genannte M. Junius, der ein dem Vater des Atticus gewidmetes treffliches Buch „de jure potestatum" geschrieben hatte, vielleicht identisch mit dem pro Cluent. § 126 erwähnten Prätor Junius. Die causa, welche Cicero im Auge hat, ist nicht die Sponsionsprozeßsache der Quinctiana, sondern die der sponsio praejudicialis zugrunde liegende Forderungsklagesache (s. zu § 30), die schon früher dem Aquilius vorgelegen hatte, aber wegen der politischen Wirrnisse oder wegen der Schwierigkeit und Verwickelung der juristischen Fragen mehrfach vertagt war. Ob damals Aquilius ein vom Prätor bestellter judex gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden.

Wahrscheinlich ist es nicht, weil es der Gepflogenheit der Römer entsprach, bei Auflösung von Geschäftsverbindungen, wie sie Quinctius und Naevius eingegangen waren, sich zunächst an einen arbiter pro socio zu wenden, um ihre Sache zu einem gütlichen Austrag zu bringen. Ein solcher arbiter wird Aquilius damals gewesen sein, dessen bekannter Sinn für die aequitas im Gegensatz zum jus strictum die beste Bürgschaft für ein gerechtes Abkommen zu geben schien. Vor ihm sprach M. Junius vermutlich während der § 30 erwähnten $1^1/_2$ Jahre und bemühte sich vergeblich, mit der verwickelten Sache zu Ende zu kommen.*)

Nova legatione impeditus. Das Adjektiv nova zwingt uns, an jenen Mißbrauch des senatorischen Ernennungsrechts der Gesandten

*) Die älteren Erklärer der Stelle nehmen an, daß eine öftere causae ampliatio in dem Sponsionsprozeß der Quinctiana stattgefunden habe. Dies scheint auch E. Costa zu meinen, der (Le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone p. 8) einfach von „2 difensori solerti quali M Jiunio e Cicerone" spricht, und F. Luterbacher sucht diese Ansicht in der Zeitschrift für Gymnasialwesen XXXVII, 1883, Jahresber. S. 34 zu verteidigen. Aber was er vorbringt, ist nicht überzeugend. Man vergleiche cap. 6 sub fin., 7, 19 sub fin., 20, 21, 22 und dazu Keller: Sem. 1 p. 2 not. 2, um zu erkennen, daß vor dem Auftreten des Cicero in der Sponsionssache des Quinctius keinerlei judicium gefällt war. Schon in der Pariser Ciceroausgabe von 1761 ist zu lesen: „Hotomannus „apparet", inquit, „aliquotiens ampliatam hanc causam fuisse." Interpretationem hanc sumpsit a Manutio, ab eo deinde Freigius, postremo Graevius. Non facile probabitur ab eo, qui legat ac serio perpendat Ciceronis verba cap. 10: „Instat Hortensius, ut eas in consilium, a me postulat, ne dicendo tempus absumam, queritur priore patrono causam defendente nunquam perovari potuisse, non patiar istam manere suspicionem nos rem judicari nolle." Ergo M. Junius aliquotiens causam egerat et Cicero rursus agebat, quod „nondum perorari potuisset", quod nondum Aquilius „isset in consilium", quod „tempus dicendo esset absumptum"; itaque suspicio erat Quinctium et Quinctii patronos „rem judicari nolle". Hinc satis, opinor, manifeste constat causam non fuisse ampliatam. Non enim poterat ampliari. nisi judices ivissent in consilium et rem judicassent. Tum enim per tabellas N. L. hoc est „non liquet" pronunciabatur, causam amplius esse cognoscendam. Atqui priore patrono defendente „nunquam perorata est", igitur neque ampliata". Dies ist vollkommen richtig, nur muß man die Tätigkeit des Junius nicht auf den Sponsionsprozeß der Quinctiana, sondern auf die demselbem zugrunde liegende Forderungsklage des Naevius, des judicium de re, beziehen. Denn hätte Junius in dem Sponsionsprozesse geredet, so würde Cicero das sicherlich irgendwo erwähnt haben, wie er das in allen Reden tut, in denen er die causae peroratio führt; er sagt aber kein Wort davon, wohl aber weist er mit Ausdrücken wie „quam antea demonstrata est" und „qui tum dixit" (§ 34) auf eine entfernt liegende Zeit hin — ein Umstand, der auch allein die Ausführlichkeit der narratio erklärt; vgl. Cic. de or. II § 330: „Neque enim si nota res est nec dubium quid gestum sit, narrare oportet etc."

zu denken, der darin bestand, daß einem Senator, der in Privatgeschäften verreisen wollte, die Gesandtenrechte gewährt wurden. Gerade diese Stelle der Quinctiana macht es wahrscheinlich, daß dieser Mißbrauch damals im Jahre 81 v. Chr. zuerst unter dem Diktator Sulla sich einschlich.

§ 4. qui tibi in consilio sunt. Wenn auch bekanntlich die Erledigung von zivilrechtlichen Streitigkeiten stets durch einen Einzelrichter erfolgte, so war es doch bei schwierigen Fragen Sitte, daß der Richter sich mit einem Beirat umgab. Daß ein Mann wie Aquilius, der doch die Materie schon kannte, dies in dem Sponsionsprozeß des Quinctius getan hatte, zeugt von der Schwierigkeit der richterlichen Entscheidung.

Cap. II, § 6. de fortunis omnibus decernit. Diese und ähnliche, z. T. hyperbolische Ausdrücke der die cap. 1 u. 2 umfassenden Einleitung finden ihre Erklärung darin, daß es sich in dem Prozeß der Quinctiana nur nominell um eine kleine Geldsumme, in Wirklichkeit um die bürgerliche Ehre des Quinctius handelte. Vgl. zu § 25 „fama ac fortunis“.

§ 7. homines disertissimos etc. Der Plural ist gesetzt, weil der Gegner Naevius nicht nur durch Hortensius verteidigt wurde, sondern nach § 72 auch eine Stütze gefunden hatte an L. Philippus, nach de or. III § 4 einem „homo vehemens et in primis fortis ad resistendum.“

§ 8. priore loco. Wie die narratio nachweisen wird, war Quinctius durch die Ordnung des römischen Formularprozesses gezwungen worden, als petitor aufzutreten, obgleich es sich in Wirklichkeit darum handelte, seinen Ruf und sein Vermögen gegen die Angriffe des Naevius zu verteidigen. Als petitor aber mußte Quinctius seinen Anwalt Cicero zuerst sprechen lassen, wodurch seine Lage in der Tat unangenehmer wurde.

§ 9. praetoris iniquitate et injuria, primum quod contra omnium consuetudinem etc. Daß Cicero vor einem Volksfreunde wie Aquilius und seinem consilium von einem schreienden Unrecht des Sullanischen Prätors (Dolabella, cf. § 30) und von einem übermächtigen Ansehen der Freunde des Naevius spricht, wird niemandem auffallen, der die Zeitverhältnisse und die damalige politische Stellung des Redners in Erwägung zieht. Aber daß er seinem Vorwurf mit einem primum und deinde eine zweiteilige Begründung gibt, bedarf der Erklärung; denn die iniquitas des Prätors bestand nur darin, daß er den Quinctius zwang, in einem prätorischen praejudicium eher über seine Ehre entscheiden zu lassen (judicium de probro) als über die

zivilrechtlichen Differenzen mit Naevius (judicium de re), nicht aber darin, daß die prajudiciale Forderungsklage (Sponsionsklage) des Quinctius ungerechtfertigt gewesen wäre. Der Redner will offenbar hier in der Einleitung, wo es ihm noch nicht darauf ankommt, die Größe und Beschaffenheit des prätorischen Unrechts genau auszumalen, nur einen rhetorischen Effekt erzielen, indem er, die Sache verallgemeinernd, sagt, daß es den Gepflogenheiten nicht entspreche, erst zu entscheiden, ob ein Vorgang unehrenhaft, und dann ob er tatsächlich sei, und daß es erst recht verkehrt sei, jemanden, dessen Ehre man angegriffen habe, vor der Anklage zur Verteidigung zu zwingen. Mit dem Ausdruck „contra omnium consuetudinem" spielt der Redner wohl weniger auf die sog. judicia probrosa an, wie Keller meint, als auf Vorfälle, wie sie z. B. pro Flacco § 27 behandelt werden, wo er den Griechen gegenüber, welche sich über eine Geldforderung zum Flottenbau beklagt hatten, erst die Frage erörtert, ob die Sache sich so verhalte (also de re spricht), und dann auseinandersetzt, daß sie dem Flaccus nicht zum Vorwurf gemacht werden könne (de probro), weil die Flotte wirklich gebaut und notwendig gewesen sei. Wenn auch die causa Quinctiana der constitutio definitiva angehört d. h genaue Begriffsbestimmungen bei der Beweisführung nötig macht, so kommt es in der Einleitung doch noch nicht auf juristisch genaue Darlegung der Sachlage an, sondern nur darauf, daß dem Quinctius möglichst viel Sympathie und dem Gegner möglichst viel Antipathie entgegengebracht wird. — Das exordium nämlich, welches mit § 10 schließt, ist in der Quinctiana im wesentlichen noch ganz nach den subtilen Regeln gebildet, wie wir sie bei Cornif. I § 4 ff. und in den frühesten rhetorischen Schriften des Cicero selbst überliefert finden, z. B. de inventione I § 20, top. § 97, part. or. § 28 (vgl. auch Quinct IV, 1, 5, Spengel zu Anaxim. 54, 8 u. a.). Daher finden wir wohl eine durchaus passende Gedankenreihe, aber es wird mehrfach dasselbe mit andern Worten gesagt (z. B. im Anfang und § 7, §§ 4 u. 5 und 10), auch kein Maß gehalten in der Schmeichelei gegen den Richter und in der Herabsetzung der Gegner (§§ 7, 8, 9), und in der Ausdrucksweise nach Effekt förmlich gehascht durch eine gekünstelte Concinnität der Satzglieder, durch Hyperbeln, Bilder (z. B. vetustas debilitata § 4), Allegorieen (§ 8 ita fit, ut ego etc. und § 7), so daß man fast von einer „quadrandae orationis industria" sprechen kann, wie Cicero selbst or. § 197 sich ausdrückt. Demnach darf auch nicht die rhetorische Auseinanderziehung eines Gedankens auffallen, wie wir sie § 9 in der Teilung mit primum und deinde haben. In späteren Jahren hätte der Redner sich vermutlich nicht so ausgedrückt, sondern nach den Regeln

sich gerichtet, wie er sie selbst gibt de or. II § 324: „sed tantum impelli primo judicem leviter oportebit, ut jam inclinato reliqua incumbat oratio“, und or. § 124: „principia verecunda, non elatis incensa verbis, sed acuta sententiis vel ad offensionem adversarii vel ad commendationem sui“.

Cap III, § 11. quemadmodum gesta et contracta sit. Das gerere bezieht sich auf die einzelnen Phasen der Prozeßgeschichte, das contrahere auf die schließliche Gestaltung der controversia. Also „wie sie von Anfang bis zu Ende sich gestaltet hat“.

sane ceterarum rerum pater familias etc. Diese Stelle ist wertvoll für die Beurteilung des C. Quinctius. Zu beachten ist nicht nur der ganz singuläre adverbielle Gebrauch des relativen Genetivs ceterarum rerum bei prudens und attentus und dessen Stellung (vgl. Madvig: Opusc. acad. II p. 401), sondern auch das hervorhebende sane (synonym mit valde, vgl. Eberhard zu Verr. IV § 3) und seine Stellung im Anfang des Satzgliedes, die dem „fürwahr“ etwas Rechthaberisches gibt; in den bei Merguet: lex. Ciceron. unter „sane“ ausgeschriebenen Stellen Ciceronischer Reden findet sich kein ganz analoger Fall. Hieraus ist offenbar zu schließen, daß dem C. Quinctius von Leuten, die ihn gekannt hatten, nicht ohne Grund eine gewisse Nachlässigkeit und Leichtfertigkeit nachgesagt wurde. Damit stimmt auch § 12: „erat ei pecuaria res ampla et rustica sane bene (= perbene) culta et fructuosa“ und die unmittelbar vorhergehende Wendung: „quare quidem socium tibi eum velles adjungere, nihil erat nisi ut in tua pecunia condisceret, qui pecuniae fructus esset“. Hätte irgendein Unfall oder das Bedürfnis einer Geschäftserweiterung den C. Quinctius veranlaßt, zum socius den Naevius anzunehmen, so würde Cicero sicherlich nicht unterlassen haben, das zu sagen, und sich nicht mit dieser hämischen Wendung beholfen haben. Auch beachte man, daß C. Quinctius aliquantum aeris alieni reliquit (§ 15 u. § 73) und daß die Ordnung seines Nachlasses schwierig war, endlich daß § 11 mit dem Epitheton viro bono eine sehr sarkastische Schilderung des Naevius und seines Verhaltens beginnt, die wohl zu der Annahme berechtigt, daß der Redner bei C. Quinctius, dem er nur wenig Worte widmet, irgend etwas zu verdecken hat.

non quo ei deesset ingenium etc. Die Präconen standen in dem Rufe einer gewissen geistigen Beschränktheit, so daß Martial (V, 56, 10) einem Vater rät, seinen dummen Sohn Präco werden zu lassen, und waren auch wegen ihres Geschäfts ohne Ansehen. Vgl. Mommsen: Röm. Staatsrecht I, S. 289. Eine gewisse dicacitas wurde ihnen als

etwas mit ihrem Geschäft Verbundenes nachgesehen. Vgl. pro Plancio § 33 und Apul. Met. VIII, 23.

§ 12. in Gallia sc. Narbonensi, nach § 80 im Gebiet der Sebagini. Die Lage des Besitztums ist sonst nur noch bestimmt durch § 79, wo die Entfernung von Rom auf 700 Millien angegeben wird. Da Rom vor Cäsar nur eine semita nach Gallien besaß, so muß bei Berechnung der Entfernung dieser Weg zugrunde gelegt werden. Darnach aber kann, wie einige Herausgeber wollen (auch Kayser), das Besitztum nicht an der Segusiavergrenze gelegen haben, sondern muß in der Gegend von Narbo zu suchen sein, was auch der Umstand wahrscheinlich macht, daß P. Quinctius die Auktion in Narbo veranstalten will (§ 15). Ohne Zweifel hat C. Quinctius zu denjenigen römischen Geschäftsleuten gehört, welche nach den Siegen des Marius über die Cimbern und Teutonen das Narbonensische Gallien ausbeuteten.

ab atriis Liciniis. „Dicit, puto, nobile illud L. Licinii Crassi atrium, in quo quattuor Hymettii marmoris columnas aedilitatis gratia ad scenam ornandam advectas statuit“ Hotomannus. Erwähnt werden solche Auktionshallen auch de lege agr. I, 3, 7.

sine impendio, weil er „nihil nisi vocem in quaestum contulerat“.

§ 13. arbitrium pro socio condemnari. Mit Recht hat C. F. W. Müller von den vielen Konjekturen zu dieser Stelle (Hotmann und Lambin: arbitrio, Pantagathus: ad ultimum, Ursin und Manuz: ad arbitrium, Budäus: arbitrii, Ranconetus: ad arbitrum, neuerdings Landgraf: per arbitrum) im Text keine Notiz genommen. Wenn Cicero auch meist einfach sagt pro socio condemnari, z. B. pro Flacco § 43 „furti et pro socio damnatus est“, so gab es doch zu allen Zeiten der Latinität, wie R. Klotz mit Recht geltend macht, in gewissen formelhaften Phrasen, zu denen auch diese Stelle der Quinctiana gehört, in freier Weise bei passiven und aktiven Verben gebrauchte Akkusative, z. B. „voluisti magnum agri modum censeri“ pro Flacco § 80, wo der Akkusativ das Maß des census bezeichnet, cur non arbitrum pro socio adegeris Q. Roscium (= ad arbitrum)“ pro Rosc. com. § 25; so auch adigere aliquem arbitrum „einen vor den Schiedsrichter laden“ de off. III § 66. Auch das bekannte „jusjurandum adigere aliquem“ (z. B. Caes. b. c. I 76, 3), „animum inducere aliquid“, „vicem alicujus“ u. dgl. gehören hierher. So heißt arbitrium pro socio condemnari „vor dem Schiedsrichter sich eine Verurteilung zuziehen“. Vgl. zu § 3, wo darauf hingewiesen ist, daß Aquilius höchst wahrscheinlich ein solcher arbiter in der Forderungsklage des Naevius schon gewesen ist.

Cap. IV, § 14. moritur in Gallia Quinctius, noch im Jahre 85. S. zu § 40 „biennio jam confecto fere“.

ad quem summus maeror morte sua veniebat = ad quem summum maerorem morte sua venturum esse sciebat; aber Cicero sagt absichtlich veniebat, um die Ansicht des C. Quinctius als eine allgemein geteilte zu kennzeichnen. Vgl. pro Rosc. Am. § 6; Caes. b. g. 6, 9, b. c. 3, 53.

summus honos quoque. „Etenim honorificum erat heredem institui, ut contra inhonestum ac turpe praeteriri. Quamobrem Ciceroni objecerat Antonius hereditates ei nullas ab amicis obvenisse, quod contra Cicero defendit amplius se H S ducentiens acceptum hereditatibus retulisse (Phil. II § 40). Et Suetonius Augustum scribit gravissime ferre solitum, si a quoquam suorum amicorum praeteritus in testamento fuisset (Suet. Octav. 66 gegen Ende). Similiter in or. pro Caec. (§ 12) usum et fructum omnium bonorum suorum Caesenniae legat, ut frueretur una cum filio. Magnus honos viri jucundus mulieri fuisset, si diuturnum esse licuisset“ Hotomannus. Vgl. Tac. Ann. III, 76, Plin. ep. VIII, 18, Val. Max. VIII, 7 pr. „honorem hereditatis“.

§ 15. Quo mortuo ist wohl richtig von Kayser als Glossem behandelt, weil sowohl die Beziehung des quo auf Cajus Quinctius als auch das nec ita multo post („und zwar nicht eben lange nachher“) bei einem Ausdruck der relativen Anknüpfung für Cicero recht hart ist und sich nur schwer stützen läßt durch Stellen wie Corn. Nep. Pelop. 2, 4: „quorum imperii majestas neque ita multo post Leuctrica pugna ab hoc initio perculsa concidit.“

annum fere, nach § 37 „annum et eo diutius“ oder nach § 41 „plus annum“.

ratione atque re Gallicana. „Ratione“ sc. quae intererat inter socios, „re“ = omnibus bonis et quae negotiandi causa communia habebant et quae privata in Gallia possidebant. Denn daß nicht nur an die Societätsgüter zu denken ist, wie Manuz meint, sondern auch an die Privatgüter, bezeugt ganz klar das hinzugefügte „tota“ und noch mehr das Folgende. Über den Ausdruck vgl. Verr. II, 2 § 172: „Carpinatius, qui cum isto re ac ratione conjunctus esset.“

aeris alieni, sc. quod C. Quinctius non in societate una cum Naevio, sed privatus homo contraxerat; denn im folgenden heißt es, daß P. Quinctius, der Erbe, in Narbo seine Privatgüter verauktionieren lassen will. Er fand die Schuldposten offenbar in den tabulae accepti et expensi des Bruders bei der Regulierung des Nachlasses.

proscribit. „In tabula proponebatur scriptum quid venire deberet. Lib. II (4 § 5) ad Q. fratrem: Racilius . . . . tabulas proscripsit se familiam Catonianam venditurum.“ Passeratius.

§ 16. ibi tum. „Ad rem spectat „ibi“, non ad locum, quasi dixerit „in ejusmodi re, cognito Quinctii consilio“, ut lib. III in Verr. c. 60 (§ 139): „quid tu ibi tum? quod facis?“ et pro Caec. cap. 10 (§ 27): „Cum Aebutius Caecinae malum minaretur, ibi tum Caecinam postulasse, ut moribus deductio fieret“, et Ter. Andr. act. I sc. I v. 104“ — ibi tum exanimatus Pamphilus Bene dissimulatum amorem et celatum indicat“. Manutius. Die Partikelverbindung gehört der Sprache des gewöhnlichen Lebens an, etwa wie das deutsche „da denn“.

§ 17. P. Scapulae. Nach Plin. hist. nat. VII, 53, 183 starb der Bankier P. Scapula bei einem Diner, das sein Freund C. Aquilius gab. Da P. Quinctius mit den Erben zu tun hat, so muß der tödliche Herzschlag des Bankiers vor der Ankunft des Quinctius in Rom erfolgt sein; aber ob das kurz vorher geschehen ist, wie Kübler meint, etwa noch 85 oder Anfang 84, oder ob schon einige Jahre verflossen waren, läßt sich aus Ciceros Worten wohl nicht sicher bestimmen. Übrigens waren die Scapulae offenbar reich, vermutlich die Besitzer der ad Att. XII, 40 und XIII, 33, 4 erwähnten prachtvollen Gärten.

propter aerariam rationem ist nicht einfach mit Marquardt: Röm. Staatsverwaltung II, S. 65 u. a. nach der Erklärung Hotmanns zu übersetzen „wegen des Kurses“; wenn Cicero das gemeint hätte, so würde er propter nummariam rationem gesagt haben (vgl. Niebuhr: Kleine Schriften II, S. 210 ff.). Der Ausdruck ist ohne Zweifel eine Anspielung auf Zustände, wie sie sich infolge der lex Valeria über tabulae novae vom Jahre 86 entwickelt hatten, welche die Schulden auf ein Viertel ihres Betrages reduzierte, d. h. für jeden Silbersesterz ein Kupferas zu zahlen bestimmte; daher sagt Sall. Cat. 33 von dieser Zeit: argentum aere solutum est“. Also ist der Ausdruck etwa zu übersetzen „wegen der Kupfervaluta“.

ad Castoris. Da es bei der Regulierung von Schulden nach der lex Valeria ohne Zweifel nötig war, Umstände und Zeit der Aufnahme des Schuldkapitals genau zu berücksichtigen (es war ja das Gesetz nur ein durch die Unruhe der Zeit hervorgerufener Verlegenheitsakt), so mußte die Hülfe der Quästoren in Anspruch genommen werden, von denen einer sein Amtslokal beim Tempel des Kastor hatte. Vermutlich war dieser Quästor damals C. Aquilius, doch können die Worte des Cicero auch so aufgefaßt werden, daß man annimmt, Aquilius habe nur

aus besonderer Liebenswürdigkeit bei Abwickelung der Angelegenheit sich beteiligt („propter necessitudinem, quae tibi cum Scapulis est“). — Über die Schwierigkeiten der damaligen Geldverhältnisse schreibt Cicero de off. III, 20 § 80: „jactabatur enim temporibus illis nummus sic, ut nemo posset scire, quid haberet“.

ad denarium ist nicht nach Ernestis Erklärung mit Zeuß: „Zeitschrift für Altertumswiss. 1846 p. 404 zu übersetzen „in Denarmünze“; denn daß auch in Gallien die Geldgeschäfte in römischer Münze erledigt wurden, bezeugt deutlich pro Fontejo c. 5: „nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabulis commovetur“. Schon Manuz und Klotz haben die richtige Ansicht ausgesprochen, daß Cicero die Zahlung der vollen Summe bezeichnen wolle. Wenn auch der gewöhnlichere Ausdruck dafür ist, wie Niebuhr bemerkt, „ex asse solvere“, so lesen wir doch auch Hor. ep. II, 2, 27: „Luculli miles collecta viatica .... ad assem perdiderat“, und es hindert gar nichts, anzunehmen, daß die Römer nicht bloß „ad assem solvere“, sondern ebensogut unter Umständen „ad denarium solvere“ gesagt haben, ähnlich wie wir im Deutschen nicht nur sagen „eine Summe genau bis auf den Pfennig begleichen“, sondern auch „bis auf den Taler, bis auf den Heller, bis auf den kleinsten Nickel“ usw.

Cap. V, § 18. constituit hier im juristischen Sinne gebraucht = „sich formell verpflichten“! Constitutum war ein in freier Form geschlossener Vertrag, in welchem jemand eine schon bestehende Verbindlichkeit an einem bestimmten Tage zu erfüllen oder sicher zu stellen versprach, ein praktisches und bequemes Surrogat der an strenge Formen gebundenen obligatio. Der Prätor schützte ein solches constitutum mit der actio de constituta pecunia. Vgl. Rein: Röm. Privatrecht S. 729, wo hingewiesen ist auf Cic. ad Att. XVI, 15: „scis nos pridem jam constituisse Montani nomine H S XXV dissolrere“, und ad Att. I, 7: „L. Cincio H S viginti milia constitui curaturum Idibus Februariis“.

auctionem venderet = „(als Präco) Auktionsgüter verkaufe, Auktion abhalte“. Auctio konkret gebraucht wie sectio bei Caes. b. g. III, 33: „postidie ejus dici .... sectionem ejus oppidi universam vendidit“, und Cic. de inv. I, 45, 85: „cujus praedae sectio non veniret“; ebenso aestimatio Cic. ad fam. IX, 18, 4: „quoniam .... aestimationes tuas vendere non potes.“ Der Auktionator war natürlich für das, was er im Namen des Auftraggebers versprach, nicht haftpflichtig, sondern der dominus auctionis; vgl. Dig. lib. XLIV tit. I l. 83: „Inter stipulantem et promittentem negotium contrahitur, itaque

alius pro alio promittens daturum facturumve eum, non obligatur; nam de se quemque promittere oportet."

§ 21. M. Trebellium — Sex. Alfenum. Von Trebellius wissen wir aus der Literatur nichts, Alfenus war später Prokurator des Quinctius (§ 27), ein wohlhabender römischer Ritter und entschiedener Marianer, daher von Sulla proskribiert (§§ 29, 62, 68, 69, 70, 76, 87). Da auch Naevius damals Marianer war, so konnte er recht gut der communis necessarius des Quinctius und Naevius sein.

nos. Cicero identifiziert sich mit Quinctius, obgleich er damals noch nichts mit dessen Sache zu tun hatte; ebenso nennt er nachher den Alfenus propinquum nostrum d. h. des Quinctius. Vgl. § 31. „interea recusantes nostros advocatos acerrime," § 42: „quod est hoc judicium, in quo jam biennium varsemur', § 85: „condicionem tuli"

§ 22. res esse in vadimonium coepit. Der Ausdruck ist formelhaft, wie „in custodiam habere", „in regnum alicujus esse: in potestatem esse, in amicitiam dicionemque esse oder manere; vgl. Div. in Caec. 20, 66; Verr II, 5, 38, 98; Liv. 22, 25; Tac. hist 1, 87; Caes. b. g. 1, 25; Sall. Jug. 112 fin. Bekanntlich wurde schon früh die Bestimmung der 12 Tafeln, nach der man berechtigt war, einen andern ohne Mithülfe des Magistrats event. unter Anwendung von Gewalt zur Verhandlung in jure zu zwingen, dadurch gemildert, daß man mit ihm ein vadimonium machte, d. h. sich vor Zeugen von ihm eine bestimmte Summe versprechen ließ, die er verlor, falls er zu einem bestimmten, verabredeten Termin nicht vor dem Prätor erschien.

aliquantum temporis, zusammen mit der Zeit, welche die Versuche einer gütlichen Beilegung der Streitigkeiten in Anspruch nahmen, also von dem Zeitpunkt an, als Q. und N. zusammen nach Rom gereist waren, 6 Monate. S. zu § 40. Erst jetzt venit ad vadimonium Naevius, natürlich zusammen mit Quinctius.

Cap. VI, § 23. curasse ne quid sibi societas deberet. Ohne Zweifel hatte also Naevius die Zeit, welche er durch das Aufschieben der Vadimonien gewann, deshalb zu seinem eigenmächtigen Verfahren benutzt, weil er der Meinung war, auf diese Weise seine Sozietätsforderung am einfachsten ohne Scherereien decken zu können. Er will nunmehr seinerseits zum Zwecke einer Regelung der Sozietätsverhältnisse weder vadari d. h. den Quinctius zu einem Vadimonialversprechen veranlassen (vgl. Rein: Röm. Privatrecht S. 892), noch vadimonium promittere und stellt sich nur zur Verfügung, si quid secum agere velit Quinctius, d. h. wenn Q. aus dem Auktionsverfahren glaube eine Forderung an ihn ableiten zu können. N. rechnete darauf,

daß Q. in Rom gerade jetzt mancherlei finanzielle Verlegenheiten zu bekämpfen hatte (vermutlich als Erbe seines Bruders) und deshalb zufrieden sein würde, die Sozietätssache vom Halse los zu sein. Aber er verrechnete sich. Wahrscheinlich bezieht sich die Forderung, die Quinctius gegen N. geltend machte (s. zu § 30 und § 74 „cum ipse ultro deberet") auf diese Eigenmächtigkeit des Naevius.

§ 24. a. d. II. Kal. Febr. Scipione et Norbano consulibus = 29. Jan. 83, da der vorjulianische Januar 29 Tage hatte. Bekanntlich kämpften in diesem Jahre die beiden Konsuln gegen Sulla ohne Erfolg, Scipio wurde von seinem Heere im Stich gelassen und später gerichtet, Norbanus tötete sich selbst. Uebrigens ist die Lesart a. d. II. Kal. Febr. schwerlich richtig, die Handschriften bieten a. d. IV. Kal. Febr., was wahrscheinlich in den Text aufzunehmen ist. S. zu § 40 und § 57.

Quirina. „Nomen est tribus, ablativi casus, ut sit „ex Quirina". Moris fuit, cum aliquis civis Romanus ostendendus esset, ut interdum significaretur a tribu." Hotomannus.

cum primis = in primis (vgl. Hand: Tursell. II p. 171), bei Cicero nur in Verbindung mit Adjektiven, wie Jordan zu pro Caec. § 10 nachgewiesen hat.

Vada Volaterrana in Etrurien. „Volaterranus ager mari minime profundo alluitur, unde Vada Volaterrana." Hotomannus.

Quod nisi ex Publicio narratum Naevio esset, non tam cito res in contentionem venisset. Tum Naevius pueros circum etc. Es ist kaum zu rechtfertigen, daß die Herausgeber die Worte „narratum Naevio esset, non tam cito res in contentionem venisset. Tum Naevius" ohne weiteres in den Text aufgenommen haben, weil sie offenbar nur ein mißlungener Versuch sind, eine Lücke des codex archetypus auszufüllen. Nicht nur die Verbindung der Präposition ex mit narratum esset ist unerträglich, sondern auch der ganze Inhalt des Satzes stört den Fluß der narratio. Was Cicero in Wirklichkeit geschrieben hat, wird sich freilich kaum noch feststellen lassen. Die Konjektur des Graevius „quod ubi ex Publicio cognovit, pueros etc." ist ebensowenig zu billigen, wie die Meinung Gruters, der „quod ubi ex Publicio — pueros etc. (mit Anwendung der rhetorischen ἀποσιώπησις)" vorschlägt. Aber da bei Auslassung des ganzen Gedankens gar nichts vermißt wird, so ist anzunehmen, daß im archetypus das Zeichen der Lücke durch irgend einen Irrtum entstanden und die Stelle viel weniger verdorben ist, als es scheint. Vermutlich

ist einfach zu schreiben: „.... viderit Quinctium. Tum cito Naevius pueros circum etc."

§ 25. ad tabulam Sextiam. „Romae circum forum tabernas argentariorum fuissé satis constat. In eis tabulas quoque fuisse intellegitur, in quibus multa quae in foro agerentur scribi consignarique solebant. Edebantur autem argentariorum tabulae in judiciis iisque fides atque auctoritas adjungebatur." Hotomannus.

Veniunt frequentes, natürlich nicht nur die neeessarii aus der societas praeconia, die Naevius nach Ciceros satirisch gefärbter Darstellung in eigener Person von den atria Licinia (s. zu § 12) und der engen, übel berüchtigten, zwischen Viminal und Esquilin gelegenen Fleischmarktgasse (s. Verr. II, 3 § 145) zusammengebeten hatte, sondern auch die näheren Freunde des Naevius, die er durch Diener entboten hatte; denn sonst hätte der erste Teil des unmittelbar vorhergehenden Satzes: „pueros circum amicos dimittit" keinen Sinn.

non stitisse sc. vadimonium quod secum Quinctius contraxerit.

tabulae **maxime** signis hominum nobilium consignantur. So lesen Baiter, Kayser und Müller nach dem Vorschlag Garatonis, der maxime erklärt: „praecipue, potissimum, signis potius hominum nobilium quam aliorum". Hiergegen bemerkt mit Recht Klotz „annotationes ad or. Quinctianam p. 6", daß der Gedankengang der Stelle zu einer Hervorhebung des Begriffs „homines nobiles" keine Veranlassung gebe; er verteidigt dann die vulgata „maximae" und meint, daß Cicero etwa folgende Schlußfolgerung im Sinne habe: „Satis est viro bono ejus rei tabellas facere et obsignare signis bonorum virorum, ut § 67 dicitur „ejus rei condicionisque tabellas obsignaverunt viri boni complures". Id autem Naevio non satis erat. Is non tabellas, ut fere fieri solebat, sed tabulas maximas confecit easque non bonorum virorum, sed hominum nobilium signis consignandas curavit." Hierbei ist nur übersehen, daß die ganze Stelle eine auf die Lachmuskeln der Zuhörer berechnete Ironie enthält. Wie maximae offenbar gesagt ist mit Beziehung auf das Vorhergehende „veniunt frequentes", weil infolge der Menge der Unterzeichnenden die Urkunde einen großen Umfang erhalten habe, so ist an wirkliche homines nobiles nicht zu denken; Leute dieses Standes zu bevorzugen, hätte doch Naevius vor dem Marianer Burrienus sicherlich keinen Grund gehabt, auch wird von Cicero nicht mit einem Wort angedeutet, daß unter den amici und necessarii des N. homines nobiles gewesen seien. Also „hominum nobilium" ist ironisch zu fassen und dabei an niemand

anders zu denken, als an eben jene amici und necessarii des Naevius. Statt maxime aber ist maximae zu lesen.

a Burrieno praetore. Vgl. § 69: „tu (Naevi) contra, (familiaris eras) Burrieni . . ., omnium denique illorum, qui tum et poterant per vim et scelus plurimum et quod poterant, id audebant“, woraus erhellt, daß Burrienus Marianer und dem Naevius wohlgesinnt war. Weiteres ist von ihm nicht bekannt.

ut ex edicto bona possīdēre liceat. Zu § 22 ist schon erwähnt, daß zu Ciceros Zeiten meistens auf dem Wege der Verabredung eines Vadimoniums die Verhandlung in jure zustande kam. Aber zwingen konnte auf diese Weise ein Gläubiger den Schuldner nicht, ihm zum Prätor zwecks Ordinierung des Prozesses zu folgen. Wer ein Vadimonium versäumte, verlor rechtlich nur die stipulierte Vadimonialsumme, die natürlich geringfügig war. Deshalb sahen sich schon sehr früh die Prätoren veranlaßt, in ihrem Edikt besondere Anordnungen zu treffen, um das Erscheinen eines Säumigen zur Verhandlung in jure durchzusetzen. Diese Maßregel war die sog. missio in bona rei servandae causa, d. h. wenn jemand dem Prätor die Existenz einer Schuldforderung und die Versäumnis eines Vadimoniums nachwies (s. zu § 48 „neque jus esse“), also plausibel machte, daß er an der gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche verhindert sei, so erhielt er von ihm ein Detentionsrecht über die Güter des Schuldners, und zwar erstreckte sich dieses Recht auf alle Güter desselben, nicht bloß auf einen Teil, wie E. Costa anzunehmen scheint, der (Le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone, Bologna 1899 S. 6) bemerkt: „Nevio si fa a chiedere al pretore Burrieno la possessio dei beni urbani di Quinzio“; vgl. Sohm: Institutionen des römischen Rechts S. 206. Er konnte sie vorläufig in Beschlag nehmen (possīdēre)*), durfte sich dann in gewissen, durch

*) Seuffert: „Zur Geschichte und Dogmatik des deutschen Konkursrechts“ S. 4 will nachweisen, daß zwischen den Ausdrücken „in possessione esse“ und „possidēre“ ein Gegensatz bestehe, und führt eine Stelle aus Ulpian an (l. 10 D § 1 D de adqu. etc. 42,1): „aliud est enim possidēre, longe aliud in possessione esse; denique rei servandae causa, legatorum, damni infecti non possident, sed sunt in possessione custodiae causa“. Die Stelle ist, wie sie überliefert ist, unklar; denn wohl zwischen possīdēre und in possessione esse besteht ein Unterschied, nicht aber zwischen possidēre und in possessione esse. Vgl. pro Quinctio § 85: „Quid est, inquit, possidēre? nimirum in possessione esse earum rerum, quae possunt eo tempore possideri“. Natürlich wer possīdit und nicht daran verhindert wird, der possidet oder in possessione est. Daher ist in der Quinctiana da, wo von der Erfüllung der Ediktsbestimmungen die Rede ist, die den Besitz und das proscribere gestatteten, possidēre oder in

das Edikt genau bestimmten Fällen (s. zu § 60) als Mitbesitzer (nicht als alleiniger Inhaber) ansehen und nach Verlauf einer bestimmten Wartezeit (30 Tage, bei Erbschaften 15 Tage) den Verkauf der Güter veranlassen. Bot der Schuldner indes während der Wartezeit die Möglichkeit eines gerichtlichen Austrags der Sache, d. h. erklärte er sich jetzt zur Verhandlung in jure bereit, so war die Detention seiner Güter aufgehoben, er war in seinen Rechten nicht im mindesten gekränkt.

Den Vollzug dieser missio aber, sobald sie durch den Prätor erteilt war, überließ das römische Recht dem, welcher sie für sich ausgewirkt hatte. Derselbe setzte sich selbst oder einen Prokurator oder einige seiner Sklaven dem Schuldner ins Haus oder in dessen sonstige liegende Güter. Der Schuldner blieb zunächst wohnen, aber der Wächter saß ihm auf dem Hals. Was an beweglichen Sachen auf solche Weise genügend überwacht werden konnte, blieb an Ort und Stelle; anderes wurde fortgeschafft und an geeignetem Orte verwahrt. Wurde der missus gehindert, so hatte er zu seinem Schutze dreierlei Rechtsmittel: eine actio in factum, ein interdictum (beide auf die gleiche Condemnation „quanti res fuit, ob quam in possessionem missus erit“), endlich unmittelbaren imperialen Zwang (per viatorem aut per officialem praefecti aut per magistratus); vgl. Fr. Hellmann: „Über die missio in possessionem im römischen und heutigen Recht“ in der „Festgabe zum Doktorjubiläum für Planck“, München 1887, wo die bezügliche Literatur aus den Digesten zusammengestellt ist.

Es bleibt jedoch, um die Stelle § 25 ganz zu verstehen, noch die Frage aufzuklären, wie Naevius es fertig gebracht haben mag, dem Prätor die Existenz einer Schuldforderung an Quinctius plausibel zu machen, da wir § 23 gelesen haben: „Ait se auctionatum esse in Gallia; quid sibi videretur, se vendidisse, curasse, ne quid sibi societas deberet; se jam neque vadari amplius neque vadimonium promittere“. Wenn auch Quinctius, wie das Folgende zeigt, mit diesem Vorgehen nicht einverstanden war, so konnte doch, scheint es, Naevius, nachdem er eigenmächtig seine Forderung an die Sozietät ausgeglichen hatte, unmöglich sich noch als Gläubiger des Quinctius hinstellen. Aber wenn wir beachten, daß es § 38 heißt: „Moritur C. Quinctius, qui tibi, ut ais, certis nominibus grandem pecuniam debuit“, so wird klar, daß Naevius auch noch private Forderungen an C. Quinctius hatte, die vielleicht irgendwie durch das Sozietätsverhältnis entstanden waren (vgl. zu § 43), aber das gemeinsame

possessione esse gesagt (§ 83 ff.), aber hier § 25 (auch § 60 u. a.), wo von dem Eintritt der possessio gesprochen wird, heißt es possīdere.

Handelsgeschäft nicht direkt betrafen. Diese Forderung wies N. also aus seinen Büchern nach, um vom Prätor unter Vorzeigung der tabula, welche das vadimonium desertum betraf, die missio zu erlangen.

jussit bona proscribi. Da die missio in erster Linie bezweckte, den Schuldner zur Verhandlung in jure (in jus sequi) zu zwingen, so mußte der in bona missus, um den Schuldner von der Gefährdung seines Besitzes in Kenntnis zu setzen, sofort nach Erlangung der missio die Güter öffentlich ausschreiben (proscribere), d. h. durch öffentlich aufgehängte tabulae oder libelli die possessio kennzeichnen. Dig. lib. XIV tit. III l. 11 § 3: „proscribere palam sic accipimus claris litteris, unde de plano recte legi possit, ante tabernam scilicet, vel ante eum locum, in quo negociatio exercetur, non in remoto loco, sed in evidenti". Vgl. Dernburg: De emptione bonorum, p. 108 ff., Huschke: Ueber das Recht des nexum, p. 151.

quicum. Diese Stelle, sowie §§ 48, 52, 54, ebenso div. in Caec. § 44, pro Rab. perd. § 14, Phil. II § 48 beweisen, daß die Form quicum nicht bloß proverbial gebraucht wird in Stellen, wo die Person nicht bestimmt ist, wie Seyffert zu Lael. p. 133 behauptet.

societas erat. „Defuncto socio societas dissolvitur. Ergo haec oratorie dicuntur et liberius, quia nondum pro socio judicio et communi dividundo res erant divisae". Hotomannus.

liberis istius vivis. Vgl. § 16: „nam T. Quinctii consobrinam habet in matrimonio Naevius et ex ea liberos".

§ 26. fama ac fortunis. Wer die missio und proscriptio über sich ergehen ließ, erlitt nicht nur eine Schädigung seines Vermögens, sondern auch eine capitis deminutio, weil er als infamis von Ehrenämtern ausgeschlossen, an der Verehelichung mit Unbescholtenen verhindert und zur Postulation für Dritte bei Gericht unfähig wurde; vgl. Rein: Röm. Privatrecht p. 143 ff., p. 946; Keller: Sem. I p. 100 ff. Eine solche Infamie war lebenslänglich, nur Begnadigung durch den Senat (oder später durch den Kaiser) konnte dem Infamen die Ehre zurückgeben (in integrum restitutio). Diese harten Bestimmungen des römischen Rechtslebens haben zur Erhaltung äußerer Ehrbarkeit gute Dienste geleistet und insbesondere die Solidität im geschäftlichen Leben sehr gefördert. Vgl. Dernburg: Pandekten I S. 134.

§ 27. procurator. Nicht nur der Schuldner selbst konnte innerhalb 30 Tagen die unangenehmen Folgen der missio durch das Anerbieten eines gerichtlichen Austrags der Streitsache (justam defensionem offerre) vermeiden, sondern auch ein procurator konnte es in seinem Namen tun. Einen solchen Prokurator pflegte jeder wohlhabende Römer,

wenn er verreiste, zu bestellen; vgl. pro Caec. § 57, Pseudo-Ascon. zu Cic. div. IV, § 11. Er mußte nach Gaj. com. IV, §§ 86, 87, wenn er im Namen des dominus vor Gericht auftreten wollte, zuvor Sicherheit geben, daß der dominus den Ausgang des Prozesses anerkennen werde (satisdatio judicatum solvi), und zwar mußte er das tun nicht domini nomine, sondern suo nomine, wie Keller: Sem. I p. 115 ff. überzeugend dargetan hat. Allein diese Bestimmung über die Notwendigkeit der prokuratorischen Satisdation entwickelte sich gerade zu Ciceros Lebzeiten erst allmählich aus dem Rechtsbewußtsein des römischen Volks (s. zu § 29, „aequum esse“) und wurde vermutlich durch Sulla zuerst gesetzlich fixiert; denn wir finden sie bereits außer Frage im Verresprozeß; vgl. Verr. II, 24, 59: „Adeunt Bidini, petunt hereditatem, procuratorem postulant... Insimulant (adversarii) hominem (Epicratem) fraudandi causa discessisse; postulant, ut bona possidere liceat. Debebat Epicrates nummum nullum nemini; amici, si quis quid peteret, judicio se passuros, judicatum solvi satisdaturos esse dicebant“. Zur Zeit der Marianischen Wirren ist jedoch die Notwendigkeit der prokuratorischen Satisdation noch nicht unbedingt gesetzlich anerkannt; denn nur durch diese Annahme läßt sich in ungezwungener Weise das in den folgenden Paragraphen der Quinctiana geschilderte Gebaren des Alfenus erklären, nicht durch die Annahme verschiedener Arten von Prokuratoren, solcher, welchen satisdatio oblag, und solcher, welche sie nicht zu leisten hatten, wie Rau: dissertatio juridica ad or. pro Quinctio p. 51 ff. und nach ihm Rein: Röm. Privatrecht, p. 931 not. 1 wollen. Vgl. B. Kübler: „Der Prozeß des Quinctius und C. Aquilius Gallus S. 65“, der auch darauf aufmerksam macht, daß Gajus, auf den sich die Verteidiger der unbedingten prokuratorischen Satisdationspflicht besonders berufen (IV, 101), doch § 84 nur sagt „quamquam et ille, cui mandatum est, plerumque satis dare debet“.

imbiberit. Der codex Genevensis und Kellers k und l haben „inhibuerit“, was nur Philippi zu halten versucht in seiner Schrift: „Cicero ein großer Windbeutel, Rabulist und Charlatan, Halle 1735“ indem er folgende Übersetzung leistet: „Wollte er, der Naevius, es nicht tun und behinderte er ihn selbst, den Quinctius, durch dergleichen vernünftige Vorstellungen auf seine Seite zu bringen.“ Ebensowenig erträglich sind die in andern Handschriften zu lesenden Konjekturen „imbuerit“ oder „inierit“. Aber auch die von C. F. M. Müller aufgenommene Lesart „imbiberit“, die in der Mehrzahl der Handschriften sich findet, kann doch nur schwer mit Manuz und Lambin gestützt werden durch Stellen wie Lucret. III, 997: „Qui petere a populo fasces

saevasque secures Imbibit et semper victus tristisque recedit“ und VI, 71: „non quo violari summa deum vis Possit, ut ex ira poenas petere imbibat acris“; denn hier liegt doch eine poetische Licenz vor, die nicht ohne weiteres in Ciceronische Prosa übertragen werden darf. Wenn Cicero das Wort imbibere metaphorisch gebraucht, so ergänzt er den Ausdruck durch einen passenden Zusatz und läßt nicht ohne weiteres den Infinitiv davon abhängen, wie Verr. act. I, 14, 42 „An iste unquam de se bonam spem habuisset nisi de vobis malam opinionem animo imbibisset“. Daher ist entweder mit Kayser zu schreiben inbiberit spem posse se nach de lege agr. III § 6 oder vielleicht „animum induxerit“ oder auch, wie Hotmann will, „in animo habuerit.“

ad suas condiciones perducere = „ut decidat de societate ad ejus arbitrium“. Passeratius.

§ 28. contra jus, consuetudinem, edicta praetorum. Da der in bona missus während der ersten 30 Tage nur custodiae causa Inhaber der Güter war, so durfte er den dominus nicht gewaltsam vertreiben. Vgl. § 84, wo Cicero die bezügliche Bestimmung des Edikts wörtlich anführt.

Cap. VII. Ad C. Flaccum imperatorem. Es war der Onkel des L. Valerius Flaccus, den Cicero später verteidigte. Vgl. pro Flacco § 5: „Ex hoc aetatis gradu se ad exercitum C. Flacci patrui contulit“. Er wird auch Caes. b. g. I, 47 erwähnt und muß mit Geschick bei der Pacificierung des narbonensischen Galliens tätig gewesen sein, da er imperator genannt wird.

quam vehementer vindicandam putarit etc. Leider lernen wir die Verfügungen des Flaccus über das Vorgehen des Naevius, die zur Klärung der Lage hätten beitragen können, nicht kennen, weil die Stelle der Rede, in der Cicero sie vermutlich näher besprochen hat, verloren gegangen ist (§ 84 hinter „hoc dico“). Allein entscheidend scheint Flaccus nicht eingegriffen zu haben, im Besitz eines fundus wenigstens hat sich N. behauptet (§ 84) und darauf vor dem Prätor Dolabella die Behauptung gegründet, daß er die bona Quinctii besessen habe (§ 30).

§ 29. Alfenus interea ..... desinebat. Der Marianer Alfenus, der die prokuratorische Verpflichtung zur satisdatio judicatum solvi nicht anerkennen wollte, weil sie zwar herkömmlich, aber noch nicht gesetzlich notwendig war (s. zu § 27), scheint bei seinen Bestrebungen, die Rechte des Quinctius zu wahren, etwas gewalttätig vorgegangen zu sein. Um das zu verdecken, hilft sich der Redner mit einem von den Gladiatorengepflogenheiten hergenommenen Witz. Wenn

ein Gladiator rasch sich seines Gegners zu entledigen suchte und ihm den Garaus zu machen trachtete (caput petere), so erhielt er seitens der Zuschauer, die einen kurzen Kampf nicht wollten, sondern gerade an möglichst langer Menschenquälerei ihre Schaulust zu befriedigen wünschten, allerlei Zeichen des Mißfallens. Dies benutzt der Redner: Alfenus schlug sich inzwischen in Rom mit jenem alten Gladiator täglich herum; er bediente sich allerdings der Hülfe seiner Leute, weil jener ihm unaufhörlich an den Kopf wollte. Populus werden die Leute genannt mit Rücksicht auf den populus, der bei den Gladiatorenspielen den Gegner des allzuschlagfertigen Gladiators begünstigte.

a e q u u m e s s e. Man beachte, daß Cicero nicht sagt jus esse, sondern aequum esse. Es ist daraus zu erkennen, daß das Rechtsbewußtsein der Römer damals doch schon die prokuratorische Kautionspflicht als das Natürlichere ansah, wenn sie auch noch nicht juristisch feststand und von Leuten, denen sie in einem bestimmten Falle nicht paßte, wie dem Marianer Alfenus, noch angefochten werden konnte. Auch das Verhalten der Tribunen (einer ist ein M. Brutus, § 65) paßt in diese Lage der Dinge. Sie waren in dieser Zeit (im Jahre 83) ohne Zweifel Marianer, also politische Freunde des Alfenus, aber dennoch heißt es von ihnen: „a quibus cum esset certum auxilium p e t i t u m“, nicht „impetratum“. Sie intecedieren nicht direkt zuungunsten des Naevius, wagen also nicht ohne weiteres das Verhalten des Alfenus zu billigen, sondern begnügen sich damit, das Zustandekommen eines neuen Vadimoniums auf den 13. Sept. 83 zu vermitteln, weil dann Quinctius direkt mit Naevius sich auseinandersetzen, also die Frage, ob Alfenus Kaution zu leisten habe oder nicht, unerörtert bleiben konnte.

s i s t i sc. ad vadimonium novum, wie „se sistere“ ad Att. III, 25. Der Infinitiv des Präsens bei promittere ist nicht nur formelhaft in den hier oft vorkommenden juristischen Ausdrücken (vgl. satisdatio judicatum solvi), sondern bezeichnet auch zugleich die Unbedingtheit des Eintretens der in Aussicht gestellten Handlung, ähnlich wie § 27: „si quid vellet, judicio defendere dicit; vgl. Caes. b. g. IV, 21, 5; VI, 9, 7 u. a.

Cap. VIII, § 30. a n n u m e t s e x m e n s e s. Naevius hatte offenbar erkannt, daß er zur Zeit der Marianerherrschaft, obgleich er damals selbst sich zur Volkspartei rechnete, keine Aussicht hatte, in vorteilhafter Weise seine Streitsache mit Quinctius zu erledigen; er begnügte sich daher lange Zeit mit allerlei Versuchen, ihn gefügig zu machen (Quinctium condicionibus, quoad potest, producit) und die Sache durch Aquilius als arbiter, vor dem Junius plädierte (s. zu § 3),

ins Reine zu bringen; gerichtlich geht er erst jetzt vor, nach dem Siege Sullas, dem er sich schleunigst und rechtzeitig angeschlossen hatte. Uebrigens kann dieser Ausdruck „annum et sex menses“ dazu dienen, ziemlich genau die Zeit der Quinctiana zu bestimmen. Naevius wendet sich an den Prätor Dolabella 1½ Jahre nach den Iden des Sept. 83, also an den Iden des März 81 (natürlich ungefähr, da die Zeitangabe Ciceros selbstverständlich nicht genau ist). Wegen der Art, wie § 31 der Redner sich über die nobiles äußert, kann der Prozeß kaum vor dem 1. Juni 81 vor Aquilius geführt sein (s. zur Ueberschrift „Pro Quinctio oratio“). Wir sehen jetzt, daß die Rede auch nicht viel nach dem 1. Juni gehalten sein kann, weil es bei dem außerordentlich feinen juristischen Sinn des (nach Iherings Ausdruck) „zur Kultur des Rechts prädestinierten“ Römervolks nicht anzunehmen ist, daß die Verhandlungen vor dem Prätor, sowie die Versuche des Quinctius und seiner Freunde, ein judicium de re ohne satisdatio zustande zu bringen, viel Zeit weggenommen haben und der Richter Aquilius genötigt gewesen ist, den Termin zur Verhandlung in judicio wesentlich später als 2½ Monate nach der Verhandlung in jure anzusetzen. Wir dürfen hiernach als ziemlich sicher annehmen, daß die Rede pro Quinctio im Juni 81 gehalten ist.

a Cn. Dolabella. Es ist derselbe, der im Jahre 80 Cilicien verwaltete und dort den Quästor Verres sehr begünstigte (Verr. II, 1 c. 17, 18, 19, 23, 38; 4, 32; Juven. 8, 105), schließlich aber von M. Scaurus repetundarum angeklagt und genötigt wurde, in die Verbannung zu gehen, also ein habsüchtiger, rücksichtsloser, hochmütiger, auf alle homines ignobiles als misera plebs herabsehender Aristokrat, etwa von der Art derjenigen, die bei Tac Ann. II, 63 dem Drusus seine Abstammung von dem Ritter Pomponius Atticus als Makel vorwerfen. Ihm hat Cicero sicherlich nicht mit Unrecht schroffes Verfahren gegen den Quinctius und möglichste Begünstigung des zu den Sullanern übergetretenen Naevius vorgeworfen. Da ihm als Prätor die Entscheidung über die Satisdationsforderung des Naevius zustand, weil das zu der Verhandlung in jure gehörte, so konnte er sich in der Tat recht gut, wenn er wollte, von folgender Ueberlegung leiten lassen: 1. Der Grund, weshalb ein Mann, dessen Güter 30 Tage ediktmäßig besetzt gewesen sind, vor jedem Prozeß erst Kaution zu leisten hat, liegt nur darin, daß er als persona suspecta zu betrachten ist (vgl. Keller: sem. p. 4 ff., Dernburg: de emptione bonorum p. 124). 2. Ob des Quinctius Güter 30 Tage ediktmäßig besetzt gewesen sind, ist wegen der durch die Tribunen bei dem Auftreten des Alfenus erreichten Vermittlung sehr zweifelhaft. 3. Eine

richterliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ist eine Härte gegen Quinctius, weil ein Mann, dessen Güter ediktmäßig 30 Tage in Besitz gehalten sind, die Nachteile einer capitis deminutio erleidet (s. zu § 26), Quinctius also durch ein solches Verfahren gezwungen wird, vor Austrag der zivilrechtlichen Forderungsklage erst ein sehr bedenkliches Urteil über seine Ehre sich gefallen zu lassen. 4. Diese Härte ist um so größer, als Quinctius zur Verteidigung seiner Ehre selbst als Ankläger aufzutreten hat, also genötigt ist, „priore loco causam dicere“ (s. unten zu „sponsionem facere“). 5. Dem Sinn der Satisdationsbestimmung kann auch entsprochen werden durch Annahme des Vergleichsvorschlags der Freunde des Quinctius „ut aut uterque inter se aut neuter satis daret“ (s. unten zu diesen Worten). 6. Für Naevius ist das Eingehen der vorgeschlagenen voluntaria stipulatio keine Benachteiligung seiner Rechte, also keine Härte. 7. Demnach ist es billig, daß Naevius den Vorschlag des Quinctius annimmt.

Non recusabat Quinctius quin ita satis dare juberet. Recusare steht hier im juristischen Sinne = Einspruch erheben. Aber zu bedauern ist, daß C. F. W. Müller die Lesart „juberetur“, die er billigt, nicht in den Text aufgenommen hat; denn es ist doch entschieden natürlicher, daß Quinctius Einspruch erhebt gegen das, was von ihm verlangt wird, als gegen das, was der Prätor anordnet.

ex edicto. Die mit der missio erlangte possessio bonorum mußte ediktmäßig sein, wenn die dem Schuldner durch die missio entstehende Gefährdung seines Besitzes wirklich eintreten sollte. Das Weitere s. zu § 60, wo der Redner das Edikt selbst anführt.

sponsionem facere. Die Frage, ob die Güter des Quinctius wirklich 30 Tage lang besessen seien, Quinctius also infamis sei, einem Richter pure zur Entscheidung vorzulegen, ging nicht an, weil im römischen Zivilprozeß alle Formeln auf Condemnation zu einer Geldsumme lauteten. Daher mußte zu dem Hülfsmittel der Sponsionen gegriffen werden, deren es zwei Arten gab, die sponsio poenalis und praejudicialis, wie Keller: sem. I, p. 8 ff. entwickelt hat, der zugleich nachweist, daß in dem Prozeß des Quinctius eine sponsio praejudicialis abgeschlossen sei. Der eine der beiden Streitenden mußte den andern in Gegenwart des Prätors fragen: „Si id, quod dico, verum est, sestertios (25) dare spondes?“, worauf der andere antwortete: „spondeo“. Dann veranlaßte der Prätor den Richter, zu entscheiden, ob der reus die 25 Sestertien zu bezahlen habe oder nicht. Natürlich wurde die kleine Summe selbst niemals eingefordert, es kam ja nur auf den Nachweis an, ob die Bedingung erfüllt war, von welcher die Zahlung abhing, d. h. also in unserm Falle, ob

die Güter des Quinctius 30 Tage lang ediktmäßig besetzt gewesen waren oder nicht. — Es entsteht hierbei jedoch die Frage, warum der Prätor nicht den Naevius stipulieren ließ, sondern den Quinctius, und diesen dadurch zwang, als petitor aufzutreten und demnach, wie Cicero klagt, causam priore loco dicere. Keller: sem. I, p. 22 ff. und Frei: Der Rechtsstreit zwischen Quinctius und Naevius, p. 27, meinen, das wäre geschehen, weil Naevius durch die possessio bonorum eine gewisse „praesumtio et quasi juris, de quo agebatur, quodammodo possessio" gehabt habe. Aber Mommsen: Zeitschrift für Altertumswissenschaft 1845, p. 1090, und Hartmann: Ueber das römische Contumacialverfahren, p. 12 not. 8 haben überzeugend dargetan, daß dies die Meinung des Prätors nicht gewesen sein kann. Denn Cicero, der in der ganzen Rede über das priore loco causam dicere klagt und besonders hier § 30 die iniquitas und injuria des Dolabella ausmalt, verliert kein Wort darüber, daß Quinctius die Rolle des Promittenten hätte zukommen müssen. Man muß sich also vorstellen, daß es den Gepflogenheiten der Römer durchaus entsprach, Beleidigungen auf diese Weise durch eine sponsio zurückzuweisen, wie Mommsen meint, der auf Liv. 39, 43 aufmerksam macht, und man wird das auch plausibel finden, wenn man sich klar macht, was denn bei uns geschehen würde, wenn jemand einen andern, mit dem er zivilrechtliche Händel hat, einen unehrenhaften Menschen nennt. Es würde doch erwartet werden, daß der Beleidigte eine Klage anstellt oder die Sache unter Umständen durch ein Duell zum Austrag bringt. Aehnlich aber lag die Sache bei Quinctius, um dessen infamia es sich im Sponsionsprozeß handelte. Wenn daher Cicero im Exordium der Rede § 9 vom Prätor sagt: „deinde quod ita constituit judicium, ut reus antequam verbum accusatoris audisset, causam dicere cogeretur" (s. zu § 9 „praetoris iniquitate et injuria, primum etc."), so will er hier ebensowenig wie an den übrigen Stellen der Rede, wo er über das priore loco causam dicere klagt, dem Prätor vorwerfen, daß er die Rollen des petitor und reus bei der sponsio unbillig verteilt habe, sondern daß er überhaupt durch Erzwingung einer sponsio praejudicialis ein Gericht eingesetzt habe, in welchem Quinctius genötigt sei, die ehrenrührige Beschuldigung des Naevius als Kläger zurückzuweisen, ehe er deren Begründung gehört habe. — Nachdem nun die sponsio zustande gekommen war, setzte der Prätor ein Gericht ein mit der Formel: „C. Aquilius Gallus judex esto. Si paret, Sex. Naevium bona T. Quinctii ex edicto T. Burrieni praetoris dies XXX non possedisse, judex S. Naevium P. Quinctio sestertiis viginti quinque condemnato; si non paret, absolvito".

qui aderant tum Quinctio, dieselben, welche unten § 31 nostri advocati genannt werden.

de re, d. h. über die Geldforderung des Naevius, nicht über die possessio bonorum, wie Manuz meint; denn offenbar stellt der Redner hier den eigentlichen Hauptprozeß, die Forderungsklage, dem zunächst angesetzten Vorgericht über die Frage, ob Quinctius als persona suspecta satisdatio judicatum solvi zu leisten habe, entgegen.

ut aut uterque inter se aut neuter satis daret. Hätte Naevius Bedenken, meinten die Freunde des Q., auf die Forderung der satisdatio judicatum solvi zu verzichten, so könne er mit Q. eine voluntaria stipulatio machen über gegenseitige Kautionsleistung. Dieser Vorschlag wäre auffällig, wenn nicht aus mehreren Stellen der Rede hervorginge, daß auch Quinctius an Naevius eine Forderung hatte, nicht bloß Naevius an Quinctius. S. § 44 „quod peto", § 74 „cum ipse ultro deberet", § 85 „si quid peteret (sc. Quinctius)".

§ 31. nostro loco sc. equestri; denn Cicero und Quinctius, vielleicht auch noch Aquilius (s. zu § 1), gehörten dem Ritterstande an.

acerrime submoveri sc. per lictores, weil die advocati des Quinctius zu laut und lärmend ihren Unwillen über das Verfahren des Prätors äußerten.

Cap. IX, § 32. causae nihil esset. „Vetus locutio, quae hoc significat: „recusare, infitiari non posse quin." Hotomannus. Vgl. § 57: „Nonis Febr. si Romae fuit, causae nihil dicimus quin tibi vadimonium promiserit", und § 87: „Numquid est causae, C. Aquili, quin . . . iste ex edicto non possederit".

secus = aliter atque res se habet, male, non recte. Vgl. ad fam. VI, 21, 2; ad Att. I, 19 fin.; ad fam. III, 6 fin.; pro Cluent. 44, 124.

judicem sumpsit. „Uralt war das Prinzip, daß die Parteien über den zu bestimmenden Richter einig sein müßten (vgl. Cic. pro Cluent. 43), obwohl die eigentliche Bestellung von dem magistratus abhing, weshalb es auch stets heißt judicem dare. Oft mögen sich die Parteien schon vorher oder vor Gericht über die Person des Richters geeinigt haben, welcher ihnen dann förmlich gegeben wurde. War dies nicht geschehen, so hatte der Kläger einen Richter vorzuschlagen (judicem ferre), welchen der Beklagte entweder annahm oder verwarf (reicere). Nach der Ablehnung machte der Kläger einen andern Vorschlag, bis sich die Parteien vereinbart hatten. Diesen Modus nannte man sumere judicem." Rein: Röm. Privatrecht, p. 867.

ex sponso egit. Bei Gell. IV, 4 und Varr. l. lat. VI, 72 heißt dies Einklagen der Sponsionssumme ex sponsu agere.

Mit dem § 32 schließt der erste Teil der rednerischen Leistung Ciceros, die narratio. Sie ist mehrfach angegriffen worden, nicht nur schon früh von Philippi in seiner Schrift: „Cicero ein großer Windbeutel, Rabulist und Charlatan, zur Probe aus dessen Schutzrede für den Quinctius nachgewiesen, Halle 1735“, sondern auch teilweise von Keller und besonders von Frei: „Der Rechtsstreit zwischen Quinctius und Naevius, 1852, p. 29“, der behauptet, Cicero sei in der Durchhechelung des Naevius viel zu weit gegangen, habe in der Erzählung der Vorgänge sich zu sehr erlaubt von der Wahrheit abzuweichen und überhaupt sich über die Pflichten eines gewissenhaften Anwalts skrupellos hinweggesetzt. Es dürfte daher notwendig sein, Inhalt und Form der narratio etwas genauer zu prüfen. Billigerweise legen wir dabei die rhetorischen Regeln der Alten zugrunde, weil man einen Mann immer nur aus seiner Zeit heraus richtig beurteilen kann.

Demnach haben wir zuerst zu beachten, was Cicero selbst sagt de or. II, 81, 330: „neque si nota res est nec dubium quid gestum sit narrare oportet“; vgl. auch Quint. IV, 2, 5. Denn hätte nicht Cicero vor Aquilius, dem die dem Sponsionsprozeß zugrunde liegende Sachlage schon durch den früheren Anwalt Junius genügend bekannt geworden war, sich mit dem begnügen müssen, was von den Rhetoren *κατάστασις* oder *ψιλὴ ἔκθεσις πραγμάτων* genannt wird (Anonym. Seg. p. 441 Walz, Schol. zu Aesch. Tim. 8)? War denn etwas mehr nötig, als eine kurze Darlegung, wie aus dem noch nicht entschiedenen judicium de re das praejudicium de sponsione, in dem die Rede gehalten wurde, entstanden sei? Hätten die Gegner, wenn die Sachlage nicht geradezu dazu herausforderte, die Zumessung der Zeit für Cicero verlangen können (s. zu §§ 34 und 71), was doch sehr selten geschah (vgl. Rein: Röm. Privatrecht, p. 921, not. 1)? Diese Fragen verlangen zuerst Erledigung. Wir müssen sie zu Ciceros Gunsten entscheiden. Denn erstens hatte Junius, wie zu § 3 dargelegt ist, ziemlich lange vor der Quinctiana gesprochen, so daß eine ganz klare Vorstellung von der Entstehung des Prozesses bei Aquilius und seinem consilium (denn auch das consilium mußte berücksichtigt werden) nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden konnte, und zweitens hatte doch Aquilius, als ihm die Beschränkung der Zeit für Cicero zugemutet wurde, sicherlich nicht ohne Grund selbst dagegen Einspruch erhoben (§ 34).

Die nächste Vorschrift der Rhetoren über die narratio ist, daß sie sei *προκατάσκευος* i. e. „quae habeat in se quaestionum semina et

sit praestructiva“ (Fortunat. p. 113, Halm; vgl. Quint. IV, 2, 31); dies ist sie, wenn sie dilucida, brevis und verisimilis ist (Corn. I, 9; Quint. IV, 2, 35). Von diesen Forderungen brauchen wir die erste als bei einem Schriftsteller wie Cicero selbstverständlich nicht zu berücksichtigen, wohl aber die zweite, die Forderung der brevitas. Denn der Redner begnügt sich nicht damit, das Verhältnis zwischen Quinctius und Naevius und die Art, wie der letztere zu der Behauptung eines vadimonium desertum kommt, auseinanderzusetzen, sondern er benutzt in der Tat in der ganzen Rede, auch schon in der narratio, jede Gelegenheit, den Gegner durchzuhecheln. Aber ist er darin nach den Regeln der antiken Rhetoren, die immer mit Nachdruck nicht bloß das docere, sondern auch das animos incitare als Pflicht des Redners hinstellen, wirklich zu weit gegangen? Wie die meisten Rhetoren vorschreiben (vgl. z. B. Quint. IV, 2, § 129), beginnt er in einer Art *προδιήγησις* (Cic. de inv. I, 19, 27; Rufin. p. 466 Halm) damit, die Person des Gegners in das richtige Licht zu stellen, ganz wie er das auch in andern Reden tut; man lese z. B., wie er den Äbutius behandelt pro Caec. 5, 14. Dies ist an sich ganz gerechtfertigt, weil er in der argumentatio §§ 37—59 auf diesen Teil der narratio sich beziehen wollte. Höchstens kann man daran Anstoß nehmen, daß er in seinem Streben, interessant und witzig zu erzählen, nicht ganz vermeidet, was er selbst vorschreibt or. § 88: „Illud admonemus tamen, ridiculo sic usurum oratorem, ut nec nimis frequenti, ne scurrile sit etc.“ Besonders der Inhalt von §§ 11, 12 und 13 bringt uns in Versuchung, dem Redner den Vorwurf eines facetus scurra, den er dem Naevius macht, zurückzugeben. Aber sonst wüßte ich nichts, was in der narratio als überflüssig bezeichnet werden könnte. Ebenso entspricht sie der dritten rhetorischen Forderung, daß sie verisimilis sei. Das Verfahren des Quinctius, Naevius, Alfenus erscheint in der Färbung, die der Redner ihm gibt, durchaus wahrscheinlich und natürlich Höchstens kann man sagen, daß die in den Worten § 14 „moritur in Gallia Quinctius, cum adesset Naevius, et moritur repentino“ liegende leise Verdächtigung des Naevius besser unterblieben wäre. Aber advokatorische Gewissenlosigkeit dem Cicero vorzuwerfen, ist doch durchaus nicht gerechtfertigt, zumal wenn man bedenkt, daß er in seinem jugendlichen Feuer noch sehr dem genus Asianum huldigt, wie das Vorherrschen des Asyndetons, der Wortschwall (*συναθροισμός* vocabulorum, besonders §§ 25, 26, 30), die mancherlei figurae sententiarum und verborum (hyperbata § 12, § 17, annominatio § 13, *ἰσόκωλα, ὁμοιόπτωτα* und *ὁμοιοτέλευτα* § 18, sermocinatio § 19, Chiasmus § 16 etc.) beweisen.

§ 33. accusatorum, d. h. des Naevius und seiner Genossen, die freilich in dem zur Verhandlung stehenden Sponsionsprozeß die Beklagten, aber in Wirklichkeit die Ankläger waren, weil die Sponsio ja nur die Form für die Zurückweisung der ehrenrührigen Behauptung des Naevius war.

eos porro . . . . . et ea ingenia. Der Plural ist gesetzt, weil ja auf des Naevius Seite Hortensius und Philippus standen (§ 72), doch hat Cicero wohl besonders den Hortensius im Auge, von dem er § 44 sagt: „et Q. Hortensius contra caput non didicit dicere“.

praestitueres, „daß du uns die Zeit . . . . vorschreiben ließest“, denn nicht der judex, sondern der Prätor schrieb die Redefrist vor, wenn es überhaupt geschah, was sehr selten war; sonst hätte man ja nicht nötig gehabt, deswegen mit Aquilius zum Prätor zu gehen (eum in jus educere), und stände nicht unmittelbar nachher: „quam rem facile a praetore impetrassent“. Doch ist vielleicht zu schreiben: „praestitueretur“; vgl. § 71 „praestituentur (nach der richtigen Vermutung Madwigs) horae, judex ipse coercebitur“. Selbstverständlich geschah indes diese Fristbestimmung nicht gegen den Willen des judex, weil ja der einzige Zweck derselben war, zu verhindern, daß der Richter durch Dauerreden zu sehr geplagt wurde.

§ 34. ubi nostrum jus etc. Der Gebrauch des ubi für per quem ist sehr selten; ubi freier = in quo? vgl. Ovid. Metam. IX, 276: „Alcmene, questus ubi ponat aniles, Jolen habet.

arbitrantur. Mit diesem Worte schließt eine Art Ergänzung der narratio ab, von Fortunatian (rhet. lat. minores, p. 113 Halm) *ἀνανέωσις* genannt, wie sie sich sonst nur noch in der Rede pro Caecina findet. Da nämlich die „sponsio, in qua causa consistit“, nur eine prozessualische Form war, so hält es der Redner für nötig, ehe er zur partitio und argumentatio übergeht, noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es sich in diesem Prozesse nicht um eine res pecuniaria, sondern um die fama und die fortunae des Quinctius handle, und daß die Ansetzung dieses Gerichts nur mit einer gewissen Gewaltsamkeit von den Gegnern erreicht sei.

Cap. X. nos rem judicari nolle. Wir sehen aus dieser Stelle, daß Hortensius damals, als Junius redete (priore patrono causam defendente) die Weitschweifigkeit des Redners oder auch gewisse Quertreibereien zu dem Vorwurf ausgenutzt hatte, Quinctius habe die Angelegenheit in die Länge ziehen wollen. Vermutlich war das nicht ganz unberechtigt, wenigstens scheint eine gewisse Unzugänglichkeit des Quinctius

den ihm doch ursprünglich befreundeten und mehrfach geschäftlich verbundenen Naevius in seinem schroffen Vorgehen bestärkt zu haben.

qui tum dixit, M. Junius, nicht in dem Sponsionsprozesse, sondern bei den früheren Versuchen, die Forderungssache zwischen Naevius und Quinctius zum Austrag zu bringen. S. zu § 3.

neque excogitare neque pronuntiare multa possum. Das non multa excogitare posse ist natürlich nur ebenso Ausdruck rhetorischer Bescheidenheit, wie § 4 „quo minus ingenio possum", aber das non posse multa pronuntiare entsprach dem damaligen Gesundheitszustande des Redners. Denn die Reden pro Quinctio und pro Roscio Amerino sind gehalten, ehe Cicero zur Kräftigung seines Körpers Griechenland und Asien bereiste. Es ist die Zeit, von der es heißt Brut. § 313: „Erat eo tempore in nobis summa gracilitas et infirmitas corporis, procerum et tenue collum; qui habitus et quae figura non procul abesse putatur a vitae periculo, si accedit labor et laterum magna contentio, eoque magis hoc eos, quibus eram carus, commovebat, quod omnia sine remissione, sine varietate, vi summa vocis et totius corporis contentione dicebam; itaque cum me et amici et medici hortarentur, ut causas agere disisterem, quodvis potius periculum mihi adeundum quam a sperata dicendi gloria discedendum putavi; sed cum censerem remissione et moderatione vocis et commutato genere dicendi me periculum vitare posse, ut consuetudinem dicendi mutarem, ea causa mihi in Asiam proficiscendi fuit".

quae mihimet ipsi amicissima est. „Propter id quod supra dixit: qui neque excogitare neque pronuntiare multa possum." Manutius.

§ 36. negamus te bona etc. Die Stelle wird von Martianus Capella (p. 488 Halm) als Muster einer besonders sorgfältigen partitio angeführt.

peroraro. Mit diesem Worte schließt die propositio und partitio der Rede. Wie wir sehen, will Cicero nachweisen, 1. daß die missio nicht ordnungsmäßig begründet gewesen, d. h. daß sie vom Prätor Burrienus erschlichen sei, weil Quinctius dem Naevius nichts schuldig gewesen wäre und ihm kein vadimonium versäumt habe; 2. daß die auf Grund der erlangten missio erfolgte possessio nicht ediktmäßig gewesen sei, d. h. daß die Beschlagnahme der Güter nicht habe vorgenommen werden dürfen, weil keine der im bezüglichen prätorischen Edikt vorgesehenen Bedingungen erfüllt gewesen sei; 3. daß die Beschlagnahme tatsächlich nicht stattgefunden habe. Es ist einleuchtend, daß für die Beurteilung der Angelegenheit nach dem jus strictum der erste Teil

von keinerlei Bedeutung war. Die missio, d. h. die Erlaubnis, unter gewissen Bedingungen die Güter custodiae causa in Beschlag zu nehmen, hatte ja zunächst nur den Zweck, eine ordnungsmäßige Verhandlung in jure herbeizuführen. Wie sie erlangt war, konnte juristisch gleichgültig sein; auf die Frage, utrum bona Quinctii ex edicto praetoris possessa essent necne, kam es an, wie Cicero selbst in der propositio sagt. Es ist daher ein Irrtum, wenn Frei: „Der Rechtsstreit zwischen Quinctius und Naevius“ p. 30 sagt, Cicero hätte siegen müssen, wenn er auch nur einen von den drei Punkten nachgewiesen hätte. Die partitio entspricht vielmehr nicht den Regeln der strengeren Rhetorik, ähnlich wie die partitio in der Cluentiana, die von mehreren Rhetoren nicht mit Unrecht deshalb getadelt wird; vgl. Quint. IV, 5, 11. Was Cicero im ersten Teil über die mangelhafte Begründung der missio vorbringt, ist darum freilich an sich keineswegs gleichgültig, es ist vielmehr, wie wir sehen werden, eine nicht ungeschickte Spekulation auf die aequitas des Aquilius, der ja, wie wir sahen (zu § 1) das aequum gegen das jus strictum gern hervorkehrte. Aber in einem späteren Lebensalter, in dem Cicero nicht mehr des Hortensius „in digitos diducta oratio“ sich zum Muster nahm, würde er vermutlich den ersten Punkt nicht zu einem Hauptteil seiner argumentatio gemacht, sondern seinen Inhalt an geeigneten Stellen der übrigen Rede verwendet haben, wie er es selbst für solche Fälle in seinen vollendeteren Schriften vorschreibt; vgl. de or. II, 77, §§ 310, 313, 314.

Cap. XI, § 38. c e r t i s n o m i n i b u s. Die Stelle ist zuerst von Garatoni richtig erklärt: „Conjuncta ista sunt „certis nominibus grandem pecuniam debuit“ neque separanda, si recte volumus interpretari. Singularis enim loquendi modus est hisque in rebus solemnis. „Pecuniam certis nominibus debere, scribere, inscribere“ est ista debere aut ita debere, aut ita dedisse, ut ex tabulis constat, quantum et qua ratione acceperis aut dederis.“

c o n t r a x i s s e t, ein technischer Ausdruck aus dem kaufmännischen Leben, wie das deutsche „abschließen mit jemandem“. Vgl. Dig. XVII 2, 1, 44; 2, 1, 5. Ebenso kaufmännisch ist weiter unten „rationem afferre“ aufzufassen = „Rechnung vorzeigen“. Vgl. Verr. I, 41, § 106.

a u t i n t r a p a r i e t e s a u t s u m m o j u r e e x p e r i r e t u r. „Consuetudo veterum fuit, ut, priusquam judicio contenderent, honoraria amici opera plurimum uterentur, qui i n t r a p a r i e t e s domesticos de illorum controversia disceptaret“. H o t o m a n n u s. Dasselbe hat der Redner im Auge pro Caec. § 6 mit dem Worte „disceptatore domestico“ (vgl. dazu die Anm. Jordans). Das Gegenteil

ist das summo jure experiri, wobei experiri im juristischen Sinne aufzufassen ist, wie § 75 „ego experiri non potui“. Vgl. Paul. Dig. 2, 4, 1, Ulpian. Dig. 47, 8, 4.

ut de suis commodis etc. Der Ausdruck ist ohne Zweifel eine Anspielung auf irgend einen Ausspruch des Naevius, der vermutlich einmal im Ärger vor Zeugen gesagt hatte, er wolle gern von dem, was ihm das Liebste sei, ein gut Stück preisgeben, wenn es ihm gelinge, den Quinctius gründlich zu schädigen.

§ 39. quia quod debitum nunquam est, id datum non est, von Kayser ohne Zweifel mit Recht gestrichen als Glosse zu den Worten „is pecuniam non peteret“.

sanguinem vitamque. „Oratorie pro „famam et honestatem“, ut illud quod statim subicit: „quem nunc interficere nefarie cupis“, et § 43 „ne numeretur inter vivos“, § 49 „is non modo ex numero vivorum exturbatur, sed, si fieri potest, infra etiam mortuos amandatur“. Manutius. Mit solchen rhetorischen Übertreibungen ist überhaupt die Quinctiana sehr reichlich ausgestattet; vgl. u. a. § 40 „cujus caput oppugnet“, § 71 „causam capitis dicas oportet“. Auch dies ist eine Folge der Neigung des jugendlichen Cicero zum genus dicendi Asianum.

Cap. XIII, § 40. sex quidem illis mensibus profecto. Natürlich ist die Zeit gemeint, als Naevius und Quinctius nach dem etwa einjährigen Aufenthalt in Gallien zusammen in Rom waren; denn während dieser Zeit hätte Naevius naturgemäß den Quinctius mahnen müssen, weil infolge des Streites über die Sozietätsverhältnisse und der Vorgänge bei den Scapulas die bisher erträglichen Beziehungen zwischen den beiden Kontrahenten gestört waren. Wenn der Redner diese Zeit in der narratio (§§ 18—22) nur dadurch kennzeichnet, daß er die vergeblichen Verhandlungen zwischen Naevius und Quinctius erzählt und hinzufügt, es wäre mit der mehrfachen Verschiebung der Vadimonien „aliquantum temporis“ verstrichen (§ 22), so hat das darin seinen Grund, daß er dort, in der narratio, kein Interesse hat, die Zeitdauer genau anzugeben, während ihm hier (§ 40), in der argumentatio, bei Gelegenheit der gradatio „si debuisset etc.“, durch die er rhetorisch zu wirken sucht, es passend erscheint, diese ohne Zweifel den Hörern aus den Vorverhandlungen bekannte Zeit der Aufregung in ihrer Ausdehnung von sechs Monaten vorzustellen.

anno vertente, d. h. mit Ablauf des Jahres 84. Der Jahreswechsel war schon damals in Geldgeschäften von ähnlicher Bedeutung wie heutzutage. Den Ausdruck „annus vertens“ erklärt Vitruv. de archit. IX, p. 220 (ed. Rose und Müller-Strübing): „Luna die octavo

et vicesimo et amplius circiter hora caeli circuitionem percurrens ex quo signo coeperit ire ad id signum revertendo perficit lunarem mensem. Sol autem signi spatium quod est duodecima pars mundi mense vertente vadens transit. Ita XII mensibus XII signorum intervalla pervagando cum redit ad id signum unde coeperit, perficit spatium vertentis anni. Ex eo quem circulum luna terdecies in XII mensibus percurrit, eum sol eisdem mensibus semel percurrit." Vgl. Cic. Phil. XIII, 10, 22 „apparnisse nomen intra finem anni vertentis"; Cic. Somn. Scip. 7, 16, de natur. deor. II, 22, 53; Corn. Nep. Ages. 4.

anno et sex mensibus, d. h. in dem Jahr des Zusammenlebens in Gallien (§ 15) und den eben genannten sechs Monaten.

biennio jam confecto fere, d. h. innerhalb der genannten $1^1/_2$ Jahre und der Zeit, die verstrich von dem § 22 erwähnten Vadimonium, das Ende 84 stattfand (s. zu § 51: „pridie Kal. Febr."), bis zum 5. Februar 83, an welchem Tage nach der Behauptung des Naevius ein Vadimonium von Quinctius versprochen sein sollte (§ 57). Natürlich war dies der Tag, an welchem Naevius den Quinctius an seine Schuld gemahnt haben will; darum sagt Cicero: „biennio confecto fere appellas". Den Zeitraum als biennium zu bezeichnen, veranlaßten ihn rhetorische Gründe; doch deutet er durch fere an, daß noch nicht ganz so viel Zeit verlaufen war.

Da das Zusammensein des Naevius mit P. Quinctius vor dem Tode des C. Quinctius beginnt, so ergibt sich aus dieser Zusammenstellung zugleich, daß C. Quinctius noch im Jahre 85 starb.

non adesa jam. „Multi enim adesa jam pecunia dissoluti esse desinunt, abundanti autem non facile". Manutius.

§ 41. mirabimur. So hätte Cicero vor Aquilius sich nicht ausdrücken können, wenn nicht Naevius in Geldsachen peinlich genau gewesen wäre.

Übrigens schließt mit diesem Paragraphen das erste Argument desjenigen Teils der Beweisführung ab, in dem der Redner nachweisen will, daß Quinctius dem Naevius nichts schuldig gewesen sei. Wir müssen gestehen, daß es juristisch geradezu lächerlich schwach ist. Cicero sagt: Quinctius ist dem Naevius nichts schuldig, denn Naevius hat ihn zwei Jahre lang nicht gemahnt. Naevius aber konnte für sein Verfahren alle möglichen Gründe gehabt haben oder vorgeben. Erklären können wir das Verfahren Ciceros uns nur durch die Erwägung, daß der ganze erste Teil der Rede, wie schon zu § 36 gesagt ist, gar nicht den Zweck

hat, juristisch haltbare Gründe anzuführen, sondern im wesentlichen nur auf das Empfinden der Hörer wirken will. Daher auch der Aufwand rhetorischer Kunst, den wir in diesen §§ 37—41 bewundern müssen. Der aufmerksame Leser wird leicht eine Menge rhetorischer Schmuckmittel entdecken, wie conduplicatio, repetitio, amplificatio, hyperbata, interrogatio, ironia, chiasmus, annominatio, subjectio.

Cap. XIII, § 42. in quo jam biennium versamur. Diese Zeitangabe bezieht sich natürlich nicht auf das judicium ex sponso der Quinctiana, sondern auf das judicium de re, für welches Naevius satisdatio judicatum solvi verlangt hatte, weil die Güter des Quinctius 30 Tage in seinem Besitz gewesen seien. Die Verhandlung in jure über die Geldforderung des Naevius hatte begonnen a. d. V. Kal. interc. = 20. Februar 83 — denn bekanntlich wurde der Schaltmonat nach den Terminalien (23. Februar) eingeschoben —, an welchem Tage Naevius die missio erlangt haben wollte (§ 79), darauf wurde verhandelt bis zu dem neuen, von Alfenus mit Hülfe der Tribunen zustande gebrachten Vadimonium des 13. September 83 (§ 29), und dann wurde die Sache 1½ Jahre hingezögert. Rechnen wir diese Zeiträume zusammen, so kommt etwas mehr heraus als 2 Jahre. Auf genaue Bezeichnung der Zeit kam es dem Redner ja hier ebensowenig an, wie § 67, wo er denselben Zeitraum ebenfalls ein biennium nennt.

§ 43. de rationibus et controversiis societatis vult dijudicari. So konnte sich der Redner unmittelbar nach den Worten „pecuniam petit. Nunc denique?“ nur ausdrücken, wenn die Sozietätsstreitigkeiten mit den Schwierigkeiten, welche aus der Geldforderung des Naevius entstanden waren, nicht identisch waren. Aber dennoch beweist gerade die Zusammenstellung der beiden Sachen, daß sie in einem gewissen Zusammenhang standen, wie das auch schon § 37 angedeutet ist in den Worten „neque ex societatis ratione neque privatim“. Wir haben uns daher die Streitsache etwa folgendermaßen vorzustellen. In dem judicium de re handelte es sich nicht eigentlich um den Güteranteil, den Naevius aus dem Sozietätsverhältnis fordern durfte, wie wir schon zu § 25 bemerkt haben; denn § 23 heißt es von Naevius „curasse ne quid societas sibi deberet“, § 38 ist die Rede de pecunia certis nominibus debita, und auch § 71 lesen wir „de re pecuniaria cupio contendere“. Aber da C. Quinctius etwas leichtsinnig gewirtschaftet hatte (s. zu § 11 „ceterarum rerum etc.“), so hatte er von seinem Geschäftsgenossen Naevius auch privatim Geld geliehen. Hierauf hatte Naevius seine Forderung gegründet.

tot annos, nämlich von dem Zeitpunkt an, als Publius Quinctius seines Bruders Erbe wurde, bis zu dem Sponsionsprozeß der Quinctiana, also von 85—81.

ne in civitate sit, rhetorische Uebertreibung, wie unten „ne numeretur inter cives“ und an vielen andern Stellen der Rede; denn der infamis verlor nicht die Civität, sondern erlitt nur eine gewisse capitis deminutio. S. zu § 26. Die vielfache Wiederkehr dieser Übertreibung läßt übrigens ebenso wie die hier § 43 gebrauchte Wendung „quod multis in locis dixisti“, darauf schließen, daß Naevius öfter im Ärger über des Quinctius Unzugänglichkeit solche starken Ausdrücke gebraucht hatte.

ne locum suum, quem adhuc etc. Der homo infamis wurde aus seiner tribus gestoßen und unter die aerarii versetzt.

orarit. Vgl. Brut. § 47 „Quo (Antiphonte Rhamnusio) neminem unquam melius ullam oravisse capitis causam, cum se ipse defenderet“. Doch hat vielleicht Hotmann hier richtig vermutet „perorarit“.

jam pridem. Schon 4 Jahre früher (nicht 2 Jahre, wie Manuz meint) hätte Naevius seine Forderung gerichtlich verfolgen können.

§ 44. ut honestiore judicio conflictere? Manuz erklärt: „Pro tua parte, cum Hortensius pro te posteriore loco dicat, quod honestius est quam priore“, und Hotmann meint: „Honestius enim hoc judicium est Naevio quam illud pro socio; nam judicio vexare socium invidiosum est, at qui vadimonium sibi desertum queritur, ejus probabilior causa est, adversarii contra odiosa“. Also wird dem Cicero folgende Behauptung zugetraut: Du hast, Freund Naevius, wohl deshalb das judicium ex sponso gewünscht, weil dieses ehrenvoller ist, als das judicium de pecunia debita. Und doch wird das weniger ehrenvolle judicium de re durch den Sponsionsprozeß keineswegs vermieden, da der letztere ja nur ein prätorisches praejudicium für das erstere ist. Demnach ist diese Erklärung falsch. Mit den Worten „ut honestiore judicio conflictere?“ hat der Redner vielmehr nichts anderes im Auge, als das judicium de re, und schiebt dem Naevius folgenden Gedanken unter: „Ich habe deshalb die actio ex sponso und damit die Konstatierung der 30tägigen possessio der Güter des Quinctius gewünscht, weil dann das nachfolgende judicium de re für mich ehrenvoller sein wird; denn das Gehässige einer Verfolgung des socius oder dessen Erben wird gewaltig gemindert, wenn es ausgemacht ist, daß der frühere socius ein homo infamis ist.“ So hat ohne Zweifel Naevius denken können. Ciceros Aufgabe wäre es nunmehr eigentlich gewesen, nachzuweisen, daß das judicium de re gegen einen homo infamis nicht ehrenvoller sei, als gegen einen unbescholtenen Mann. Aber das kann

er nicht leugnen, deshalb hilft er sich mit einem Gedankensprung und sagt, es sei aber keineswegs ehrenvoll, einen Verwandten seines guten Rufs zu berauben. Dies drückt er in rhetorischer Übertreibung aus mit den Worten: „At sine summo scelere Quinctium, propinquum tuum, jugulare non potes“. Dieselbe starke Metapher haben wir pro Cluentio 25, 68: „duobus jugulatus praejudiciis“.

ut facilius judicium sit? Auch in diesen Worten ist judicium von den Erklärern auf den Sponsionsprozeß bezogen worden, so daß Cicero dem Naevius folgenden Gedanken unterschieben würde: „Ich verlange deshalb auf Grund der 30 tägigen possessio von Quinctius satisdatio, weil die gerichtliche Entscheidung über diese Forderung der satis datio leichter ist als das judicium de re“. Aber abgesehen davon, daß dies keineswegs der Wahrheit entsprach, weil gerade die Sponsionssache recht verwickelt war, so ist doch auch hier, ebenso wie bei der vorherigen Stelle, zu bemerken, daß durch den Sponsionsprozeß das judicium über die res pecuniaria durchaus nicht vermieden wurde. Demnach hat auch bei diesen Worten dem Redner nur das judicium de re vorgeschwebt. Naevius meint, so sagt Cicero, leichter in dem judicium de re siegen zu können, wenn er vorher den Sponsionsprozeß gewonnen hat. Daß in der Tat diese Erwägung bei Naevius ganz natürlich war, ist wohl nicht zu bezweifeln. Denn da der Prätor die missio gewährte, wenn jemand plausibel machte, daß er Gläubiger sei und daß ihm ein Vadimonium versäumt sei, so war die Lage des missus bei einem Forderungsprozeß naturgemäß vorteilhafter als die Lage seines Gegners. Wenn er nun gar außerdem noch nachweisen konnte, daß der Gegner sich 30 tägigen ediktmäßigen Besitz seiner Güter hatte gefallen lassen, so war das offenbar für jeden Prozeß ein wichtiges Präjudiz, weil der Richter naturgemäß einem solchen homo infamis leichter eine Verschuldung zutraute, als einem unbescholtenen Manne. Natürlich konnte auch Cicero dies nicht leugnen, er umgeht daher die eigentliche Antwort auf seine Frage, er gibt keine Gründe an, weshalb das judicium de re durch günstige Entscheidung des Sponsionsprozesses für Naevius nicht leichter werde, sondern sagt ausweichend: Aber Aquilius fällt nicht gern ein Urteil über das Leben des Nächsten (de capite alterius), und Hortensius versteht nicht einen andern auf Leben und Tod anzuklagen, darum ist das judicium de re keineswegs leichter. Daß dies nur rhetorische Phrase ist, bedarf keines Beweises, aber es entspricht ganz der Art, wie sich Cicero oft über Schwierigkeiten hinweghilft.

refertur. referre hier in der Bedeutung contradicere. contra alterius responsionem opponere, griechisch ἀνϑυποφέρειν,

Vgl. pro Caec. § 84; Part. or. 29, 103; Garatoni zu Verr. I, 57 g. Ende.

ut quid praeterea? Zu diesen von den älteren Erklärern nicht recht verstandenen und deshalb durch Konjekturen, wie „numquid praeterea“ u. dergl., veränderten Worten vergleicht Baiter ad Att. VII, 7, 7: „Depugna, inquit, potius quam servias. Ut quid? si victus eris, proscribare? si viceris, tamen servias?“, und Lobeck zu Sophocl. Ajax p. 107 (2. Ausgabe), wo zu Vers 17 „τί μὴ γένηται;“ bemerkt ist: Romani conjunctiones finales pronomini interrogativo nunc praeponunt, ut Liv. XLIV, 39, 5: „ut quo nos reciperemus?“, Plin. h. n. XIII, 13: „ut qualiter sentiremus?“, nunc subjiciunt, ut Cic. pro Sest. 39: „quid uti facerent?“. Baiter hält also ut für die Finalpartikel und quid für das Interrogativpronomen, ebenso wie Klotz, der in der Vorrede der Ausgabe von 1854 p. VI die griechische formelhafte Wendung „ἵνα τί;“ vergleicht. Daß sich dieser Sprachgebrauch bei den Lateinern findet, wird niemand leugnen, Madwig zu de fin. II, 19, p. 248 (2. Ausgabe) hat eine ganze Reihe von Stellen nachgewiesen. Aber wenn wir auf diese Weise unsere Stelle der Quinctiana erklären wollen, so können die Worte „ut quid praeterea?“ nur abhängen von den Worten des § 43 „quid? hoc quo pertinet?“, ebenso wie die andern Finalsätze: „ut ocius ad tuum pervenias?“, „ut honestiore judicio conflictere?“, „ut facilius judicium sit?“ Aber das ist für Cicero doch hart und ganz ungewöhnlich, weil viel unmittelbarer die andere Frage „quid a nobis autem refertur?“ vorhergeht, auf die ein unbefangener Leser das „ut quid praeterea?“ beziehen muß. Und hierzu kommt noch eine andere Schwierigkeit. Wenn man „hoc quo pertinet?“ ergänzt, so schließt Cicero die Antwort auf die Frage „ut facilius judicium sit?“ noch nicht ab mit den Worten „at neque .... dicere“, sondern es gehören auch noch zu dieser Antwort die Worte „quid a nobis .... recusamus“, so daß auf jene Frage „ut facilius judicium sit?“ auch noch geantwortet wird etwa: „Das judicium de re ist nicht leichter, weil wir es sofort verlangt haben“, und ungefähr folgende Figur der subjectio entsteht: „Tu illud judicium de sponsione effecisti, ut judicium de re facilius sit? At nos ipsum id judicium nunquam recusavimus neque nunc recusamus“. Ich glaube, ehe wir eine so sonderbare Kabulistik dem Cicero zutrauen, ist es doch angemessen, erst nach einer anderen Erklärung der Stelle zu suchen. Wir fassen einfach die Worte „ut quid praeterea?“ als unwillige Frage auf, wie in Cat. 1, 9: „te ut ulla res frangat? tu ut unquam te corrigas?“, oder Verr. III, 10, § 26: „judicio ut arator decumanum persequatur?“ und ergänzen,

ähnlich wie in den angeführten Stellen, ein fieri potest oder dergl., so daß der vollkommen in den Zusammenhang der Stelle passende Gedanke entsteht: Potestne fieri, ut quid praeterea referatur (contra proponatur)? Das referatur ergänzt sich leicht aus dem unmittelbar Vorhergehenden, und in betreff des quid vergleiche man Tusc. I, 3, 6: „fieri potest, ut recte quis sentiat". Zu der so aufgefaßten Frage ut quid praeterea? paßt dann auch recht gut das Folgende: „si veretur, ut res judicio facto paràta sit, sc. pecunia quae agitur in judicio de re, judicatum solvi satis accipiat etc."

quibus a me verbis satis acceperit, isdem ipse, quod peto, satis det, d. h. „unter Anwendung derselben Formel, mit welcher er von mir Sicherstellung empfangen werde, solle er seinerseits mir für die Forderung, die ich an ihn habe, Sicherheit geben". Der Ausdruck ‚quibus verbis' bezieht sich auf die verba solemnia, welche bei solchen Geschäftsabschlüssen angewandt wurden: „Idem fide tua esse jubes?", „fide jubeo?". Vgl. Rein: Röm. Privatrecht p. 670. Das „quod peto" aber ist nicht = quod jam antea petii, quod saepe postulatum est, wie Hotmann meint, sondern bezieht sich auf die Forderung, die Quinctius geltend machen wollte, um auch seinerseits satisdatio beanspruchen zu können; vgl. zu § 30 „ut uterque inter se etc."

prope non minore, weil Aquilius schon mehrfach bis zum Überdruß mit der Angelegenheit behelligt war, nicht „quia tibi molestum est de capite alterius judicare", wie Freigius u. a. interpretieren.

§ 45. petitoris personam capere, accusatoris deponere? = „als Kläger in einem Zivilprozeß auftreten, Du für Naevius, ich für Quinctius, die Kriminalsache aber ruhen lassen?" Denn in dem Sponsionsprozeß wurde ja zugleich über die capitis deminutio des Quinctius entschieden.

Cap. XIV. judicio . . . nostro judicio, ein Wortspiel.

§ 46. unde haec omnia (i. e. omnes hae res difficillimae et molestissimae, de quibus in judicio de sponsione disceptare necesse est) nascuntur. Mit diesen Worten schließt das zweite Argument ab, womit der Redner beweisen will, daß Quinctius dem Naevius nichts schuldig sei. Cicero argumentiert folgendermaßen: „Naevius hat vor Entscheidung seiner Forderungsklage von Quinctius satisdatio judicatum solvi verlangt. Durch Anerkennung dieser Satisdationsforderung wird aber nur die Entehrung des Quinctius erreicht, nicht aber eine größere Sicherstellung der Forderung des Naevius, weil Quinctius alles Mögliche getan hat, um die Sicherheit dem Naevius auf andere Weise zu geben.

Also ist Quinctius dem Naevius nichts schuldig.“ Von diesem Schluß ist aber die propositio minor falsch; denn, wie wir schon zu den Worten „ut facilius judicium sit?“ (§ 44) bemerkt haben, ohne Zweifel war es für Naevius zur Erlangung einer günstigen Entscheidung seiner Forderungsklage wertvoll, wenn es ihm gelang, nachzuweisen, daß Quinctius als persona suspecta anzusehen sei. Aber gesetzt auch, die propositio minor wäre richtig, so ist doch die Schlußfolgerung falsch; denn es kann doch recht gut jemand eine Geldforderung an einen andern zu haben glauben und außerdem Gründe haben, seine Ehrenhaftigkeit anzufechten. Die Beweisführung Ciceros ist also wiederum juristisch wertlos, aber darum rhetorisch doch nicht unrichtig; denn noch mehr als mit dem vorhin behandelten, mit § 41 abschließenden Argument konnte der Redner so den Naevius als inhumanen Menschen schildern, was vor Aquilius immerhin Eindruck zu machen geeignet war. Daß ihm diese Bedeutung seiner Beweisführung nicht unbewußt ist, bezeugt wiederum die elocutio des ganzen Abschnitts, der von rhetorischen Figuren aller Art wimmelt, wie sermocinatio, subjectio, communicatio, annominatio, interrogationum cumulatio etc. Der Fehler Ciceros liegt eben in der partitio (s. zu § 36), nicht in der Ausführung der einzelnen Teile.

inter tot annos = „im Verlauf so vieler Jahre“ (vgl. de imp. Cn. Pomp. § 68). Aber Hotmann macht mit Recht darauf aufmerksam, daß es eigentlich kaum zwei Jahre waren. S. zu § 40 „biennio confecto fere appellos“. Der Ausdruck ist hier nicht so gerechtfertigt, wie tot annos § 43, und vermutlich durch ein leichtes Versehen im codex archetypus entstanden (aus „inter II annos“) und daher zu schreiben „inter biennium“.

quo tempore primum (male) agere coepit. Die Streichung des male rechtfertigt Madwig in den Jahrb. für klass. Philologie, Bd. 73 (1856), p. 117 folgendermaßen: „Dicit Cicero Naevium diu cum Quinctio non egisse, eum non appellasse, cum potestas agendi esset cotidie; addit, cum tandem aliquando agere coeperit, non tamen studuisse, ut res judicaretur. Apparet non quaeri, quando bene maleve agere Naevius coeperit, sed quando agere (jure); turbat sententiam prave additum „male“ quod infra § 84 („qui cum . . . male agat“) recte additur“. Wer male verteidigen will, muß das primum male agere beziehen auf das, was der Redner § 17 über die Geschäftsabwicklung bei den Scapulas erzählt, aber dazu paßt nicht der Nachsatz „in vadimoniis differendis omne tempus consumpserit“. Uebrigens da diese Vadimonien die Ordnung der Sozietätsverhältnisse zum Zweck hatten (§ 17), so bezeugt auch diese Stelle, daß die Geld-

forderung des Naevius mit der Sozietät irgendwie zusammenhing. Wenn Cicero hier sagt, daß Naevius die Vadimonien verschoben habe, daß Naevius die Rechtsverhandlungen begonnen habe und dergl., so ist das wieder ein Stück rhetorischer Rabulistik; denn derjenige, der zuerst die Rechtsverhandlungen (wenigstens vor dem Schiedsrichter) begann, war Quinctius. Vgl. § 20 „tunc appellat ultro Naevium etc.“, und daß die Verschiebung der Vadimonien mindestens ebenso auf Konto des Quinctius zu setzen ist als des Naevius, macht gleichfalls § 20 ff. sehr wahrscheinlich.

qui postea vadimonium quoque missum fecerit = der dann später das Vadimonium, als es glücklich zustande kam (§ 22), unberücksichtigt gelassen hat, es zur juristischen Erledigung der Streitigkeiten nicht hat benutzen wollen, sondern vielmehr so handelte, wie § 23 geschildert ist. Vgl. pro Sestio § 138: Qui voluptatibus ducuntur . . . missos faciant honores.

condicionem aequissimam, „ut quibus verbis a Quinctio satis acciperet, isdem ipse verbis Quinctio satisdaret“. Hotomannus.

§ 47. illum consessum sc. advocatorum Naevii, vgl. § 72.

ut tu ipse praedicas. Das Verbum praedicare ist offenbar gebraucht mit Rücksicht auf das von Naevius betriebene Geschäft eines praeco. Vgl. § 50: „de quo homine praeconis vox praedicat“; Verr. II, 3, § 40: „si palam praeco jussu tuo praedicasset non decumas frumenti, sed dimidias venire partes“.

Mit diesem Paragraphen schließt eine längere rekapitulierende Periode ab, in welcher der Redner mit dem größten Pathos und mit Anwendung aller möglichen rhetorischen Schmuckmittel, unter denen selbst eine προσωποποΐα nicht fehlt, noch einmal zu beweisen sucht, daß Quinctius dem Naevius nichts schuldig sei. Wir dürfen annehmen, daß er von der Sicherheit seiner Argumentation selber nicht überzeugt ist; er handelt nach dem rhetorischen Gesetz, das wir finden Quint. V, 13, 51: „Fiduciam orator prae se ferat semperque ita dicat, tumquam de causa optime sentiat“.

§ 48. Der Redner beginnt die zweite Unterabteilung des ersten Teils seiner Argumentation: Wenn ein Vadimonium versäumt wäre, so hätte Naevius doch nicht sofort die missio verlangen dürfen (bis § 56), aber es ist kein Vadimonium versäumt (bis § 59).

neque jus esse neque cuiquam expedire, weil zur missio der Nachweis eines Schuldverhältnisses nicht genügt, sondern noch die Versäumnis eines Vadimoniums hinzukommen muß. Vgl. meine Abhandlung über die Quinctiana im Programm von Oldenburg 1882, S. 1 u. 2.

Cap. XV. causae et necessitudines. Vgl. ad fam. XIII, 19, 1: „Cum Lysone Patrensi est mihi quidem hospitium vetus, quam ego necessitudinem sancte colendam puto; sed ea causa est etiam cum aliis compluribus, familiaritas nullo cum hospite“.

verum fuit, hier = aequum fuit, wie de leg. III, 15, 34; II, 5, 10; Tusc. III, 27, 64; II, 4, 10; pro Mur. § 74; Caes. b. g. IV, 8, 2, öfter noch bei Livius und den Dichtern.

decurrebas. Pluygers: Mnem. VII (1858), p. 205, will decurrere lesen, was vom vorhergehenden „verum fuit“ abhängen würde. Aber decurrebas ist offenbar ein sog. imperfectum de conatu und der ganze Satz eine rhetorische Frage der Verwunderung. Über den Ausdruck vgl. pro Caec. § 65; Caes. b. c. I, 5, 2; ähnlich devenire pro Quinct. § 54: „ad hanc rationem extremam devenire“.

§ 49. sub praeconem, wie pro domo § 52. Vgl. Madwig zu de fin. II, 15 „sub hanc vocem“ (p. 226 ed. sec.)

etenim mors honesta...... relinquit. In den Handschriften fehlt tam, dessen Fortfall den Satz sinnlos macht. Aber ob von den vielen Konjekturen (Ursin, Lambin, Gräve, Orelli, Hand (Tursell. IV, p. 61), Klotz, Kayser, Schütz, Beck u. a.) gerade die von C. F. W. Müller aufgenommene Lehmannsche Lesart das Richtige trifft, ist doch zweifelhaft. Wenn man auf diese einfache Weise die verdorbene Stelle verbessern will, so verdient doch der Vorschlag von Facciolatus: „vita ita turpis ne morti quidem honestae locum relinquit“ trotz der Kakophonie mehr Beachtung, weil er von der handschriftlichen Lesart noch weniger abweicht (ita = si turpitudo ea est, quae in vendendis cum dedecore bonis versatur). Aber der so entstandene Gedanke hat immerhin etwas Gezwungenes. Man erwartet etwas anderes. Cicero will die Behauptung motivieren, daß Verlust des guten Rufs und des Vermögens noch schlimmer sei als der Tod, und spricht deshalb zunächst den Erfahrungssatz aus: Mors honesta saepe vitam quoque turpem exornat (z. B. wenn ein homo turpis für das Vaterland in den Tod geht), um dann von einem Zustande oder einem Erlebnis zu reden, das auch einen ehrenvollen Tod unmöglich mache. Wir erwarten also einen Begriff, der nach des Redners Darstellung in dem vorgetragenen Gedankenzusammenhang noch etwas Schlimmeres ausdrückt als vita turpis. Deshalb hat vielleicht das zweite Glied des Satzes gelautet „venditio turpis ne morti quidem honestae locum relinquit“, sodaß der ganze Gedanke wäre: Wenn man ein unehrenhaftes Leben geführt hat, so kann man dies in der Regel doch durch einen ehrenvollen Tod wieder gut machen; wenn man aber unter Schändung seines Rufs seiner

Güter beraubt wird, so kann man nicht einmal ehrenvoll sterben, weil, wie im folgenden gesagt wird, einem solchen Manne „acerbissimum vivo videntique funus ducitur“. Auffällig bleibt freilich auch bei dieser Konjektur („venditio“ statt „vita“ im zweiten Gliede) das exornat im ersten Gliede, da man wohl von einem Wiederherstellen der geschändeten Ehre, nicht aber gut von einem Schmücken des unehrenhaften Lebens durch einen ehrenhaften Tod reden kann. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß Cicero einfach geschrieben hat: „etenim vita turpis ne morti quidem honestae locum relinquit“, und daß dann ein interpolator, der an diesem Gedanken Anstoß nahm, an den Rand geschrieben hat: „Mors honesta saepe vitam quoque turpem exornat“.

§ 50. magistri fiunt et domini constituuntur. Magistri bonorum vendendorum wurden 30 Tage nach Erteilung der missio von den possessores gewählt, wenn die missio bis dahin den debitor nicht zur Verhandlung in jure bewogen hatte. Vgl. Degenkolb: Magister und Kurator im altrömischen Konkurs (Leipziger Dekanatsprogramm 1897). Die domini aber sind die Kreditoren, die nunmehr, nach Verlauf der 30 Tage, Herren über die Güter des debitor sind und die Verkaufsbedingungen (die lex vendendi) aufstellen, sowie nach Verlauf von weiteren 30 Tagen den Verkauf selber veranlassen können. Vgl. Keller: Semestria p. 73 ff.

pretium conficit, „den Preis endgültig bestimmt“, weil die Präconen, ehe sie die Ware dem Bieter zuschlagen, den zuletzt gebotenen Preis erst mehrere Male zu nennen pflegen.

vivo videntique, sprichwörtliche Wendung. Vgl. pro Sest. § 59, ille Cyprius miser . . . vivus, ut ajunt, est et videns cum victu ac vestitu suo publicatus“. Hom. Il. I, 88: *Οὔτις, ἐμεῦ ζῶντος καὶ ἐπὶ χθονὶ δερκομένοιο;* Od. XVI, 439: *ζώοντός γ' ἐμέθεν καὶ ἐπὶ χθονὶ δερκομένοιο.*

sed bonorum emptores ut carnifices etc. Die von Kayser gestrichenen Worte „ut carnifices“ hat C. F. W. Müller wieder in den Text aufgenommen, vermutlich veranlaßt durch die Tatsache, daß Cicero ziemlich oft den carnifex zur Vergleichung heranzieht, z. B. pro Plancio § 40: „ut nos invito te tamen ad judices, non ad carnifices veniremens“. Aber man kann doch kaum sagen: Carnifices reliquias vitae dilacerant, auch wird durch den Zusatz „ut carnifices“ die annominatio „ad exsequias cohonestandas — ad reliquias vitae lacerandas“ und die Konzinnität der Satzglieder gestört. Es hat offenbar irgend ein librarius, der den Gedanken klar machen wollte, die Worte hinzugefügt. Nicht an das Henkergeschäft muß man bei dem Ausdruck denken,

sondern vielmehr an das Zwölftafelgesetz, das nach Gellius: Noct. Att. XX, 1, 42 „judicatos vel aeris confessos“ 30 Tage „justos“ sein ließ, dann aber, wenn sie nicht bezahlten, unter Wahrung gewisser Formalitäten mit dem Tode bestraft wissen wollte und den Gläubigern, wenn ihrer mehrere waren, gestattete, den verurteilten Schuldner in Stücke zu schneiden. Das sind offenbar die „bonorum emptores, qui ad reliquias vitae dilacerandas conveniunt“.

Cap. XVI § 51. ut considerate fieret comparaverunt i. e. edictis caverunt. Hotmann weist hin auf Ulpian. Dig. lib. XXXIX, tit. II, l. 4 § 5: „Praetor ait: Ei qui aberit, prius domum denuntiari jubeam. Abesse autem videtur et qui in jure non est .... Quod si nec habitationem habeat, ad ipsum praedium erit denuntiandum vel procuratori ejus vel certe inquilinis“.

experiundi, hier im juristischen Sinne = in jus vocandi.

incommodarint mit dem Dativ wie hier = nocere alicui ist sehr selten; vgl. Süpfle, Prakt. Anleitung zum Lateinschreiben, p. 66. Cicero hat sich dieser Wendung hier offenbar bedient wegen der annominatio „incommodarint .... incommodi cadere possit“.

§ 52. Ad vadimonium non venit. Quis? etc., eine ἐπαναφορά cum schemate per suggestionem (Quint. IX, 2, 15) oder subjectione (Corn. IV, 23, 33).

§ 53. si dupondius tuus ageretur etc. Die Stelle wird von Julius Rufinianus (p. 41 Halm) als Beispiel der ἀνακοίνωσις oder communicatio angeführt (vgl. Cic. de or. III, § 53; Quint. IX, 2, 20).

L. Lucilium, ein von Aquilius zu seinem consilium herangezogener „homo juris peritissimus“ (Cic. Brut. § 154).

horae duae fuerunt. Die älteren Herausgeber erklären die Stelle nach Manuz' Vorgang folgendermaßen: „Invidiose in Naevium; qui cum queri posset desertum a Quinctio vadimonium, ab eo die, quo ille, profecturus in Galliam, Roma egressus est ante diem IV Kal. Febr., quod non nisi quatriduo post ex Publicio, qui ad Vada Volatarrara occurrerat: quatriduum tamen (nam spatii minus esse non potuit) Cicero contrahit in horas duas.“ Aber der Redner läßt ja hier gerade den Naevius von der Annahme ausgehen, das Vadimonium wäre versäumt, und will darauf hinweisen, daß dennoch Naevius nicht so hätte handeln dürfen, wie er getan hatte. Auch Frey befindet sich im Irrtum mit seiner Annahme, Naevius sage hier, daß er zwei Stunden gewartet habe. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß die Streitenden bei derartigen Geschäften mehrere Stunden auf einander warteten, und außerdem lesen wir weiter unten: „Qua tibi vadimonium

non sit obitum, eadem te hora consilium cepisse, hominis propinqui fortunas funditus evertere". Naevius hatte nach § 25 seine Freunde auf die zweite Stunde (hora secunda heißt es dort ausdrücklich) nach der tabula Sextia entboten. Im Hinblick hierauf läßt ihn Cicero jetzt folgendes Selbstgespräch halten: „Zwei Stunden sind vom Tage herum, Quinctius, der zur zweiten Stunde hier sein wollte, ist nicht da. Was tue ich?" Also nicht zwei Stunden hat Naevius gewartet, sondern noch nicht einmal eine, die hora secunda.

paullum aliquid loci etc., „ein klein wenig Raum hättest Du der vernünftigen Überlegung gegönnt". Wegen paullum aliquid vgl. Madwig zu de fin. V, 30, p. 769: „Dicitur latine „paullum aliquid" de or. I, 95, Quint. I, 1, 8 et XII, 3, 13; „paullum nescio quid" pro Rosc. Am § 115".

Cap. XVII, § 54. post tempus, „nachträglich", Gegensatz zu dem nachstehenden „cum tempus erat" = in tempore.

in aliena re etc., wieder eine Art ἀνακοίνωσις nach Julius Rufinianus (p. 41 Halm). Der Redner fingiert eine Beratung mit den Richtern in eigener, also der causa Naeviana fremder Angelegenheit.

P. Quinctili, M. Marcelle. Der hier genannte Quinctilius ist vermutlich identisch mit dem „testis in causa Scamandri" pro Cluent. § 53. M. Marcellus „in promptis etiam et non inexercitatis ad dicendum fuit" nach Brut. § 136. Vgl. Verr. I, §§ 135, 144, 153, pro Fontejo § 24.

latitare, Hinweis auf die Ediktsbestimmung „qui fraudationis causa latitarit", s. zu § 60.

§§ 55 und 56. Nachdem der Redner geschildert hat, wie ein ordentlicher Mann sich hätte bei einem vadimonium desertum benehmen müssen, stellt er demselben nunmehr den Naevius gegenüber, um ihn mit derjenigen Art von Sarkasmus durchzuhecheln, die Julius Rufinianus (p. 39 Halm) διασυρμός nennt. Besonders leidenschaftlich ist dabei die fingierte Rede des Naevius mit der Antwort des Redners selbst, die Aquila Romanus § 4 als ein Muster der „moralis confictio" oder „ἠθοποιΐα" anführt, und die von Quint. (VIII, 4, 3) „incrementum" genannte Figur der rhetorischen amplificatio, die darin besteht, daß der Redner vorgibt, kaum Worte finden zu können, um die Schlechtigkeit des Gegners richtig zu bezeichnen. Erst nach diesen Vorbereitungen geht der Redner § 57 zu dem Versuche über, nachzuweisen, daß gar kein Vadimonium versäumt sei.

Cap. XVIII § 57. pridie Kal. Febr. Wie schon zu § 24 bemerkt ist, haben dort die Handschriften a. d. IV Kal. Febr. (27. Jan.),

während hier pridie Kal. Febr. überliefert ist. Die Herausgeber hätten an beiden Stellen nicht pr. Kal. Febr., sondern a. d. IV Kal. Febr. aufnehmen müssen, wie sich im Anschluß an das schon zu § 40 Gesagte nachweisen läßt. Da nämlich nach § 23 Quinctius „triginta fere dies" nach dem § 22 erwähnten Vadimonium in Rom bleibt, so müßte, wenn Quinctius am 29. Januar 83 nach Gallien gereist, d. h. § 24 die Lesart „a. d. II Kal. Febr." richtig wäre, jenes Vadimonium gerade am Ende des Jahres 84 stattgefunden haben; denn wären mit dem unbestimmten Ausdruck „triginta fere dies" wesentlich mehr als 30 Tage gemeint, so hätte Cicero „plus triginta dies" oder dergleichen gesagt. Es würde demnach der letzte Tag der § 40 erwähnten sex menses ungefähr gerade an das Ende des Jahres 84 fallen und der in der gradatio § 40 folgende Ausdruck „anno vertente sine controversia" schwerlich gebraucht sein, weil er in einer gradatio kaum Sinn haben würde. Ist dagegen Quinctius am 27. Januar 83 (a. d. IV Kal. Febr.) nach Gallien gereist, so hat jenes Vadimonium, da wir triginta fere dies zurückrechnen müssen, immerhin schon einige Tage vor dem Ende des Jahres 84 stattgefunden, und der Ausdruck „anno vertente", der ja an sich wegen der Bedeutung des Jahreswechsels für Geldgeschäfte nicht auffällig sein kann, kommt auch in der rhetorischen Steigerung des Gedankens, der gradatio § 40, zu seinem Recht.

§ 58. L. Albius, § 24 mit demselben Attribut „cum primis honestus" ausgezeichnet.

litterae P. Quinctii. Der Redner meint hiermit wohl schwerlich bloß die § 57 erwähnte ephemeris des Quinctius, wie Manuz glaubt, sondern alle mit der Reise in irgend einer Beziehung stehenden Aufzeichnungen, z. B. auch die tabulae expensi und dergl.

astipulatore. Gai Inst. III, cap. 110: „Possumus ad id quod stipulamur, alium adhibere, qui idem stipuletur; quem vulgo astipulatorem vocamus". Dieser astipulator war gleichsam concreditor und konnte in Abwesenheit des creditor den Promittenten, falls er sich der eingegangenen Verpflichtung entziehen wollte, zur Rechenschaft ziehen, auch den creditor im Falle der Stipulationsklage durch sein Zeugnis unterstützen. Vgl. Sohm, Institutionen des römischen Rechts, S. 294. Von diesem Recht wollte also Naevius — das geht aus dieser Stelle klar hervor — Gebrauch gemacht haben. Ohne Zweifel hatte er wesentlich mit Hülfe dieses astipulator dem Prätor Burrienus nachzuweisen gewußt, daß Quinctius ihm ein Vadimonium versäumt habe.

Was nun aber die Beweisführung der §§ 57 und 58 anlangt — von der Versäumung eines Vadimoniums könne nicht die Rede sein,

weil Quinctius an dem Tage, an dem er es nach des Naevius Behauptung stipuliert haben solle, gar nicht in Rom gewesen sei —, so ist die juristische Wertlosigkeit derselben schon erkannt von Keller: Sem. I, p. 175, und Frey: Der Rechtsstreit ꝛc., p. 32, denen auch E. Costa: Le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone, p. 9 ff., zustimmt. Wenn Cicero für seine Behauptung, Naevius habe als Tag der Kontrahierung des Vadimoniums den 5. Februar angegeben, irgend ein Dokument oder irgend einen Zeugen gehabt hätte, so würde er sicherlich das ebenso sorgfältig hervorgehoben haben, wie er sich für den Tag der Abreise des Quinctius auf den L. Albius beruft. Naevius konnte also einfach erklären, er habe das nicht gesagt, oder auch, er habe sich im Datum geirrt. Allein wenn Keller und Frey hinzufügen, Cicero habe mit seiner Beweisführung auch sehr ungeschickt und unvernünftig gehandelt, weil er dem Hortensius die Möglichkeit gegeben habe, in seiner Gegenrede durch Vorführung von Zeugen und Dokumenten die Lügenhaftigkeit und Unwahrhaftigkeit der Partei des Quinctius hervorzuheben, so können wir dieser Meinung nicht zustimmen. Denn in der ganzen Rede pro Quinctio finden wir keinerlei Andeutung über Dokumente, unwiderlegliche Schriftstücke, verbriefte Zusagen des Quinctius oder dergl., wodurch die Kontrahierung des Vadimoniums hätte bewiesen werden können. Nur das eine ist sicher, daß Naevius auf Zeugen sich berief, besonders auf seinen astipulator, und wenn nun Cicero und die Partei des Quinctius, wie der Redner andeutet, der Ueberzeugung waren, daß es gelingen könnte, in der testium interrogatio, die nach den Reden der beiderseitigen Anwälte abgehalten zu werden pflegte (s. Rein: Römisches Privatrecht, p. 922), die Unzuverlässigkeit des astipulator nachzuweisen, so konnte die Art der Argumentation, wie wir sie im Text lesen, immerhin unbedenklich gewagt werden. Hatte die testium interrogatio den erhofften Erfolg, so war damit zwar noch nicht bewiesen, daß ein Vadimonium nicht abgeschlossen wäre, aber es war doch sehr in Zweifel gestellt. Hatte sie keinen Erfolg, so war der Schaden nicht groß. Da es sich in dem ganzen Prozeß eigentlich nur um die Frage handelte, ob die Güter des Quinctius 30 Tage beschlagnahmt gewesen seien oder nicht, und demnach der ganze erste Teil der Beweisführung, wie wir gesehen haben, nur eine Art rhetorischer „praemunitio" der beiden andern Teile ist, so brauchte Quinctius durchaus noch nicht den Prozeß zu verlieren, wenn es nicht gelang, den astipulator des Naevius als unzuverlässigen Menschen hinzustellen.

non ad solarium, non in campo. Censorinus de die natali 23: „Illud satis constat, nullum (solarium) in foro prius fuisse

quam id, quod M. Valerius (Messala 263 a. Chr.) ex Sicilia advectum ad rostra in columna posuit; quod quoniam ad clima Siciliae descriptum ad horas Romae non conveniret, L. Philippus censor (a. 164 a Chr.) aliud juxta constituit; deinde aliquanto post (a. 158) P. Corn. Scipio Nasica censor ex aqua fecit horarium, quod et ipsum ex consuetudine noscendi a sole horas solarium coeptum vocari". Vgl. auch Plin. h. n. VII Ende. Daher „ad solarium versari" = auf dem Marktplatze, in den Promenaden sich umhertreiben, was ja bekanntlich die Nichtstuer, Pflastertreter, die jeunesse dorée gern tut, ebenso wie „in campo" (Martio), was deshalb hinzugefügt wird; denn hier gab es Turnspiele und Kurzweil aller Art. Vgl. Stabo Geogr. V, 3, 8; Hor. Od. I, 8, 5 ff.; Cic. de off. I, 29, 104.

hic moribus = moribus aequalium nostrorum.

At si in causa pari discedere inferior etc. Bis zum Ende des mit diesem § 59 abschließenden ersten Teils der argumentatio wendet der Redner nicht nur alle möglichen rhetorischen Kunstmittel an (so hier die Wortspiele mit par und inferior), sondern trägt auch, ganz den rhetorischen Regeln gemäß, gerade bei dem juristisch schwächsten Teil die größte Zuversicht zur Schau. So stellt er auch im Schlußsatze einer causa par, d. h. einer solchen, bei der die Aussichten auf beiden Seiten gleich sind, die causa des Quinctius gegenüber und nennt sie ohne weiteres superior. Gerade diese rhetorische „Rabulistik" beweist mehr als etwas anderes, daß dem Redner das juristisch Mangelhafte seiner Beweisführung nicht unbewußt ist.

Cap. XIX, § 60. commissum nihil esset. Es ist wohl commissum nihil est zu schreiben wegen des vorhergehenden debebatur (die Handschriften haben commissum nihil esse). Schon Lambin nahm Anstoß an der Inconcinnität des Ausdrucks und wollte „deberetur" statt „debebatur" lesen; Ernesti schlägt „commissum erat" vor.

tracta edictum = tecum reputa, considera edictum. Baiter vergleicht Tusc. IV, 24, 53 „tracta definitiones fortitudinis".

Qui fraudationis causa .... tum, cum postulabas, ut bona possidēres? Mit § 60 hat der Redner den zweiten Teil seiner Beweisführung begonnen, in dem er nachweisen will, daß die possessio der Güter des Quinctius nicht ediktmäßig gewesen sei, d. h. daß sie den Bedingungen nicht entsprochen habe, die nach dem Edikt des Prätors erfüllt werden mußten, wenn der in bona missus zur possessio und (nach Verlauf von 30 Tagen) zur venditio der Güter sollte schreiten können. Er führt daher an dieser Stelle die Edikts-

formeln selber an. Aber die in den Ausgaben gesperrt gedruckten Worte „Dici id non potest. Qui absens judicio defensus non fuerit“ stehen nicht in den Handschriften, sondern beruhen nur auf einer Angabe Hotmanns und Lambins, die behaupten, sie in einer Handschrift gefunden zu haben. Keller hat sie verteidigt, aber von den meisten andern Juristen, die sich mit dieser Materie beschäftigt haben, sind sie verworfen. Auch was zuletzt noch E. Costa: Le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone, p. 13, anführt, um die Worte „qui absens judicio defensus non fuerit“ als 4. Ediktsklausel zu halten, ist durchaus nicht überzeugend. Man möge nur folgendes beachten: 1. Der enge Zusammenhang der absentia sine defensione mit der fraudandi causa latitatio wird nicht nur für die Zeit der großen Juristen bewiesen durch die Ediktsrelation in den Dig. l. 7, § 1 (Ulpian lib. 59 ad edictum): „Qui fraudationis causa latitarit (in den Handschriften steht „latitavit“), si boni viri arbitratu non defendetur, ejus bona possideri vendique jubebo“, sondern auch für Ciceros Zeit durch Verr. II, 2, § 59: „Ostendit enim novo modo, si quis quid de absente peteret, se auditurum. Adeunt Bidini, petunt hereditatem . . . Insimulant hominem fraudandi causa discessisse, postulant ut bona possĭdēre liceat“; schon diese Tatsache macht es unwahrscheinlich, daß die absentia sine defensione als eine selbständige Ediktsklausel anzusehen ist. 2. Diese Unwahrscheinlichkeit wird dadurch gesteigert, daß bei Cicero die angebliche Ediktsbestimmung „qui absens judicio defensus non fuerit“ an vierter Stelle steht, von der homogenen Klausel „qui fraudationis causa latitarit“ getrennt durch zwei heterogene Klauseln „qui exsilii causa solum verterit“ und „cui heres non exstabit“. 3. Überall in der Quinctiana, wo der Redner nicht direkt in juristischer Argumentation die Behauptungen der Gegner widerlegen will, sondern nur bei seiner Ausdrucksweise den Wortlaut des Edikts im Auge hat, ist von latitare mit oder ohne absentia sine defensione die Rede; man lese nur unbefangen § 54: „quaero abs te . . . . deinde, si latitare ac diutius ludificare videatur etc., ferner §§ 74, 75, 84, 85, auch § 51: „viri boni cum palam fraudantur, cum experiundi potestas non est etc.“ Es hat demnach sicherlich Dernburg recht, wenn er in seinem Pandektenlehrbuch I, S. 673 auf die absentia sine defensione keine Rücksicht nimmt, sondern einfach lehrt: Die missio rei servandae causa, eine Einweisung in das Gesamtvermögen des Schuldners, „leitete das Konkursverfahren ein, wenn sich der Schuldner der Eröffnung eines Prozesses durch die Flucht entzog — fraudationis causa latitavit —, oder wenn er sein Vermögen wegen Überschuldung dem Gläubiger ab-

trat — cessio bonorum*) — oder wenn er verstarb und sein Nachlaß keine Erben fand".

Allein was die Ergänzung der Ediktsworte pro Quinctio § 60 anlangt, so ist mit dem einfachen Weglassen der Lambinschen Ergänzung die Stelle noch nicht völlig aufgeklärt. Ich hatte in meiner Abhandlung über die Quinctiana im Programm von Oldenburg 1882, in der ich S. 1 ff. die einschlägige juristische Literatur angegeben und berücksichtigt habe, mich für die Mommsensche Textgestaltung entscheiden zu müssen geglaubt: „Qui exsilii causa solum verterit. Quo tempore? Existimas . . . . defendi. At quomodo? Tum cum postulabas etc." Aber Bernhard Kübler (Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1893 p. 54) macht wohl mit Recht darauf aufmerksam, daß in dieser Mommsenschen Textgestaltung die Abfertigung der letzten Ediktsworte durch „quo tempore?" hart ist, und daß durch die Worte „tum cum postulabas" eine schiefe Antwort auf die Frage „quomodo?" gegeben werde. Es mag deshalb die Hotmannsche und Lambinsche Textrelation (die übrigens nicht bei beiden gleich ist), wie Kübler will, nicht so ganz aus der Luft gegriffen sein, wenn man auch die Stütze, die das „dici id non potest" nach Küblers Meinung in der Stelle pro Tullio § 48 finden soll, nicht für sonderlich fest und stark halten kann. Bei dem konservativen Charakter der römischen Rechtsentwicklung dürfen wir wohl aus der oben erwähnten Ediktsrelation des Ulpian in der Tat einen Rückschluß auf die Zeit Ciceros wagen und annehmen, daß das Edikt eigentlich gelautet hat: „Qui fraudationis causa latitarit, si boni viri arbitratu non defendetur, cui heres non exstabit, qui exsilii causa solum verterit, ejus bona possideri vendique jubebo". Dem Cicero kommt es nun bei der Verteidigung des Quinctius nur auf den Zusatz zur ersten Ediktsbestimmung an. Er rezitiert deshalb das Edikt nicht dem vollen Wortlaut nach, er sagt ja einleitend auch nicht „recita edictum", sondern „tracta edictum", d. h. „sieh' Dir das Edikt einmal an"; er gibt zunächst von der ersten Ediktsklausel nur den Hauptsatz, um dessen Inhalt, sowie die beiden andern Klauseln mit kurzen Worten als für den Fall des Quinctius unanwendbar zurückzuweisen, und beschäftigt sich dann um so ausführlicher mit dem Inhalt des Nebensatzes zur ersten Klausel, der allein ihm wichtig ist. Demnach ist der Text etwa folgendermaßen zu gestalten: „Qui fraudationis causa latitarit. Non est is Quinctius, nisi si latitant, qui ad negotium suum relicto

*) Die hier erwähnte cessio bonorum wurde erst nach Sulla eingeführt, kommt also für die Zeit der Quinctiana noch nicht in Betracht.

procuratore proficiscuntur. Cui heres non exstabit. 'Ne is quidem. Qui exsilii causa solum verterit. Dici hoc de P. Quinctio non potest. Quid ergo est? Existimas oportuisse, Naevi, absentem Quinctium defendi. Quo tempore et quomodo? Tum cum postulabas, ut bona possidēres, nemo adfuit; neque enim quisquam etc." Ähnliches schlägt Kübler vor, weicht aber zu weit von den Handschriften ab.

Quod praetor non fieri, sed ex edicto suo fieri jubebat. Diese Worte sind von den älteren Erklärern verschieden aufgefaßt und durch Konjekturen angegriffen. Der Sinn ist: Wenn der Prätor einfach die Besitznahme der Güter des Quinctius befohlen hätte, so würden sich die Freunde des Quinctius veranlaßt gesehen haben, ihm zu Hülfe zu kommen. Aber da er befohlen hatte, die Besitznahme sollte ediktmäßig ausgeführt werden, so machte die ganze Sache auf niemanden einen sonderlichen Eindruck, weil ja keine von den Bestimmungen des Edikts auf die Angelegenheit des Quinctius angewandt werden und ihm deshalb unmöglich aus dem Missionsbefehl des Prätors irgend ein Nachteil erwachsen konnte. In dieser richtigen Weise hat zuerst Cujacius: Observ. lib. 10 cap. 31 die Stelle erklärt.

§ 61. hominem i. e. servulum, vgl. § 27. Der erste pflichtmäßige Hülfeleistungsakt des Prokurators war die Verhinderung des proscribere, der zweite die Verhinderung des possidēre, der dritte das judicio defendere.

§ 62. electum. Die meisten Handschriften haben eiectum, wozu Madvig bemerkt: „Eiectus homo aut exsul est, qui sane procurator esse non poterat, aut naufragus in terram eiectus, quod ridiculum est... Scripsit Cicero: „Crede aliquem electum (esse data opera et fraudandi consilio) hominem egentem". Allein Fr. Luterbacher: Zeitschrift für Gymnasialwesen XXXVI, 1882, Jahresb. S. 73, verteidigt nicht ohne Glück die Vulgata: „aliquem eiectum hominem, egentem". Jedenfalls ist die Madvigsche, von Müller aufgenommene Konjektur unnötig, weil eiectum („schiffbrüchig, d. h. durch unglückliche Spekulationen in seinen Hoffnungen auf Glück betrogen") mindestens ebenso guten Sinn im Zusammenhang der Stelle gibt als „electum".

Cap. XX. acceperit ist die Lesart einer einzigen Handschrift, von C. F. W. Müller aufgenommen mit Berufung auf § 44, wo statt der handschriftlichen Lesart acciperet die Kaysersche Konjektur acceperit (fut. exact.) allerdings notwendig war. Aber Keller: sem. I p. 242 sucht das imperfectum de conatu „acciperet", die Lesart fast sämtlicher Handschriften, mit folgender plausiblen Begründung zu

verteidigen: „Per totam orationem docemur paratum quidem Alfenum se ostendisse ad judicium, dumtaxat sine satisdatione, accipiendum, Naevium autem satisdari sibi oportere perseverasse; at accepisse judicium cum Naevio Alfenum, id non modo vere, sed ne mendacii quidem loco Tullius dicere potuit. Eam igitur ob causam imperfecto opus est, perfectum ferri nequit".

§ 63. ita videbare. Die älteren Erklärer, denen der Gedanke der Stelle nicht klar war, wollten „ita jubebare" (als Worte des Naevius gedacht) aufgenommen wissen. Auch Madvig nimmt Anstoß an der Lesart und konjiziert (advers. critica, 3. Bd., 1884) „itaque videbare". Aber die Richtigkeit und Notwendigkeit der handschriftlichen Lesart „ita videbare" hat Keller: Sem. p. 127 ff. klar nachgewiesen mit folgenden Worten: „At enim recusaverat Alfenus quin Naevio satisdaret. Ergo nec taceri id potest neque sine excusatione aliqua proferri. Unde fit, ut ad Naevii verba „Postulabam ut satisdaret" Tullius reponat quidem „Injuria postulabas". Quod cum probe sciat nemini se probaturum (s. zu § 29 „aequum esse"), praeterea quo appareat, etiamsi jure Naevius postulasse videatur, inde Quinctii causae detrimenti nihil accedere, statim mitigandi causa adicit „ita videbare". Ea igitur excusatione praemissa („Injuria postulabas" ea saltem Alfeni erat opinio) subicit ex facto „Recusabat Alfenus".

praetor decernebat. Als Alfenus die Sicherstellung verweigerte, begab sich Naevius wieder zum Prätor, der verfügen wollte, daß Alfenus als Prokurator (s. zu § 27 „procurator") satisdatio zu leisten habe. Aber da wurde an die Tribunen appelliert (s. zu § 27 „appellantur tribuni").

pati. Weshalb hier C. Fr. W. Müller die von ihm gebilligte Kaysersche Konjektur „judicio pati" nicht in den Text aufgenommen hat, ist nicht recht verständlich; denn aus dem folgenden „judicio defendere" auch zu „pati" das „judicio" zu ergänzen, ist doch für Cicero sehr hart. Wie judicio defendere, so war offenbar auch judició pati ein solenner juristischer Ausdruck und wurde von dem gesagt, der entschlossen war, eine Sache durch richterliche Entscheidung erledigen zu lassen. Vgl. Klotz in Orellis Onom. III, p. 394 und Th. Mommsen bei Halm zu Cic. or. I p 454. Die Lesart „judicium pati", die Baiter vorschlägt und Kübler (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, XIV, 1893, S. 68) zu verteidigen sucht, wird widerlegt durch § 87, wo die Handschriften geradezu „judicio pati" bieten, und durch Verr. II, 24, 60 und III, 28, 68, wo ebenfalls gerade die besten Handschriften (der codex Vaticanus und der Lagomarsinianus 42) „judicio" haben.

antea, d. h. vor dem gegenwärtigen judicium. Vermutlich hatte damals, als Junius für Quinctius redete, Hortensius dem Quinctius die Appellation an die Tribunen zum Vorwurfe gemacht.

causam ipsam, „die eigentliche Streitfrage", d. h. das, warum es sich in dem gegenwärtigen Prozeß eigentlich handelt. Der Ausdruck bezeugt, wie sehr es dem Redner bewußt war, daß die Beurteilung der Tribunenhülfe für die Entscheidung des Richters von wesentlicher Bedeutung war.

in ea ipsa verba i. e. in eam formulam, quam Naevius edebat. Der Prätor pflegte gleich nach Antritt seines Amts eine Reihe von Formeln zu veröffentlichen, nach denen die Richter urteilen sollten. Von diesen Formeln wählte der Kläger die ihm passend scheinende (edebat) und schlug sie dem Gegner vor, der sie annehmen oder zurückweisen konnte. Vgl. Rein: Römisches Privatrecht p. 905.

ita tamen. Die meisten älteren Erklärer nehmen nach diesen Worten eine Lücke im codex archetypus an. Auch Kübler (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, 1893, S. 68 not. 2) ist dieser Meinung beigetreten und will geschrieben wissen: „ita tamen ut satisdare non cogeretur. Hoc sane recusavit Alfenus, propterea quod injuria ab isto postulabatur. Defendit tamen more et instituto per eum magistratum etc." Aber man kann doch recht gut erklären: Hortensius gibt zu, Alfenus habe sich einer gerichtlichen Entscheidung nach der von Naevius gewählten Formel fügen wollen, wenn auch nicht ohne weiteres, so doch in der Weise, daß er sich dabei der verfassungsmäßigen Mitwirkung desjenigen Magistrats bediente, der rc. Vgl. Keller: Semestria p. 244 not. 107, der in seiner Erklärung Garatoni folgt. Es ist ein rhetorischer Grund, der den Redner veranlaßt, hier den Gedanken, daß Alfenus nicht ohne weiteres das judicium de re in der von Naevius gewünschten Weise annahm, sondern wegen seiner Weigerung, die prokuratorische satisdatio judicatum solvi zu leisten, die Tribunen anrief, nur kurz mit einem „ita tamen: more et instituto etc." anzudeuten. Er will, wie das folgende beweist, die Gelegenheit zu einer bei dem Marianer Aquilius nicht übel angebrachten Invektive gegen die damaligen Bestrebungen, die Rechte der Volkstribunen zu beschränken, benutzen und auf die Gefährlichkeit und Ungereimtheit des Präjudiziums hinweisen, das geschaffen wird, wenn jemand, der sich nicht direkt den Weisungen des Prätors bei einer Verhandlung in jure fügt, sondern die Tribunen anruft, damit ohne weiteres ins Unrecht gesetzt wird. Entweder ist alles, was Hortensius als geschehen anerkennt, nicht wahr — so fährt der Redner § 64 fort — oder Aquilius muß, wenn er gegen Quinctius

entscheiden will, folgenden Rechtsgrundsatz aufstellen: Ein Mann, dessen Prokurator nicht allen möglichen Gerichten sich unterziehen will, die man nach einer prätorischen Formel von ihm verlangt, sondern vom Prätor an die Tribunen dabei zu appellieren wagt, verliert rechtlich seine Güter und seine Ehre. — Zugleich erhellt aus dieser Erwägung, daß § 64 die nach Madvigs Darlegung von den Herausgebern eingeklammerten Worte „non omnia judicia acceperit (acceperit nach einem cod. Pal.) quae quisque in verba postulavit, cujus procurator" doch echt sind; sie passen durchaus in den Gedankengang des Redners, höchstens vermißt man hinter den Worten „in verba" den Genetiv praetoris oder dergl. — Über die Bedeutung der res judicatae für die Entwicklung des jus civile vgl. Cic. Top. 5, 28 und Klotz zu pro Caec. § 4 in der Ausgabe von 1835.

§ 65. M. Brutus, der Vater des Cäsarmörders, von Cicero Brut. c. 62 wegen seiner Rechtskenntnis gelobt. Er wurde später als Marianer getötet.

intercessurum — intercessisse, Wortspiel.

non morae, sed auxilii causa. „Negabat (Hortensius, ni fallor, tribunos plebis, quamquam Alfeni Quinctiique quam juris studiosiores, omnino pensi moderative quidquam habuisse; immo componendi magis animi quam justi auxilii ferendi Alfeno operam praebuisse, id solum egisse, ut venditio bonorum, quae proxime instaret, aliquamdiu sustineretur, Quinctio absenti ad revertendum tempus et spatium daretur; at adeo gratiae non concessisse, ut jus ipsum possessionis, quale ex edicto esset sive jam quaesitum sive temporis lapsu etiamdum quaerendum supplendumque, aut infirmare totum atque evertere aut omnino ultra venditionis illam dilatationem imminuere vellent; denique, si in breve haec contuleris, demonstrabat Hortensius, moram Quinctio tribunos indulsisse, justum auxilium non tulisse neque ulterius Alfenum, cum eos appellaret, nisi per summam amentiam sperare quidquam potuisse". Keller: Sem. I, p. 165. Auch Kübler (Zeitschrift der Savigny-Stiftung XIV, 1893, S. 69) schließt sich dieser Meinung des Hortensius an, weil das Dekret des Prätors nicht aufgehoben oder durch irgend eine Tatsache ungültig gemacht sei. Aber es lag doch die Tatsache vor, daß Alfenus eine Einigung der beiden Parteien mit Hülfe der Tribunen für ein neues vadimonium d. h. doch für eine neue Verhandlung in jure zustande gebracht hatte. Vgl. §§ 66 und 67.

Cap. XXI § 66. pro communi necessitudine. Vgl. § 21: „nos communem necessarium . . . . Sex. Alfenum".

quod edat. Vgl. § 63 „judicium quin acciperet in ea ipsa verba, quae Naevius edebat“.

§ 67. isto calumniante i. e. ludificante et trahente judicium; vgl. § 30: „condicionibus hunc quoad potest producit“.

neque dum inveniretur. „Usque dum praetorem nactus esset, qualem vellet“. Manutius.

ab usitata consuetudine. Die usitata consuetudo wäre gewesen, daß das judicium de re vor dem judicium de probro abgehalten wurde. Vgl. zu § 9 „contra omnium consuetudinem“. Den Gegensatz bezeichnet der Ausdruck „singulare judicium“.

causa omnis. Wenn es sich auch in dem singulare judicium ex sponso nur um die Frage handelte, ob die Güter des Quinctius 30 Tage lang besessen waren oder nicht, so mußte bei der Erörterung der Frage doch die ganze Streitsache zwischen Quinctius und Naevius aufgerollt werden.

§ 68. nuper iniecit = „breviter mentionem fecit“ (Passeratius). Vgl. ad fam. XII, 16, 1: „qui cum mihi in sermone iniecisset se velle Asiam visere“.

clamitat. „Aptum verbum praeconi. Nam qui res venales voce significat, clamitare dicitur“. Passeratius.

illo tempore. „Scipione et Norbano consulibus, qui urbem in dominatu suo tenebant bellumque acerrimum cum L. Sulla gerebant“. Hotomannus.

per jus et magistratum. „Per jus defendit qui in jus vocantem sequitur. At si decernit injurias praetor, appellat tribunos et ita per magistratum defendit“. Passeratius.

§ 69. erat enim. Weshalb hier die Herausgeber gegen die Autorität des Turiner Palimpsestes „enim“ in den Text aufgenommen haben, ist mir nicht klar. Wir vermissen das „enim“ durchaus nicht.

ut nobili ne gladiatori quidem faveret. Diese Worte der Handschriften, welche auch in dem sehr alten Turiner Palimpsest überliefert sind, haben den älteren Herausgebern zu Konjekturen aller Art Veranlassung gegeben, obgleich schon Menardus in richtiger Auffassung des Gedankens bemerkt: „Est jocus, tam abhorruisse Alfenum a partibus nobilium, ut nobiles gladiatores etiam aversatus consectaretur“. Ein nobilis gladiator wird scherzweise ein solcher genannt, der einem homo nobilis gehört, und „faveret“ bezieht sich auf das Interesse, mit dem die Bürger den kämpfenden Gladiatoren zuschauten, und den Beifall, den sie dem Sieger zuteil werden ließen. Vgl. Hor. od. III, 24, 26; Suet. Cal. 30; Liv. I, 25, 9; Ovid. art. amator. I, 148. Also

ist der Gedanke: Alfenus haßte die nobiles so sehr, daß er nicht einmal einem von einem homo nobilis gestellten Gladiator seine Gunst erweisen mochte (wenn derselbe etwa bei den Gladiatorenkämpfen sich ausgezeichnet hatte).

intercedebat, Imperf. de conatu; denn Brutus wollte Einspruch erheben, wenn nicht Alfenus und Naevius sich einigten.

qui injuriam decernebat. Der Ausdruck bezieht sich nicht auf die Verfügung des Prätors Burrienus, durch welche er die Einweisung des Naevius in die Güter des Quinctius anordnete. Wenn Cicero dies hätte sagen wollen, so würde er das Perfektum gebraucht haben. Das Imperfektum zwingt uns, an das Dekret des Burrienus zu denken, durch welches er dem Alfenus die prokuratorische satisdatio auferlegen wollte, aber nicht wirklich auferlegte, weil Brutus mit Einspruch drohte. Vgl. § 63 „Injuria postulabas; ita videbare: recusabat Alfenus". „Ita, verum praetor decernebat".

illorum qui tum et poterant .... audebant, d. h. der leidenschaftlichsten unter den Marianern.

istos vincere, die Sullaner im allgemeinen, nicht bloß Hortensius und Philippus.

non palam. „Ne perfidiae et sceleris arguare". Hotomannus.

§ 70. eam rem = Civilem contentionem, wie richtig Manuz erklärt.

Cap. XXII. aliquid iniquius, nämlich daß er von der prokuratorischen satisdatio entbunden werde.

multo iniquiora, nämlich die possessio bonorum.

venustate. Vgl. de or. I, 57, 243: „dicendi vis egregia, summa festivitate ac venustate conjuncta" und 142: „agere cum dignitate et venustate". Also enthält der Ausdruck einen ironischen Hinweis auf des Naevius dicacitas. Vgl. § 93, wo von Quinctius gesagt wird, er könne nicht so schön (belle) reden wie Naevius. Übrigens ist „venustate" eine Konjektur des Turnebus und Muretus, die Handschriften bieten das sinnlose „vetustate".

§ 71. advocare. cf. § 66 „viros bonus complures advocat".

consisteret = „sine praejudicio posset agi" (Graevius).

neque judicium redditum est usitatum. „Cum enim de re pecuniaria judicandum esset, de probro tamen judicari praetor jussit". Hotomannus. Judicium reddere ist dasselbe wie judicium constituere, wie man reddere actionem vom praetor sagt, der eine Gerichtsverhandlung einrichtet.

§ 72. L. Philippus. Er suchte im Jahre 104 ohne Erfolg eine lex agraria durchzusetzen, wurde bei seiner Bewerbung um das Konsulat 93 von M. Herennius geschlagen, erlangte aber wirklich das Konsulat 91 und war 86 mit M. Perperna zusammen censor. Er rühmte sich, alle seine Ämter ohne Geldaufwand erlangt zu haben (de off. II, 17, 59), war nach de or. II § 316 und III § 4 ein „homo vehemens et disertus atque eruditus, imprimis fortis ad resistendum", und nach Brut. § 173, 186, 207 „tam suavis, tam gravis, tam facetus orator, ut inter homines eloquentissimos numeraretur". Vgl. Köpke zu pro Planc. § 52. Vermutlich hat er indes nur durch seinen Einfluß den Naevius unterstützt, nicht auch durch eine Rede, da an den meisten Stellen der Quinctiana nur von Hortensius als dem Redner der Gegenpartei gesprochen wird.

§ 73. equitabas = te jactabas, eine seltene Metapher. Vgl. Verr. IV § 43: „jactabit se et in his equitabit eculeis". Madvig: Advers. crit. 1884, schlägt vor: „contra Alfenum utebare. Aliquid tamen Alfeno aequi dabas; huic ne ubi etc." Aber die Beziehung des Dativs huic auf Quinctius ist auch unter Beibehaltung der handschriftlichen Lesart deutlich genug.

Mit dem Ende des 22. Kapitels schließt die erste über die Kapitel 19, 20, 21 und 22 sich erstreckende Abteilung des zweiten Teils der argumentatio ab, die den Nachweis liefern soll, daß die Güter des Quinctius nicht nach dem Edikt des Prätors hätten in Besitz genommen werden können. Der Redner setzt in diesem ersten Teil auseinander, daß keine der Formeln des Edikts auf den Quinctius angewandt werden könne. Nachdem er zunächst auf die Ediktsbestimmungen im allgemeinen hingewiesen hat, verweilt er länger bei der absentia sine defensione, dem Untersatz zur ersten Ediktsklausel, der einzig und allein bei der Sache des Quinctius in Betracht kommen konnte (s. zu § 60). Daß Quinctius nicht abwesend verteidigt worden sei, nichts anderes, hatten die Gegner behauptet. Dies sucht der Redner zu widerlegen, indem er nachdrücklich geltend macht, der Prokuratur Alfenus habe in der Tat eine rechtlich unanfechtbare Verteidigung des Quinctius geführt. Er habe zuerst nach Kräften sich der proscriptio bonorum widersetzt, dann, als man von ihm die prokuratorische Kaution verlangte, an die Tribunen appelliert; durch deren Vermittlung sei ein neues Vadimonium zustande gekommen, zu dem sich Quinctius gestellt habe; endlich sei auch die Behauptung haltlos, daß Alfenus seine politische Stellung als Marianer gegen Naevius ausgenützt habe, weil ja Naevius damals nicht minder Anhänger des Marius gewesen sei. Bei dieser Beweisführung berührt der Redner

nur ganz obenhin die Frage, ob Alfenus mit Recht oder Unrecht sich geweigert habe, die von ihm verlangte Kaution zu leisten; er wußte ohne Zweifel recht gut, daß die prokuratorische satisdatio, wenn sie auch noch nicht gesetzlich eingeführt war, doch von dem Rechtsbewußtsein der damaligen römischen Welt schon als notwendig oder angemessen betrachtet wurde; nur zaghaft wagt er (§ 69) einmal mit einem Wort dem Prätor Burrienus Unrecht vorzuwerfen. Aber um so mehr betont er das durch Alfenus zustande gekommene Vadimonium und die Unanfechtbarkeit der tribunicischen Vermittlung und beklagt sich dann bitter über die durch das Verhalten der Gegner geschaffene üble Lage seines Klienten. Ohne Zweifel verkannte der Redner nicht, daß hier der eigentliche Kernpunkt der Verteidigung lag, wie Keller: Sem. I, p. 114 ff. mit klaren Gründen entwickelt hat. Denn dadurch, daß Naevius in betreff des neuen Vadimoniums dem Alfenus nachgab, akzeptierte er ihn als rechtmäßigen defensor, obgleich er die prokuratorische satisdatio nicht geleistet hatte.

Dieser Festigkeit der Argumentation entspricht denn auch im ganzen die elocutio dieser Kapitel, die zwar auch hier der rhetorischen Schmuckmittel und pathetischen Figuren nicht ermangelt, aber im wesentlichen doch hauptsächlich das Streben erkennen läßt, die Sachlage mit juristischen und logischen Gründen zu entwickeln und zu klären.

Cap. XXIII. ceteri sponsores et creditores. Sobald jemand die missio in bona erlangt hatte, war es auch den übrigen Gläubigern und Bürgen gestattet, sich an der possessio bonorum zu beteiligen; der in bona missus hatte ja deshalb die Verpflichtung, die Güter öffentlich als beschlagnahmt zu kennzeichnen (proscribere). Ebenso mußten die andern als Gläubiger legitimierten Personen auch bei der Wahl des magister bonorum vendendorum, die nach 30 Tagen stattstand, und beim Verkauf der Güter, der nach weiteren 30 Tagen stattfinden konnte, hinzugezogen werden. Vgl. Keller: Sem. I, p. 70 ff.; Dernburg: De emptione bonorum, p. 108 ff.; Huschke: Über das Recht des nexum, p. 151.

§ 74. cum ipse ultro deberet. Diese Worte sind von den älteren Erklärern vielfach mißverstanden. Sie deuten ohne Zweifel an, daß auch Naevius seinerseits dem Quinctius eine gewisse Summe schuldig war. Dem Quinctius hatte diese Tatsache dazu gedient, seine Forderung einer event. voluntaria stipulatio gegenseitiger Kautionsleistung zu rechtfertigen. Vgl. zu § 30.

quis est qui .... Quinctium — eine von den Stellen, durch welche der Zusammenhang der Ediktsklausel „qui fraudationis causa latitarit“ mit der absentia sine defensione erwiesen wird. Denn

Cicero, dem bei Quinctius doch nur die absentia zur Erörterung stand, hätte sonst nicht den Satz „quis absentem defensum neget“ einleiten können mit der Frage „quis est qui fraudationis causa latuisse dicat?“ Vgl. zu § 60.

§ 75. omnes quibuscum etc., also auch die creditores. Vgl. § 88.

derogetur. Der Ausdruck „fides derogatur“ hat vielfach Anstoß erregt. Ernesti und Schütz konjizieren „fidei cognitae . . . derogetur“, Gräve und Beck glauben den Text durch ein Semikolon hinter „cognita“ zu verbessern. Aber nach Ulpian (fragm. tit. I, 1, 3) ist derogare im eigentlichen Sinne „cum quid ex lege vetere, quominos fiat, sancitur lege nova“ und erweitert sich deshalb ganz naturgemäß zu der Bedeutung „non diminuere, detrahere“. Vgl. pro Font. 11, 23: „Quorum virtuti . . . fidem . . inimicitiarum suspicio derogavit“; pro Flacco § 9 „non quo nationi huic ego unus fidem maxime derogem“.

in hujusmodi sponsionem, d. h. um eine solche sponsio, wie sie Quinctius zu machen gezwungen wurde, zu rechtfertigen.

a me nominis ejus, quod infitiatus esset, diem petivit. „Cum debitum, quod infitiatus erat, probassem et se condemnatum iri videret, petiit a me, ut petitionem differrem et diem ei longiorem, qua dissolveret, constituerem“. Hotomannus.

testes qui haec dicant. „haec“ (folgendes) deutet an, daß die Aussagen der Zeugen angegeben werden sollen; es folgt aber etwas anderes. Wir haben also die Figur der correctio (Corn. IV, 26, 36; Quint. IX, 1, 30).

ita se graves esse . . . . . . adjuvare. Der Redner will offenbar den Zeugen anheimgeben, zu bedenken, daß ihr Wert für den Prozeß abhänge von ihrer Wahrhaftigkeit; auch wenn sie von der Wahrheit abwichen, würde ihre persönliche Autorität doch nur dazu beitragen, der Wahrheit zum Siege zu helfen. Er spielt mit diesem Gedanken auf die testium interrogatio an, die in den Gerichtsverhandlungen auf die Vorträge der Anwälte zu folgen pflegte, und droht, er werde sie dabei schon so in die Enge treiben können, daß auch aus etwaigen unwahren Aussagen die Gerechtigkeit der Sache des Quinctius klar hervorgehen werde. Es ist also der Gedanke des Cicero ein Einschüchterungsversuch der Zeugen des Gegners. Daher hat ohne Zweifel Madvig recht, der (Jahrbücher der klassischen Philologie, tom. 73 p. 119 und advers. crit. I p. 89) die handschriftliche Lesart „ita leves sint“ als Glosse ansieht zu dem vorhergehenden Satzteil. Weder der Konjunktiv

„ita leves sint" ist verständlich, da „ita se graves esse" vorhergeht, noch verlangt der Gedankenzusammenhang den Zusatz.

Cap. XXIV § 76. hoc est ..... vendiderit. Daß diese Worte nicht als unecht anzusehen sind, wie einige Erklärer meinen, hat Jordan bewiesen zu pro Caec. § 27: „malum minaretur, hoc est mortem minaretur".

ex tot creditoribus **alius.** Die Handschriften bieten hier „aliis", das Klotz (ann. in Ciceronis Quinctianam, 1862, p. 10) gegen das von Baiter vorgeschlagene „alius" mit folgenden Worten verteidigt: „Quod Baiterus contulit § 88 „qua ratione ex tot creditoribus nemo neque tum idem fecerit", potius confirmat meam rationem quam confutat. Ostendit enim „alius" ad vocem „nemo" in ejusmodi locis per se non requiri. Quod autem illo loco „ex tot creditoribus" non adjecta voce „aliis" dicitur, hic autem adjungitur, id certam rationem habet. Nam eo loco, de quo nunc agitur, paullo ante Naevii facta erat mentio, ut summo jure diceretur „cur ex tot creditoribus aliis", id est illis, quos praeter Naevium P. Quinctius habebat".

L. Sulla dictatore vendente = venire jubente. Sulla war bekanntlich während des ganzen Jahres, in dem die Rede pro Quinctio gehalten ist, Alleinherrscher in Rom. Die Konsuln Decula und Dolabella hatten keine Macht.

edidisti sc. in libello emptionis.

in hereditaria societate = „in ea societate, quae tibi cum P. Quinctio non voluntaria, sed ideo fuerat, quia bona fratris C. Quinctii ad eum hereditate pervenerant". Manutius.

arbitrabare, „ex eo quod ejus bona ex edicto possedisses". Manutius. Mit diesem Worte schließt die cap. 23 beginnende zweite Abteilung des zweiten, von der Ediktwidrigkeit der possessio handelnden Hauptteils der Beweisführung. Der Redner hebt zunächst hervor, daß nach Erteilung der missio an Naevius sich die übrigen Gläubiger des Quinctius bei der proscriptio nicht gemeldet hätten und die Güter des Quinctius nicht verkauft seien. Daß dies kein juristisch durchschlagendes Moment war, hat schon Keller: sem. I, p. 178 ff. nachgewiesen. Das Hinzutreten der andern Gläubiger war kein Zwang, und auch Naevius war nicht gesetzlich genötigt, die Güter schon nach 60 Tagen zu verkaufen, sondern konnte sie, wenn er wollte, noch länger in Verwahrung halten. Aber nachdem der Redner eben erst bewiesen hatte, daß durch das Auftreten des Alfenus die Anwendbarkeit der Ediktsbestimmungen auf die von Naevius behauptete possessio bonorum verhindert sei, diente es doch sehr zur Stütze seiner Beweisführung, wenn er jetzt darauf hinweisen

konnte, daß die Verteidigung des Prokurators Alfenus nicht nur von Quinctius und seinen Freunden als rechtlich unanfechtbar angesehen sei, sondern auch von allen denen, die als Gläubiger bei der Beschlagnahme und dem sich eventuell anschließenden Verkauf der Güter interessiert sein mußten. Noch verstärkt wurde der Eindruck dieses Arguments durch die Tatsache, daß in dem gegenwärtig zur Verhandlung stehenden Sponsionsprozeß diese Gläubiger geradezu auf Seite des Quinctius standen (§ 75 und § 88). — Etwas anders steht's mit dem im § 76 vorgebrachten Argument, daß Naevius beim Ankauf der Güter des proskribierten Alfenus den Quinctius zum Geschäftsteilhaber angenommen habe; denn die Gegner konnten leicht entgegnen, dies sei zu einer Zeit geschehen, als Naevius und Quinctius in Verhandlung über die Hebung ihrer Streitigkeiten gestanden und sich wieder freundlich genähert hätten, kurz in der Zeit, die Cicero § 30 mit den Worten kennzeichnet: „condicionibus hunc quoad potest producit". Der Redner ist sich ohne Zweifel der Schwäche dieses Arguments nicht unbewußt; denn er berührt es nur obenhin und geht mit wenigen Worten darüber hinweg, es dient ihm im Zusammenhang seiner Argumente mehr zu einer rhetorischen „insinuatio" als zur „probatio".

§ 77. huic Q. Roscio. Das „huic" weist darauf hin, daß der berühmte Schauspieler, für den Cicero später die Rede pro Roscio comoedo hielt, bei der Gerichtsverhandlung zugegen war.

est cum P. Quinctio = „est cum eo nupta, habitat cum eo, *συνοικεῖ*". Freigius.

ore durissimo = „summa impudentia". Manutius coll. Ter. Eun. 3, 5, 49; 4, 7, 35.

Cap. XXV § 78. et alia multa. Dem et entspricht kein zweites et, sondern das erst nach verschiedenen eingeschobenen Satzteilen folgende „verum tamen". Vgl. Verr. III, 2 § 4 und ad Att. I, 10 § 1.

ut mehercule. „wie er denn in der Tat auch", nach einer Vermutung von Klotz (praef. zur ed. alt. p. X). Die Handschriften haben „et mehercule".

etenim cum artifex . . . accedat. Das *ὀξύμωρον* erklärt sich durch die bekannte wenig geachtete Stellung der Schauspieler bei den alten Römern. Lesen wir doch in den Dig. lib. III tit. II l. 1 gar: „Infamia notatur . . . . qui artis ludicrae pronunciandive causa in scenam prodierit". Vgl. auch Suet. Tib. 35. Wie sehr dennoch gerade Roscius geehrt wurde, bezeugt Cic. pro Rosc. com. 6, 17: „quem populus Romanus, inquit, meliorem virum quam histrionem esse arbitratur; qui ita dignissimus est scena, propter artificium, ut dignissimus sit

curia propter abstinentiam". Vgl. auch Quint. IX, 3, 86, wo diese Stelle der Quinctiana als Beispiel der rhetorischen „contentio" angeführt wird.

summum. Daß das deutsche „höchstens" bei Cicero nicht ad summum, sondern summum heißt, hat zuerst Garatoni nachgewiesen zu pro Mil. c. 5. Vgl. Zumpt zu Verr. II, 52, 129.

§ 79. a. d. V Kal. interc. = 20. Februar. Vgl. Ideler: Handbuch der mathem. und techn. Chronologie II, p. 56 ff.

de jure d. h. „unmittelbar nach der Verhandlung beim Prätor".

Cap. XXVI § 80. exsistant. „Exoriantur tamquam ab inferis excitati". Passeratius. Vgl. Verr. II, § 94: „an dum ab inferis ipse Malleolus exsistat . . ."; pro Cael. § 34: „exsistat igitur ex hac ipsa familia aliquis ac potissimum Caecus ille".

hanc causam . . . dicere = die Verteidigung des Naevius in betreff seiner Reise zu den Sebaginern führen, also nachweisen, daß ein solcher Weg in zwei Tagen zurückgelegt werden könne.

§ 81. de suo fundo a sua familia = „de eo fundo, qui ad eum pro dimidia parte attineret, a servis communibus". Vgl. § 83 „suorum servorum manibus".

§ 82. post dies XXX. Wenn es auch ohne Zweifel gewagt erscheint, mit Mommsen (Zeitschrift für Altertumswissenschaft, 1845, p. 1110) diese Worte für ein „ineptum glossema" zu erklären, weil das folgende gar keine Antwort auf das „quando?" enthalte, so ist doch auch ihre Verteidigung durch Baiter („tot fere dies ante postulationem Naevius nuntium in Galliam misisse videtur") unrichtig und ebenso wenig die Erklärung Hotmanns haltbar, der sagt: „Subaudi: quam emissarius Naevii profectus esset. Et accipe dictum ὑπερβολικῶς pro „diebus compluribus" ut infra § 88 dicit, cum haec eadem aliis verbis iterat: Sex. Naevium diebus compluribus ante possessionem misisse"; denn es ist doch kaum denkbar, daß Cicero die complures dies des § 88 hier im § 82 mit dem im römischen Konkurs- bez. Kontumazialverfahren eine bestimmte Rolle spielenden Zeitraum von 30 Tagen bezeichnet habe. Auch Luterbachers Auffassung der Stelle befriedigt nicht, der (Zeitschr. für Gymn., 1883, Jahresbericht S. 31) sagt: „Sie (die Zahl 30) beruht auf der Rechnung, daß zur Zurücklegung eines Weges von 700 Meilen eine Reise von 28 Tagemärschen zu 25 Meilen, d. h. ein Monat erforderlich sei, und Cicero vergißt wohl dabei, daß Quinctius den nämlichen Weg in höchstens 24 Tagen zurückgelegt hatte". Man überlege doch folgendes: Quinctius reist am 27. Januar von Rom ab nach Gallien (vgl. zu § 24) und wurde unterwegs bei Vada Volaterrana von Publizius gesehen.

Da Vada Volaterrana ca. 180 milia passum von Rom entfernt ist, so kann das frühestens 4 Tage später (2. Februar) geschehen sein, wenn Quinctius, wie wir wohl annehmen dürfen, die allergrößte Eile hatte. Publizius hat dann, wieder die höchste Eile vorausgesetzt, dem Naevius in Rom die Mitteilung gemacht frühestens am 7. Februar. Jetzt, nicht früher, beschließt Naevius, gegen Quinctius mit der missio vorzugehen, und sendet, da er seiner Sache sicher zu sein glaubt, sofort einen Eilboten ab, der den inzwischen in Gallien nach einer sehr eiligen Reise angekommenen und in seinem Interesse auf dem Sozietätsgrundstück tätigen Quinctius am 23. Februar (pr. Kal. interc. § 79) auf Grund des Missionsdekrets ausweist. Die missio auf Grund seiner Rechnungsbücher und Versäumnis eines angeblich am 5. Februar (§ 57) abgeschlossenen Vadimoniums zu erlangen, gelingt dem Naevius nach § 79 am 20. Februar. Die 12 bis 13 Tage wird er nötig gehabt haben, um sich das erforderliche Dokument über die Versäumnis des Vadimoniums zu verschaffen (§ 25) und den Prätor an seinem Sprechtage mit seinem Anliegen anzugehen. Nur diese 12 bis 13 Tage, die § 88 dies complures genannt werden, kann Cicero hier § 82 im Auge haben. Wie er aber dazu gekommen sein soll, diese 12 bis 13 Tage als dies XXX zu bezeichnen, ist absolut unerklärbar, auch ein rhetorischer Grund ist nicht zu denken, zumal da die 30 Tage ein im Konkursrecht besonders wichtiger Zeitraum sind. Demnach steckt hier ein mendum im Archetypus. Es ist sicherlich zu setzen: post dies XII oder post dies XIII.

ex ipsius decreto, d. h. nach dem Dekret, durch welches der Prokurator gezwungen werden sollte, sich der Gepflogenheit einer prokuratorischen satisdatio zu fügen (vgl. zu § 29).

§ 83. vellet — voluisset. Condicionales imperfectum und plusq. im gleichen Sinne gebraucht. Vgl. Reisig: Lat. Sprachwissenschaft, p. 522 ff.

de cujusquam vita. „Videtur Naevius in Quinctii vitam invehi solitus“. Manutius. Vgl. § 59, aus welcher Stelle auf den vermutlichen Inhalt dieser Invektiven sich schließen läßt.

si in possessionem misisses = „si delegasses in Galliam ad fundum possidendum“. Passeratius.

§ 84. sponsione vicerim. Während sponsionem vincere von dem gesagt wird, der durch eine sponsio herausgefordert ist, also dem Beklagten, kann sponsione vincere nur der Herausforderer selbst, d. h. derjenige, welcher im Sponsionsprozeß als Ankläger auftritt, hier also Quinctius.

Es herrscht unter den juristischen Bearbeitern der Rede eine große Meinungsverschiedenheit, ob der zweite Teil bis zum Schluß des Kapitels 27, also bis zu der großen Lücke sich erstrecke, die nach Kapitel 27 in den Handschriften sich findet, oder ob schon einige Paragraphen vorher der dritte Teil der Rede beginne. Rau: dissert. juridicia über Ciceros Rede pro Quinctio, p. 29, Hartmann: Über das römische Kontumazialverfahren, p. 17, und E. Costa: Le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone, p. 13, sind der Meinung, der dritte Teil beginne schon § 77 oder wenigstens mit dem Kapitel 27, weil Cicero in diesen Paragraphen bis zur Lücke des § 85 nicht mehr nachzuweisen suche, daß Naevius die Güter nicht habe in Besitz nehmen können, was das Thema des zweiten Teiles sei, sondern daß er sie nicht besessen habe, was er in der partitio § 36 als die Aufgabe des dritten Teiles bezeichne. Aber es macht doch Keller: sem. I, p. 192 ff. ohne Zweifel mit Recht darauf aufmerksam, daß § 36 in den Worten der Partition: „Ostendam primum causam non fuisse, cur a praetore postulares, ut bona possidêres, deinde ex edicto possidere non potuisse, postremo non possedisse" wir durch nichts genötigt sind, den Ton beim zweiten Punkt auf das „non potuisse" zu legen, sondern ebenso gut die Worte „ex edicto" als das Motiv des zweiten Teils ansehen können. In der Tat sagt Cicero in der argumentatio des zweiten Teils bald „non potuisse possidere", bald „non possedisse" (vgl. besonders § 64 „ejus bona recte possideri posse" und Kapitel 22 Ende „ex edicto te bona non possedisse concedas"), hebt die Worte „ex edicto" nicht nur mehrfach in der argumentatio, sondern auch in der propositio des zweiten Teils stark hervor (§ 60: „Attende nunc ex edicto praetoris bona P. Quinctii possideri nullo modo potuisse"), beschäftigt sich von § 77 bis zur großen Lücke gar nicht mit dem factum der possessio, sondern sucht nur das Ediktwidrige derselben nachzuweisen und beginnt § 89 die recapitulatio des dritten Teils mit den Worten „omnino autem bona possessa non esse constitui", nachdem er den ganzen Inhalt von § 77 bis § 85 schon absolviert hat. Auch würde Cicero, der in dieser Rede die Manier des Hortensius nachahmen will (§ 35), den Übergang zum dritten Teil, wenn er ihn § 77 oder § 84 hätte beginnen wollen, sicherlich ebenso deutlich markiert haben, wie den Übergang zum zweiten Teil § 60: „Docui quod primum pollicitus sum etc." Aus diesen Gründen nehmen wir mit Keller an, daß der ganze dritte Teil ausgefallen ist und die §§ 77—85 (bis zur Lücke) noch zum zweiten Teil gehören. So weit die Disposition der Rede.

Was nun die Beweisführung der §§ 77—85 anlangt, so ist zu beachten, daß Cicero hier die Frage erörtert, wie Naevius bei der Besitzergreifung sich verhalten habe. Zunächst führt er §§ 77—83 aus, daß Naevius schon mehrere Tage vor Erlangung der missio Maßregeln zur Besitzergreifung getroffen haben müsse. Aber nach dem Recht durfte er Besitz ergreifen, sobald er das Missionsdekret des Prätors in der Tasche hatte, und er hatte in der Tat die Besitzergreifung erst nach dem Missionsdekret ausgeführt; wie er es angefangen hatte, so schnell zu seinem Ziele zu gelangen, war juristisch offenbar einerlei. Dann macht der Redner § 84 und 85 geltend, daß nach einem prätorischen Edikt es nicht gestattet sei, den Besitzer auszuweisen, und folgert daraus, daß die possessio des Naevius, weil er dies getan habe, nicht ediktmäßig gewesen sei. Die Zuversichtlichkeit, mit der Cicero dieses Argument vorträgt, hat etwas Bestechendes und deshalb auch dem letzten juristischen Bearbeiter der Rede imponiert, E. Costa, der meint, wenn dem Cicero dieser Beweis gelinge, so sei „Nevio per certo fuori dell' editto. E che la prova dovesse esser sicura, stentiamo a dubitare di fronte a quella tanto recisa e insistante affermazione". Aber in Wirklichkeit folgt doch aus dem, was der Redner vorbringt, nur das eine, daß Naevius bei der Besitzergreifung nicht korrekt verfahren hatte, und daß Quinctius ihn hätte deshalb verklagen können. Die Ciceronische Argumentation „qui ex edicto bona possedit, is dominum de bonis detrudere non debet. Detrusit autem Naevius. Ergo non ex edicto possedit" ist ein so offenbares Sophisma, daß wir das Kapitel 27 zu denjenigen Stellen zählen müssen, die dem Vorwurf der juristischen Rabulistik einen Schein der Berechtigung geben. Zu erklären und in gewissem Sinne zu verteidigen ist nämlich das Verhalten Ciceros nur dadurch, daß wir erwägen, wie sehr nicht nur das docere, sondern auch das conciliare und movere nach den Grundsätzen der antiken Rhetorik Pflicht des Redners war und zur Erfüllung dieser Aufgaben das Verfahren des Naevius allerdings gar trefflich ausgenutzt werden konnte; denn das Wagnis des Naevius, die Besitzergreifung vor Erlangung der missio einzuleiten, ließ sich, wenn die gewaltsame Entfernung des Quinctius hinzukam, leicht als ein Zeugnis der Schlechtigkeit des Gegners ausmalen. Der Redner ist sich dieser Sachlage augenscheinlich auch wohl bewußt. Wir finden keinerlei Art von logischer Demonstration, wohl aber alle möglichen auf das delectare und movere berechneten Figuren der elocutio. Dahin gehört zunächst die digressio §§ 77 und 78, in der er sein Gespräch mit Roscius erzählt. Indem er hier sich selbst als ein Muster von Zurückhaltung und Bescheidenheit hinstellt (besonders

§ 77: „diffidebam mehercule etc.“), allerlei Witze und Scherze einflicht (§ 77 „mihi videri ore durissimo esse etc.“, § 78 „ut solus dignus videretur etc“), durch die Anakoluthie und sermocinatio § 78 eine heitere Stimmung der Zuhörer zu erregen sucht, bereitet er die § 79 foglende pathetische Apostrophe an Naevius vor, die durch repetitio („volo audire . . . volo inauditum facinus etc.“, „pudet dicere . . . . nequiquam pudet“), Ironie („pudet dicere; intellego“) und dergl. sich § 80 in einer Häufung kleiner Sätze zum *σαρκασμός* steigert und in den Kapiteln 26 und 27 in eine leidenschaftliche Durchhechelung des Gegners übergeht. Aber wenn wir bedenken, daß Hortensius die Eile und Gewaltsamkeit, mit der Naevius verfuhr, doch leicht dadurch motivieren konnte, daß er nachwies, er habe fürchten müssen, Quinctius werde in Gallien sofort nach seiner Ankunft in derselben Weise, wie Naevius selbst, sich durch Verauktionierung eines Teils der Güter schadlos zu halten suchen, und daß sich das Auftreten des Flaccus, auf das sich Cicero § 28 beruft, leicht mit dessen Nichtkenntnis der possessio erklären ließ, so müssen wir doch zugeben, daß der Redner hier den Glanz seiner Beredsamkeit an unrechter Stelle entfaltet hat und gegen die Lehre sündigt, die er selbst gibt de or. II § 205: „Neque parvis in rebus adhibendae sunt hae dicendi faces neque ita animatis hominibus, ut nihil ad eorum mentes oratione flectendas proficere possimus, ne aut irrisione aut odio digni putemur, si aut tragoedias agamus in nugis aut convellere adoriamur ea, quae non possint commoveri“. Vgl. auch Quint. VI, 2, 26. Wir sehen eben auch an dieser Stelle, daß sich Cicero noch auf der ersten Stufe seiner glänzenden Rednerlaufbahn befindet, in der er sich des falschen Pathos noch zu wenig enthält und noch ganz und gar jenes genus dicendi Asianum anwendet, von dem er selbst sagt Brut. § 325: „Genus Asianum adulescentiae magis concessum quam senectuti“.

Cap. XXVIII. Mit dem Schluß des zweiten Teiles und dem ganzen dritten Teil der argumentatio ist auch der Anfang der conclusio verloren gegangen; denn die Worte „Naevium ne appellasse quidem etc.“ gehören schon zur recapitulatio.

§ 85. omnia judicia difficillima, eine rhetorische Hyperbel. Im Sinne hat der Redner natürlich nur das judicium de sponsione. Vgl. zu § 44 „ut facilius judicium sit“.

si quid peteret, sc. Quinctius, das vielleicht einzufügen ist; denn der Sinn ist: An dieser Stelle meiner Beweisführung habe ich den Vorschlag gemacht, falls er (Naevius) Geld einklagen wolle, so werde P. Quinctius für Ausführung des Urteilsspruches Kaution leisten, wenn

nur er selbst, für den Fall, daß Quinctius etwas einzuklagen habe, sich auf eine gleiche Bedingung einlasse.

§ 86. bona possideri ist hier gesetzt statt bonorum possessio wegen des vorhergehenden Genetivs. Die Konstruktion von postulare mit dem Infinitiv oder acc. c. inf. gehört sonst der älteren Latinität an und findet sich bei Cicero wohl nur in den Briefen; vgl. ad fam. V, 14, 2: „Sollicitudines, quas levare tua te prudentia postulat".

solum vertisse. „Tertiam partem utpote Quinctio vivo supervacaneam praetermittit: Cui heres non exstabit". Hotomannus.

§ 87. quod contra. Vgl. pro Mur. 4, 9; Phil. II, 8, 18; Or. 10, 34.

judicio pati. Vgl. zu § 63 „pati".

jus ereptum = „ademptam usitatam agendi facultatem". Passeratius.

tum tantummodo i. e. eo tempore, quo Naevius cum Alfeno pugnabat.

Cap. XXIX § 88. pugnent i. e. studio suo causam Quinctii probent. Es sind teilweise dieselben Leute, von denen es § 75 heißt: quibuscum ratio huic aut est aut fuit. Aus beiden Stellen geht hervor, daß ein Teil der Gläubiger des Quinctius bei der Gerichtsverhandlung wirklich zugegen war, was von Cicero geschickt zugunsten des Quinctius ausgenutzt wird.

quo modo nunc intendit. „Ut quidem nunc agit in Quinctium". Manutius coll. ad Att. XIII, 2: „quo modo nunc est, pedem ubi ponat in suo, non habet", ad Qu. fr. II, 2: „quo modo res se habet, non est facillima", de or. II, 32: „quo modo nunc se istorum artes habent, pertimescenda est multitudo causarum".

ne in vivorum quidem numero etc. Diese von Manutius und anderen älteren Herausgebern unrichtig erklärte Stelle enthält dieselbe rhetorische amplificatio wie § 49: „is non modo ex numero vivorum exturbatur etc."; denn der Sinn ist: Naevius beweist durch sein jetziges Gebaren, d. h. durch die hartnäckige Behauptung, Quinctius habe 30 Tage lang die Beschlagnahme seiner Güter sich gefallen lassen und müsse deshalb satisdatio judicatum solvi leisten, daß nach seiner Meinung Quinctius damals, d. h. gerade zu derselben Zeit, als er ihn (beim Ankauf der Güter des proskribierten Alfenus) als Geschäftsteilnehmer annahm, sich in einer trostlosen Lage befunden habe (wegen der infamia).

diebus compluribus, höchstens 13 Tage. Vgl. zu § 82 „post dies XXX".

§ 89. in quo constitit = an dieser Stelle meiner Beweisführung wurde festgestellt.

omnino autem. Wie § 86 mit den Worten „ex edicto autem“ die Rekapitulation des zweiten Teils der argumentatio begonnen wurde, so wird hier mit derselben Partikel autem die zusammenfassende Wiederholung des dritten Teils eingeleitet. Übrigens ist omnino eine Konjektur Hotmanns, die Handschriften haben omnia, was unhaltbar ist, „quia quod Naevius dicitur partem tantum bonorum, non omnia bona possedisse, non quasi finis est, qui huic disputationi proponatur, sed argumentum modo, quo, extrinsecus demum assumpta juris quadam sponsionisque ratione, illud conficiatur, omnino bona possessa non esse; — quam ipsam rei summam illis verbis enunciari sequentia manifestissime declarant‘ (Keller: Sem. I, p. 198). Über die häufige Verwechslung von omnia und omnino vgl. den app. crit. bei Baiter p. 58, 25 (ed. Orelliana II vol. II).

quae teneri et possideri possint. „Tenere dicitur quae quis naturaliter accepit, possidere quae civiliter, animo et corpore; ex quo etiam quaedam tenere dicimur, quae non possidemus, quaedam etiam possidere quae non tenemus. Itaque rem aut nobis commendatam aut apud nos depositam tenere dicimur, non possidere.“ Hotomannus coll. Dig. lib. **XLI** tit. 2, l. 3: „usum autem et fructum et ceteras servitutes magis tenemus quam possidemus“.

ne aspirarit quidem. „Non modo non accesserit, sed ne accedere quidem voluerit“. Manutius coll. div. in Caec. 5, 20 et Brut. 21, 84. Genaueres über den Ausdruck findet sich bei Jordan zu pro Caec. § 39: „Aspirandi verbum, ubi accedere significat, apud Ciceronem in negativis tantum enunciationibus aut interrogativis, quae negativam vim habent, reperitur. Nam cum significet „spiritu quasi tantum attingere i. e. vix ac ne vix quidem attingere“, consentaneum est hoc verbum ad eas potius res accommodari, ad quas non accedimus, sed spiritu tantum attingere studemus, quam ad eas, quas vere assequimur. Explicat significationem hujus verbi Pseudo-Asconius ad div. in Caec. 5, 20: „Accedere“, inquit, „est proximum fieri, aspirare in eam partem, qua quid quaesitum est, vultum et oculos ac spiritum oris advertere“.

prohibitum quievisse hat Müller geschrieben nach Madv. Advers. crit. II p. 195, die Handschriften haben „prohibitum fuisse; quievisse“. Da aber eine starke Hervorhebung der hier berührten Tatsachen (vgl. § 61) gerade gut in den Zusammenhang paßt, so ist kein Grund vorhanden, die handschriftliche Lesart zu verändern.

§ 90. omnes eiectos non esse. Das non ist eine Konjektur von Klotz, in den Handschriften fehlt es. Aber die Stellung des non ist unsicher; da der Teil der Beweisführung, auf welchen sich die Worte beziehen, ausgefallen ist, so kann auch die von Baiter aufgenommene Vulgata „non omnes eiectos esse“ verteidigt werden.

Mit den Worten „eiectos non esse“ schließt die § 89 bei dem Satze „omnino autem bona possessa non esse constitui“ begonnene recapitulatio des bis auf ein § 85 eingereihtes längeres Zitat des Jul. Severianus verloren gegangenen dritten Teils der argumentatio ab. Wir wissen aus der partitio, daß der Redner in diesem dritten Teil das Faktum der possessio bestreiten wollte, und ersehen nun aus den Worten der Rekapitulation, daß Quinctius in Rom ein Haus hatte, dessen Besitznahme dem Naevius niemals in den Sinn gekommen war, daß dem Quinctius der Besitz mehrerer Grundstücke in Gallien niemals bestritten wurde, daß viele seiner Sklaven dort unbehelligt blieben; ja nach dem Zitat des Severian „si quis unum aliquem fundum etc.“ dürfen wir annehmen, daß Naevius im Grunde nur e i n Grundstück des Quinctius beschlagnahmt hatte; denn schwerlich hätte Cicero diese Dinge behauptet, wenn sie leicht als unzutreffend hätten nachgewiesen werden können. Demnach war die Besetzung der Güter des Quinctius außerordentlich unvollständig, so daß in der Tat das Faktum der possessio wohl in Frage gestellt werden konnte. Allerdings meinen Keller (sem. I, p. 188 ff.) und Frei („Der Rechtsstreit 2c.“ p. 37), daß alles, was Cicero vorbringe, juristisch wertlos sei. Frei drückt seine Meinung drastisch folgendermaßen aus: „Dem Zwecke und der Bedeutung der possessio gemäß soll der Gläubiger die Güter des Schuldners in ihrer Gesamtheit so besitzen, daß er dieselben hüten und unausgesetzt ein wachsames Auge auf dieselben haben kann; er braucht deswegen nicht jeden Sklaven hinter Schloß und Riegel, jeden Besenstiel in der Hand und jedes Grundstück mit Mannschaft besetzt zu halten“, und Keller sucht (p. 71 und 189) dieselbe Ansicht durch Stellen aus den Digesten zu stützen. Aber wie sehr wir auch geneigt sind, für das Rechtsgeschäft der possessio bonorum die liberalsten Grundsätze anzuerkennen (zumal da wir nicht wissen, auf welche Gesetze oder welchen Usus Cicero seinen Satz § 89 „quod bonorum possessio spectetur non in aliqua parte, sed in universa“ stützt), so ist es doch mehr als zweifelhaft, daß es sich bei dem Vollzug der missio in bona nur, um mit Costa zu reden, um eine „facoltà“ und gar nicht um eine „doverosa necessità“ gehandelt hat, d. h. daß nach römischem Recht der in bona missus, der doch custodiae causa die Güter s ä m t l i c h in Beschlag nehmen und durch

proscriptio als beschlagnahmt kennzeichnen mußte, bei dieser possessio mit einer solchen Nonchalance verfahren durfte, wie das Naevius nach Ciceros Darstellung getan hatte; denn es ist doch in hohem Grade unwahrscheinlich, daß der debitor im Besitz seiner Güter fast ganz unbehelligt bleiben durfte; es wäre ja dadurch das ganze Missionsrecht sinnlos geworden. Demnach hängt doch wohl die Beurteilung der Ciceronischen Beweisführung von der Entscheidung der Frage ab, ob es wirklich richtig sei, was Keller sagt p. 24: „bona majorem partem possederat (Naevius), quin etiam usque ad hunc diem possidebat eamque possessionem bonorum .... salvam atque integram perpetuo conservaverat“. Keller sucht diese Behauptung zu stützen durch Hinweis auf § 98: „cum illum in suis paternis bonis dominari videret (Quinctius), ipse filiae nubili dotem conficere non posset“. Aber hiergegen bemerkt schon Hartmann: Über das römische Kontumazialverfahren p. 12 not. 8 mit vollem Recht, daß diese Äußerungen über die dos und die bona paterna am Ende der auf Erregung des Mitleids nach den Vorschriften der Rhetorik berechneten conclusio keinerlei Beweiskraft hätten, zumal da sonst nirgends in der Rede derartiges erwähnt werde, nicht einmal an den Stellen, wo das Elend des von der missio Heimgesuchten und die Grausamkeit des Gegners mit leuchtenden Farben ausgemalt werde. Vgl. außerdem zu § 98 „filiae nubili“. Hartmann hätte noch hinzufügen können, daß selbst in der conclusio, in demselben § 98 nur von einem Grundstück die Rede ist, aus dem Quinctius ausgewiesen sei („e fundo ornatissimo eiectus“). Demnach können wir den ganzen Hergang der Dinge uns kaum anders als folgendermaßen vorstellen: Nachdem Naevius sich das auf die Iden des Septembers festgesetzte vadimonium hatte abringen lassen, war nicht bloß die Ediktmäßigkeit seiner possessio in Frage gestellt, sondern auch die possessio selbst im wesentlichen gehindert. Denn hätte er wirklich das Vermögen des Quinctius in belangreichem Maße in Besitz gehabt, so brauchte er ihn nicht $1^1/_2$ Jahr mit allerlei Einigungsvorschlägen hinzuhalten (condicionibus producere § 30); ja bei dem Charakter des P. Quinctius, der uns im Gegensatz zu seinem verstorbenen Bruder Cajus als sorgsam geschildert wird, ist gar nicht anzunehmen, daß er die gesetzlichen 30 Tage hätte unbenutzt verstreichen lassen, wenn er im Besitz seiner Güter irgendwie wesentlich behelligt worden wäre. Nur eins hatte Naevius wirklich durchgesetzt, die Ausweisung des Quinctius aus dem gemeinsamen gallischen Grundstück, und Quinctius hatte sich vorläufig gefügt, weil er in dem gerade jetzt beginnenden Bürgerkriege, der auch dem Alfenus die Ächtung brachte, gegen den

schleunigst zur Partei Sullas übergegangenen Naevius nicht vorzugehen wagte. Aber gerade diese Tatsache der gelungenen Ausweisung aus dem gallischen Grundstück wurde nun von Naevius bei dem ihm günstig gesinnten Prätor Dolabella vorgebracht, um seine Forderung zu begründen, Quinctius müsse als persona suspecta die gesetzliche satisdatio judicatum solvi leisten, weil seine Güter infolge erlangter missio 30 Tage in Beschlag gehalten seien. Da es dem Quinctius nicht in den Sinn gekommen war, nach dem Vadimonium der Iden des Septembers noch an etwaige Wirkungen der früheren missio zu denken, so klagte er gewaltig über die Ungerechtigkeit des Naevius und des Dolabella, wie das die Rede des Cicero deutlich genug erkennen läßt. Aber in der Tat war doch Naevius verhindert gewesen, den größeren Teil der Güter des Quinctius in Beschlag zu nehmen, weil er nur e i n Grundstück besetzt hatte, nicht aber die andern Grundstücke und das Haus des Quinctius — Gegenstände, die doch ohne Zweifel ein Mann besetzt haben muß, der behaupten will, er habe die Güter des Gegners beschlagnahmt. Demnach befindet sich Keller im Irrtum mit seiner Meinung, Naevius habe die Güter des Quinctius z u m g r ö ß e r e n T e i l in Besitz gehabt, Cicero behauptet mit Recht, der besetzte Teil sei so gering gewesen, daß von einer wirklich ausgeführten possessio keine Rede sein könne, und bringt demnach im dritten Teil gerade eine recht wichtige Stütze seiner Beweisführung vor. Er verfährt offenbar im zweiten und dritten Teil seiner argumentatio, die für das docere und probare hauptsächlich in Betracht kommen, ganz nach den Regeln der antiken Rhetoren, die verlangen, daß man seine argumentatio mit wichtigen und beweiskräftigen Gründen beginnen und schließen, das weniger Wichtige aber in die Mitte nehmen solle. Vgl. de or. II § 314: „si qua erunt mediocria, in mediam turbam atque in gregem coniciantur“.

§ 93. a d v o l u n t a t e m sc. hominum. Vgl. Parad. V, 2, 39: „loquitur ad voluntatem, quidquid denunciatum est, facit“.

§ 94. n o n u s q u e e o t a m e n, sc. superiora esse sentit.

G a l l o n i, eines damals berüchtigten Schlemmers; vgl. Hor. sat. II, 2, 47; Cic. de fin. II, 8, 24; Macrob. Saturn. II, 12.

q u o d i n i l l o n o n f u i t, sc. in Gallonio.

S e x. N a e v i u s — N a e v i o — N a e v i . . . . die Figur der conversio nach Corn. IV, 13.

§ 95. c u i u s v o x i n p r a e c o n i o q u a e s t u p r o s t i t i t. Kloß (annot. in or. Quinct. p. 13) vermutet „cui vox in praeconio quaestum praestitit“, weil man nicht sagen könne „vox in quaestu prostat“. Aber die Synekdoche ist wohl kaum minder kühn, als

Ovid. Pont. II, 3, 20: „Illud amicitiae venerabile numen Prostat et in quaestu pro meretrice sedet“. Auch paßt das sarkastische Verbum prostare gerade recht in den Zusammenhang und bildet einen passenden Gegensatz zu dem vorhergehenden „honesto viro“. Wenn aber Klotz recht hat mit seiner Behauptung, ein Adjektiv „praeconius“ existiere nicht, sondern nur ein Substantiv „praeconium“, so dürfte die leichte Änderung „praeconis“ statt „praeconio“ vorzuziehen sein.

§ 96. atque adeo ne unde arbitratu quidem suo postularet. Cicero meint, wenn Quinctius die Einsetzung eines Gerichts vom Prätor nicht erreichen konnte, so hätte er doch wenigstens die Möglichkeit haben müssen, einen derartigen Antrag zu stellen; aber auch diese Möglichkeit habe ihm der Prätor abgeschnitten, denn „advocatos Quinctii acerrime summoveri curavit (§ 31)“. Es enthält also der Ausdruck eine Anspielung auf das Bemühen des Quinctius, entweder Verzicht auf die verlangte satisdatio judicatum solvi oder Anordnung einer beiderseitigen Sicherstellung durchzusetzen.

sed ne amicos quidem Sex. Naevii, natürlich besonders Hortensius und Philippus. Zu ergänzen ist nach dem Zusammenhang der Gedanken „invenire potuit, a quibus jus impetraret“. Aber das Verbum invenire ist nicht recht passend, namentlich da unmittelbar folgt „quorum saepe et diu ad pedes jacuit stratus“. Es ist daher wahrscheinlich commovere potuit oder etwas Ähnliches nach „sibi imponerent“ ausgefallen.

aut jure contenderent aut injuriam sine ignominia sibi imponerent. Jure contendissent, si sine satisdatione judicium de re fieri voluissent; sine ignominia injuriam imposuissent, si utrumque inter se satisdare concessissent. Denn nach Ansicht des Quinctius lag in der zweiten Alternative schon ein gewisses Unrecht, weil auch die freiwillige Stipulation unnötig schien, aber es wurde doch die ignominia vermieden, die er sich zuzog, wenn er allein gezwungen wurde, satisdatio judicatum solvi zu leisten.

§ 97. per ipsius conjugem et liberos. Vgl. § 16: „nam P. Quinctii consobrinam habet in matrimonio Naevius et ex ea liberos“.

§ 98. paternis bonis. Obgleich in der ganzen Rede immer nur hauptsächlich die Güter berücksichtigt werden, die P. Quinctius von seinem Bruder geerbt hatte und zusammen mit dessen socius Naevius besaß, und von den Privatgütern des P. Quinctius der Redner ausdrücklich immer behauptet, daß sie nicht beschlagnahmt seien, so redet er hier doch nicht von bonis fraternis, was Manuz vermißt, sondern

absichtlich bezeichnet er die Güter als angestammte, paterna, weil dieser Ausdruck hier in der peroratio, wo es auf Erregung des Mitleids ankommt, passender ist.

filiae nubili. Vermutlich hat P. Quinctius gerade zur Zeit des Sponsionsprozesses mit Naevius Gelegenheit gehabt, seine Tochter gut zu verheiraten, aber die Sache kam nicht zustande, weil der Reflektant wegen der Unsicherheit des Prozeßausgangs und der eventuell drohenden infamia des Quinctius bedenklich geworden war. So ist dieser Ausdruck zu erklären, nicht etwa durch die Annahme, das Vermögen des Quinctius sei so sehr gemindert worden, daß er seine Tochter nicht angemessen hätte ausstatten können; das hätte Cicero sicherlich nicht unerwähnt gelassen, als er von der Grausamkeit des Naevius redete. Der Ausdruck „conficere non posse“ ist auf das Mitleid der Zuhörer berechnet.

Die Kapitel 29—31 enthalten den Epilog der Rede, der ganz nach den Regeln der antiken Rhetoren ausgearbeitet ist. Aristot. rhet. III, 19 unterscheidet vier Teile des Epilogs, andere, wie Corn. II, 30, 47 und Cic. de inv. I, 52, 98 nur drei; aber am besten nehmen wir zwei Teile an mit Quint., der (VIII prooem. 11) als Aufgabe des Epilogs bezeichnet, ut memoria reficiatur et animi moveantur; ebenso teilt auch Cic. part. or. 15, 32 den Epilog in zwei Teile, die enumeratio und amplificatio. Die enumeratio oder Rekapitulation ist in unserer Rede verhältnismäßig lang, weil sehr viele Einzelheiten behandelt sind, so daß wir fast die Figur der frequentatio haben, die Corn. IV, 41 eine „vehemens exornatio et in coniecturali constitutione causae ferme semper necessaria“ nennt. Wichtiger aber ist der zweite Teil des Epilogs, die commiseratio. Vgl. Cic. de or. II § 332. Wie überall, so zeigt sich Cicero auch in der Quinctiana in diesem Punkte als ein „summus tractandorum animorum artifex“. Er weiß die Lage des Quinctius in hohem Grade als bemitleidenswert hinzustellen und das Gebaren des Gegners in einer Weise zu brandmarken, daß der Eindruck seiner Rede ein gewaltiger gewesen sein muß. Man achte besonders auf die prächtigen Metaphern §§ 92 und 93, die *ἀναφοραί* § 93, die Häufung der Fragen § 94, die *ἐπαναφοραί* §§ 94, 97, 98, die contentio § 97, die mit Gemeinplätzen ausgestattete gradatio § 85 und dergl.

Was nun das Gesamturteil über die Rede anlangt, so dürfte folgendes als Ergebnis der bisherigen Erörterungen festzustellen sein. Das die §§ 1—11 umfassende exordium enthält einen durchaus passenden Gedankengang, ist aber in bezug auf die elocutio nicht ruhig und

leidenschaftlos gehalten. Die sich anschließende narratio (§§ 11—32) ist klar, deutlich und angemessen, aber auch hier geht der Redner mehrere Male da, wo sich Gelegenheit bietet, den Gegner durchzuhecheln, über das erforderliche Maß der Leidenschaft hinaus. Dann folgt § 33 und § 34 ein Supplement der narratio, eine sog. *ἀνανέωσις*, worin zusammenfassend der besondere Charakter des Gerichts zum Ausdruck gebracht wird. Der folgende Paragraph bildet nebst dem Schluß von § 34 einen durchaus angemessenen Übergang zum ausführenden Teil. Die partitio desselben (§ 36) ist insofern fehlerhaft, als der ganze erste Teil der dann folgenden argumentatio (§ 37—59) streng genommen nicht zur Ausführung des Themas „negamus te bona P. Quinctii, Sex. Naevi, possedisse ex edicto praetoris“ gehört, weil er nur einen vorbereitenden Charakter hat, und außerdem logisch schwach ist; denn weder beweist Cicero mit klaren Gründen, daß Quinctius dem Naevius nichts schuldig sei, noch macht er plausibel, daß er ein vadimonium nicht versäumt habe, wenn auch diese zweite Unterabteilung des ersten Teils günstiger zu beurteilen ist, als es manche Erklärer tun. Im übrigen beweist die elocutio dieses ganzen ersten Teils, daß es ihm in demselben mehr um das movere als um das docere zu tun ist. — Der zweite Teil der argumentatio, in dem Cicero das Ediktsmäßige der possessio bestreitet, erstreckt sich von § 60 bis zur großen Lücke § 85 und zerfällt in drei Unterabteilungen. Die erste derselben, in der er nachweisen will, daß Quinctius abwesend richtig verteidigt sei (cap. 19—22), enthält eine so klare und beweiskräftige Begründung, daß wir schon auf Grund dieser Ausführung den Sieg des Quinctius annehmen müssen und kein Bedenken tragen, die Bemerkung des Valerius Maximus (VIII, 2, 2), daß C. Aquilius, „adhibitis in consilium principibus civitatis“ einmal über eine interessante Stipulation entschieden habe, gerade auf unseren Sponsionsprozeß des Quinctius zu beziehen; denn diese verwickelte Sache hat ohne Zweifel die juristische und publizistische Welt des damaligen Roms gewaltig aufgeregt. Die zweite Unterabteilung, in der Cicero darauf hinweist, daß die übrigen Gläubiger des Quinctius nicht zusammengekommen seien und die Güter nicht verkauft seien, auch nebenbei erwähnt, daß Quinctius beim Ankauf der Güter des geächteten Alfenus von Naevius als Geschäftsgenosse angenommen sei (cap. 23 — § 76), enthält zwar nach dem strengen Recht kein beweiskräftiges Moment, dient aber doch sehr zur Stütze des Vorhergehenden. Die dritte Unterabteilung dagegen, worin der Redner sehr heftig gegen Naevius loszieht, weil er mehrere Tage vor Erlangung der missio Maßregeln zur Besitzergreifung des gallischen Landes ergriffen und den Quinctius aus dem

gemeinsamen Besitztum ausgewiesen habe, ist wegen der trügerischen Begründung und des falschen Pathos der schwächste Teil der ganzen Rede. — Im dritten Hauptteil der argumentatio, der vollständig verloren gegangen, aber aus der enumeratio des Epilogs in seinen Grundzügen inhaltlich wiederherzustellen ist, wird vom Redner das Faktum der possessio in Abrede gestellt. Dieser Teil ist keineswegs haltlos und verkehrt gewesen, wie einige Erklärer meinen, sondern hat im Gegenteil sehr wichtige Punkte von unleugbarer Beweiskraft enthalten, so daß die Disposition der beiden wichtigsten Teile (des zweiten und dritten) als sehr geschickt bezeichnet werden muß. — Die conclusio endlich entspricht ganz den Regeln der Rhetoren.

Die erwähnten Schwächen der Quinctiana sind ohne Zweifel in erster Linie darauf zurückzuführen, daß Cicero als Jüngling allzusehr des Hortensius' „in digitos diducta oratio“ nachzuahmen strebt, während er später mehr nach der Regel handelt, die er selbst gibt de or. II, 177: „Interpuncta argumentorum plerumque occulas, ne quis ea numerare possit, ut re distinguantur, verbis conclusa esse videantur“. Aber auch die elocutio ist noch ganz jugendfrisch und leidenschaftlich. Das Urteil des Aper bei Tac. dial. de or. 22, wo Cicero „lentus in principiis, longus in narrationibus, otiosus circa excessus“ genannt wird, paßt für die Quinctiana nur teilweise, am wenigsten trifft es für das „principium“ derselben zu, und außerdem enthält die Rede noch gar zu viel gekünstelte Schmuckmittel und gesuchtes Pathos. Man achte nur einmal auf den massenhaften Gebrauch der loci communes (§§ 13, 18, 21, 26, 40, 42, 51, 56, 61, 63, 69, 70, 72, 75, 76, 94, 95, 97), auf die sorgfältige *παρίσωσις* und *παρομοίωσις* der Satzglieder, auf die Häufung von Wortspielen, Scherzen und pathetischen Redefiguren. Diese Übertreibungen des genus dicendi Asianum, das Hortensius liebte, vermeidet Cicero später um so mehr, je älter er wird, wenn er auch mit seinem lebhaften Temperament und sprudelnden Witz niemals den Ernst und die Würde eines Demosthenes erreicht.

Die Langobarden.

Sprachliche Untersuchungen zu ihrer Vorgeschichte vom Oberlehrer Prof. Dr. Wiese.

Unter den germanischen Stämmen, die in der Zeit der Völkerwanderung besonders hervortreten, nehmen die Goten und Langobarden unser Interesse in höherem Maße in Anspruch, nicht nur äußerlich deshalb, weil jene durch den Zusammenstoß mit den Hunnen den Anlaß zur Völkerwanderung geben, diese durch ihr siegreiches Eindringen in Italien diesen Zeitabschnitt beenden, sondern mehr vom kulturellen Standpunkte aus, da die Goten mit den in ziemlicher Fülle auf uns gekommenen Überresten ihrer Sprache die wissenschaftliche Erkenntnis unserer eigenen erst ermöglicht, die Langobarden hingegen durch ihre Gesetzessammlungen, wie durch den blütenreichen Kranz ihrer Sagen uns erst ein tieferes Verständnis für das Geistes- und Gemütsleben unserer Vorfahren erschlossen haben. Die Langobarden bilden zudem noch das vermittelnde Bindeglied zwischen der germanischen Vorzeit und der eigentlichen Geschichte unseres deutschen Volkes. Denn um dieselbe Zeit, da Karl der Große dem Langobardenreiche in Italien nach zweihundertjährigem Bestehen ein Ende bereitet, entbrennt in Norddeutschland jener dreißigjährige Kampf gegen die Sachsen, durch dessen siegreichen Ausgang derselbe Herrscher seinem Frankenreiche den letzten germanischen Volksstamm angliederte: vom Süderland bis an die Nordsee, von der Lippe über die Elbe bis an die Eider, gerade da, wo die im Sachsenstamm aufgegangenen Bewohner des alten Bardengaues ihm den letzten, zähesten Widerstand

entgegensetzten, bis sie endlich sich beugen mußten unter seine gewaltige Faust und damit sich beugten unter die erhebende Macht des welterlösenden Christentums.

Bei dieser Stellung der Langobarden in der Geschichte werden wir uns nicht wundern dürfen, wenn wir über dieselben eine so reichhaltige Literatur vorfinden, daß man sich der Kürze wegen immer mehr daran gewöhnt, von einem langobardischen Schrifttum zu sprechen. Bei uns in Deutschland sind daran alle Fakultäten beteiligt, hervorragend Philologen, gleichviel ob Historiker oder Germanisten, Alt- wie Neuphilologen, mit ihnen um den Rang streitend die Juristen; aber auch die Vertreter der theologischen wie selbst der medizinischen Wissenschaft fehlen auf diesem Kampfplatze literarischer Tätigkeit nicht. Überraschen wird es nicht, wenn ich behaupte, daß, wofür auch diese bescheidene Arbeit den Beweis erbringen wird, Vertreter aus allen Kulturstaaten Europas sich mit der Geschichte unseres Volksstammes beschäftigt haben, Engländer und Franzosen, Dänen wie Schweden, Männer der Wissenschaft in Italien, in Österreich-Ungarn und sogar in Rußland. Unter solchen Verhältnissen, sollte man meinen, müßte die Geschichte der Langobarden nach allen Seiten derart nachgerade durchforscht sein, daß es als überflüssig oder wenigstens gewagt erscheinen könnte, dieselbe nochmals zum Gegenstande einer besonderen Abhandlung zu machen. Darauf ist zu erwidern, daß freilich die Zeiten glücklich vorüber sind, da, um nur ein Beispiel und zwar aus Italien zum Belege anzuführen, Männer wie Macchiavelli und der Historiker Bacchini sich in der Beurteilung der Langobarden so schroff gegenüberstanden, daß jener in seinem übermäßigen Nationalgefühl und damit im Haß gegen die deutschen Barbaren erklären konnte, die Langobarden seien die letzte Pest, welche über Italien hereingebrochen, dieser, daß sie das edelste Blut Italiens und die Erzeuger seiner glänzendsten Taten seien.*)

Ebenso muß ich vorausschicken, kann die Geschichte, ich meine die durch urkundliche Beglaubigung bestätigte Geschichte dieses Volksstammes, heute als derart abgeschlossen betrachtet werden, daß nach dieser Seite kaum jemand dazu Neues vorzutragen in der Lage ist. Dagegen bestehen auf dem Gebiete der Vorfragen zur Geschichte der Langobarden, wie über ihren Namen und seine Bedeutung, über ihre Herkunft und ältesten Wohnsitz, über ihre ethnographische Stellung unter den germanischen Stämmen, wie über den Weg ihrer Wanderung noch heute so entgegen-

*) Ebenso heute Wilser in „Stammbaum und Ausbreitung der Germanen“, Bonn 1895, S. 24; ebenso Chamberlain „Grundlagen des 19. Jahrhunderts“, München 1899. Vgl. auch Gustav Freitag „Bilder usw.“ I, 133.

gesetzte Ansichten, daß, da diese Fragen bisher immer nur gelegentlich berücksichtigt sind, auch hier in Westfalen sich manche Anknüpfungspunkte zu den Langobarden finden, ich es doch der Mühe für wert halte, noch einmal darauf in zusammenhängender Darstellung zurückzukommen.

Nach wissenschaftlichem Brauche hätte ich mich nun zuerst über die Quellen und Hülfsmittel näher auszusprechen, auf denen die nachstehende Arbeit beruht; ich glaube indes darüber mich kurz fassen zu können, da diesbezüglich Arbeiten vorliegen, die von der Kritik als hervorragende Leistungen anerkannt sind. Über die Quellen verweise ich daher auf die Dissertation von L. Schmidt: Älteste Geschichte der Langobarden*), Leipzig 1884, deren erster Abschnitt (S. 1—32) eine eingehende Beurteilung der betreffenden Quellen bietet. Gerade über diesen Teil lautet das Urteil des Berichterstatters in Sybels historischer Zeitschrift Bd. LV, 284, daß er als ein brauchbares Hülfsmittel für denjenigen anzusehen sei, „der sich in der Quellenkunde der langobardischen Geschichte bis zum Tode Alboins schnell zurechtzufinden wünscht und rasch überblicken will, was auf diesem Gebiete seit den Arbeiten Bethmanns geschehen ist.“ Zu ergänzen ist diese Übersicht nur durch zwei später erschienene Abhandlungen,

1. Dr. Vogeler: Paulus diaconus und die Origo gentis Langobardorum, ein Beitrag zur Kritik der historia Langobardorum, Hildesheim 1887 (Programm des dortigen Königlichen Realgymnasiums), sowie
2. E. Bernheim: Über die Origo gentis Langobardorum im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte. Bd. XXI, 1896 (S. 373—390).

Betreffs der Hülfsmittel und neueren Arbeiten berufe ich mich auf O. Bremer: Ethnographie der germanischen Stämme, 1904 Straßburg, ebenfalls in zwei Abdrücken erschienen, zuerst in Pauls Grundriß der germanischen Philologie unter XV., sodann als Sonderausgabe mit doppelter Seitenzählung (so daß beide Ausgaben leicht nebeneinander gebraucht werden können), besonders S. 948/50 = 214/16. Hier findet sich die umfangreiche neuere Literatur am reichhaltigsten zusammengestellt.**)

---

*) Neu aufgelegt unter der veränderten Aufschrift: „Zur Geschichte der Langobarden“ von Dr. Ludwig Schmidt, Leipzig 1885.

**) Vgl. auch den literarischen Nachweis in Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte. 3. Aufl., 1906, S. 120 (herausgegeben von F. Hirsch, Union. Deutsche Verlagsgesellschaft), wo die mit * bezeichneten Schriften ebenfalls nicht erwähnt sind.

Trotzdem sind dem Verfasser einige Abhandlungen entgangen, die ich zur Vervollständigung hier anschließe. Es sind dies:

1. *E. Förstemann: Geschichte des deutschen Sprachstammes, besonders II. Bd. 5. Buch. Kap. 6: Die Langobarden (S. 205—244), 1875 Nordhausen.
2. *Samuel Borovsky: Urgeschichte der Langobarden in Ungarische Revue, Prag 1886. VI. Jahrgang S. 184—219.
3. L. M. Hartmann: Geschichte Italiens im Mittelalter, besonders II. Bd. Leipzig 1900.
4. F. Westberg: Zur Wanderung der Langobarden in Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg 1904. VIII[e] série, vol. VI. No. 5.
5. *R. Dareste: L'édit de Rotharis, études sur la nationalité des Langobards par C. Kiaer avocat. Aarhus et Copenhague 1898 (en danois.) in Nouvelle revue historique de droit francais et étranger. Paris 1900. 24[ieme] année. S 143—155.

Alle sonst noch benutzten Schriften, wie Einzelabhandlungen, Dissertationen, Programmarbeiten und Beiträge für wissenschaftliche Werke sind von mir da angegeben, wo ich auf dieselben zurückgreife, daher hier der Raumersparnis wegen nicht näher aufgeführt.

Abschnitt I. Langobardi.

Der Name des germanischen Volksstammes, mit dem wir uns im Nachstehenden beschäftigen wollen, wird zuerst von einem griechischen Schriftsteller Strabo, zur Zeit des Augustus in Rom lebend, VII, 290 seiner Geographie erwähnt unter dem Namen *Λαγκοβαρδοι.**) Von diesem Zeitpunkt an finden wir bei den späteren griechischen Schriftstellern die Langobarden vielfach erwähnt mit nur geringer Veränderung des Namens als *Λαγγιβαρδοι, Λαγγοβαρδοι, Λογγιβαρδοι,* auch *Λακκοβαρδοι, Λαγκοσαργοι,* letztere Formen durch Irrtum der Abschreiber entstellt, immer aber viersilbig, und in der zweiten Silbe da, wo wir o finden, stets mit *o* geschrieben, niemals aber als *Βαρδοι* zur Bezeichnung des hier in Betracht kommenden Germanenstammes.**)

---

*) Ausgabe von Meineke, Leipzig 1853, Bd. II, 399.

**) Denn daß das Wort *Βαρδοι* sich im Griechischen findet, ersehe ich aus Strabo ed. Meineke I, 270 (IV, 197), wo es heißt *βάρδοι μὲν ὑμνηταὶ καὶ ποιηταί,* sowie aus Stephanus: thesaurus linguae graecae s. v. *βαρδοι,* aber stets nur gebraucht von den bardischen Sängern der Kelten.

Von römischen Schriftstellern erwähnt sie zuerst Vellejus Paterculus, dessen Zeugnis dadurch wertvoll ist, daß er selbst unter Tiberius den Feldzug gegen die Germanen im Jahre 5 n. Chr. G. mitgemacht hat und somit als Augenzeuge berichtet, II, 106 unter dem Namen Langobardi; bei den späteren Lateinern, wie Tacitus und anderen, erscheinen sie ebenfalls nur in gering abweichender Schreibweise als Longobardi, Langibardi und Longibardi, immer aber auch hier mit viersilbigem Namen.

Bei den nationalen Schriftstellern der Langobarden, dem Verfasser der Origo, Paulus diaconus, dem Verfasser des chron. goth., sowie bei Schriftstellern wie Isid. Hisp., Marius episc., Prosp. Aquit., Greg. Tur. und anderen finden wir ihren Namen nur viersilbig und zwar jetzt in den meisten Ausgaben als Langobardi.*)

Der erste unter den deutschen Gelehrten, der Gewicht darauf legt, daß sich für Langobardi auch die kürzere Form Bardi finde, ist meines Wissens Bluhme in seiner Abhandlung: Die gens Langobardorum und ihre Herkunft, Bonn 1868, S. 16 Anm. 28 und 29, wo er die Stellen mit Bardi einzeln anführt. Wie großen Wert er darauf legt, beweist eine Stelle in seiner zweiten Schrift: Die gens Langobardorum. Ihre Sprache, Bonn 1874, S. IV unter 3, wo er noch einige Beweisstellen für Bardi mit gewissem Selbstgefühl beibringt.

Da spätere Forscher auf Bluhmes Angabe, daß der Name Bardi sich diesseit wie jenseit der Alpen mehrfach finde, weiter bauend die Ansicht vertreten, der ursprüngliche Name sei Bardi, etwa Bardas, gewesen, habe ich die von Bluhme selbst angegebenen Stellen einzeln nachgeprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß urkundlich nur der Name Langobardi in Gebrauch gewesen ist, der verkürzten Form Bardi dagegen nur in gebundener Rede, in der Sprache der Dichter der Vorzug gegeben ist, da das viersilbige Wort mit trochäischer Messung in das zu jener Zeit beliebte daktylische Versmaß sich ohne groben Verstoß gegen die quantitative Silbenmessung nicht einfügen ließ. Die von Bluhme angegebenen Stellen lauten:

1. Paul. diac. III, 19:

Cum Bardis fuit ipse quidem, nam gente Suavus (Vers),

gleich darauf eine zweite:

Bardorum innumeras vicit et ipse manus (Vers).

---

*) Longobardi ist die mehr latinisierte, Langobarden die deutsche Form; erstere jetzt allgemein aufgegeben.

Aus dem chron. Salernitanum führt er Pertz: Mon. Germ. III an:

2. S. 483, 58*):
   Quem tenet hic tumulus; vae tibi Barda cohors! (Vers.)
3. S. 486, 14:
   Quae gens Bardorum fraude subacta tulit (Vers).
4. S. 560, 31:
   Bardorum fulsit magno de germine Rofrit (Vers).
5. S. 470, 19:
   Ortus fuit ex Bardorum stemmate clarissima.
   S. 470, 21:
   Omnium Vardigenarum extitere principes. (Verse.)

Zur Vervollständigung füge ich noch einige Stellen hinzu; so in Paul. diac. (Schulausgabe. Hannover 1878) 249:

In quo per Christum Bardis spes maxima mansit.

ebenda S. 15: Eximio dudum Bardorum stemmate gentis.
„ S. 14: Bardorum et culmen, pietatis cultor et index.
„ S. 14, zwei Zeilen weiter ist vielleicht Bardorum zu ergänzen:
Iste pater patriae, lux [Bardorum] omne suorum.**)

Danach verbleiben zugunsten Bluhmes als Prosastellen***) mit Bardi nur:

1. Pertz III, 554, 1: quatenus Bardorum regnum aus dem Jahre 960,
2. S. 262, 28: Tunc coepit cohors Bardica triumphans regnare, fällt in das Jahr 888,
3. S. 548, 42: set conclobatus Bardorum agmine, bezieht sich auf das Jahr 900.

*) Die nach dem Komma stehende Zahl bezeichnet hier nicht, wie bei den übrigen, die Zeile auf der Seite, sondern weist auf die Anm. 58 hin. Zur Bezeichnung der Zeile müßte es heißen 483, 16.

**) Hinzufügen könnte ich noch aus S. S. rer. Lang., VI—IX Jahrh., Hannover 1878: S. 235, 43; 238, 45; 242, 42; 429, 35 und 43.

***) Nur mit schwerem Verstoß gegen die Messung der Silben konnte das Wort Langobardi in das daktylische Versmaß hineingepreßt werden. Beweis:

1. Pertz III, 486, 5: Gloria magnificus de Lango — maxime — bardis.
2. Auctt. antiqu. III, 115 (Corippus: praef. in laudem Justini):
   Quis totiens victos numeret per proelia Francos
   Edomitosque Getas? captos stratosque tyrannos?
   Langobardorum populos Gepidumque feroces . . .
3. Grabinschrift für König Liutprand (S. S. rer. Lang. 187, 23) Langobardorum rex inclytus, acer in armis.

In allen drei Stellen ist die Silbe go (griech. γο), noch dazu in der Thesis, des Verses wegen gewaltsam lang gemessen.

Sonst finden wir sie bei Prosaikern stets als Langobarden bezeichnet; von dem Zeitpunkte an, da sie an der Donau erscheinen, werden sie von griechischen Geschichtsschreibern (Procop, Agathias, Menander und anderen) nie anders genannt. Als Langobarden vernichten sie die Herrschaft der Rugier wie der Gepiden, unter derselben Bezeichnung rücken sie nach Pannonien vor, unter derselben fallen sie in Italien ein und gründen hier das langobardische Königreich. In Briefen und Urkunden der Päpste werden sie nur als Langobardi angeredet. Ihr Name hat sich dem Lande so eingeprägt, daß derselbe noch heute dort fortlebt in der Bezeichnung Lombardei wie ein monumentum aere perennius. Aber nicht genug damit; diesen ihren alten Namen finden wir in fernen Landen wieder. Im angelsächsischen Volksliede, dem vidsidh, und zwar im Fürstenverzeichnis, erscheinen sie vs. 32 in den Worten Sceafa Longbeardum, und im Volkskataloge vs. 80 finden wir sie in mid Longbeardum wieder.*)

Auch in Schweden ist der Name nachweisbar in zwei Runeninschriften, die ich, da sie vielleicht besonderes Interesse finden könnten, vollständig anführe. Die eine (Liljegrens Run-Urkunden Nr. 657) lautet: Han. to. a. Lank. bartha. lanti, deutsch: Er starb im Langobardenlande, die andere (ebd. 902): Han. austerla. arthi. barthi. auk. o Lankpartha. lanti besagt: Er kämpfte tapfer und gab seinen Geist auf im Langobardenlande.**)

Ja noch weiter, nach Island, dem Heimatlande der Edda, führt uns der Name der Langobarden. Im zweiten Gudrunliede (II, 20) findet sich der Ausdruck Langbards lidar, welcher nach Müllenhoff Deutsche Altertumskunde V, 394 unter Berücksichtigung der Volsunga-Saga wohl nicht anders als auf Langobarden gedeutet werden kann. H. Dederich freilich***) will an dieser Stelle die Langobarden nicht wiedererkennen,

---

*) Neben der Ausgabe von Ettmüller Zürich 1839, ist benutzt: Möller: Das altenglische Volksepos I und II Kiel 1883.

**) Nach Geijers Geschichte von Schweden 1. Teil (Urgeschichte), Sulzbach 1826, 133 findet sich die eine in Upland, die andere auf Malm im Södermannland. Dazu die Bemerkung, daß solche Runensteine häufig in der Heimat zum Andenken aufgestellt wurden an die, welche auf Kriegsfahrten in fremdem Lande ihren Tod und ihre Grabstätte gefunden. Über die Zeit, aus der sie stammen, habe ich nur die allgemeine Bemerkung gefunden in Dieterich: Runen-Sprach-Schatz, Stockholm 1844, Einleitung XII, daß Runeninschriften nur für die Zeit von 850—1525 nachweisbar seien.

***) Historische und geographische Studien zum angelsächsischen Beovulf Köln 1877 S. 138 Anm. 2.

gibt aber zu, daß in der Volsunga-Saga die Langobarden ausdrücklich den Franken und Sachsen gegenübergestellt würden.

Damit schließe ich diesen Abschnitt, in dem ich den Beweis erbracht zu haben glaube, daß der weitverbreitete Name unseres Volksstammes vom ersten Auftreten derselben an und während der Dauer ihrer Herrschaft in Italien Langobarden gewesen sei, daß die verkürzte Form Bardi dagegen sich nur in Gedichten nachweisen lasse.*)

Abschnitt II. Headhobeardan.

Eben habe ich auf eine angelsächsische Quelle, das Vidsidhlied, hingewiesen, aus welcher zweimal die Form Longbeardum nachgewiesen werden konnte. Nun findet sich aber in demselben Vidsidh und zwar V. 49, sowie in Beovulf**) 2032, 2037 und 2067 auch noch die Form Headhobearna als Genetivform zu Headhobeardan. Letzteres wird ziemlich allgemein aus dem Wörterschatz des Angelsächsischen übersetzt durch „Kriegs- oder kriegerische Barden" und daran die Folgerung geknüpft, daß der Langobarden ursprünglicher Name Barden, (wohl Bardas, wie Förstemann II, 234 sagt,) gelautet habe, aber — allerdings schon sehr früh — durch Annahme des Bestimmungswortes Lango eine Differenzierung erfahren habe. Die lateinische Form Bardi finde sich ja schon bei lateinischen Schriftstellern***), und für die Erklärung der Headhobeardan als der „kriegerischen Barden" lasse sich der Beweis auch noch aus einer anderen Quelle leicht erbringen. Dieses soll geschehen durch Hinweis auf die Bezeichnung: Bardi bellicosissimi im chronicon Slavorum des Helmold.

Geben wir also denjenigen das Wort, welche diese Ansicht vertreten. Es sagt:

1. Ettmüller: Beovulf Zürich 1840 S. 22: Diese Hadubarden sind buchstäblich die Bardi bellicosissimi Helmolds.

2. J. Grimm: Geschichte der deutschen Sprache Leipzig 1848, S. 689: Headhobeardan sind also, was Helmold B. b.****) bezeichnet.

3. Möller: Kiel 1883 I, 30 Anm.: Daß von den Langobarden ein Teil im Norden zurückgeblieben ist, lehren Helmolds B. („b.").

---

*) Vgl. Bruckner: Die Sprache der Langobarden, Straßburg 1895 S. 232 s. v. Bardi.

**) Ausgabe von Grein 1867 und von Möller wie oben.

***) Wie es damit bestellt ist, hat Abschnitt I hoffentlich bewiesen.

****) Der Kürze wegen für Bardi bellicosissimi gebraucht. — Hammerstein S. 50 Anm. 1 erwähnt zwar die B. b., jedoch deckt er sich durch Hinweis auf Ettmüller.

4. Müllenhoff: Beovulf Berlin 1889. S. 31: Helmold (XII. Jahrh.) nennt sogar einmal die Einwohner des Bardengaus B. b., was dem ags. Headhobeardan genau entspricht.

5. Much: Beiträge u. s. w., Halle 1893 Bd. XVII, 201: von den Barden im Bardengau, den B. b. Helmolds.

Deutlicher noch sprechen sich aus

1. Meyer. Paderborn 1877. S. 295 im Glossarium s. v. Langobardi: Zuweilen heißen die Langobarden auch bloß Barden, z. B. in Helmoldi chron. slav. I, 25, 2.

2. Dederich a. a. O., Köln 1877. S. 138 Anm. 1: und Helmold I, 26 redet von B. b., ebenso 139, Zeile 10—12.

3. Galetschky: Programm Weißenfels. 1885. S. 11: das einfache Barden . . . . ., sondern auch in Helmoldi chron. slav. I, 25, 2 (B. b.).

Im allgemeinen zunächst erwidernd muß ich gestehen, nicht einsehen zu können, was mit einem Ausdruck, der sich zufällig bei einem Chronisten des XII. Jahrh. findet, bewiesen werden kann für eine Zeit, die mehr als ein Jahrtausend zurückliegt. Hätte Helmold Bezug genommen auf die Bedeutung oder Deutung des Namens, sei es Langobardi oder Bardi, dann würde sein Ausdruck als schwerwiegendes Zeugnis ernster zu nehmen sein; das ist aber nicht der Fall, wie wir gleich sehen werden.

Da nämlich die soeben zu Worte gekommenen Gelehrten dem Ausdrucke Helmolds eine so schwerwiegende Bedeutung zur Bekräftigung ihrer Ansicht über die Headhobearnan beigelegt, habe ich mich veranlaßt gesehen, Helmolds chronicon Slavorum (in den Sommerferien!) gründlich zu verschiedenen Malen selbst durchzuarbeiten und, um in jeder Beziehung sicher zu gehen, durch einen angehenden Jünger der Wissenschaft auf diesen Gesichtspunkt hin gewissenhaft nachprüfen zu lassen. Daraufhin kann ich die gewiß überraschende Tatsache feststellen, daß sich in der genannten Chronik (M. G. tom. XXI Hannover 1869), in welchem dieselbe die Seiten 11—99 einnimmt, weder die Bardi bellicosissimi, noch irgend ein Ausdruck findet, der auch nur annähernd in dem entsprechenden Sinne gedeutet werden könnte. Denn der in lib. I, c. 25 auf S. 29, 41 gebrauchte Ausdruck: assumptis igitur fortissimis Bardorum besagt doch, die Worte begrifflich genau genommen, fast das Gegenteil von dem, was durch Bardi bellicosissimi bezeichnet werden soll.

Fern liegt mir dabei, den Langobarden eine hervorragend kriegerische Gesinnung oder im Kriege erprobte Tüchtigkeit abzusprechen: zur Bestätigung dafür könnte ich viel kräftigere Worte aus klassischen Schriftstellern anführen, die noch dazu dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung angehören, nämlich Vellejus Paterculus I, 106, 2, der da

sagt: fracti (sunt) Langobardi, gens etiam germana feritate ferocior (ein Volksstamm noch unbändiger als die germanische Wildheit) oder, falls er wegen seiner höfischen Gesinnung weniger glaubwürdig erscheinen sollte, dann des bedeutendsten unter den römischen Geschichtsschreibern, des streng urteilenden, dabei vornehm denkenden Tacitus Worte (Germania 40): Langobardos paucitas nobilitat; plurimis ac valentissimis populis cincti non per obsequium, sed proeliis et periclitando tuti sunt.

Hier jedoch hatte ich die Behauptung der genannten Forscher nachzuprüfen, daß die Headhobearnan des Vidsidh und des Beovulf genau den Bardi bellicosissimi bei Helmold entsprächen, was nicht der Fall ist,*) da sich dieser Ausdruck weder bei Helmold findet, noch, wie ich gleich hinzufügen will, bei Arnold, der ebenfalls eine Chronik der Slaven geschrieben hat und da fortfährt, wo Helmold aufgehört hat.

Was dagegen die Berufung auf die Headhobeardan in den angelsächsischen Gedichten anbetrifft, so kann ich nicht umhin daran zu erinnern, daß es immer seine eigenen Bedenken hat, solche Quellen für geschichtliche Forschungen zu verwerten. Wir sehen das sogar in diesem Falle, wo es sich doch nur um Festsetzung eines einzelnen Stammnamens handelt. Denn die Ansicht, daß darin der Name Barden enthalten sei, wird keineswegs von allen Seiten geteilt. Ich verweise diesbezüglich auf v. Hammerstein 50 Anm. 1, welcher es geradezu für vermessen hält, in den -Beardan mit Bestimmtheit die Langobarden zu erkennen, zumal der alte Name Schleswigs, Headeby**), leichter auf einen näher liegenden Namen führe; — auf Müllenhoff Beovulf 31, wo er die Deutung des Wortes als Langobarden für unmöglich erklärt, und auf Much S. 193 (und öfter), der, diese Erklärung verwerfend, wie Müllenhoff darin die Heruler wiedererkennen zu sollen glaubt. Trotzdem schließe ich mich denen an, die in -Beardas die Barden sehen, da, abgesehen von Herrn v. Hammerstein, der seine Vermutung nur andeutet, nicht näher begründet, Müllenhoff wie Much ihre Ansichten nur auf Annahmen stützen, die noch nicht genügend nachgewiesen sind, ich selbst die Überzeugung teile, daß in den -Beardas kein anderer Name enthalten sein könne als der der Barden, aus Gründen, die ich noch weiter unten vorbringen werde.

---

*) Nicht beruft sich darauf Zeuß S. 110, nicht Bluhme S. 16 Anm. 28, wo er Belegstellen für das Wort Bardi aus Helmolds Chronik und zwar aus lib. I, 25, 2 und I, 26, 1 beibringt; auch nicht L. Schmidt, weder in der oben angegebenen Dissertation, noch in seinen später herausgegebenen Forschungen.

**) Vgl. Helmold, chron. slav. in Mon. Germ. XXI, 17, 42; 18, 19; 19, 26 und 28, 36, wo nach Slesvich regelmäßig ein Zusatz folgt wie: quae alio nomine (einmal nunc) Heidebo dicitur.

In der Vorschlagssilbe headhu (o), die, wie zuerst Ettmüller a. a. O. S. 22 Anm. 20 gesagt hat, den Namen der Völker oft ehrend vorgesetzt werde, möchte ich selbst nicht das Stammwort in der Bedeutung bellum, pugna erkennen, sondern lieber der anderen Bedeutung desselben Wortes den Vorzug geben, wonach es „hohe See“ bedeutet, so daß die Headhobeardan entweder „die an der hohen See wohnenden“ oder „die auf hoher See erprobten“, die See-Barden sein würden, ein Vorschlag, zu dem ich mich durch Zachers*) Auffassung von den Sachsen, die er als solche an der See von denen im Lande unterscheidet, angeregt und durch Förstemann II, 235 unterstützt sehe, zumal das Wort headhu im Sinne von Hochflut, wie es Förstemann übersetzt, sich auch im Beovulf vs. 1862 findet. Für die germanischen Nordseevölker von den Friesen bis hinauf zu den Norwegern, deren Schicksale und Kämpfe doch den Stoff der angelsächsischen Heldengedichte bilden, ist, meine ich, die von der wilden See hergenommene Ehrenbezeichnung angemessener als das schließlich allen Helden eo ipso zukommende Beiwort: kriegerisch. Ausgezeichnet werden mit diesem Ehrenbeinamen übrigens nur die Headhoraemas, die Headhoscylfingas und Headhulâf für einen Krieger aus dem Stamme der Wülfinge, während er sonst nur in Zusammensetzungen mit Haupt- und Eigenschaftswörtern vorkommt, in denen der Hinweis auf Krieg und feindliche Gesinnung eher angebracht erscheinen könnte. Vielleicht — und das möchte ich schon hier betonen — wird uns mit den „Seebarden“**) eine Spur gegeben, in deren weiterem Verfolg wir leichter zu einer Verständigung gelangen könnten über das Verhältnis, welches zwischen den Langobarden der geschichtlichen Überlieferung und den Headhobeardan der angelsächsischen Dichtung besteht.

Die Untersuchung in diesem Abschnitt schließt also mit dem Ergebnis, daß der angelsächsischen Bezeichnung Headhobeardan das kürzere Stammwort Barden zugrunde liege, daß dasselbe aber statt mit „Kriegs- oder kriegerischen Barden“ besser etwa mit „Seebarden“ zu übersetzen sei.

Abschnitt III. Langobardi: Barden.

Nach Strabo und Vellejus, nach Tacitus und Ptolemäus finden wir unsern Volksstamm unter der Bezeichnung als Langobarden an der unteren Elbe sitzend. Diesen Namen haben sie beibehalten, so lange sie

*) Vgl. Ersch und Gruber I, Bd. 61 S. 320 ff.

**) Grimm, Wörterbuch IX, Spalte 2822, weiß mit der Bezeichnung „Seebär“ für eckige, scharfkantige Männercharaktere an der Wasserkante nicht recht etwas anzufangen. Sollte darin vielleicht der Niederschlag aus der alten Bezeichnung „Seebarden“ in volkstümlicher Umformung sich wieder finden lassen?

hier als selbständiger Volksstamm aufzutreten in der Lage waren. Allmählich jedoch veränderte sich dieser Zustand in Germanien; die Zeiten verschwanden, in denen die Geschichte sich in eine solche einzelner Gaugenossen auflöste. Es kam eine andere Zeit, in der sich größere Stammeseinheiten bildeten, die sich, sei es auf friedlichem Wege oder, was nach dem Charakter der Germanen wahrscheinlicher ist, durch Waffengewalt gezwungen sich zu Stammbünden unter einem einheitlichen, meist neuen Namen enger zusammenschlossen.*) Die Einzelnamen für diese Gauvölker, wie man sie seit einiger Zeit zu benennen pflegt, gehen in diesem Entwickelungsgange entweder ganz verloren oder finden sich nur noch hier und da in einigen auf uns gekommenen Gaunamen erhalten. So lebt, um wenigstens einige Beispiele dafür anzugeben, der Name der Völkerschaft der Lentinenser noch heute fort in dem Namen des alamannischen Linzgau, der der Charuden im Hardagau; so auch der unserer Langobarden im Bardengau.**) Die Umänderung des ursprünglichen in den neuen Stammnamen hat sich meist vollzogen nach oder unter Zuzug von anderen Volksresten; so werden aus den alten Angrivariern allmählich die Angrarier, heute die Bewohner des Engernlandes, ebenso aus den Hermunduren die Duri, die in den Thür—ingern fortleben, so aus den Markomannen die Bojo- oder Bajovarier, die heutigen Bayern, ebenso aus den Semnonen die Alamannen. In derselben Weise haben sich auch die Langobarden zu Barden entwickelt. Geschichtliche Belege hierfür beizubringen, sind wir nur selten in der Lage, da die Römer, an sich für innere Angelegenheiten der Germanen ohne Interesse, auch keine Kunde mehr darüber vernahmen, seitdem ihre Herrschaft in Germanien ein Ende erreicht hatte, die Germanen selbst aber noch nicht imstande waren zu schreiben und auf diese Weise Urkundliches zu hinterlassen. Von einigen Fällen abgesehen, die uns in den Volksdichtungen über solche Vorgänge dunkle Kunde geben, sind wir meist auf Rückschlüsse zur Erhärtung dieser Tatsachen angewiesen. So schreibt, um nur ein Beispiel anzuführen, Bremer a. a. O. S. 858: „Seit dem 4. Jahrhundert erscheinen die Chauci in der Geschichte unter dem Namen der Sachsen. Vorher also, so müssen wir schließen, haben sich Chauken und Sachsen politisch zu einem Volke verschmolzen, und da dieses den Namen Sachsen trägt, so müssen wir ferner schließen, daß die Sachsen, von Holstein***) aus über die Elbe

---

*) Vgl. hierzu die vortreffliche Auseinandersetzung von Wilser: Stammbaum und Ausbreitung der Germanen, Bonn 1895, an verschiedenen Stellen.

**) Vgl. Heyck I, 134.

***) Hier erwähnt zuerst von Ptolemäus II, 11, also im 2. Jahrh. n. Chr. als Gauvolk. Inhaltlich vgl. Weiland S. 28 ff.

vordringend, die Chauken zu ihren Untertanen gemacht haben."*) Absichtlich habe ich dies eine Beispiel von den Sachsen hergenommen, die für uns hier von ganz besonderem Interesse sind. Über die Entwickelung dieses Volksstammes hat Zeuß in seinem noch heute nicht veralteten Werke: Die Deutschen und die Nachbarstämme Göttingen 1837 (Anastatischer Neudruck 1904), S. 150—152, 380—397 (ebenso Rettberg: Kirchengeschichte Deutschlands Göttingen 1848 Bd. II, 373—382), also vor mehr als einem halben Jahrhundert so Richtiges vorgetragen, daß, wie Weiland: Die Angeln, Tübingen 1889, S. 26 Anm. 4 sagt, „man es schwer begreift, wie jemand über diese Dinge schreiben kann, ohne auch nur das Buch zu kennen." Im 2. Jahrhundert erstreckten sie sich nordwärts bis tief in das mittlere Holstein hinein, nach Süden bis an die Grenze der Semnonen, die bis Lauenburg saßen (vgl. Seelmann: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Norden 1887, XII, S. 39 ff.). Der Sachsenwald wird hier, wie später gegen die Slaven, so damals gegen die Sueben die Grenze gebildet haben.**) Darauf erst gegen Ende des 3. Jahrhunderts genannt, plündern sie als Seeräuber***) die Küsten Galliens (Eutrop. IX, 21), wie dies nach späteren Zeugnissen auch Zeuß bestätigt. Im 4. Jahrhundert muß eine Ausbreitung des Sachsennamens erfolgt sein: dafür spricht auch Möller a. a. O. S. 84 bezüglich der Chauken, dafür ebenfalls Weiland a. a. O. S. 31. Von diesen aus verbreitete sich der Name der Sachsen auch auf die Völker des Binnenlandes, damit auch auf unsere Langobarden, was spätestens im Laufe des 6. Jahrhunderts geschehen sein muß. Dafür sprechen m. E. folgende Erwägungen.

Das Vidsidhlied, von dem nach ten Brink einzelne Bestandteile bis in die Mitte des 6. Jahrhunderts hinaufreichen, womit Symons Heldensage (in Pauls Grundriß d. g. Phil. II, 1 S. 10) vollkommen übereinstimmt, muß in dem von allen Seiten unangefochten gebliebenen Urtext nach 568 entstanden bezw. zusammengestellt sein, da in demselben Alboin als Herrscher der Langobarden unter dem angelsächsischen Namen Aelfwine, Sohn Audoins, angels. Eadwine, und Bruder der in Britannien

---

*) Übrigens bemerke ich, daß der oben vorgetragenen Ansicht über den Verbleib der Chauken, wie sie schon Zeuß, v. Ledebur, v. Wietersheim, Müllenhoff u. a. vertreten haben, allein entgegentritt Wilser a. a. O. S. 38, welcher sie für einen Hauptbestandteil der Franken hält.

Über die sonst im Sachsenvolke nachweisbaren älteren Gauvölker vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1860 Bd. 3, S. 110 ff.

**) Ich folge hier Weiland in der eben näher bezeichneten Gelegenheitsschrift zu Ehren Hanßens.

***) Vgl. Zacher in Ersch und Gruber a. a. O. S. 251/252 und 320/21.

als Königin lebenden Schwester Alboins mit angelſ. Namen Ealhild und Gemahlin des Eadgilse, mithin in einem verwandtſchaftlichen Verhältnis genannt wird, welches an Genauigkeit nichts zu wünſchen übrig läßt. In dieſem (wie ich betone) unangefochtenen Teil des Volksliedes erſcheint der Name Longbeardan für unſere Langobarden; damals alſo, ſo ſchließe ich, herrſchte der Name Langobarden bei Abfaſſung des Vidsidh noch vor.

Im Beovulf, deſſen Abfaſſungszeit von Körting: Grundriß der Geſchichte der engliſchen Literatur (Münſter 1893), S. 29 in die erſte, nach Müllenhoff a. a. O. ſogar erſt in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts zu ſetzen iſt,*) ſowie in den allgemein als Einſchiebſel aus ſpäterer Zeit angeſehenen Verſen des Vidsidh 35—49 erſcheint nur die Form Headhobeardan: Beweis dafür, daß in der Zeit zwiſchen Vidsidh und Beovulf der Name Langobarden allmählich verſchwunden iſt und ſich in den der Barden verändert hat, alſo innerhalb der Zeit des Übergangs vom 6. zum 7. Jahrhundert.

Auf dieſelbe Zeit führt uns auch die Darſtellung bei Weiland a. a. O. S. 28 ff., wo er die Entwickelung des Namens der Sachſen nach dem Binnenlande hin eingehender beſpricht, ebendahin auch folgende Erwägung. Förſtemann Altdeutſches Namenbuch Bd. II Ortsnamen, Nordhauſen 1872, Spalte 208—210, gibt s. v. Bard ſowohl für den Gau Bardangao, wie für die Bewohner Bardangavi und für den Hauptwohnſitz derſelben Bardanwich eine lange Reihe von Beweisſtellen, von denen keine einzige (nach ſeiner Angabe) über das 8. Jahrhundert zurückreicht. Geben wir für den vorher gewiß anzunehmenden mündlichen Gebrauch ein bis zwei Jahrhunderte zu, ſo kommen wir auch auf dieſem Wege auf das 6. Jahrhundert, in welchem der verkürzte Name Bardas im Volksmunde in Anwendung gekommen ſein muß. Darauf führt uns unter derſelben Annahme auch v. Hammerſtein S. 4 ff., der mit peinlicher Gewiſſenhaftigkeit ſämtliche Stellen der Zeitfolge nach anführt, in denen ſich einer der oben genannten Namen wiederfindet. Danach läßt ſich der Name in der Form Bardongauenses — da die Porahtani als höchſt zweifelhaft ausfallen müſſen, indem ſie von anderen auf die Bewohner hier an der Lippe, die Brukterer, bezogen werden — auf das Jahr 780 zurückführen, wo derſelbe in den Annales Laurissenses (Mon. Germ. S. S. I, 160) ſich findet in den Worten: iter peragens partibus Albiae fluvii et in ipso itinere omnes Bardongauenses et multi de Nordleudi

*) Vgl. auch ten Brink: Altengliſche Literatur in Pauls Grundriß der germaniſchen Philologie II, 1, S. 541, Straßburg 1893, und ebenda Symons S. 10.

baptizati sunt in loco, qui dicitur Orhaim ultra Obacro fluvio (Ohrum an der Oker). Auch läßt sich aus der Geschichte von dem Untergange des Hermundurenreiches, welcher im Jahre 531 erfolgte*), eine Bestätigung der Ansicht ableiten, daß die Bewohner des Bardengau am linken Elbufer damals schon den Sachsen untertan oder angegliedert gewesen sein müssen; denn zur Vernichtung der Herrschaft Irminfrids, Königs der Hermunduren, vereinigt sich der Frankenkönig Theoderich mit den Sachsen, und diesen wird nach der entscheidenden Schlacht bei Scheidungen als Lohn für ihre Hülfe das ganze Land nördlich der Unstrut zuerkannt bis an die Jeetze**), welche die Grenze bildete zwischen dem zum Sachsenlande gehörigen Drawehn und dem Hermundurenlande; dieses wird in der Geschichte später als Nordthüringgau bezeichnet. Da der Gau Drevani unmittelbar an den Bardengau grenzte, müssen die Bewohner des letzteren damals schon den Sachsen zugehört haben. Als Mitglieder des Sachsenbundes treten unsere Langobarden nur noch in der verkürzten Bezeichnung als Barden auf bis zum Jahre 1205, in welchem Wilhelm, Sohn des Herzogs Heinrichs des Löwen, eine Schenkungsurkunde an das Stift Lübeck ausstellt, welche mit den Worten beginnt: Dei gratia principis Bardinghie***). Damit verschwindet diese Bezeichnung in dem Heimatlande der Barden, scheint aber im Auslande noch länger und zwar bis ins 15. Jahrhundert fortgedauert zu haben. Denn das chron. slavicum V, ad annum 1476, gibt die Bemerkung: eodem anno Joachim Moltzaen vasallus in terra Bardensi . . . ., oder in niederdeutscher Sprache: des sulven jars Yoachim Moltzan en gud Man uth dem Lande tho Barte ward gevangen . . . .

Übrigens fehlt es auch nicht an geschichtlichen Parallelen. Ich verweise hier nur auf Kirchhoffs hochinteressante Studie: Thüringen doch

*) Vgl. darüber: Lorenz: Die thüringische Katastrophe vom Jahre 531. Jena 1891, und Könnecke: Das alte thüringische Königreich und sein Untergang 531 n. Chr. Querfurt 1893.

**) Mehrfach finde ich den Fluß unter dem Namen Jeetzel angeführt; mir ist während meiner mehrjährigen Tätigkeit in Gardelegen dieser Name nie, sondern stets nur die Bezeichnung Jeetze bekannt geworden.

***) In späteren Urkunden nennt sich jener Sohn Heinrichs des Löwen dominus in Luneborch, wie denn überhaupt zur Bezeichnung des Bardengaues und seiner Hauptstadt Bardowick Ausdrücke wie terra Luneborg, dominium Luneburg und herscop van oder to Luneborg in Gebrauch kommen, nämlich nachdem Bardowick, wie die Lüneburger Chronik meldet, „am Tage Judae und Simonis (28. Oktober 1189) do de Sünne upgung ingenomen und verstört worden is.“ Daher die Figur eines Löwen über der Eingangstür an der westlichen Seite des Domes daselbst mit den darunter stehenden Worten Leonis [illegible]m. (Siehe die Autotypie am Schlusse.)

Hermundurenland (Leipzig 1882) und stelle daraufhin als Schluß für diesen Abschnitt die vielleicht überraschende geschichtliche Gleichung auf: Hermun-duri: Duri = Lango-bardi: Bardi.*)

Abschnitt IV. Deutung des Namens „Langobarden".

„Über den Volksnamen der Langobarden," so beginnt Schmidt a. a. O. S. 44 eine längere Anmerkung, „ist unendlich viel, freilich auch viel Unhaltbares aufgestellt worden. Die volkstümliche Ableitung," so schließt er diese Bemerkung, „von lang und Bart, wie sie in der Erzählung der Origo gegeben ist, muß natürlich verworfen werden."

Voraus schicke ich hier, daß nach der Origo, Paulus diaconus I, 7 und 8**) die Langobardi ursprünglich Winnili geheißen, später erst den Namen Langobarden angenommen haben. Den ältesten Namen Winnili leite ich nicht, wie Richter im Jahrbuch der Literatur, Wien 1840, Bd. 89, S. 32, von Fünen, sondern in vollster Übereinstimmung mit L. Schmidt, S. 37, von dem gotischen Worte vinja = Weide ab, so daß damit, wie Galetschky a. a. O. sich bestimmter ausdrückt, die Weidenden, die Nomaden bezeichnet werden. Sprachlich berufe ich mich zu dieser Erklärung auf Graff: Althochdeutscher Sprachschatz Berlin 1834, Bd. I, 882, wo er s. v. vinjan sagt: vinja = pascuum, mit der Bemerkung: vgl. damit althochdeutsch vuinne = cauma, pastum. Inhaltlich beziehe ich mich auf Strabo (ed. Meineke II, S. 399), wo er folgende Schilderung über die hier in Rede stehenden Volksstämme gibt: „Den

*) Ich denke mir das Verhältnis der Suebi zu Langobardi ähnlich dem, wie es Möller für Swaefe und Myrgingas im Vidsidh auffaßt. Den Ongles gegenüber erscheinen sie mit beiden Namen, anderen Swaefe gegenüber als Myrgingas, so zu den Langobarden vs. 96, so zu den Semnonen im Fürstenkatalog. (Seelmanns Widerspruch XII, 57 wird durch Weiland S. 21 Anm. 2 aufgehoben.)

Nicht unerwähnt lasse ich hier die Bemerkung, daß die Langobarden auf ihrer Wanderung bis nach und in Italien sich ihres alten Namens stets bewußt bleiben als Langobardi, im Mutterlande, auf deutschem Boden, allmählich zu Barden werden, an diesem Namen mit niederdeutscher Zähigkeit noch längere Zeit festhalten und dann im Sachsennamen verschwinden.

Über die weitere Entwickelung des Namens in Italien siehe den Anhang, wo ich die Darstellung gebe nach Hodgkin, Bd. V, Buch 6, deren Übersetzung ich der Freundlichkeit meines sehr geehrten Kollegen, Herrn Prof. Horst, verdanke, der mir, da ich des Englischen unkundig bin, seine fach- und sprachkundige Hülfe stets mit größester Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt hat.

**) Weitere Angaben diesbezüglich wolle man nachsehen bei Wilser S. 4 und 5.

größesten Umfang nimmt ein der Stamm der Sueben. Er reicht nämlich vom Rheine bis an die Elbe. Ein Teil derselben wohnt auch jenseit der Elbe, wie Hermunduren und Langobarden. Jetzt aber sind diese wenigstens gänzlich vertrieben und auf der Flucht nach dem jenseitigen Ufer." Dann fährt er fort, was fast alle Forscher übersehen haben: „Allen dort wohnenden Völkern ist es gemein, leicht die Wohnsitze zu wechseln, wegen der Einfachheit der Lebensweise, und weil sie weder den Acker bauen, noch Schätze sammeln, sondern in Hütten wohnen, die nur für den Tag erbaut sind. Sie nähren sich meist von den Herden, wie die Nomaden, denen sie auch darin nachahmen, daß sie ihr Hauswesen auf Wagen laden und mit ihrem Vieh hinziehen, wo es ihnen gefällt."*) Diese Zeichnung weist deutlich genug auf einen Kulturzustand hin, der der Stufe des unruhigen, noch nicht seßhaften Hirtenlebens entspricht, wie dasselbe auch R. Hildebrand: Recht und Sitte Jena 1896, 34 nachweist, wo er ausführt, daß die vollständige Ausschließung der Töchter durch Söhne im Erbrecht bei Langobarden und Sachsen für ein Zusammenwohnen auf der Stufe des Hirtenlebens spricht.**)

Darauf führt mich aber noch ein anderer Gedankengang. Die Origo wie Paulus diaconus erzählen beide, daß die Winnuler später den Namen Langobarden angenommen hätten, während uns Strabo, Tacitus und Ptolemäus berichten, daß sie dem Stamme der Sueben angehört hätten. Das Wort Suebi, für welches sich aus dem mittelhochd. Swâbe, althochd. Suâpa die gotische Form Svebôs folgern läßt, wird vielfach zu der verloren gegangenen Wurzel swiban gestellt, für welche sich das althochdeutsche suipan = ferri und das abgeleitete althochd. suepên, unser jetziges schweben behauptet haben (Grimm, Gramm. II, 985). Suevi, besser Suebi, ist also die Bezeichnung für die Völker der unsteten (schwebenden) Lebensweise, nach welcher die am meisten ausgebreiteten, einheimischen, alten Gesamtnamen gerade bei den Germanen benannt sind.***)

Sollte diese Erklärung für annehmbar gehalten werden, dann würde der neue Name Suebi für die ältesten Vorfahren der Langobarden

*) Nach der Übersetzung v. Bethmann-Hollwegs in seiner Gelegenheitsschrift an v. Savigny, betitelt: Über die Germanen vor der Völkerwanderung Bonn 1850, des einzigen, der, soweit ich sehe, diese Stelle, wenn auch erst auf der letzten Seite 84 in einem Nachtrage, erwähnt hat.

**) Anders und zwar von altſ., ahd. winna Streit, streiten, leiten das Wort ab Meyer 309, Bruckner 76 und 322, der es mit streitbar, kampflustig übersetzt, Kögel I, 1, S. 107 (von adj. winnul), Müllenhof IV, 462 und Hartmann II, 27 Anm. 1.

***) Vgl. Zeuß 55/56, Baumstark Germania II, 131 und andere.

als Winnuli nur eine andere Form für den in Winnuli liegenden Begriff des Unsteten, Unruhigen sein. Da diese Bezeichnung für einen Stamm, der vom Rheine bis an, ja über die Elbe hinaus sich ausdehnte, wie Strabo und Tacitus ausdrücklich bezeugen, eine zu allgemeine Bedeutung hatte, die nur das jenen Volksstämmen Gemeinsame zusammenfaßte, so wurden die unterscheidenden Einzelnamen zu dem Namen Suebi hinzugefügt, wie wir in der Tat die Namen *Σοῦηβοι Σέμνονες, Σοῦηβοι Ἀγγειλοί* und *Σοῦηβοι Λαγγοβάρδοι* bei Ptolemäus nachweisen können.

Daß die langobardischen Schriftsteller von dem Namen Suebi nichts zu berichten wissen, kann uns nicht wundern, da dieselben über den Aufenthalt wie über die Geschichte ihres Volkes an der Elbe, über dessen Kämpfe mit den Römern, überhaupt über die Zeit aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung nichts zu berichten wissen, weil die Erinnerung daran im Bewußtsein des Volkes durch die lange Wanderzeit vollständig verloren gegangen war. Danach würde die differenzierende Bezeichnung unserer Langobarden als Suebi Langobardi nicht den Gegensatz zu einem anderen, meinetwegen als Bardi bezeichneten Volksstamme ausdrücken, sondern einen solchen zu anderen, dem Suebenbunde angehörenden Gauvölkern zur Voraussetzung haben. So würde ich von einem anderen Gesichtspunkte aus zu demselben Ergebnis kommen, wie Möller S. 28 in der Anmerkung es ausspricht: unter ihrem richtigen Namen Suebi Langobardi, jenes der wahre Volksstamm, dieses ein epitheton, oder wie Müllenhoff IV, 462 sagt: „Es muß der Name Langobardi ein Beiname sein,“ mit der Begründung, daß echte und ursprüngliche, so zu sagen persönliche Völkernamen immer simplicia sind. Das letztere wäre dann der Name: Suebi.

Was nun die Bezeichnung Langobarden und die Deutung dieses Namens angeht, so ist darüber in dem Großen Universal-Lexikon*) aus dem Jahre 1737, Bd. XVI, Spalte 654 ff. eine reiche Blütenlese etymologisierender Wortspielereien gegeben, die dann später von Türk in seiner Abhandlung: Die Langobarden und ihr Volksrecht u. s. w., Rostock 1825, S. 18/19, noch erweitert ist, so daß er nicht weniger als 13 verschiedene Deutungen des Namens anzuführen in der Lage ist ohne diejenigen, die ihm aus dem obigen Lexikon entgangen sind. Ja diese Erklärungsversuche haben noch in jüngerer Zeit weitere Knospen getrieben, wie z. B. bei Förstemann, dessen ehrliches Streben, der Deutung des Namens näher zu kommen, anzuerkennen ist, und bei Laistner: Germanische Völkernamen Stuttgart 1892 (in Württembergische

*) In der Universitätsbibliothek zu Münster vorhanden, erschienen übrigens in Halle und Leipzig.

Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge I, 26), der an barrire erinnernd: brüllen wie ein Elefant, und an den barditus der Germanen anknüpfend, für Langobarden die, wie er glaubt, neue Erklärung: „Altkempfe“ gefunden zu haben meint. Ihn möchte ich auf Ersch und Grubers Encyklopädie 1821 Bd. VII, 374 s. v. Bardi verweisen, wo diese Ableitung schon eine zutreffende Beantwortung gefunden hat.

Auf all diese Versuche kann ich hier nicht eingehen, geschweige denn dieselben einzeln widerlegen. Ich wähle aus der großen Zahl nur diejenigen heraus, die n. m. M. ernster zu nehmen sind, nämlich a) die, welche den Namen als diejenigen mit der langen Barte deutet, b) diejenige, welcher auch v. Hammerstein nicht abgeneigt ist beizustimmen, aus der Zusammenziehung der beiden benachbarten Gaunamen Loingo und Bardango, so daß es die Leinegaubarden bezeichnen würde, und c) die volkstümliche Erklärung des Namens als die Langbärte*).

Die zuerst gegebene Ableitung von dem Gebrauche langer Streitäxte, wofür ja der Name Hellebarden sich zur Unterstützung anführen ließe, wird meist auf Möser: Osnabrückische Geschichte I, 1 § 21 zurückgeführt, wo derselbe ihn mit dem griechischen *λογχοφόροι* derart in Verbindung bringt, daß er lautlich aus dem *λογχο* das longo und aus *φοροι* das bardi entstanden sein läßt, so daß der Name Lanzenträger bedeuten solle. Diese Erklärung ist indes bedeutend älter, da sie schon von einem italienischen Schriftsteller Saccus (Mitte des 16. Jahrh.) in

---

*) Eine immer noch wiederkehrende Erklärung, welche den Namen mit der Magdeburger, der vermeintlich „langen Börde“ in Verbindung bringt, muß ich als geborener Magdeburger, der noch jedes Jahr einen Teil der Sommerferien in der Börde verlebt, mit aller Entschiedenheit zurückweisen, zumal ich noch jüngst Gelegenheit gehabt habe, mich über die Ausdehnung der Börde bei Magdeburg genauer belehren zu lassen. Dieselbe wird nach Norden begrenzt durch den Lauf der Ohre, nach Süden durch den der Bode und Saale; nach Osten ist die Begrenzung durch die Elbe von selbst gegeben; nach Westen hin wird sie durch eine Linie bestimmt, die etwa von der oberen Aller über Erxleben sich nach Groß-Oschersleben hinzieht. Sie beruht hier auf geologischen Untersuchungen, wie sie Dr. Wahnschaffe in „Quartärbildungen der Umgegend von Magdeburg mit besonderer Berücksichtigung der Börde“, Berlin 1885, bekannt gemacht hat. Niemals ist die Bezeichnung Börde nordwärts über die Ohre hinausgegangen. Die Königliche Forst, im Volksmunde gewöhnlich die Letzlinger Forst oder Heide genannt, bildet hier den Übergang zur Altmark, die, was Bodenbeschaffenheit und Eigenart ihrer Bewohner anbelangt, mit den entsprechenden Verhältnissen der Börde um Magdeburg nichts gemein hat. Auch geschichtlich ist ein Zusammenhang mit dem nordwestlich der Altmark gelegenen Bardengau nicht nachweisbar. Der Name „lange Börde“ ist in der Magdeburger Gegend gerade so unbekannt wie hier der sog. „Haarstrang“.

seiner historia Ticinensis lib. VIII c. 9 bekämpft wird. Trotzdem kehrt sie, wenn auch in verjüngter Gestaltung, noch immer wieder, so bei Wislicenus Geschichte der Elbgermanen vor der Völkerwanderung, Halle 1868. S. 23 Anm. 5, später bei v. Hammerstein S. 74 und nach ihm bei v. Stoltzenberg-Luttmersen a. a. O., S. 1, mit der Begründung: Noch heute sehen wir in den nordischen Museen die Langbeilform vorwiegend vertreten. Meist wird diese Erklärung mit dem Hinweise darauf begründet, daß die germanischen Volks- (Gau-) Namen mit besonderer Vorliebe von der in Gebrauch gewesenen Hauptwaffe der Bewohner hergeleitet seien. Diese weitverbreitete Annahme bedarf aber einer sehr großen Einschränkung, da mit voller Sicherheit sich nur der Name der Sachsen auf den Gebrauch der kurzen Schwerter (Messer) zurückführen läßt, wie Widukind res gest. Saxon. I, 7 bezeugt mit den Worten: cultelli enim nostra lingua sahs dicuntur ideoque Saxones nuncupatos . ., wofür ich noch aus Rettberg II, 378 Anm. 19 herbeiziehen möchte:

Von den mezzerin also wahsin
Wurdin sie geheizzin Sahsin.

Bei dem Namen Cherusci wird die Ableitung von gotisch hairus, altſ. heru, angelſ. heoro, welche sämtlich Schwert bedeuten, dadurch in Zweifel gestellt, daß Much Beiträge a. a. O., den Namen Cherusci dem der Taurisci gegenüberstellend letzteren für „junge Stiere“, ersteren für „junge Hirsche“ erklärt (S. 60).*)

Gegen die Ableitung des Namens Heruli**) von demselben Stammwort in der Bedeutung „Schwert“ erklärt sich ganz entschieden Förstemann II, 177/78 mit den Worten: Gerade dieser Name verdient nähere Beachtung. Die Formen, in denen derselbe überliefert ist, entbehren bei

*) Was, wie er S. 61 anführt, unabhängig von ihm und gleichzeitig auch Eduard Schröder richtig erkannt hat. Vgl. auch auf derselben Seite 61 die Anmerkung!

**) Grimm, der S. 470 die Namen Heruli und Suardones für Synonyme hält und letzteres zu gotisch svaird = althochd. suert stellend für Schwertmänner erklärt, fand erst bei Müllenhoff (Nordalb. Stud. I, 119) Zustimmung, später jedoch, s. Zeitschr. f. d. A. XI, 286 Widerspruch. Vgl. Seelmann XII, 28 ff.

Wenn übrigens Grimm an derselben Stelle *Φαροδεινοί* des Ptolemäus mit den Suardones des Tacitus zusammenstellt, und Möller S. 27 für die ersteren den Namen *Βαρδεινοί* hypothetisch unterlegt, um darin die Grundform zu finden, aus der sich das angelſ. beardan entwickelt habe: so verweise ich auf Seelmanns S. 28 Anm. begründeten, von Much XVII, 40 und 187 unterstützten Widerspruch, obgleich die letzteren beiden in der Deutung des Namens nicht übereinstimmen; jener sieht darin die an den Furten Wohnenden, dieser die Reisigen, die Reisläufer (S. 188).

den älteren griechischen Quellen aller Aspiration im Anlaute; die lateinischen Schriftsteller beginnen ihn mit H; niemals erscheint wie bei Cherusci und anderen Formen ein stärkeres Ch. Gerade dieser Umstand wirft ein Gewicht dafür in die Wagschale, den Namen nicht von gotisch hairus = gladius, sondern von altnordisch jarl, ags. eorl = nobilis abzuleiten, worauf vor ihm schon Aschbach, Geschichte der Heruler, 1838, S. 9, hingewiesen hatte. Und was den Namen der Franken anbetrifft, der so gern von der ihnen eigenen Waffe, der framea*), francia, francisca hergeleitet wird, so ist darauf hinzuweisen, daß 1. hier die Waffe (umgekehrt) erst nach dem Namen des Stammes benannt worden ist (Wietersheim, Völkerwanderung II, 208), und 2. der Volksname nichts weiter bedeutet als die „Franken, die Freien", wofür schon Grimm a. a. O. S. 512 anführt, daß wir die Ausdrücke: frank und frei so gern in eine Formel binden.**) Das scheint mir auch Woisin in seiner Programmabhandlung, Meldorf 1901, „Studien zur Geschichte des 4. und 5. Jahrhunderts" endgültig nachgewiesen zu haben mit den Worten: „Bei dem System, welches die Römer seit Jahrhunderten am Unterrhein befolgten, Germanen am linken Ufer zum Schutze der Grenze anzusiedeln, erscheint es natürlich, daß die rechtsrheinischen Anwohner mit Stolz sich die Freien nannten gegenüber den von den Römern Unterworfenen. So bezeichnet der Frankenname ursprünglich kein besonderes Volk, sondern Franken sind die freien Rheingermanen schlechthin, daher auch der Gebrauch des Namens Franken im Sinne von Germanen überhaupt zu erklären ist."***)

Für unsere Langobarden ist aber gar kein Grund vorhanden, den Namen von langen Barten gleich Beilen abzuleiten, wie beide Namen alliterierend sich in Luthers Bibelübersetzung Psalm 74, 6 nebeneinander finden.****) Denn zunächst ist das Wort Barte weder im Angelsächsischen, noch in nordischen Mundarten nachweisbar (der eine Beleg in der Snorra Edda weist auf Entlehnung hin), wohl aber in altniederländischen Psalmen,

---

*) framea ist bis jetzt noch nicht erklärt nach Kluge, Grundriß d. g. Phil. I, 306, womit zu vgl. Grimm 514 ff.

**) Ich erinnere hier zur Bestätigung nur an Simrocks Rheinlied. 1839: „Siehst die Mädchen so frank und die Männer so frei, als wär es ein adlig Geschlecht."

***) Vgl. hierzu Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1906, I, 43 und Anm. 4 daselbst, wo er darauf hinweist, daß die Franken ihren Wurfspieß ango, nicht franko nannten.

****) Auch in seinen Tischreden 37a: Zu einer harten Eiche muß man Barten, Beile und Äxte haben (Grimm Wörterbuch I, Spalte 1144).

was bezeichnend ist.*) Sodann ist zu erwägen, daß über den Gebrauch einer solchen Waffe als für die Langobarden besonders maßgebend in den diesbezüglichen Quellen nicht das Geringste sich nachweisen läßt (so schon Grimm, Gesch. d. d. Spr. 689), daß vielmehr, wenn auf eine solche zurückgegriffen werden sollte, mit weit größerem Rechte der Ger in Anspruch genommen werden müßte, nach dem die vollberechtigte langobardische Volksversammlung die Bezeichnung gairethinx trug. v. Amira (in Grundriß d. g. Phil. II, 2 S. 184) erklärt dies Wort als Speergeding, weil der Urteilsvorschlag, um rechtskräftiges Urteil zu werden, der Zustimmung aller Dingleute bedurfte, welche nach älterem Rechte durch Zuruf und Waffenrühren erteilt wurde. Vgl. hierzu Meyer S. 287 und Bruckner S. 205, bei letzterem noch besonders die große Zahl von Personennamen, die sämtlich von gair hergeleitet, aus langobardischen Quellen nachgewiesen werden S. 252. Danach ist die Erklärung des Namens als die mit den langen Bärten abzulehnen.**)

Nicht viel besser steht es mit der anderen Erklärung, die, wenn ich nicht irre, v. Ledebur in seiner Schrift: Das Land und Volk der Brukterer, Berlin 1827, zuerst aufgestellt hat, wonach die Bezeichnung Langobarden durch Zusammenziehung der beiden benachbarten Gaunamen Loingo***) mit Bardango entstanden sein soll. Verteidigt wird diese Auffassung unter denen, die in jüngster Zeit zu dieser Frage Stellung genommen haben, nur noch von Bogoruwski S. 196.

Schon ganz allein der Umstand, daß die deutschen Gaunamen erst aus späterer Zeit stammen, sollte vor einer solchen Annahme warnen, zumal wenn, wie Jürgens S. 7 ff. urkundlich nachweist, die frühesten uns bekannten Erwähnungen des Loingo aus dem 9. Jahrh. stammen

---

*) Sagt Kögel I, 2, S. 314 mit Anm., in der auf Ekkehards Waltharilied v. 919 verwiesen wird. Hier bedient sich zuerst Gerwig der Streitaxt, „die damals bei den Franken beliebt Gewaffen war". Agathias II, 5 (S. 72 der Bonner Ausgabe) bezeugt ihren Gebrauch für die Mitte des 6. Jahrhunderts.

Nach Grimm findet sich das Wort nur im althochd. partâ, mhd. barte, den übrigen deutschen Sprachen mangelnd, wohl im altslav., serbisch, böhm., wo es den Bart d. h. die Schneide an der Axt bedeutet, also im Grunde auf Bart zurückgeht, gerade so wie altnordisch skeggja Barte zu skegg Bart gehört. Ebenso Kluge im Etym. Wörterbuch.

**) v. Hammerstein, S. 74, spricht unbewußt selbst dagegen, wenn er in der Anm. 2 zugibt, daß die kleine Axt auch bei den holsteinschen Sachsen mit Barde bezeichnet worden sei.

***) Bezüglich der einschlägigen Literatur hierüber verweise ich auf v. Hodenbergs Lüneburger Urkunden, besonders Abt. 15: Archiv des Klosters St. Johannis zu Walsrode und: Der Loin-Gau, Hannover 1901, herausgegeben von Jürgens.

den älteren griechischen Quellen aller Aspiration im Anlaute; die lateinischen Schriftsteller beginnen ihn mit H; niemals erscheint wie bei Cherusci und anderen Formen ein stärkeres Ch. Gerade dieser Umstand wirft ein Gewicht dafür in die Wagschale, den Namen nicht von gotisch hairus = gladius, sondern von altnordisch jarl, agſ. eorl = nobilis abzuleiten, worauf vor ihm schon Aschbach, Geschichte der Heruler, 1838, S. 9, hingewiesen hatte. Und was den Namen der Franken anbetrifft, der so gern von der ihnen eigenen Waffe, der framea*), francia, francisca hergeleitet wird, so ist darauf hinzuweisen, daß 1. hier die Waffe (umgekehrt) erst nach dem Namen des Stammes benannt worden ist (Wietersheim, Völkerwanderung II, 208), und 2. der Volksname nichts weiter bedeutet als die „Franken, die Freien“, wofür schon Grimm a. a. O. S. 512 anführt, daß wir die Ausdrücke: frank und frei so gern in eine Formel binden.**) Das scheint mir auch Woisin in seiner Programmabhandlung, Meldorf 1901, „Studien zur Geschichte des 4. und 5. Jahrhunderts“ endgültig nachgewiesen zu haben mit den Worten: „Bei dem System, welches die Römer seit Jahrhunderten am Unterrhein befolgten, Germanen am linken Ufer zum Schutze der Grenze anzusiedeln, erscheint es natürlich, daß die rechtsrheinischen Anwohner mit Stolz sich die Freien nannten gegenüber den von den Römern Unterworfenen. So bezeichnet der Frankenname ursprünglich kein besonderes Volk, sondern Franken sind die freien Rheingermanen schlechthin, daher auch der Gebrauch des Namens Franken im Sinne von Germanen überhaupt zu erklären ist.“***)

Für unsere Langobarden ist aber gar kein Grund vorhanden, den Namen von langen Barten gleich Beilen abzuleiten, wie beide Namen alliterierend sich in Luthers Bibelübersetzung Psalm 74, 6 nebeneinander finden.****) Denn zunächst ist das Wort Barte weder im Angelsächsischen, noch in nordischen Mundarten nachweisbar (der eine Beleg in der Snorra Edda weist auf Entlehnung hin), wohl aber in altniederländischen Psalmen,

---

*) framea ist bis jetzt noch nicht erklärt nach Kluge, Grundriß d. g. Phil. I, 306, womit zu vgl. Grimm 514 ff.

**) Ich erinnere hier zur Bestätigung nur an Simrocks Rheinlied. 1839: „Siehst die Mädchen so frank und die Männer so frei, als wär es ein adlig Geschlecht.“

***) Vgl. hierzu Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1906, I, 43 und Anm. 4 daselbst, wo er darauf hinweist, daß die Franken ihren Wurfspieß ango, nicht franko nannten.

****) Auch in seinen Tischreden 37a: Zu einer harten Eiche muß man Barten, Beile und Äxte haben (Grimm Wörterbuch I, Spalte 1144).

was bezeichnend ist.*) Sodann ist zu erwägen, daß über den Gebrauch einer solchen Waffe als für die Langobarden besonders maßgebend in den diesbezüglichen Quellen nicht das Geringste sich nachweisen läßt (so schon Grimm, Gesch. d. d. Spr. 689), daß vielmehr, wenn auf eine solche zurückgegriffen werden sollte, mit weit größerem Rechte der Ger in Anspruch genommen werden müßte, nach dem die vollberechtigte langobardische Volksversammlung die Bezeichnung gairethinx trug. v. Amira (in Grundriß d. g. Phil. II, 2 S. 184) erklärt dies Wort als Speergeding, weil der Urteilsvorschlag, um rechtskräftiges Urteil zu werden, der Zustimmung aller Dingleute bedurfte, welche nach älterem Rechte durch Zuruf und Waffenrühren erteilt wurde. Vgl. hierzu Meyer S. 287 und Bruckner S. 205, bei letzterem noch besonders die große Zahl von Personennamen, die sämtlich von gair hergeleitet, aus langobardischen Quellen nachgewiesen werden S. 252. Danach ist die Erklärung des Namens als die mit den langen Bärten abzulehnen.**)

Nicht viel besser steht es mit der anderen Erklärung, die, wenn ich nicht irre, v. Ledebur in seiner Schrift: Das Land und Volk der Brukterer, Berlin 1827, zuerst aufgestellt hat, wonach die Bezeichnung Langobarden durch Zusammenziehung der beiden benachbarten Gaunamen Loingo***) mit Bardango entstanden sein soll. Verteidigt wird diese Auffassung unter denen, die in jüngster Zeit zu dieser Frage Stellung genommen haben, nur noch von Bogoruwski S. 196.

Schon ganz allein der Umstand, daß die deutschen Gaunamen erst aus späterer Zeit stammen, sollte vor einer solchen Annahme warnen, zumal wenn, wie Jürgens S. 7 ff. urkundlich nachweist, die frühesten uns bekannten Erwähnungen des Loingo aus dem 9. Jahrh. stammen

*) Sagt Kögel I, 2, S. 314 mit Anm., in der auf Ekkehards Waltharilied v. 919 verwiesen wird. Hier bedient sich zuerst Gerwig der Streitaxt, „die damals bei den Franken beliebt Gewaffen war“. Agathias II, 5 (S. 72 der Bonner Ausgabe) bezeugt ihren Gebrauch für die Mitte des 6. Jahrhunderts.

Nach Grimm findet sich das Wort nur im althochd. partâ, mhd. barte, den übrigen deutschen Sprachen mangelnd, wohl im altslav., serbisch, böhm., wo es den Bart d. h. die Schneide an der Axt bedeutet, also im Grunde auf Bart zurückgeht, gerade so wie altnordisch skeggja Barte zu skegg Bart gehört. Ebenso Kluge im Etym. Wörterbuch.

**) v. Hammerstein, S. 74, spricht unbewußt selbst dagegen, wenn er in der Anm. 2 zugibt, daß die kleine Axt auch bei den holsteinschen Sachsen mit Barde bezeichnet worden sei.

***) Bezüglich der einschlägigen Literatur hierüber verweise ich auf v. Hodenbergs Lüneburger Urkunden, besonders Abt. 15: Archiv des Klosters St. Johannis zu Walsrode und: Der Loin-Gau, Hannover 1901, herausgegeben von Jürgens.

und zwar, um wenigstens eine, die älteste urkundliche Nachricht darüber hier zur Bestätigung anzuführen, um das Jahr 850 in der Lebensbeschreibung des heil. Willehad, wo eine Frau genannt wird, die aus der villa Buochem*) ex pago Lohingao stammte. Aus einer Zeit, da die Langobarden in Italien und die Barden in Deutschland ihre Selbständigkeit verloren hatten, kann man doch ihren uralten Namen nicht mehr herleiten wollen, ganz abgesehen von den Gründen, die schon von anderer Seite gegen diese Erklärung vorgebracht sind.

Auch die hier wohl am besten anzuschließende jüngste Erklärung, welche Westrum in einem Vortrage, Celle 1886, zu geben versucht hat, indem er sich den Namen zusammengesetzt denkt aus loh = Waldung, Heide und bar = Mann, so daß die Bezeichnung Männer der Heide, Heidebewohner darin zu suchen wäre, hat sprachlich gegen sich, daß damit weder das ng im ersten, noch das d im zweiten Bestandteile des Namens genügend berücksichtigt ist. Denn die von ihm gegebene Begründung, daß ein Dentallaut (d oder t) neben einem r (vor oder nach) sich leicht verlöre, wie père aus pater und „Päre" im Plattdeutschen als Mehrheit zu Pferde zeige, wird doch kaum jemand für Ernst nehmen können.

Es bleibt somit unter der stets betonten Voraussetzung, daß Langobardi**) die älteste, ursprüngliche Namensform (vielleicht germanisch Langbard, wie Schmidt S. 44 zugibt) gewesen sei, nichts anderes übrig, als entweder auf jeden weiteren Versuch zur Erklärung dieses Namens zu verzichten oder auf die bekannte Deutung durch Langbärte***) zurückzukommen. Die darüber erhaltene Sage ist prosaisch am besten wiedergegeben in „Sagen und Geschichten der Langobarden" von F. Soldan, Halle 1888****), poetisch mit Beibehaltung des Stabreimes von Simrock: Handbuch der deutschen Mythologie, S. 364—66 der 4. Auflage.*****)

---

*) Buochem ist höchst wahrscheinlich der Ort Büchten im Kirchspiel Ahlden.

**) S. 109 habe ich angegeben, daß auch Förstemann noch in jüngster Zeit anderweitige Erklärungen angedeutet habe. Ich führe kurz an: 1. im Namenbuch I, 247 s. v. Barda: Altnordisch bardi = γίγας mag am nächsten stehen; 2. Gesch. d. d. Spr. II, 235: Oder soll man den sinus conterminus Cimbris herbeiziehen, den Plinius Lagnus nennt? (Plinius IV, 13, 97.)

***) Schwer verständlich erscheint mir die Ansicht des sonst so vorsichtig urteilenden Herrn v. Hammerstein S. 73, daß die Fabel des Paulus diaconus niemand mehr glaube, zumal derselbe Name schon zur Römerzeit bestand.

****) Das kleine Buch sei bei dieser Gelegenheit zur Lektüre für die Jugend angelegentlichst empfohlen.

*****) Über die Sage vgl. auch Galetschky S. 7—11, welcher die allmähliche Entwickelung derselben unter dem Einfluß christlicher Weltanschauung darstellt bis

Diese Erklärung des Namens hat gerade das Natürliche für sich, daß sie von den Schriftstellern der Langobarden selbst überliefert, bei anderen Autoren des deutschen Mittelalters wiedergegeben, durch den Bericht des Tacitus über die Sitten der Germanen unterstützt und von hervorragenden Kennern des deutschen Altertums auch aus jüngster Zeit geradezu als selbstverständlich angenommen wird.

Diese Erzählung findet sich in der Origo c. 1, bei Paul. diac. I, 8 und 9, im chron. goth. c. II; bei dem Geschichtsschreiber der Westgoten Isidor*) v. Sevilla IX, 2, in der epitome hist. Francorum p. 65 und ist sogar bis zu den Byzantinern gelangt, da wir im Etym. magn. s. v. *γένειον* die Bemerkung finden *Λαγγοβάρδοι τουτέστι βαθεῖαν ὑπήνην καὶ μακρὰν ἔχοντες.*

Was des Tacitus Mitteilungen in der Germania anlangt, so möchte ich kurzerhand auf die Erläuterungen verweisen, welche Baumstark in Teil II zu c. 38 bezüglich der Sueben im allgemeinen und zu c. 40 betreffs der Langobarden im besonderen angibt, ebenso auf Müllenhoffs Kommentar zur Germania (Bd. IV seiner Deutschen Altertumskunde) an den betreffenden Stellen, der inhaltlich mit Baumstark hier übereinstimmend S. 462 erklärt: „daß er Langbärte bedeute, wird man nicht bestreiten können".

Dafür sprechen auch noch andere Erwägungen. Erinnern wir uns, daß in der bekannten Sage Wodan selbst es ist, der den Winnilern den Namen Langbärte gibt, und daß Wodan die bei den Langobarden in besonderer Ehre stehende Gottheit ist, so dürfte es nahe liegen, uns die Vorstellung zu vergegenwärtigen, welche sich die Verehrer Wodans von diesem Götterwesen machten. Er wird dargestellt als eine hohe Gestalt mit langem, weißem Barte. Aus dieser Erscheinung erklären sich leicht manche Beinamen für ihn. So heißt er Langbardhr der Langbärtige (Sn. E. 2, 473, 556), Harbardhr der Graubärtige, Sidskeggr, Sidgrani der Langbart, Grani der Bärtige (Mogk in Grundriß d. g. Phil. I, 1072). Auch der gehaltvolle langobardische Name Ansegranus „der mit dem

---

auf unsere Zeit, wo sie als Märchen vom Gevatter Tod (in Bechsteins Sammlung deutscher Volksmärchen) noch fortlebt.

*) Da Isidor (Wattenbachs Geschichtsquellen 2 S. 62) 636 gestorben, der Prolog zu den Gesetzen des Rotharis um 669 verfaßt ist (vgl. Waitz: S. S. rer. Langob. 1 Anm. 3), so haben wir bei Isidor die erste, älteste Überlieferung jener Sage, was dadurch an Wichtigkeit gewinnt, daß sie nur auf dem Wege mündlicher Mitteilung dem Isidor zugegangen sein kann. Dies bleibt auch für den Fall bestehen, daß, da die Ausgabe der Gesetze Rotharis nach v. Amira in Pauls Grundriß II, 2, S. 51/52 am 22. November 643 erfolgt ist, demnach der Prolog schon um diese Zeit verfaßt sein sollte.

baptizati sunt in loco, qui dicitur Orhaim ultra Obacro fluvio (Ohrum an der Oker). Auch läßt sich aus der Geschichte von dem Untergange des Hermundurenreiches, welcher im Jahre 531 erfolgte*), eine Bestätigung der Ansicht ableiten, daß die Bewohner des Bardengau am linken Elbufer damals schon den Sachsen untertan oder angegliedert gewesen sein müssen; denn zur Vernichtung der Herrschaft Irminfrids, Königs der Hermunduren, vereinigt sich der Frankenkönig Theoderich mit den Sachsen, und diesen wird nach der entscheidenden Schlacht bei Scheidungen als Lohn für ihre Hülfe das ganze Land nördlich der Unstrut zuerkannt bis an die Jeetze**), welche die Grenze bildete zwischen dem zum Sachsenlande gehörigen Drawehn und dem Hermundurenlande; dieses wird in der Geschichte später als Nordthüringgau bezeichnet. Da der Gau Drevani unmittelbar an den Bardengau grenzte, müssen die Bewohner des letzteren damals schon den Sachsen zugehört haben. Als Mitglieder des Sachsenbundes treten unsere Langobarden nur noch in der verkürzten Bezeichnung als Barden auf bis zum Jahre 1205, in welchem Wilhelm, Sohn des Herzogs Heinrichs des Löwen, eine Schenkungsurkunde an das Stift Lübeck ausstellt, welche mit den Worten beginnt: Dei gratia principis Bardinghie***). Damit verschwindet diese Bezeichnung in dem Heimatlande der Barden, scheint aber im Auslande noch länger und zwar bis ins 15. Jahrhundert fortgedauert zu haben. Denn das chron. slavicum V, ad annum 1476, gibt die Bemerkung: eodem anno Joachim Moltzaen vasallus in terra Bardensi . . . ., oder in niederdeutscher Sprache: des sulven jars Joachim Moltzan en gud Man uth dem Lande tho Barte ward gevangen . . . .

Übrigens fehlt es auch nicht an geschichtlichen Parallelen. Ich verweise hier nur auf Kirchhoffs hochinteressante Studie: Thüringen doch

---

*) Vgl. darüber: Lorenz: Die thüringische Katastrophe vom Jahre 531. Jena 1891, und Könnecke: Das alte thüringische Königreich und sein Untergang 531 n. Chr. Querfurt 1893.

**) Mehrfach finde ich den Fluß unter dem Namen Jeetzel angeführt; mir ist während meiner mehrjährigen Tätigkeit in Gardelegen dieser Name nie, sondern stets nur die Bezeichnung Jeetze bekannt geworden.

***) In späteren Urkunden nennt sich jener Sohn Heinrichs des Löwen dominus in Luneborch, wie denn überhaupt zur Bezeichnung des Bardengaues und seiner Hauptstadt Bardowick Ausdrücke wie terra Luneborg, dominium Luneburg und herscop van oder to Luneborg in Gebrauch kommen, nämlich nachdem Bardowick, wie die Lüneburger Chronik meldet, „am Tage Judae und Simonis (28. Oktober 1189) do de Sünne upgung ingenomen und verstört worden is." Daher die Figur eines Löwen über der Eingangstür an der westlichen Seite des Domes daselbst mit den darunter stehenden Worten Leonis vestigium. (Siehe die Autotypie am Schlusse.)

Hermundurenland (Leipzig 1882) und stelle daraufhin als Schluß für diesen Abschnitt die vielleicht überraschende geschichtliche Gleichung auf: Hermun-duri: Duri = Lango-bardi: Bardi.*)

Abschnitt IV. Deutung des Namens „Langobarden".

„Über den Volksnamen der Langobarden," so beginnt Schmidt a. a. O. S. 44 eine längere Anmerkung, „ist unendlich viel, freilich auch viel Unhaltbares aufgestellt worden. Die volkstümliche Ableitung," so schließt er diese Bemerkung, „von lang und Bart, wie sie in der Erzählung der Origo gegeben ist, muß natürlich verworfen werden."

Voraus schicke ich hier, daß nach der Origo, Paulus diaconus I, 7 und 8**) die Langobardi ursprünglich Winnili geheißen, später erst den Namen Langobarden angenommen haben. Den ältesten Namen Winnili leite ich nicht, wie Richter im Jahrbuch der Literatur, Wien 1840, Bd. 89, S. 32, von Fünen, sondern in vollster Übereinstimmung mit L. Schmidt, S. 37, von dem gotischen Worte vinja = Weide ab, so daß damit, wie Galetschky a. a. O. sich bestimmter ausdrückt, die Weidenden, die Nomaden bezeichnet werden. Sprachlich berufe ich mich zu dieser Erklärung auf Graff: Althochdeutscher Sprachschatz Berlin 1834, Bd. I, 882, wo er s. v. vinjan sagt: vinja = pascuum, mit der Bemerkung: vgl. damit althochdeutsch vuinne = cauma, pastum. Inhaltlich beziehe ich mich auf Strabo (ed. Meineke II, S. 399), wo er folgende Schilderung über die hier in Rede stehenden Volksstämme gibt: „Den

*) Ich denke mir das Verhältnis der Suebi zu Langobardi ähnlich dem, wie es Möller für Swaefe und Myrgingas im Vidsidh auffaßt. Den Ongles gegenüber erscheinen sie mit beiden Namen, anderen Swaefe gegenüber als Myrgingas, so zu den Langobarden vs. 96, so zu den Semnonen im Fürstenkatalog. (Seelmanns Widerspruch XII, 57 wird durch Weiland S. 21 Anm. 2 aufgehoben.)

Nicht unerwähnt lasse ich hier die Bemerkung, daß die Langobarden auf ihrer Wanderung bis nach und in Italien sich ihres alten Namens stets bewußt bleiben als Langobardi, im Mutterlande, auf deutschem Boden, allmählich zu Barden werden, an diesem Namen mit niederdeutscher Zähigkeit noch längere Zeit festhalten und dann im Sachsennamen verschwinden.

Über die weitere Entwickelung des Namens in Italien siehe den Anhang, wo ich die Darstellung gebe nach Hodgkin, Bd. V, Buch 6, deren Übersetzung ich der Freundlichkeit meines sehr geehrten Kollegen, Herrn Prof. Horst, verdanke, der mir, da ich des Englischen unkundig bin, seine fach- und sprachkundige Hülfe stets mit größester Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt hat.

**) Weitere Angaben diesbezüglich wolle man nachsehen bei Wilser S. 4 und 5.

größesten Umfang nimmt ein der Stamm der Sueben. Er reicht nämlich vom Rheine bis an die Elbe. Ein Teil derselben wohnt auch jenseit der Elbe, wie Hermunduren und Langobarden. Jetzt aber sind diese wenigstens gänzlich vertrieben und auf der Flucht nach dem jenseitigen Ufer." Dann fährt er fort, was fast alle Forscher übersehen haben: „Allen dort wohnenden Völkern ist es gemein, leicht die Wohnsitze zu wechseln, wegen der Einfachheit der Lebensweise, und weil sie weder den Acker bauen, noch Schätze sammeln, sondern in Hütten wohnen, die nur für den Tag erbaut sind. Sie nähren sich meist von den Herden, wie die Nomaden, denen sie auch darin nachahmen, daß sie ihr Hauswesen auf Wagen laden und mit ihrem Vieh hinziehen, wo es ihnen gefällt."*) Diese Zeichnung weist deutlich genug auf einen Kulturzustand hin, der der Stufe des unruhigen, noch nicht seßhaften Hirtenlebens entspricht, wie dasselbe auch R. Hildebrand: Recht und Sitte Jena 1896, 34 nachweist, wo er ausführt, daß die vollständige Ausschließung der Töchter durch Söhne im Erbrecht bei Langobarden und Sachsen für ein Zusammenwohnen auf der Stufe des Hirtenlebens spricht.**)

Darauf führt mich aber noch ein anderer Gedankengang. Die Origo wie Paulus diaconus erzählen beide, daß die Winnuler später den Namen Langobarden angenommen hätten, während uns Strabo, Tacitus und Ptolemäus berichten, daß sie dem Stamme der Sueben angehört hätten. Das Wort Suebi, für welches sich aus dem mittelhochd. Swâbe, althochd. Suâpa die gotische Form Svebôs folgern läßt, wird vielfach zu der verloren gegangenen Wurzel swiban gestellt, für welche sich das althochdeutsche suipan = ferri und das abgeleitete althochd. suepên, unser jetziges schweben behauptet haben (Grimm, Gramm. II, 985). Suevi, besser Suebi, ist also die Bezeichnung für die Völker der unsteten (schwebenden) Lebensweise, nach welcher die am meisten ausgebreiteten, einheimischen, alten Gesamtnamen gerade bei den Germanen benannt sind.***)

Sollte diese Erklärung für annehmbar gehalten werden, dann würde der neue Name Suebi für die ältesten Vorfahren der Langobarden

---

*) Nach der Übersetzung v. Bethmann-Hollwegs in seiner Gelegenheitsschrift an v. Savigny, betitelt: Über die Germanen vor der Völkerwanderung Bonn 1850, des einzigen, der, soweit ich sehe, diese Stelle, wenn auch erst auf der letzten Seite 84 in einem Nachtrage, erwähnt hat.

**) Anders und zwar von altſ., ahd. winna Streit, streiten, leiten das Wort ab Meyer 309, Bruckner 76 und 322, der es mit streitbar, kampflustig übersetzt, Kögel I, 1, S. 107 (von adj. winnul), Müllenhof IV, 462 und Hartmann II, 27 Anm. 1.

***) Vgl. Zeuß 55/56, Baumstark Germania II, 131 und andere.

als Winnuli nur eine andere Form für den in Winnuli liegenden Begriff des Unsteten, Unruhigen sein. Da diese Bezeichnung für einen Stamm, der vom Rheine bis an, ja über die Elbe hinaus sich ausdehnte, wie Strabo und Tacitus ausdrücklich bezeugen, eine zu allgemeine Bedeutung hatte, die nur das jenen Volksstämmen Gemeinsame zusammenfaßte, so wurden die unterscheidenden Einzelnamen zu dem Namen Suebi hinzugefügt, wie wir in der Tat die Namen *Σουῆβοι Σέμνονες, Σουῆβοι Ἀγγειλοί* und *Σουῆβοι Λαγγοβάρδοι* bei Ptolemäus nachweisen können.

Daß die langobardischen Schriftsteller von dem Namen Suebi nichts zu berichten wissen, kann uns nicht wundern, da dieselben über den Aufenthalt wie über die Geschichte ihres Volkes an der Elbe, über dessen Kämpfe mit den Römern, überhaupt über die Zeit aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung nichts zu berichten wissen, weil die Erinnerung daran im Bewußtsein des Volkes durch die lange Wanderzeit vollständig verloren gegangen war. Danach würde die differenzierende Bezeichnung unserer Langobarden als Suebi Langobardi nicht den Gegensatz zu einem anderen, meinetwegen als Bardi bezeichneten Volksstamme ausdrücken, sondern einen solchen zu anderen, dem Suebenbunde angehörenden Gauvölkern zur Voraussetzung haben. So würde ich von einem anderen Gesichtspunkte aus zu demselben Ergebnis kommen, wie Möller S. 28 in der Anmerkung es ausspricht: unter ihrem richtigen Namen Suebi Langobardi, jenes der wahre Volksstamm, dieses ein epitheton, oder wie Müllenhoff IV, 462 sagt: „Es muß der Name Langobardi ein Beiname sein," mit der Begründung, daß echte und ursprüngliche, so zu sagen persönliche Völkernamen immer simplicia sind. Das letztere wäre dann der Name: Suebi.

Was nun die Bezeichnung Langobarden und die Deutung dieses Namens angeht, so ist darüber in dem Großen Universal-Lexikon*) aus dem Jahre 1737, Bd. XVI, Spalte 654 ff. eine reiche Blütenlese etymologisierender Wortspielereien gegeben, die dann später von Türk in seiner Abhandlung: Die Langobarden und ihr Volksrecht u. s. w., Rostock 1825, S. 18/19, noch erweitert ist, so daß er nicht weniger als 13 verschiedene Deutungen des Namens anzuführen in der Lage ist ohne diejenigen, die ihm aus dem obigen Lexikon entgangen sind. Ja diese Erklärungsversuche haben noch in jüngerer Zeit weitere Knospen getrieben, wie z. B. bei Förstemann, dessen ehrliches Streben, der Deutung des Namens näher zu kommen, anzuerkennen ist, und bei Laistner: Germanische Völkernamen Stuttgart 1892 (in Württembergische

*) In der Universitätsbibliothek zu Münster vorhanden, erschienen übrigens in Halle und Leipzig.

Nun werden aber die Erfolge gerade dieses Feldzuges im J. 5 nochmals, wenn auch nur sehr kurz, bei Strabo VII, 290, erwähnt, und diese Stelle ist es, die, je nach der Art, wie sie ausgelegt wird, zu allen möglichen Folgerungen die gewünschte Unterlage bietet. Bei der gerade hierüber üppig aufgeschossenen Literatur verzichte ich auf Prüfung und Widerlegung der diesbezüglich vertretenen Ansichten und gebe auf Grund des überlieferten Urtextes meine selbständig darüber gewonnene Auffassung im Zusammenhange hier wieder (ohne den sog. gelehrten Apparat).

Ich knüpfe an die oben S. 108 gegebene Übersetzung an, wo ich mit den Worten schloß: Ein Teil derselben (Sueven) wohnt auch jenseit der Elbe, wie Hermunduren und Langobarden. Die daran sich unmittelbar schließenden Worte lauten: *νυνί δὲ καὶ τελέως εἰς τὴν περαίαν οὗτοί γε ἐκπεπτώκασι φεύγοντες.*

Strabo lebte nach seinen für damalige Zeit weitausgedehnten Reisen zur Zeit des Augustus meist in Rom, war also Zeitgenosse der uns hier besonders interessierenden Personen und Ereignisse.

Hier, wo alle Meldungen vom Kriegsschauplatze zusammenliefen, hatte er die beste Gelegenheit, die neuesten Berichte zuerst zu erfahren. Damals mit der Aus- und Umarbeitung seines Werkes beschäftigt,*) vermerkte er sorgfältig alle einlaufenden Nachrichten, die ihm für dasselbe wertvoll erschienen. Erwartet wurden solche damals in Rom aus dem Germanenlande, welches schon zu jener Zeit als am äußersten Ende der nordwärts bekannten Erde gelegen betrachtet wurde; erwartet wurden sie von Tiberius, dem kaiserlichen Prinzen, dem heres imperii, welcher hier im Kampfe stand gegen die kriegerischsten, wildesten, selbst dem Namen nach bis dahin unbekannten Stämme der Germanen. Und wie sah es damals in diesen Gegenden aus?

Zu Lande hatte Tiberius im Frühjahr 5 nach Überschreitung der Weser seinen Marsch gegen die Chauken gerichtet, während seine Flotte, an der Nordseeküste entlangfahrend, denselben jedes Entrinnen über das Meer unmöglich machen sollte. So von zwei Seiten angegriffen und durch den doppelten Angriff gelähmt, blieb den Chauken keine andere Wahl, als sich auf Gnade und Ungnade**) zu ergeben; daher konnte Vellejus

*) Nach Zippel (Heimat der Kimbern, Königsberg in Pr. 1892, S. 8), übergab er sein Werk im Jahre 18 der Öffentlichkeit. Wenn ich dazu erwäge, daß Cassius Dio 10 Jahre zum Sammeln und 12 zur Ausarbeitung seines geschichtlichen Stoffes gebraucht hat, so würde unter Annahme ähnlicher Lebensverhältnisse bei Strabo meine oben gegebene Auffassung darin eine wesentliche Unterstützung finden.

**) Das besagen deutlich die Worte bei Vellejus: Omnis eorum juventus, infinita numero, immensa corporibus, situ locorum tutissima, traditis armis,

den Erfolg dieses Zuges kurz zusammenfassend mit den Worten bezeichnen receptae Cauchorum nationes. Während nun die römische Flotte nordwärts segelte, drang das Landheer in südöstlicher Richtung vor und stieß hier auf die völlig unvorbereiteten, daher überraschten Langobarden, welche, gens Germana feritate ferocior, den römischen Legionen kräftigsten, zähesten Widerstand entgegensetzten und damit dem Kriege den Charakter eines Volkskrieges gaben, den wir als Guerilla zu bezeichnen gewohnt sind. Mitten in diesem Kriege erscheint nun im Rücken der Langobarden die inzwischen von ihrer Nordlandsfahrt zurückgekehrte Flotte der Römer, die den Elbestrom aufwärts gefahren ist. So entwickelt sich hier dasselbe Bild, wie bei den Chauken. Zwischen zwei mächtige Gegner gestellt, ohne einheitliche Führung, trennt sich der Langobarden kriegerische Schar, die einen ziehen sich seitwärts in die unzugängliche Heide, die anderen an die Elbe zurück. Sie werden zersprengt (fracti Langobardi)*). Nicht besiegt, nicht unterworfen gehen diese, um der Umklammerung zu entgehen, in beständigem Kampfe gegen die Römer zurück und überschreiten die Elbe, um zu den Semnonen, ihren Stammes- und Bundesgenossen in der Mark zu gelangen. Die Römer, diesen Rückzug nicht anders denn als Flucht auslegend, stolz auf solchen Erfolg über so unbändige Gegner, standen in der Überzeugung, diesen Germanenstamm vollständig vernichtet und, was von ihm übrig geblieben, zum Auszuge aus seiner Heimat gezwungen zu haben, zumal sie ihr Heer, ohne weiteren ernstlichen Widerstand zu finden, — denique (kurz), quod numquam antea spe

---

una cum ducibus suis, septa fulgenti armatoque militum nostrorum agmine ante imperatoris tribunal procubuit. — Unsere heutigen Kartenbilder über das Gebiet der Weser- und Elbemündung führen nur irre für damalige Verhältnisse. Nach Ptolemäus lag Weser- und Elbemündung unter derselben Mittagslinie. Siehe die Karte zu Böttger: Wohnsitze der Deutschen in dem von Tacitus in seiner Germania beschriebenen Lande, Stuttgart 1877. Zum Inhalt vergleiche auch Deppe, Kriegszüge des Tiberius in Deutschland, Bielefeld 1886 S. 22.

*) Deppe in seiner eben erwähnten Festschrift geht auf den Kriegszug gegen die Langobarden nicht näher ein, auch nicht auf deren (teilweisen) Rückzug über die Elbe. Näher spricht sich darüber Hertzberg aus in Feldzüge der Römer in Deutschland, Halle 1872 Kap. IV. — Was die Bemerkung des Vellejus anbetrifft betr. der Elbe, qui Semnonum Hermunduronumque fines praeterfluit, so ist dieselbe m. E. nur geographischen Inhalts, geschichtlich daraus zu folgern, daß Tiberius auch bis zu den Hermunduren auf diesem Feldzuge vorgedrungen sei, beruht auf ganz willkürlicher Annahme. Ueber die Bedeutung des praeterfluit an dieser Stelle gibt die einfachste, darum beste Erklärung E. Schmidt, Progr. Seehausen 1906 S. 5, welcher übersetzt: Die Elbe, ein Strom, „der das Gebiet der Semnonen und Hermunduren bespült, = am Gebiet vorüberfließt.“

conceptum, nedum opere tentatum erat*), ad quadringentesimum milliarium a Rheno usque ad flumen Albim Romanus cum signis — führen konnten. In solchem Sinne**) wurde über den Verlauf und Erfolg dieses Feldzuges nach Rom berichtet, wo Strabo den für seine Geographie wertvollen Inhalt dieser Meldung sofort II, 290 (291) einschaltete. Denn dafür halte ich die angeführte Stelle; dafür glaube ich in dem Wortlaut selbst einige Anhaltspunkte zu finden. Das durch *γε* eingeschränkte *οὗτοι* am Anfange weist auf die zuletzt genannten Langobarden, *νυνί* auf die unmittelbare Gegenwart hin im Sinne etwa von: in diesem Augenblick. *ἐκπεπτώκασι* besagt, sie sind zum Auszuge gebracht, der fluchtartig *φεύγοντες* zurzeit noch fortdauert. Die vorher als jenseit der Elbe wohnhaft erwähnten Hermunduren fallen nach Kirchhoffs***) klarer Beweisführung, daß die Römer die Saale für den Oberlauf der Elbe gehalten haben, für mich hier um so mehr aus, als nicht einmal Vellejus den Zug des Tiberius bis gegen die Hermunduren sich ausdehnen läßt. — Also Strabo war der Meinung, daß die Langobarden (d. h. der gesamte Stamm) zum Verlassen ihrer Fluren gezwungen, sich auf das jenseitige, mithin rechte Elbufer zurückgezogen hätten. Nur ein Teil ging über die Elbe, vielleicht sogar der größere Teil, wie wir annehmen müssen, da beim Einfall der Römer zweifelsohne der heriban ergangen war, ein Teil aber, abgesprengt von diesem, zog sich in die Waldungen und in die Heide zurück; man muß das dortige Gelände, die vielgeschmähte und doch der landschaftlichen Reize nicht entbehrende Lüneburger Heide, kennen****), um zu der Über-

*) Hier zeigt sich der ruhmsüchtige Charakter des Vellejus in grellstem Lichte. Denn aus Cassius Dio 55, 10a ff. erfahren wir, daß schon L. Domitius (Ahenobarbus) die Elbe, ohne Widerstand zu finden (*μηδενός οἱ ἐναντιουμένου*), überschritten und mit den Barbaren Freundschaft geschlossen hatte nach Böttger S. 70 Anm. 114 im J. 7, nach Zippel S. 10 im J. 1, beide vor Chr. G., Mommsen R. G. V, 32. Der, früher befestigte, Ort Dömitz an der Elbe soll sogar seinen Namen auf jenen römischen Feldherrn zurückführen dürfen.

**) Der Rückzug der Langobarden über die Elbe entspricht genau der Darstellung, die uns Cäsar im 4. und 6. Buche de bello gallico von den Sueben berichtet; auch diese ziehen sich vor Cäsars Legionen in die dichtesten Waldungen zurück (vgl. besonders IV, 19), wohin ihnen Cäsar nicht zu folgen wagt. Nach einem 18tägigen Aufenthalt jenseits des Rheines zieht er sich zurück und bricht die Brücke ab. Genau dasselbe berichtet uns Cäsar VI, 10. Ebenso oder doch wenigstens ähnlich scheint der Vorgang bei den Langobarden sich vollzogen zu haben, von dem nur Vellejus berichtet.

***) Siehe dazu den Exkurs in seiner Schrift: „Thüringen doch Hermundurenland“ S. 15—28 über die Elbequelle.

****) Ich empfehle zur Belehrung: Dr. Linde, Die Lüneburger Heide, Bielefeld, Leipzig 1904.

zeugung zu gelangen, daß gerade dort, zumal in damaliger Zeit, die örtlichen Verhältnisse in jeder Beziehung dazu angetan waren, den Verfolgungen durch feindliche Heere sich zu entziehen und daher in seiner Eigenart weiter bestehen zu können.

Von Interesse ist es vielleicht, zu erfahren, wie Bremer seine Auffassung zu stützen sucht. Zwischen S. 868 und 869 (134 und 135) gibt er, was sehr anzuerkennen ist, vier Kärtchen über Nordwest-Deutschland zu verschiedenen Zeitabschnitten; ich weise auf IV und V hin, erstere für die Zeit von 11—16 n. Chr., letztere an den Ausgang des 1. Jahrh. n. Chr., gesetzt; auf beiden Kartons deckt sich der Verfasser damit, daß er die linke Elbseite mit agri vacui, d. h. doch nichts anderes als unbesetztes, unbebautes, unbewohntes Land, bezeichnet. Gegen solche Beweisführung muß selbst Felix Dahn — schweigen, der in seiner Festschrift: Die Landnot der Germanen (Leipzig 1889) S. 61 leider bezüglich der Langobarden auf eine andere Gelegenheit vertröstend (S. 50), als Kernpunkt seiner Auseinandersetzung den Satz hinstellt: „L a n d **not** war die treibende Kraft gewesen sieben Jahrhunderte lang.“ *)

Jener Teil der Langobarden, der sich über die Elbe zurückgezogen, konnte seine Selbständigkeit nicht länger behaupten, sondern mußte sich der gerade um diese Zeit sich nordwärts entwickelnden Macht des Marbod ebenso wie die weit mächtigeren Semnonen anschließen, wie dies Vellejus II, 109 mit den Worten andeutet: gentibus hominibusque a nobis desciscentibus erat apud eum perfugium; aus seinen Worten c. 107: cum ulterior (ripa Albis fluminis) armata hostium juventute fulgeret, schließe ich, daß damals, also schon im J. 5 die Semnonen dem Marbod sich angeschlossen hatten, von dem uns erzählt wird, daß er ein stehendes Heer von 70000 Mann zu Fuße und 4000 Mann zu Pferde, ganz nach römischem Muster gebildet, zu seiner Verfügung hatte, wie Vellejus ausdrücklich hervorhebt.**) Der Not gehorchend, aber auch dem eigenen

*) Vgl. auch S. 8 ff.

**) Ich meine, der großartig angelegte Kriegsplan des Tiberius gegen Marbods Markomannenreich im folgenden J. 6, wo er selbst von Carnuntum an der Donau, also nordwärts, Saturninus vom Rhein her, also ostwärts der Mainlinie folgend, mit zusammen 12 Legionen, „also mit Einschluß der Auxiliaren etwa 150000 Mann“, sagt Hertzberg S. 148 (Inhaltlich vgl. Peter: Gesch. Roms, Halle 1867 Bd. III, 80 ff.), in Böhmen auf den gefürchteten Gegner zusammenstoßen wollten, ist nur zu erklären durch die plötzlich ihm gewordene Erkenntnis, daß in Marbod ein der römischen Herrschaft im höchsten Grade gefährlicher Gegner entstanden sei. Diese Erkenntnis aber wurde ihm erst, als er das am rechten Elbufer kampfbereit stehende Aufgebot dieses Markomannenkönigs selbst gesehen hatte, wobei er durch Erkundigung leicht erfuhr, wie Marbod seine Macht im Innern Germaniens immer mehr auszudehnen bestrebt war.

Triebe folgend, schlossen sich jene Langobarden dem Bunde Marbods an, unter dessen Führung sie nach Lage der Verhältnisse am ehesten hoffen konnten, an den verhaßten Römern Rache zu nehmen. Denn daß ein solches Gefühl die flüchtig gewordenen Langobarden allein beseelte, ist bei ihrer kriegerischen Gesinnung auch ohne Bestätigung durch römische Schriftsteller ohne weiteres anzunehmen. Als jener Feldzug im J. 6 durch den Aufstand der Bevölkerung in Pannonien und Illyrien plötzlich unterbrochen wurde, suchten sich die Langobarden allmählich dem Bundes- bezw. Untertanenverhältnis gegen Marbod zu entziehen und gingen wieder zu ihren Stammesangehörigen diesseit der Elbe zurück. Mit Schriftstellen belegen vermag ich diese Behauptung nicht; darin hat Bremer nicht unrecht, aber auch ihm fehlt jeglicher Anhalt dafür, daß sie später am rechten Elbufer sitzen geblieben sind. Schon v. Hammerstein sagt S. 50 Anm. 1: Für einen dauernden Sitz der Langobarden am rechten Elbufer finden sich nicht genügende Anhaltspunkte. Wohl aber lassen sich solche für den späteren Wohnsitz am linken Ufer durch Schlußfolgerung erbringen, wie solches Zippel in der Programmabhandlung, Königsberg 1895: Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit S. 31 und Helmke in seiner wissenschaftlichen Beilage zum Programme Emden 1803: Wohnsitze der Cherusker und Hermunduren S. 32, aber auch schon Müllenhoff IV, 48 mit guten Gründen nachgewiesen haben.*) Ganz sicher jedoch spricht dafür das von niemand angezweifelte Bestehen des Bardengaus in späterer Zeit am linken Ufer der unteren Elbe. Und was zum Schluß den Umfang und die Begrenzung dieses vielgenannten Gaus betrifft, so kann ich diesbezüglich auf die großartige Arbeit des früheren Ministers v. Hammerstein auf Loxten verweisen, der auf Grund späterer, territorialer und juridischer Verhältnisse in seinem Bardengau die Grenzlinie genau

*) Danach ist auch die Ansicht von Matthias zurückzuweisen, der, um für seine Kimbern den erwünschten Raum zu gewinnen, S. 36 die Langobarden „sicher ganz oder zum größten Teil das rechte Elbufer bewohnen läßt“, ohne dafür irgend etwas zur Begründung anzuführen. Zugunsten obiger Auffassung verweise ich auf Tac. ab excessu II, 45: sed e regno etiam Marobodui Suevae gentes, Semnones ac Langobardi defecere ad eum und ebds. c. 46: cum a Cheruscis Langobardisque pro antiquo decore (das gilt von den Cheruskern) recenti libertate . . certaretur; das gilt von den Langobarden, die, wie sie bei der Flucht auf die rechte Elbseite sich unter Marbods Schutz gestellt hatten, so jetzt beim Abfall von ihm in ihre alte Heimat, zu ihren dort verbliebenen Stammesgenossen zurückgekehrt sein werden. Auch ihr späteres Eintreten für den Cherusker Italicus (Tac. XI, 16 u. 17) setzt unmittelbare Nähe ihrer Wohnsitze voraus.

bestimmt (§ 4 S. 16—47) und durch eine vorzügliche Karte erläutert hat. Das Ergebnis seiner mühevollen Arbeit, namentlich die außerordentlich schwierige Grenzbestimmung nach der Altmark hin wird auch seitens der Wissenschaft dadurch bestätigt, daß die von ihm hier angesetzte Linie sich als Grenze für Ortschaften ausweist, deren Namen auf -leben ausgehen, worüber Seelmann im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1886 Bd. XII, 7—27 (Die Ortsnamenanwendung -leben) sich näher ausgesprochen hat (besonders S. 22); sie wird bestätigt durch die Verschiedenheit der Urnenform, welche man diesseit und jenseit dieser Grenze gefunden hat, worauf Gädcke: Die ältesten geschichtlich nachweisbaren Einwohner der Altmark (Progr. des Gymn. zu Salzwedel 1906) verwiesen hat, und wozu ich noch auf Förtsch: Langobardische Gräber vom Mühlenberge bei Mechau, Kr. Osterburg, hinweisen möchte.*)

Abschnitt VI. Ethnographische Stellung der Langobarden.

Und damit komme ich zum nächsten, freilich auch schwierigsten Abschnitt dieser Arbeit, zur Beantwortung der Frage, wohin wir die Langobarden ethnographisch zu stellen haben. Schon Baumstark II, 164 (zu c. 40 der Germania des Tacitus) sagt: Die Langobarden, welche Plinius in seiner germanischen Völkertafel und auch sonst gar nicht kennt, sind in der altdeutschen Ethnographie und Urgeschichte ein so verwickelter Gegenstand, daß selbst die gründlichsten Forscher hier sehr auseinandergehen, so Zeuß und J. Grimm. Seit jener Zeit (1837 für den ersteren, 1848 für letzteren) ist auch hierüber manche gelegentliche Bemerkung geäußert, aber eine Einigung auf irgendeiner gemeinsamen Grundlage ist bisher nicht erfolgt; im Gegenteil, gerade in jüngster Zeit sind die Ansichten der Forscher über diesen Gegenstand eher auseinander gegangen. Ein einziges, freilich auch sehr deutlich sprechendes Beispiel möge dies beweisen. Bruckner hat in seiner Dissertation: Die Sprache der Langobarden der Frage, welcher Gruppe der westgermanischen Sprachen das Langobardische angehöre, in § 6 einen besonderen Abschnitt gewidmet, wobei er zu dem Schlusse kommt, daß dieselben mit Bestimmtheit für Ingväonen zu erklären und zwar der anglofriesischen Gruppe zuzuzählen seien (S. 32). Über diese Arbeit

*) In Jahresschrift f. d. Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder 1904 Bd. 3 S. 65 ff. — Damit wird auch die Behauptung von E. Schmidt (Seehausen i. A.) am besten widerlegt, daß „der Milde-Biese-Alandfluß in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten die alte Völkerscheide gewesen sei zwischen Langobarden und Hermunduren, die beide zu den Sueven gehören".

urteilt Kögel Gesch. d. d. L. I, S. 104 Anm., daß darin dieser Beweis überzeugend nachgewiesen sei; Bremer S. 193 Anm. erklärt, auf diese Arbeit sich beziehend, die darin vorgetragenen Gründe für unzureichend und hält an der Zugehörigkeit der Langobarden zu den suebischen Stämmen nach wie vor fest, wie dies die Mehrheit der auf diesem Gebiete tätig gewesenen Forscher getan hat, freilich nicht immer mit derselben Überzeugung. Während z. B. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien I, 121 sie für Niederdeutsche erklärt hatte, vertritt er in den Deutschen Altertümern 1887 Bd. II, 98 ihre Zugehörigkeit zu den Hochdeutschen; umgekehrt hat Schmidt S. 74 letztere Auffassung noch bis 1885 verteidigt, und jetzt, nach seinen neuesten Veröffentlichungen legt er sich für ihre Abkunft aus Skandinavien mit ebensolcher Bestimmtheit ein, Beweis genug für die Schwierigkeit der Entscheidung in dieser Frage. Auf dem Wege sprachlicher Untersuchung kommen wir zu keinem sicheren Ergebnis.

Man hat daher in letzter Zeit sich nach einer anderen Quelle der Erkenntnis umgesehen und glaubt solche in den Rechtsquellen gefunden zu haben, da, wie Schmidt Geschichte der Wandalen, Leipzig 1901 S. 5 Anm. 5 sagt, die Sprache viel leichter Beeinflussungen unterworfen sei als das Recht.*) Hierauf zuerst ernstlichst hingewiesen zu haben ist das Verdienst Bluhmes, der schon 1868 in seinem Festgruß an v. Bethmann-Hollweg S. 8 aussprach, daß nur aus der Herkunft der Langobarden aus Jütland sich die auffallende Übereinstimmung langobardischer Worte, Sitten und Rechte mit denen der Angelsachsen erklären lasse, und daher seine Schrift (S. 33) mit der Aufforderung schloß, bei genauerer Erforschung der langobardischen Sprache und des Langobardenrechts besonders auch den Zusammenhang von beiden mit dem, was wir von Sprache und Recht der Angel- und Niedersachsen wissen, im Auge zu behalten. Allerdings hatte schon Pabst in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1862 II, 413 einen Vergleich zwischen den Centenarien der Langobarden mit den Hundreden der Angelsachsen und auf S. 414 einen solchen zwischen der Stellung des langobardischen Herzogs und dem des angelsächsischen Ealdormans gezogen, aber ohne dabei an Stammesverwandtschaft zu denken. Erst später hat Brunner (Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1906 I, 537) auf gleiche Rechtsanschauung zwischen Langobarden und Alt- und Angelsachsen, S. 538 auf solche mit skandinavischem Rechte, Sohm (Fränkische

*) Geradezu entgegengesetzt ders. 1884 S. 48: „Es muß überhaupt als ein Mißgriff angesehen werden, die Übereinstimmung einzelner Verfassungs- und Rechtsgrundsätze in ethnographischen Untersuchungen als Argument dienen zu lassen.“

Reichs- und Gerichtsverfassung S. 22—31) auf Übereinstimmung mit der angelsächsischen Verfassung und Stobbe: Gesch. d. d. Rechtsquellen*) I, 126 und 127 auf Verwandtschaft mit dem sächsischen Rechte hingewiesen, während Ficker in Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte, Innsbruck 1891, betont, daß das gotische Recht, die skandinavischen Rechte, ferner das friesische, das langobardische und das burgundische in engem, verwandtschaftlichem Verhältnis zueinander stehen und zwar so, daß alle aus einem, dem gotischen sehr nahe stehenden Urrechte abgeleitet sein müssen (S. 88, 118, 216 u. s. w.). Die Widersprüche zwischen den Ergebnissen der Rechts- mit denen der Sprachvergleichung wie der Geschichtsforschung sind, nach Ficker S. 222, durch die Annahme in Übereinstimmung zu bringen, daß der Stamm sein Recht aus vorgeschichtlicher Zeit beibehalten, seine Sprache aber der seiner späteren Nachbaren angepaßt hat. Mit dieser Frage hat sich in jüngster Zeit, besonders bezüglich der Rechtsanschauungen zwischen den Langobarden einer- und denen der nordischen Stämme andererseits, sehr eingehend ein dänischer Rechtsanwalt C. Kjer in einer Abhandlung ausgesprochen, die dänisch geschrieben Aarhus und Kopenhagen 1898 erschienen ist unter der Aufschrift: Das Ediktum Rotharis, Studien über die Nationalität der Langobarden. Des Dänischen nicht mächtig, habe ich diese Abhandlung im Urtext nicht gelesen, aber Gelegenheit gehabt, eine sehr ausführliche Inhaltsangabe von einem hervorragenden französischen Rechtsgelehrten zu lesen, nämlich von R. Dareste, welche in der Nouvelle revue historique de droit français et étranger Paris 1900, 24. Jahrg., Heft 1 S. 142—155 erschienen ist. Sein Gesamturteil faßt er S. 155 dahin zusammen: Man kann mit dem Verfasser daraus schließen, daß das Edikt des Rotharis mit dem skandinavischen Rechte weit mehr verwandt sei als mit dem sächsischen, dem friesischen oder mit anderen germanischen Rechten. — Darf man aber soweit gehen und behaupten, daß sich das langobardische Recht aus dem skandinavischen herleitet? — Die Ähnlichkeit der Einrichtungen ist an sich kein genügender Beweis. Man findet sie oft bei Völkern, die weit voneinander entfernte Gegenden bewohnten und keine Beziehungen zueinander gehabt zu haben scheinen. Einige vom Verfasser hervorgehobene Eigentümlichkeiten finden sich nicht nur in den skandinavischen Ländern, sondern sogar bei den Völkern Hochasiens.

*) Braunschweig 60 a. a. O. Zwischen den Bestimmungen der langobardischen Gesetze und des sächsischen Rechts ist eine gewisse Verwandtschaft nicht zu verkennen; — auch noch der Sachsenspiegel bietet manche Parallelen mit dem langobardischen Rechte dar; einzelne Bestimmungen erinnern auch an Sätze des skandinavischen Rechts. Dazu die Anmerkung 17 mit Hinweis auf Einzelbestimmungen.

Dieses Gesamturteil über Kjers Arbeit mag vom universell-juristischen Standpunkte aus nicht ohne Berechtigung sein; die Ähnlichkeit jedoch und zum Teil im Ausdruck sich findende Übereinstimmung in Anschauungen, darauf beruhenden Gebräuchen und Bestimmungen zwischen den Gesetzen der betreffenden Stämme ist so groß, so überraschend, daß wir auf Verwandtschaft, ja auf ein Zusammenwohnen derselben in ältester Zeit schließen müssen.*)

Es wird nun, worauf ich schon im vorigen Abschnitte hinwies, nach den Ergebnissen der neueren anthropologischen Forschung**) immer wahrscheinlicher, daß, wenn die Germanen überhaupt aus Asien eingewandert und nicht, wie schon manche annehmen, europäische Autochthonen sind, diese aus der sprachlichen Verwandtschaft der Völker geschlossene Einwanderung aus Asien viel früher als bisher angenommen wurde, erfolgt und dann zunächst nach Skandinavien gegangen sein muß (Matthias S. 62). Für diese Auffassung kämpfen seit einiger Zeit besonders Wilser 1885 in „Die Herkunft der Deutschen“ und 1903 in „Die Germanen“ (Beiträge zur Völkerkunde), Penka: Die Herkunft der Arier 1886, G. Kossinna: Die ethnologische Stellung der Ostgermanen 1897 und andere. Ficker hat auf Grund der engen Verwandtschaft des

---

*) Auf Einzelheiten kann ich hier näher nicht eingehen, da ich sonst den von Dareste schon sehr gekürzt wiedergegebenen Inhalt der Schrift so ziemlich ganz ausschreiben müßte. Übrigens hat Herr Kjer dieser Schrift eine zweite Aarhus 1901 unter dem Titel: Dänisches und langobardisches Erbrecht folgen lassen, die ebenfalls dänisch geschrieben mir auch im Auszuge nicht zugänglich geworden ist. Eine deutsche Übersetzung war bis jetzt noch nicht erschienen oder ist mir trotz eifrigsten Bemühens doch entgangen (bis Februar 1907). — Dagegen nicht nur im literarischen Nachweis erwähnt, sondern inhaltlich schon berücksichtigt sind beide Schriften bei Brunner a. a. O. S 70 Anm. 22, 538, 38.

**) Auch der Großmeister der medizinischen Wissenschaft und besonders der anthropologischen Forschung R. Virchow hat sich mit unseren Langobarden eingehend beschäftigt in einer sehr lehrreichen Abhandlung, welche „Auf dem Wege der Langobarden“ betitelt, in Zeitschrift für Ethnologie Bd. XX (1888 S. 508—532) erschienen ist; besonders gehört hierher seine Auseinandersetzung auf S. 522 ff., wo er die im Friaul und Veronesischen in Gräbern nachweislich langobardischer Edlen gemachten Funde an Schmuckgegenständen, Waffen und Geräten eingehend bespricht. — Übrigens hat die medizinische Wissenschaft noch aus einem anderen Grunde Interesse an unseren Langobarden gehabt dadurch, daß nach einer im Mittelalter weitverbreiteten Ansicht die entsetzliche Krankheit der Lepra nicht erst infolge der Kreuzzüge nach dem Abendlande verschleppt, sondern schon vorher in Italien bekannt gewesen sein sollte und hier auf die Langobarden zurückgeführt wurde. Darüber näheres bei G. Kurth: La Lèpre en Occident avant les Croisades und in desselben: Histoire poétique des Mérovingiens, Paris 1893 (besonders S. 167).

langobardischen und skandinavisch-gotischen Rechts die Langobarden den Ostgermanen zuweisen zu müssen geglaubt, wofür auch ihre eigene Überlieferung von der Herkunft aus Skandinavien spricht, wie wir dieselbe bei mehreren germanischen Stämmen wiederfinden, wie bei den Goten, den Gepiden, den Herulern, bei denen sie ganz besonders in lebhafter Erinnerung geblieben ist, ebenso bei den Franken und den Burgundern, worüber ich auf die betreffenden Stammsagen verweise.

Was die bei unsern Langobarden erscheinenden sprachlichen Verhältnisse anbetrifft, wolle man nicht vergessen, wo dieselben ihre späteren Wohnsitze gehabt, und daß sie hier an der Unterelbe längere Zeit gesessen haben müssen, um solche Spuren im Bardengau und seiner Umgebung hinterlassen zu können (Förstemann II, 209). Hier nämlich saßen sie eingeklemmt zwischen Völkern suebischen Stammes im Osten, Süden und Westen, nur nach Norden in beständiger Berührung mit ingväonischen Nachbaren, wie Friesen, Sachsen und Angeln, wodurch die Bereicherung ihres Wortschatzes, wie Bruckner S. 26 ff. nachweist, sich leicht erklären läßt, was schon Förstemann II, 207 und Much XVII, 58 anerkannt haben. Denn dem Umstande, daß auch Barden später als Teilnehmer am Zuge der sog. Angelsachsen nach Britannien sich nachweisen lassen, kann ich besonderes Gewicht nur in einer gewissen Beschränkung beilegen, da fast alle an der Niederelbe bezw. in Niederdeutschland sitzenden germanischen Gauvölker an diesem Zuge beteiligt erscheinen; so die Warnen nach Seelmann XII, 23, der an Wernanbroc (Warnbrooc), Wernanford (Warnford), Wernanhyll (Warnhill) und Wernanwyl (Warnwell) und Weiland S. 26, der an die Ortsnamenendung -leben (laew, lawe in England) erinnert; so die Chauken nach Möller S. 84 und Weiland S. 31, die Rugier nach Kluge in Pauls Grundriß I, 781/82 als Suthryge und Eastryge, auch die Kimbern, worauf Matthias Wohnsitze S. 39 mit Erwähnung der Ortsnamen Kimberley und Kimberworth hinweist*); so allerdings auch die Barden, wofür Bruckner S. 32 Anm. 30 die Ortsnamen anführt: Beardingaleah, Beardinegford, Bardenca, Beardeneu, Bardunig, von Sachsen, Angeln und Jüten zu schweigen.

Denn daß die Langobarden an der unteren Elbe der suebischen Bundesgenossenschaft angehört haben, wird nicht bloß durch die bestimmten Angaben darüber bei Strabo, Tacitus und Ptolemäus bezeugt, sondern durch Erscheinungen in ihrem Sprachgebrauch, namentlich, um von

*) Nicht oder doch nur in sehr geringem Umfange scheinen daran teilgenommen zu haben, trotz Procop de bello gothico 4, 20 die Friesen, wie Weiland S. 37 wenigstens wahrscheinlich macht.

Dieses Gesamturteil über Kjers Arbeit mag vom universell-juristischen Standpunkte aus nicht ohne Berechtigung sein; die Ähnlichkeit jedoch und zum Teil im Ausdruck sich findende Übereinstimmung in Anschauungen, darauf beruhenden Gebräuchen und Bestimmungen zwischen den Gesetzen der betreffenden Stämme ist so groß, so überraschend, daß wir auf Verwandtschaft, ja auf ein Zusammenwohnen derselben in ältester Zeit schließen müssen.*)

Es wird nun, worauf ich schon im vorigen Abschnitte hinwies, nach den Ergebnissen der neueren anthropologischen Forschung**) immer wahrscheinlicher, daß, wenn die Germanen überhaupt aus Asien eingewandert und nicht, wie schon manche annehmen, europäische Autochthonen sind, diese aus der sprachlichen Verwandtschaft der Völker geschlossene Einwanderung aus Asien viel früher als bisher angenommen wurde, erfolgt und dann zunächst nach Skandinavien gegangen sein muß (Matthias S. 62). Für diese Auffassung kämpfen seit einiger Zeit besonders Wilser 1885 in „Die Herkunft der Deutschen" und 1903 in „Die Germanen" (Beiträge zur Völkerkunde), Penka: Die Herkunft der Arier 1886, G. Kossinna: Die ethnologische Stellung der Ostgermanen 1897 und andere. Ficker hat auf Grund der engen Verwandtschaft des

---

*) Auf Einzelheiten kann ich hier näher nicht eingehen, da ich sonst den von Dareste schon sehr gekürzt wiedergegebenen Inhalt der Schrift so ziemlich ganz ausschreiben müßte. Übrigens hat Herr Kjer dieser Schrift eine zweite Aarhus 1901 unter dem Titel: Dänisches und langobardisches Erbrecht folgen lassen, die ebenfalls dänisch geschrieben mir auch im Auszuge nicht zugänglich geworden ist. Eine deutsche Übersetzung war bis jetzt noch nicht erschienen oder ist mir trotz eifrigsten Bemühens doch entgangen (bis Februar 1907). — Dagegen nicht nur im literarischen Nachweis erwähnt, sondern inhaltlich schon berücksichtigt sind beide Schriften bei Brunner a. a. O. S 70 Anm. 22, 538, 38.

**) Auch der Großmeister der medizinischen Wissenschaft und besonders der anthropologischen Forschung R. Virchow hat sich mit unseren Langobarden eingehend beschäftigt in einer sehr lehrreichen Abhandlung, welche „Auf dem Wege der Langobarden" betitelt, in Zeitschrift für Ethnologie Bd. XX (1888 S. 508—532) erschienen ist; besonders gehört hierher seine Auseinandersetzung auf S. 522 ff., wo er die im Friaul und Veronesischen in Gräbern nachweislich langobardischer Edlen gemachten Funde an Schmuckgegenständen, Waffen und Geräten eingehend bespricht. — Übrigens hat die medizinische Wissenschaft noch aus einem anderen Grunde Interesse an unseren Langobarden gehabt dadurch, daß nach einer im Mittelalter weitverbreiteten Ansicht die entsetzliche Krankheit der Lepra nicht erst infolge der Kreuzzüge nach dem Abendlande verschleppt, sondern schon vorher in Italien bekannt gewesen sein sollte und hier auf die Langobarden zurückgeführt wurde. Darüber näheres bei G. Kurth: La Lèpre en Occident avant les Croisades und in desselben: Histoire poétique des Mérovingiens, Paris 1893 (besonders S. 167).

langobardischen und skandinavisch-gotischen Rechts die Langobarden den Ostgermanen zuweisen zu müssen geglaubt, wofür auch ihre eigene Überlieferung von der Herkunft aus Skandinavien spricht, wie wir dieselbe bei mehreren germanischen Stämmen wiederfinden, wie bei den Goten, den Gepiden, den Herulern, bei denen sie ganz besonders in lebhafter Erinnerung geblieben ist, ebenso bei den Franken und den Burgundern, worüber ich auf die betreffenden Stammsagen verweise.

Was die bei unsern Langobarden erscheinenden sprachlichen Verhältnisse anbetrifft, wolle man nicht vergessen, wo dieselben ihre späteren Wohnsitze gehabt, und daß sie hier an der Unterelbe längere Zeit gesessen haben müssen, um solche Spuren im Bardengau und seiner Umgebung hinterlassen zu können (Förstemann II, 209). Hier nämlich saßen sie eingeklemmt zwischen Völkern suebischen Stammes im Osten, Süden und Westen, nur nach Norden in beständiger Berührung mit ingväonischen Nachbaren, wie Friesen, Sachsen und Angeln, wodurch die Bereicherung ihres Wortschatzes, wie Bruckner S. 26 ff. nachweist, sich leicht erklären läßt, was schon Förstemann II, 207 und Much XVII, 58 anerkannt haben. Denn dem Umstande, daß auch Barden später als Teilnehmer am Zuge der sog. Angelsachsen nach Britannien sich nachweisen lassen, kann ich besonderes Gewicht nur in einer gewissen Beschränkung beilegen, da fast alle an der Niederelbe bezw. in Niederdeutschland sitzenden germanischen Gauvölker an diesem Zuge beteiligt erscheinen; so die Warnen nach Seelmann XII, 23, der an Wernanbroc (Warnbrooc), Wernanford (Warnford), Wernanhyll (Warnhill) und Wernanwyl (Warnwell) und Weiland S. 26, der an die Ortsnamenendung -leben (laew, lawe in England) erinnert; so die Chauken nach Möller S. 84 und Weiland S. 31, die Rugier nach Kluge in Pauls Grundriß I, 781/82 als Suthryge und Eastryge, auch die Kimbern, worauf Matthias Wohnsitze S. 39 mit Erwähnung der Ortsnamen Kimberley und Kimberworth hinweist*); so allerdings auch die Barden, wofür Bruckner S. 32 Anm. 30 die Ortsnamen anführt: Beardingaleah, Beardinegford, Bardenca, Beardeneu, Bardunig, von Sachsen, Angeln und Jüten zu schweigen.

Denn daß die Langobarden an der unteren Elbe der suebischen Bundesgenossenschaft angehört haben, wird nicht bloß durch die bestimmten Angaben darüber bei Strabo, Tacitus und Ptolemäus bezeugt, sondern durch Erscheinungen in ihrem Sprachgebrauch, namentlich, um von

*) Nicht oder doch nur in sehr geringem Umfange scheinen daran teilgenommen zu haben, trotz Procop de bello gothico 4, 20 die Friesen, wie Weiland S. 37 wenigstens wahrscheinlich macht.

anderen Gesichtspunkten hier ganz abzusehen, durch die Bildung von Ortschaftsnamen auf -ingen, worauf zuerst von Hammerstein S. 539 hingewiesen hat, der etwa 100 Ortsnamen mit dieser Endung aufzählt, ein Ergebnis der Forschung, worüber Förstemann II, 209 seine höchste Anerkennung ausspricht, und worauf fußend v. Stoltzenberg-Luttmersen durch den Nachweis einer ähnlichen Erscheinung in Schwaben*) seine Hypothese von dem Wanderwege der Langobarden in der Hauptsache zu stützen sucht.

Diese Ableitung solcher Ortsnamen auf -ingen von einem suebischen Volksstamme findet ihre Bestätigung in einer Untersuchung, welche Giovanni Flechia in seiner Schrift: di alcune forme de' nomi locali dell' italia superiore Turin 1871 hat erscheinen lassen, wo er überzeugend nachweist, daß tatsächlich mit den Langobarden diese Ortsbezeichnung nach Italien und durch diese daselbst in Gebrauch gekommen sei.**) Auf Grund von Bruckners Glossarium habe ich die dort S. 330—333 auf -ingo und -engo, sowie auf Grund der im Texte S 16 angegebenen Ortsnamen mit derselben Endung eine Vergleichung mit den bei Flechia angeführten Namen angestellt und gefunden, daß unter den von Bruckner aus langobardischen Quellen nachgewiesenen Namen nicht weniger als

---

*) S. 16—18 zählt er etwa 50 Ortschaften in Schwaben auf, deren Namen z. T. wörtlich in Niedersachsen sich wiederfinden. — Auch hier im Lande der roten Erde findet sich eine solche Gruppe von Ortsbezeichnungen auf -ingen, in der Gegend nämlich zwischen Soest und Paderborn, vereinzelt auch im Kreise Hamm, wie der Ort Herringen beweist. Darauf komme ich wohl später noch einmal zurück; hier möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß der Name „Westfale" zuerst sich findet in der Genealogie der Könige des nordhumbrischen Deira, wo ein Westerfalena erwähnt wird. Die beiden oben genannten Städte Soest und Paderborn sind sogar den Arabern bekannt geworden, bei denen ihre Namen als Schuschît und Waterburuna erscheinen. (Vgl. dazu G. Jacob: Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrh., Berlin 1896, S. 45 und 47.)

**) Zum Beweise dafür diene hier folgendes Verzeichnis: Asnengo, Barbengo, Bardenghi, Barengo, Berardenga, Berlengo, Bolengo, Brunenghi, Brusnengo, Busorengo, Ghislarengo, Giflenga, Giodarnengo, Gonongo, Gossolengo, Gottolengo, Guilengo, Landarenca, Luvinengo, Marengo, Marlingo, Martinengo, Marzalengo, Modrengo, Morengo, Morgengo, Murisengo, Mussolengo, Oddalengo, Offanengo, Orfengo, Ottolengo, Pertengo, Pisnengo, Pozzolengo, Pusterlengo, Quittengo, Rotengo, Rosengo, Rotingo, Scarzolengo, Toringo, Valdengo, mit der Bemerkung, daß sich dieselben dicht gedrängt zusammen finden in der Lombardei, je weiter nach Süden aber desto vereinzelter auftreten: genau derselben Erscheinung entsprechend, wie sie Seelmann bezüglich der Ortsnamen auf -leben a. a. O. nachweist, die in der Gegend von Würzburg sich verlieren, während sie in der Umgebung von Magdeburg so zahlreich auftreten, daß man scherzend gesagt hat, dort sei alles voll „Leben".

70 noch zu den von Flechia angegebenen hinzukommen. Daß diese Endung suebisch-langobardischem Einfluß zuzuschreiben sei, beweist am deutlichsten, falls die Ortsbezeichnung Meroingo, weil vielleicht auf fränkisches Merovinger zurückgehend, ausgeschaltet werden müßte, die Bezeichnung eines Ortes in der Nähe von Asti mit Namen Auarengo, der auf mit Langobarden nach Italien gezogene und daselbst sitzen gebliebene Avaren schließen läßt, sowie vor allem die mehrfach sich zeigenden Ortsnamen, die, aus lateinischen Personennamen gebildet, zur Zeit der Langobardenherrschaft entstanden sind, wie: Justingo, Marcellingo, Calveningo. Pontienengo, Pedringo, Martiningo, Bratialengo, Janingo.

Selbst in der eigenen langobardischen Wandersage tritt diese Namenbildung hervor, wie die Landschaftsbezeichnungen Scoringa, Mauringa und selbst das bei Saxo gramm. ed. Müller VIII p. 418 vorkommende Blekingen beweisen. Die Zugehörigkeit der späteren Barden zu den Suebi wird aber auch schon durch das Vidsidhlied bestätigt. Denn nach Möller S. 26 sind die Myrgingas nahe verwandt mit den Langobarden, und für jene erscheint im genannten Volksliede der Name Svaefe, der nach Müllenhoff II, 99 und Weiland S. 21 mit angelsächsisch Myrgingas sich decken soll. Freilich der von ersterem Nordalb. Stud. I, 135, dann von Möller 26 Anm. 1 zugunsten dieser Auffassung angeführte Hinweis auf den Ort Schwabstedt an der Treene ist kein genügender Beweis dafür, daß die Sueben bis dahin gesessen haben, da das Alter dieses Ortes zu schlecht bezeugt ist, der in den bis zum Jahre 1300 reichenden beiden ersten Bänden von Hasses Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden sich noch nicht findet.*) Hiergegen spricht auch im Vidsidh der Kampf zwischen Ongle und Swaefe bi Fifeldore, dem Schreckenstore an der Eider, wodurch letztere als Grenze zwischen beiden Stämmen endgiltig festgesetzt wurde.**)

---

*) Vgl. Weiland S. 22, der auch Seelmanns Einspruch gegen die Deutung der Swaefe widerlegt. Much in Beiträgen XVII S. 194 geht sogar soweit, den Namen Swaefe zu streichen und durch Seaxonum zu ersetzen.

**) Möller a. a. O. erklärt selbst die Myrginge, ebenso wie die (nach seiner Meinung an der Ostseeküste sitzenden) Barden, die Headho-Beardas der angelsächsischen Epen, nur für Verwandte der Langobarden an der unteren Elbe. Jene, an der See sitzend, haben an den Zügen der Angelsachsen nach Britannien teilgenommen und zwar in ziemlicher Zahl, wie die nach ihnen benannten Ortschaften dort beweisen (vgl. S. 131). Mit den an der See sitzenden, zu Wasser mächtigen Sachsen und Angeln sind sie als Seebarden Bundesgenossen und Teilnehmer an allen Unternehmungen derselben zu Wasser gewesen, nicht aber die an der Elbe sitzenden Reste der Langobarden, über deren Teilnahme an diesen Unternehmungen wir nichts nachweisen können, was sich auch sehr leicht unter dem

conceptum, nedum opere tentatum erat*), ad quadringentesimum milliarium a Rheno usque ad flumen Albim Romanus cum signis — führen konnten. In solchem Sinne**) wurde über den Verlauf und Erfolg dieses Feldzuges nach Rom berichtet, wo Strabo den für seine Geographie wertvollen Inhalt dieser Meldung sofort II, 290 (291) einschaltete. Denn dafür halte ich die angeführte Stelle; dafür glaube ich in dem Wortlaut selbst einige Anhaltspunkte zu finden. Das durch *γε* eingeschränkte *οὗτοι* am Anfange weist auf die zuletzt genannten Langobarden, *νυνί* auf die unmittelbare Gegenwart hin im Sinne etwa von: in diesem Augenblick. *ἐκπεπτώκασι* besagt, sie sind zum Auszuge gebracht, der fluchtartig *φεύγοντες* zurzeit noch fortdauert. Die vorher als jenseit der Elbe wohnhaft erwähnten Hermunduren fallen nach Kirchhoffs***) klarer Beweisführung, daß die Römer die Saale für den Oberlauf der Elbe gehalten haben, für mich hier um so mehr aus, als nicht einmal Vellejus den Zug des Tiberius bis gegen die Hermunduren sich ausdehnen läßt. — Also Strabo war der Meinung, daß die Langobarden (d. h. der gesamte Stamm) zum Verlassen ihrer Fluren gezwungen, sich auf das jenseitige, mithin rechte Elbufer zurückgezogen hätten. Nur ein Teil ging über die Elbe, vielleicht sogar der größere Teil, wie wir annehmen müssen, da beim Einfall der Römer zweifelsohne der heriban ergangen war, ein Teil aber, abgesprengt von diesem, zog sich in die Waldungen und in die Heide zurück; man muß das dortige Gelände, die vielgeschmähte und doch der landschaftlichen Reize nicht entbehrende Lüneburger Heide, kennen****), um zu der Über-

*) Hier zeigt sich der ruhmsüchtige Charakter des Vellejus in grellstem Lichte. Denn aus Cassius Dio 55, 10a ff. erfahren wir, daß schon L. Domitius (Ahenobarbus) die Elbe, ohne Widerstand zu finden (*μηδενός οἱ ἐναντιουμένου*), überschritten und mit den Barbaren Freundschaft geschlossen hatte nach Böttger S. 70 Anm. 114 im J. 7, nach Zippel S. 10 im J. 1, beide vor Chr. G., Mommsen R. G. V, 32. Der, früher befestigte, Ort Dömitz an der Elbe soll sogar seinen Namen auf jenen römischen Feldherrn zurückführen dürfen.

**) Der Rückzug der Langobarden über die Elbe entspricht genau der Darstellung, die uns Cäsar im 4. und 6. Buche de bello gallico von den Sueben berichtet; auch diese ziehen sich vor Cäsars Legionen in die dichtesten Waldungen zurück (vgl. besonders IV, 19), wohin ihnen Cäsar nicht zu folgen wagt. Nach einem 18tägigen Aufenthalt jenseits des Rheines zieht er sich zurück und bricht die Brücke ab. Genau dasselbe berichtet uns Cäsar VI, 10. Ebenso oder doch wenigstens ähnlich scheint der Vorgang bei den Langobarden sich vollzogen zu haben, von dem nur Vellejus berichtet.

***) Siehe dazu den Exkurs in seiner Schrift: „Thüringen doch Hermundurenland" S. 15—28 über die Elbequelle.

****) Ich empfehle zur Belehrung: Dr. Linde, Die Lüneburger Heide, Bielefeld, Leipzig 1904.

zeugung zu gelangen, daß gerade dort, zumal in damaliger Zeit, die örtlichen Verhältnisse in jeder Beziehung dazu angetan waren, den Verfolgungen durch feindliche Heere sich zu entziehen und daher in seiner Eigenart weiter bestehen zu können.

Von Interesse ist es vielleicht, zu erfahren, wie Bremer seine Auffassung zu stützen sucht. Zwischen S. 868 und 869 (134 und 135) gibt er, was sehr anzuerkennen ist, vier Kärtchen über Nordwest-Deutschland zu verschiedenen Zeitabschnitten; ich weise auf IV und V hin, erstere für die Zeit von 11—16 n. Chr., letztere an den Ausgang des 1. Jahrh. n. Chr., gesetzt; auf beiden Kartons deckt sich der Verfasser damit, daß er die linke Elbseite mit agri vacui, d. h. doch nichts anderes als unbesetztes, unbebautes, unbewohntes Land, bezeichnet. Gegen solche Beweisführung muß selbst Felix Dahn — schweigen, der in seiner Festschrift: Die Landnot der Germanen (Leipzig 1889) S. 61 leider bezüglich der Langobarden auf eine andere Gelegenheit vertröstend (S. 50), als Kernpunkt seiner Auseinandersetzung den Satz hinstellt: „L a n d **not** war die treibende Kraft gewesen sieben Jahrhunderte lang.“ *)

Jener Teil der Langobarden, der sich über die Elbe zurückgezogen, konnte seine Selbständigkeit nicht länger behaupten, sondern mußte sich der gerade um diese Zeit sich nordwärts entwickelnden Macht des Marbod ebenso wie die weit mächtigeren Semnonen anschließen, wie dies Vellejus II, 109 mit den Worten andeutet: gentibus hominibusque a nobis desciscentibus erat apud eum perfugium; aus seinen Worten c. 107: cum ulterior (ripa Albis fluminis) armata hostium juventute fulgeret, schließe ich, daß damals, also schon im J. 5 die Semnonen dem Marbod sich angeschlossen hatten, von dem uns erzählt wird, daß er ein stehendes Heer von 70000 Mann zu Fuße und 4000 Mann zu Pferde, ganz nach römischem Muster gebildet, zu seiner Verfügung hatte, wie Vellejus ausdrücklich hervorhebt.**) Der Not gehorchend, aber auch dem eigenen

*) Vgl. auch S. 8 ff.

**) Ich meine, der großartig angelegte Kriegsplan des Tiberius gegen Marbods Markomannenreich im folgenden J. 6, wo er selbst von Carnuntum an der Donau, also nordwärts, Saturninus vom Rhein her, also ostwärts der Mainlinie folgend, mit zusammen 12 Legionen, „also mit Einschluß der Auxiliaren etwa 150000 Mann“, sagt Hertzberg S. 148 (Inhaltlich vgl. Peter: Gesch. Roms, Halle 1867 Bd. III, 80 ff.), in Böhmen auf den gefürchteten Gegner zusammenstoßen wollten, ist nur zu erklären durch die plötzlich ihm gewordene Erkenntnis, daß in Marbod ein der römischen Herrschaft im höchsten Grade gefährlicher Gegner entstanden sei. Diese Erkenntnis aber wurde ihm erst, als er das am rechten Elbufer kampfbereit stehende Aufgebot dieses Markomannenkönigs selbst gesehen hatte, wobei er durch Erkundigung leicht erfuhr, wie Marbod seine Macht im Innern Germaniens immer mehr auszudehnen bestrebt war.

Triebe folgend, schlossen sich jene Langobarden dem Bunde Marbods an, unter dessen Führung sie nach Lage der Verhältnisse am ehesten hoffen konnten, an den verhaßten Römern Rache zu nehmen. Denn daß ein solches Gefühl die flüchtig gewordenen Langobarden allein beseelte, ist bei ihrer kriegerischen Gesinnung auch ohne Bestätigung durch römische Schriftsteller ohne weiteres anzunehmen. Als jener Feldzug im J. 6 durch den Aufstand der Bevölkerung in Pannonien und Illyrien plötzlich unterbrochen wurde, suchten sich die Langobarden allmählich dem Bundes- bezw. Untertanenverhältnis gegen Marbod zu entziehen und gingen wieder zu ihren Stammesangehörigen diesseit der Elbe zurück. Mit Schriftstellen belegen vermag ich diese Behauptung nicht; darin hat Bremer nicht unrecht, aber auch ihm fehlt jeglicher Anhalt dafür, daß sie später am rechten Elbufer sitzen geblieben sind. Schon v. Hammerstein sagt S. 50 Anm. 1: Für einen dauernden Sitz der Langobarden am rechten Elbufer finden sich nicht genügende Anhaltspunkte. Wohl aber lassen sich solche für den späteren Wohnsitz am linken Ufer durch Schlußfolgerung erbringen, wie solches Zippel in der Programmabhandlung, Königsberg 1895: Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit S. 31 und Helmke in seiner wissenschaftlichen Beilage zum Programme Emden 1803: Wohnsitze der Cherusker und Hermunduren S. 32, aber auch schon Müllenhoff IV, 48 mit guten Gründen nachgewiesen haben.*) Ganz sicher jedoch spricht dafür das von niemand angezweifelte Bestehen des Bardengaus in späterer Zeit am linken Ufer der unteren Elbe. Und was zum Schluß den Umfang und die Begrenzung dieses vielgenannten Gaus betrifft, so kann ich diesbezüglich auf die großartige Arbeit des früheren Ministers v. Hammerstein auf Loxten verweisen, der auf Grund späterer, territorialer und juridischer Verhältnisse in seinem Bardengau die Grenzlinie genau

---

*) Danach ist auch die Ansicht von Matthias zurückzuweisen, der, um für seine Kimbern den erwünschten Raum zu gewinnen, S. 36 die Langobarden „sicher ganz oder zum größten Teil das rechte Elbufer bewohnen läßt", ohne dafür irgend etwas zur Begründung anzuführen. Zugunsten obiger Auffassung verweise ich auf Tac. ab excessu II, 45: sed e regno etiam Marobodui Suevae gentes, Semnones ac Langobardi defecere ad eum und ebds. c. 46: cum a Cheruscis Langobardisque pro antiquo decore (das gilt von den Cheruskern) recenti libertate . . certaretur; das gilt von den Langobarden, die, wie sie bei der Flucht auf die rechte Elbseite sich unter Marbods Schutz gestellt hatten, so jetzt beim Abfall von ihm in ihre alte Heimat, zu ihren dort verbliebenen Stammesgenossen zurückgekehrt sein werden. Auch ihr späteres Eintreten für den Cherusker Italicus (Tac. XI, 16 u. 17) setzt unmittelbare Nähe ihrer Wohnsitze voraus.

bestimmt (§ 4 S. 16—47) und durch eine vorzügliche Karte erläutert hat. Das Ergebnis seiner mühevollen Arbeit, namentlich die außerordentlich schwierige Grenzbestimmung nach der Altmark hin wird auch seitens der Wissenschaft dadurch bestätigt, daß die von ihm hier angesetzte Linie sich als Grenze für Ortschaften ausweist, deren Namen auf -leben ausgehen, worüber Seelmann im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1886 Bd. XII, 7—27 (Die Ortsnamenanwendung -leben) sich näher ausgesprochen hat (besonders S. 22); sie wird bestätigt durch die Verschiedenheit der Urnenform, welche man diesseit und jenseit dieser Grenze gefunden hat, worauf Gädcke: Die ältesten geschichtlich nachweisbaren Einwohner der Altmark (Progr. des Gymn. zu Salzwedel 1906) verwiesen hat, und wozu ich noch auf Förtsch: Langobardische Gräber vom Mühlenberge bei Mechau, Kr. Osterburg, hinweisen möchte.*)

Abschnitt VI. Ethnographische Stellung der Langobarden.

Und damit komme ich zum nächsten, freilich auch schwierigsten Abschnitt dieser Arbeit, zur Beantwortung der Frage, wohin wir die Langobarden ethnographisch zu stellen haben. Schon Baumstark II, 164 (zu c. 40 der Germania des Tacitus) sagt: Die Langobarden, welche Plinius in seiner germanischen Völkertafel und auch sonst gar nicht kennt, sind in der altdeutschen Ethnographie und Urgeschichte ein so verwickelter Gegenstand, daß selbst die gründlichsten Forscher hier sehr auseinandergehen, so Zeuß und J. Grimm. Seit jener Zeit (1837 für den ersteren, 1848 für letzteren) ist auch hierüber manche gelegentliche Bemerkung geäußert, aber eine Einigung auf irgendeiner gemeinsamen Grundlage ist bisher nicht erfolgt; im Gegenteil, gerade in jüngster Zeit sind die Ansichten der Forscher über diesen Gegenstand eher auseinander gegangen. Ein einziges, freilich auch sehr deutlich sprechendes Beispiel möge dies beweisen. Bruckner hat in seiner Dissertation: Die Sprache der Langobarden der Frage, welcher Gruppe der westgermanischen Sprachen das Langobardische angehöre, in § 6 einen besonderen Abschnitt gewidmet, wobei er zu dem Schlusse kommt, daß dieselben mit Bestimmtheit für Ingväonen zu erklären und zwar der anglofriesischen Gruppe zuzuzählen seien (S. 32). Über diese Arbeit

*) In Jahresschrift f. d. Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder 1904 Bd. 3 S. 65 ff. — Damit wird auch die Behauptung von E. Schmidt (Seehausen i. A.) am besten widerlegt, daß „der Milde-Biese-Alandfluß in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten die alte Völkerscheide gewesen sei zwischen Langobarden und Hermunduren, die beide zu den Sueven gehören“.

urteilt Kögel Gesch. d. d. L. I, S. 104 Anm., daß darin dieser Beweis überzeugend nachgewiesen sei; Bremer S. 193 Anm. erklärt, auf diese Arbeit sich beziehend, die darin vorgetragenen Gründe für unzureichend und hält an der Zugehörigkeit der Langobarden zu den suebischen Stämmen nach wie vor fest, wie dies die Mehrheit der auf diesem Gebiete tätig gewesenen Forscher getan hat, freilich nicht immer mit derselben Überzeugung. Während z. B. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien I, 121 sie für Niederdeutsche erklärt hatte, vertritt er in den Deutschen Altertümern 1887 Bd. II, 98 ihre Zugehörigkeit zu den Hochdeutschen; umgekehrt hat Schmidt S. 74 letztere Auffassung noch bis 1885 verteidigt, und jetzt, nach seinen neuesten Veröffentlichungen legt er sich für ihre Abkunft aus Skandinavien mit ebensolcher Bestimmtheit ein, Beweis genug für die Schwierigkeit der Entscheidung in dieser Frage. Auf dem Wege sprachlicher Untersuchung kommen wir zu keinem sicheren Ergebnis.

Man hat daher in letzter Zeit sich nach einer anderen Quelle der Erkenntnis umgesehen und glaubt solche in den Rechtsquellen gefunden zu haben, da, wie Schmidt Geschichte der Wandalen, Leipzig 1901 S. 5 Anm. 5 sagt, die Sprache viel leichter Beeinflussungen unterworfen sei als das Recht.*) Hierauf zuerst ernstlichst hingewiesen zu haben ist das Verdienst Bluhmes, der schon 1868 in seinem Festgruß an v. Bethmann-Hollweg S. 8 aussprach, daß nur aus der Herkunft der Langobarden aus Jütland sich die auffallende Übereinstimmung langobardischer Worte, Sitten und Rechte mit denen der Angelsachsen erklären lasse, und daher seine Schrift (S. 33) mit der Aufforderung schloß, bei genauerer Erforschung der langobardischen Sprache und des Langobardenrechts besonders auch den Zusammenhang von beiden mit dem, was wir von Sprache und Recht der Angel- und Niedersachsen wissen, im Auge zu behalten. Allerdings hatte schon Pabst in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1862 II, 413 einen Vergleich zwischen den Centenarien der Langobarden mit den Hundreden der Angelsachsen und auf S. 414 einen solchen zwischen der Stellung des langobardischen Herzogs und dem des angelsächsischen Ealdormans gezogen, aber ohne dabei an Stammesverwandtschaft zu denken. Erst später hat Brunner (Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1906 I, 537) auf gleiche Rechtsanschauung zwischen Langobarden und Alt- und Angelsachsen, S. 538 auf solche mit skandinavischem Rechte, Sohm (Fränkische

*) Geradezu entgegengesetzt ders. 1884 S. 48: „Es muß überhaupt als ein Mißgriff angesehen werden, die Übereinstimmung einzelner Verfassungs- und Rechtsgrundsätze in ethnographischen Untersuchungen als Argument dienen zu lassen.“

Reichs- und Gerichtsverfassung S. 22—31) auf Übereinstimmung mit der angelsächsischen Verfassung und Stobbe: Gesch. d. d. Rechtsquellen*) I, 126 und 127 auf Verwandtschaft mit dem sächsischen Rechte hingewiesen, während Ficker in Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte, Innsbruck 1891, betont, daß das gotische Recht, die skandinavischen Rechte, ferner das friesische, das langobardische und das burgundische in engem, verwandtschaftlichem Verhältnis zueinander stehen und zwar so, daß alle aus einem, dem gotischen sehr nahe stehenden Urrechte abgeleitet sein müssen (S. 88, 118, 216 u. s. w.). Die Widersprüche zwischen den Ergebnissen der Rechts- mit denen der Sprachvergleichung wie der Geschichtsforschung sind, nach Ficker S. 222, durch die Annahme in Übereinstimmung zu bringen, daß der Stamm sein Recht aus vorgeschichtlicher Zeit beibehalten, seine Sprache aber der seiner späteren Nachbaren angepaßt hat. Mit dieser Frage hat sich in jüngster Zeit, besonders bezüglich der Rechtsanschauungen zwischen den Langobarden einer- und denen der nordischen Stämme andererseits, sehr eingehend ein dänischer Rechtsanwalt C. Kjer in einer Abhandlung ausgesprochen, die dänisch geschrieben Aarhus und Kopenhagen 1898 erschienen ist unter der Aufschrift: Das Ediktum Rotharis, Studien über die Nationalität der Langobarden. Des Dänischen nicht mächtig, habe ich diese Abhandlung im Urtext nicht gelesen, aber Gelegenheit gehabt, eine sehr ausführliche Inhaltsangabe von einem hervorragenden französischen Rechtsgelehrten zu lesen, nämlich von R. Dareste, welche in der Nouvelle revue historique de droit français et étranger Paris 1900, 24. Jahrg., Heft 1 S. 142—155 erschienen ist. Sein Gesamturteil faßt er S. 155 dahin zusammen: Man kann mit dem Verfasser daraus schließen, daß das Edikt des Rotharis mit dem skandinavischen Rechte weit mehr verwandt sei als mit dem sächsischen, dem friesischen oder mit anderen germanischen Rechten. — Darf man aber soweit gehen und behaupten, daß sich das langobardische Recht aus dem skandinavischen herleitet? — Die Ähnlichkeit der Einrichtungen ist an sich kein genügender Beweis. Man findet sie oft bei Völkern, die weit voneinander entfernte Gegenden bewohnten und keine Beziehungen zueinander gehabt zu haben scheinen. Einige vom Verfasser hervorgehobene Eigentümlichkeiten finden sich nicht nur in den skandinavischen Ländern, sondern sogar bei den Völkern Hochasiens.

*) Braunschweig 60 a. a. O. Zwischen den Bestimmungen der langobardischen Gesetze und des sächsischen Rechts ist eine gewisse Verwandtschaft nicht zu verkennen; — auch noch der Sachsenspiegel bietet manche Parallelen mit dem langobardischen Rechte dar; einzelne Bestimmungen erinnern auch an Sätze des skandinavischen Rechts. Dazu die Anmerkung 17 mit Hinweis auf Einzelbestimmungen.

nicht weniger als 107 auf uns gekommenen Abschriften Zeugnis ablegt (Borovsky S. 202.)*)

Unter der Führung also von Ibor und Ajo, um auf die Langobarden selbst zurückzukommen, zog, wie die hierin nicht anzuzweifelnde Überlieferung berichtet, ein Teil dieses Volksstammes aus der Heimat nach Osten über die Elbe und gelangte nach dem Lande Mauringa, worunter heute allgemein das Land zwischen Elbe und Oder, nach einigen sogar das Land bis zur Weichsel verstanden wird, wenngleich über den Ursprung und die Deutung dieses Namens die Meinungen gar sehr auseinandergehen. Darauf ging ihr Weg durch Anthaib Banthaib, worüber ich kein Wort weiter verliere, da über diese fast zum Überdruß viel geschrieben ist, ostwärts weiter. Zur Bestimmung des Weges sind in den betreffenden Quellen fest und sicher einzig die beiden Ortsbestimmungen, welche durch Burgundaib, sowie durch die Erwähnung der Bulgaren angegeben werden, eine Ansicht, die heute wohl als allgemein gültig angenommen werden darf unter denen, die sich für die Wanderung der Langobarden nach Osten entscheiden. Über Burgundaib wenigstens, als zwischen Oder (Suebos) und Weichsel (Vistula) in ihrem Oberlauf gelegen, herrscht seltene Uebereinstimmung, und bezüglich des Wohnsitzes der Bulgaren, womit nach damaligem Sprachgebrauch die Hunnen bezeichnet werden (vgl. Zeuß S. 710 ff.), ist nach den Ausführungen, die Much in der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur Bd. 33 Berlin 1889 in dem Aufsatz *Ἀσκιβούργιον ὄρος*, namentlich auf S. 9—13 gegeben hat, ein Zweifel oder auch nur ein Bedenken nunmehr wohl so gut wie ausgeschlossen. Die Frage dagegen, auf welchem Wege oder richtiger auf welchem Umwege die Langobarden in jene Gegenden gelangt seien, bildet unter den dafür Interessierten noch heute den Gegenstand lebhafter Kontroverse. Wenn z. B. Schafarik nicht bloß in Anthaib und Banthaib die Anten**) und Wenden, sondern sogar in

*) Auf den zweiten Teil des Vortrages von Westrum gehe ich nicht weiter ein, da derselbe mir allzu panegyrisch erscheint, was übrigens auch bei v. Stoltzenberg der Fall ist. Nur eine Bemerkung sei mir hier gestattet. Auf S. 35 sagt der Verfasser, daß die Familie Baring die einzige bürgerliche Familie in Deutschland sein dürfte, die ihren Stammbaum bis an das Ende des XV. Jahrh. zurückführen könnte. Darauf muß ich erwidern, daß die Familie Loebbecke in Westfalen, wovon ich mich persönlich habe überzeugen können, ihren Stammbaum zurückzuführen in der Lage ist bis auf Gerhard Loebbecke, der 1310 Bürgermeister in Iserlohn gewesen ist. Als Primaner habe ich bei dem Pfarrer der wallonisch-reformierten Gemeinde in Magdeburg den Stammbaum einer Familie gesehen, der in ununterbrochener Reihe sogar bis in das XII. Jahrhundert zurückreichte.

**) Ebenso schon Zeuß S. 472/73, dagegen mit aller Entschiedenheit Müllenhoff II S. 98: „aber von Slaven ist in ihrer ganzen Wanderungsgeschichte

Burgondaib Bulgaren, d. h. nach seiner Auffassung Slaven zu erkennen meint, wozu ihn vielleicht Zeuß S. 695 ermutigt hat: so müssen wir dies dem Verfasser der Slavischen Altertümer zugute halten, da er die Neigung zeigt, im Interesse seines Lieblingsstudiums in allen Volksnamen Wenden bezw. Slaven zu wittern.

Eingedenk der Worte, mit denen v. Stoltzenberg das Vorwort zu seinen „Spuren der Langobarden von der Nordsee bis zur Donau“ einleitet, und welche lauten: „Die Mission, welche den Langobarden unter den mitteleuropäisch-germanischen Volksstämmen zugewiesen, die sie als Bindevolk zwischen der nordgermanisch-skandinavischen und der norditalienisch-romanischen Rasse erscheinen lassen, macht es uns zur heiligsten Pflicht, auch das anscheinend geringste Material für den Grundbau der Geschichte dieses merkwürdigen Volkes zu sammeln und zu erhalten“, — habe ich bei Gelegenheit dieser Arbeit alle Anmerkungen gesammelt, die für die Geschichte der Langobarden verwertbar erschienen. Unter diesen erwähne ich vorweg die Angabe, die gerade für Westfalen von besonderem Interesse sein mochte, und die auch hier bei Besprechung der Wandersage am besten unterzubringen ist, die Angabe nämlich im chron. Gothanum, wonach die Langobarden in und um Paderborn eine Zeitlang gesessen, ja hier sogar ihren ersten König Angelmund auf den Schild erhoben haben sollten. Zugunsten dieser Nachricht könnte sogar die Bemerkung oben S. 132 verwertet werden, daß sich in der Gegend zwischen Paderborn und Soest ein „Rest“ von Ortschaften findet, die sämtlich auf die schon mehrfach erwähnte Endung -ingen ausgehen.*)

Hiergegen ist jedoch anzuführen, daß der Name Paderborn, welches geschichtlich erst im Jahre 777 genannt wird und durch den bekannten Reichstag, den Karl d. Gr. hier mitten im Sachsenlande abhielt, ganz plötzlich zu großer Berühmtheit gelangte, wie es scheint, durch die Rand-

---

niemals die Rede.“ — Die Untersuchung bei Much ist ebenso interessant für die Bestimmung der Örtlichkeit wie für die Festsetzung der Zeit; dort wird das Waldgebirge Myrkvidhr in dem Jablunkapaß der Beskiden nachgewiesen, welche nichts anders als Nadelholzwald bezeichnen, hier die Zeit nach 406 bestimmt, so daß Schmidt in Deutsche Erde S. 18 vollkommen recht hat, wenn er den Anfang des 5. Jahrh. annimmt. Ich hebe diese Ergebnisse der Forschung hier besonders hervor, weil sie durch Rückschlüsse die Möglichkeit ergeben, den Auszug der Langobarden aus der Elbgegend genauer zu bestimmen.

*) Förstemann II, 208 deutet sogar an, daß der zwischen 807—810 (Bethmann im Archiv X, 365) schreibende Verfasser den Namen Paderborn geradezu von den Langobarden abzuleiten scheine, wofür er die verderbten Formen: Parderbrunnun, Parderbrunn, Parterbrunnensis aus seinem Namenbuche herbeizieht.

bemerkung eines späteren Abschreibers in den Text hineingekommen ist und somit jeglicher geschichtlichen Unterlage entbehrt. Und was die Ortsbezeichnungen auf -ingen anbetrifft, so muß auch hier darauf hingewiesen werden, daß dieselben zunächst auf suebischen Ursprung hinweisen und, was vielleicht Gegenstand einer späteren geschichtlichen Untersuchung ist, durch die Beziehungen zu erklären ist, die, wie die annales Corbejenses beweisen, sehr eng zwischen Paderborn bezw. Corvey zu den Sachsen im Bardengau bestanden haben. (Vgl. hierzu Schmidt S. 12/13 und 48 mit den daselbst angeführten Belegen, sowie v. Hammersteins Bardengau an verschiedenen Stellen.)

Und damit komme ich zu dem letzten Gegenstande meiner Vermerke wie zugleich dieser Arbeit. Schon durch Grimms Bemerkung in seiner Geschichte der deutschen Sprache 1848 S. 697, daß der im Gesetzbuch des Rotharis 384 vorkommende Ausdruck thremus oder trenus für Unterarm in jeder anderen deutschen Sprache mangele, aber merkwürdigerweise im Litauischen trainys für Hinterarm, treinija für Arm am Wagen sich finde, sowie die Bemerkungen ebendesselben zu murioth (Roth. 384), modola (Roth. 300) machten mich auf eine Gegend aufmerksam, für die ich an sich schon lebhaft interessiert bin, auf Ostpreußen. Förstemanns Hinweis II, 205/6 auf die ostpreußische Landschaft Barten, welche neben der Landschaft Sassen gelegen sei gerade so, wie im Westen die Gebiete der Langobarden und Sachsen aneinanderstreifen, östlich an der Alle, bestärkte mich durch die von ihm a. a. O. angegebenen Namen: Barta, Bartha, Partegal, Bartinburg, Bartenstein, verglichen mit den in scriptores rerum Prussicarum Leipzig 1874 S. 654 sich findenden zahlreichen Ortsnamen mit ähnlich lautendem Anfang, ebenso die bei Nesselmann: thesaurus linguae Prussicae Berlin 1873 s. v. bartha angeführten Namen, sowie die Bemerkung Förstemanns l. c. S. 206: „So wenig Sicheres auch diese Spur hat, so ist sie doch weiter im Auge zu behalten“ — das alles bestärkte mich in dem Gedanken, hier eine Spur zu haben, die auf die Langobarden führen könnte. Auch Virchows Bemerkung in seiner Abhandlung: Auf dem Wege der Langobarden, S. 510: „Dieselben (Langobarden) müssen noch sehr viel nördlicher gesessen haben, da ihrer in dem großen Zuge Attilas gegen Gallien nirgends gedacht wird“ gaben diesem Gedankengange weiteren Anhalt, bis ich dann auf Westbergs Abhandlung geführt wurde: Zur Wanderung der Langobarden St. Petersburg 1904, eine Arbeit, der selbst L. Schmidt in Deutsche Erde S. 18 das ehrenvolle Zeugnis ausstellt, daß sie sich durch Gründlichkeit, gute Literatur- und Quellenkunde auszeichne, wobei er anerkennend hervorhebt, daß hier zum erstenmal osteuropäische Über-

lieferungen zur Erklärung der langobardischen Wandersage herangezogen würden. Westberg bezieht sich in dieser Monographie auf seine größere Arbeit: Ibrahims-ibn-Jakûbs Reisebericht über die Slavenlande aus dem Jahre 965 (St. Petersburg 1898) und weist darin nach, daß die von Paul. diac. I, c. 15 gegebene Erzählung vom Kampfe der Langobarden mit den Amazonen nicht als Fabel oder Märchen abgetan werden könne, sondern ebenso wie die von Paul. diac. I c. 11 erwähnten Kynoskephaloi (Menschen mit Hundsköpfen) urkundlich zur Bezeichnung der Litauer nachweisbar seien.*) Auch Schafarik — ich führe meine Quellen in der Reihenfolge an, wie ich sie gelesen, — mit seiner Bemerkung, daß Gotlanda bei Paul. diac., mag man darin Gotland oder die Landschaft Galindia in Ostpreußen verstehen, lag sicher in Preußen, d. h. deutlicher gesprochen in der heute in zwei Provinzen zerlegten ehemaligen Provinz Preußen (a. a. O. S. 130 und S. 459), machte mich in der Annahme sicherer, daß die Langobarden einst in dortiger Gegend ansässig gewesen sein müßten. Ich bemerke hierzu, daß nach Nesselmanns eben angeführtem thesaurus für Galinda sich auch der Name Golind, slavisiert Golenz (S. 50) in Urkunden findet und verweise überdies, was das Land der Barten, Sassen und Galindien betrifft, auf die diesbezüglichen Abschnitte in Johannes Voigt: Geschichte Preußens. Königsberg 1827 Bd. I. So sind die Langobarden aus der Elbegegend über Mauringia nach Gotlanda, in die Provinz Preußen und darauf die Weichsel aufwärts gezogen, bis sie in das Quellgebiet der Oder und Weichsel gelangten, wo sie dann in den heller erleuchteten Kreis geschichtlich beglaubigter Überlieferung eintreten, zu weltgeschichtlicher Bedeutung gelangen und nach zweihundertjähriger Herrschaft in Italien der Sonne gleich, die uns abendlich in purpurnem Lichte ihren letzten Scheidegruß sendet, vom Glanze einer ruhmvollen Vergangenheit umstrahlt niedersinken vor dem Morgenrot des neu erwachenden Kaisertums deutscher Nation.

*) Auf Einzelheiten aus seiner hochinteressanten Darstellung kann ich hier leider nicht näher eingehen, da ich von dem Verleger betreffs Drucklegung zum Abschluß gedrängt werde. Ich empfehle die deutsch geschriebene Abhandlung allen, die meiner Arbeit bis hierher gefolgt sind; sie ist im Buchhandel für den Preis von nur einer Mark zu beziehen durch Voß' Sortiment (G. Haessel) in Leipzig. Und wer für den Weiberstaat der Amazonen sich noch besonders interessieren möchte, den mache ich aufmerksam auf die Schrift von Dr. Mordtmann: Die Amazonen. Hannover 1862 (Hahnsche Hofbuchhandlung, 2,40 Mk.) außer den Schriften, die Westberg selbst anführt.

Nachtrag.

Aus L. Schmidt: Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung I, 1 S. 25 (Berlin 1904 in Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie von W. Sieglin) habe ich zu Abschnitt VI dieser Arbeit noch folgende Stelle nachzutragen:

„Das soeben Gesagte wird trefflich illustriert durch das Beispiel der Langobarden. Nach ihrer Volkssage stammten diese aus Skandinavien, waren also engere Verwandte der nordischen Germanen, was auch durch den Charakter ihres Rechts bestätigt wird; aber durch enge Beziehungen zu den Sachsen, die ihre Nachbaren an der unteren Elbe waren, später zu den Bayern, ferner durch Aufnahme der verschiedensten Volkssplitter in den Stammesverband hat sich ihr Charakter stark verändert, nicht allein in bezug auf rechtliche Institutionen, sondern namentlich auch hinsichtlich der Sprache (Annahme der hochdeutschen Lautverschiebung)“.

Anhang.

Über die Formen Langobardi und Lombardi.

(Aus Hodgkin: Italien und seine Eroberer V, 6.)

Übersetzt von Herrn Oberlehrer Prof. Horst.

I.

Es scheint nicht der Mühe wert, den Text durch die beständige Wiederholung eines langen und etwas sonderbaren Volksnamens zu belasten, sondern wir bitten den Leser, daran zu denken, daß genau genommen die Form Langobardi durch alle diese Bände beibehalten werden müßte. Es war die einzige, Paulus, Karl dem Großen und (ich glaube, wir dürfen mit Sicherheit sagen) durch das ganze 9. und 10. Jahrhundert bekannte Form.

Am Ende des 12. Jahrhunderts finden wir die Formen Lombardi und Lombardia in häufigem Gebrauch, aber im allgemeinen, wenn nicht immer mit Beziehung auf den nördlichen Teil Italiens, welcher noch Lombardei genannt wird. So scheint der Übergang von der längeren zur kürzeren Form (selbst nur ein Symptom des allgemeinen Niedergangs des Lateinischen zum Volkslatein) eher eine geographische als historische Änderung des Begriffs zu bezeichnen. Das tritt sehr klar zutage in der Brevissima de Langob. notitia. S. S. rer. Lang. M. G. p. 602: Hi dicti sunt Langobardi . . . . . terminos statuerunt. Ungeachtet der vielen, von diesem späteren Schriftsteller (Waitz versetzt ihn in das Jahr 1391) gemachten groben Fehler hat er eine Tatsache richtig erfaßt: Die Langobarden fielen in Italien ein und eroberten weit mehr als den Landstrich, den wir jetzt Lombardei nennen.

Wann die Änderung von Langobarden zu Lombarden begann, möchte schwer zu bestimmen sein, aber die Quellen scheinen auf das Ende des 10. Jahrhunderts hinzuweisen. In dem catalogus regum Langobardorum (S. S. rer. Lang. p. 401—497), welcher bis auf das Jahr 931 hinabreicht, ist die gebrauchte Form Langobardi; aber ein Zusatz, der offenbar von späterer Hand herrührt, setzt die Liste der Kaiser bis auf Heinrich II. fort, und dieser Zusatz, der sich mit den Ereignissen des

Jahres 1002 befaßt und zwar in einer Sprache, welche wie die eines Zeitgenossen aussieht, beschreibt die Erhebung Arduins zum Könige von Italien, seinen Streit mit Heinrich, dem Herzoge von Bayern, die Erhebung des letzteren auf den kaiserlichen Thron und seine Ankunft in Italien. Et omnes Lombardi mentiti sunt . . . . in Teutonicum regnum suum. In dem von Arnulf von Mailand (c. 1085) gegebenen Berichte über ebendieselben Ereignisse ist die angewandte Form noch immer Langobardi.

In der brevis historia von Ariprand (l. c. p. 592—596), welche von Waitz dem Beginne des 12. Jahrhunderts zugewiesen wird, gebrauchen die Handschriften die Formen Longobardi, Longobardia; aber ein gewisser Johannes Codagnellus, welcher Ariprands Werk abschrieb und etwas erweiterte, und welcher im 13. Jahrhundert schrieb, veränderte diese in Lombardi, Lombardia. Die großen Kriege des lombardischen Bundes mit Friedrich Barbarossa (1167—1183) trugen vielleicht dazu bei, die Menschen an die kürzere Form des Namens zu gewöhnen. Von jenem Bunde spricht der Kardinal von Aragonien in seinem Leben des Papstes Alexanders III. immer als der Lombardorum societas. Alles in allem können wir mit Wahrscheinlichkeit sagen, daß bis zum Jahre 1000 die einzigen, der Literatur bekannten Formen Langobardi und Longobardi waren; daß von 1000—1200 die Periode des Übergangs war, und daß nach 1200 Lombardi die Form war, welche als die von Natur gegebene gebraucht wurde, ausgenommen von denen, welche altertümlich schreiben wollten.

II.

Auf die Bemerkung oben S. 106 hinweisend, daß der Name der Barden mit dem Untergange Bardowicks verschwunden sei, und daß an dieses Ereignis noch die Figur am Dome daselbst mit der Inschrift: Spur des Löwen erinnere, kann ich nicht umhin, auf eine Dichtung aus jüngster Zeit von Richard Nordhausen hinzuweisen, der in kräftigen Zügen diesen Untergang darstellt in Vestigia Leonis: Die Mär von Bardowick (Leipzig ohne Jahr bei Karl Jakobsen), wo er singt:

Ein Lied durch meine Seele weht
Verschollener Frühlingstage;
Von diesem Heidedörflein geht
Geheimnisvolle Sage.
Auf alter Chronik vergilbtem Blatt
Steht stolze Märe zu lesen,
Daß es die königlichste Stadt
Dereinst in Nordland gewesen.

Hier regte deutsches Bürgertum
Zugkräftig und trotzig die Schwingen
Und machte von deutschen Namens Ruhm
Die schweigenden Fernen erklingen;
Hier ist zuerst durch deutschen Sinn
Der Freiheit Adler geflogen — — —
Versunken, vergessen. Und drüberhin
Sieben Jahrhunderte zogen.

Nun ruht das Dörflein still und verwaist
An des Heideflusses Bette;
Doch der Erinnerung Fittich kreist
Noch um die verwunschene Stätte.
Und aus der Dünste wallendem Strom
Hebt sein gigantisch Gemäuer
Schwerfällig noch der alte Dom
Wie ein Vorwelt=Ungeheuer.

Ihm zog die Vernichtung zögernd vorbei,
Als der Blitzstrahl niedergewettert
Und des fürstlichen Löwen Raserei
Die arme Stadt zerschmettert.
Lang ist der Frommen Ruhm verweht,
Die ihn gegründet haben,
Doch des Zerstörers Zeichen steht
Am Domtor in Stein gegraben:



Zur Reform des Gesangunterrichts am Gymnasium.

In dem Bericht, welchen Direktor Wachter über die Lehrpensen des Schuljahres 1817/18 erstattet (S. 114 seiner Geschichte des Königl. Gymnasiums) findet sich die kurze Bemerkung: Der Musiklehrer Herr Grüne gab in der höheren Klasse 2 Stunden Musikunterricht. In dem Bericht von 1819/20 heißt es S. 106: In 2 Stunden wöchentlich gab der Musiklehrer Grüne mehreren Schülern Unterricht im Gesange. Genau so lautet der Bericht von 1820/21. In der Schulordnung von 1640 stehen die Worte: Hymnos sanctorum ac psalmos clara fortique voce ad praeceptoris vocem concinunto. Außerdem wird eine Musik erwähnt, die bei der Einführung des Direktors Stange 1781 aufgeführt wurde. Das ist alles, was wir von der musikgeschichtlichen Vergangenheit der Hammer Schulen wissen. Eine feste Verbindung zwischen Schule und Kirche, die u. a. auf der Verpflichtung des Schulchores zur Mitwirkung bei dem Gottesdienste beruhte, gab es in Hamm nicht wie an andern Orten. Von den höheren Schulen in Hamm kann man nicht sagen, daß die Gegenwart in bezug auf gesangliche Leistungen hinter der Vergangenheit zurückstände. Die Zahl der Unterrichtsstunden für Gesang ist erheblich gegen früher vermehrt worden. Von andern Schulen aber gilt das Wort, welches Musikdirektor Otto Richter (Dirigent des Chores der Kreuzschule in Dresden) auf dem Kongreß für Innere Mission in Braunschweig und Pfarrer Dr. Sannemann aus Hettstedt auf dem deutschen evangelischen Kirchengesangstage in Rotenburg a. T. ausgesprochen haben, daß die edle Gesangskunst an unseren höheren Schulen nicht mehr auf der Höhe früherer Jahrhunderte steht und bedenkliche Rückschritte gemacht hat. Noch schärfer fast urteilt der bekannte Musikkritiker Kretzschmer in

seinen Musikalischen Zeitfragen, Leipzig 1903, S. 7: „Nur die Mängel des Gesangunterrichts sind dafür verantwortlich, daß das Gymnasium heute für die Musik so gut wie verloren ist, mehr noch, daß es ihrem Ansehen schadet. Der Gesangunterricht ist eine der wichtigsten musikalischen Zeitfragen; sie umschließt das Verhältnis von höherer Bildung und Musik. Nur zum Schaden beider kann es gelöst werden, der größere würde aber auf der Seite der Musik entstehen." Solche Stimmen sind nicht etwa vereinzelt, sondern ihrer ist Legion. Noch niemals sind die Mängel des Gesangunterrichts an den Gymnasien so rücksichtslos und eingehend dargelegt worden wie jetzt. Ein Buch wie das des Professors Dr. Karl Küffner „Die Musik in ihrer Bedeutung und Stellung an den Mittelschulen" (Gymnasien und Realschulen), Chr. Fr. Vieweg, Berlin-Großlichterfelde, in dem sich gute Sachkenntnis und praktische Erfahrung vereinigt finden, war bisher über den Gegenstand nicht geschrieben worden. Fast zu gleicher Zeit erschien Pastor Dr. Sannemanns Buch „Die Musik als Unterrichtsgegenstand in den evangelischen Lateinschulen des 16. Jahrhunderts," Leipzig 1904, und sein Vortrag: „Beziehungen der Gymnasien und Mittelschulen zur Kirchenmusik", den er auf dem 18. deutschen evang. Kirchengesangstage gehalten hat (Leipzig, Breitkopf & Härtel). Aus diesen Veröffentlichungen, die uns einen Blick in die Vergangenheit und Gegenwart unseres Themas ermöglichen, geht unzweideutig hervor, daß das Gymnasium der Gegenwart 1. seiner Vergangenheit untreu geworden ist, 2. den musikalischen Anforderungen der Gegenwart nicht voll gerecht wird, 3. auch nicht dem Bildungsideal der Griechen Rechnung trägt. Um mit dem letzteren Punkte zu beginnen, so ist es eine bekannte Tatsache, daß Plato (Staat, Buch III und IV) und Aristoteles (Politik VIII) der Musik und ihrer Bedeutung als Bildungs- und Erziehungsmittel den höchsten Wert beilegten. Ebenso urteilt Plutarch. Musik nicht zu lieben und zu verstehen galt den Hellenen als ein Zeichen barbarischer Roheit und innerer Schlechtigkeit. Und wie unentwickelt war damals die Musik gegenüber der Musik unserer klassischen Meister, deren Meisterwerke nur barer Unverstand für ein dem jugendlichen Geiste unzugängliches Gebiet halten kann!

Die Schulen des Mittelalters und des 16. und 17. Jahrhunderts waren nicht nur Bildungsstätten der Gemeinde und des Staates, sondern vor allem der Kirche. Die Kirche war von Haus aus eine Pflegerin des Gesanges. Aus dem israelitischen Kulte hatte sie den Psalmgesang übernommen und bereicherte dann ihren liturgischen Schatz durch Hymnen und Lobgesänge mannigfaltiger Art. Die ganze musikalische Tradition des Altertums lag in den Händen der christlichen Kirche. Kein Wunder, daß sie auf eine tüchtige musikalische Ausbildung ihrer Diener hohen

Wert legte. Das Erbe der mittelalterlichen katholischen Kirche übernahm die lutherische Reformation. Luther selbst ging auf dem Gebiete kirchlicher Dichtung mit bewunderungswürdigem Takte und Verständnis für das Volkstümliche vor. Er konnte keinen Pfarrherrn und Schulmeister leiden, der nicht etwas von Musik verstand. Nach dem Vorgange des Reformators wurde die Kirche, die seinen Namen trägt, eine Hüterin und Pflegerin der geistlichen Musik wie keine andere. Eine Reihe der glänzendsten Namen von Luthers Freund Walther bis zu dem großen J. S. Bach bilden den Ruhmestitel der lutherischen Kirche. Und welche Stellung nahmen diese Meister im öffentlichen Leben ein? Sie waren vielfach Gesanglehrer der höheren Schulen. An der alten lateinischen Schule hatte der Kantor das wichtigste Amt neben dem Rektor. Ein Thomaskantor wie der große J. S. Bach hatte nach unsern heutigen Begriffen eine recht ansehnliche Stellung, und diese kann nicht im entferntesten mit der Stellung eines Musikdirektors an einer höheren Schule der Gegenwart verglichen werden. Bach unterrichtete in der Musik, gab daneben aber auch Sprachstunden. Mit einem Worte, die Vorbildung des Kantors war derjenigen der übrigen Lehrer an den Lateinschulen gleichwertig. Das wurde leider anders mit dem Ende des 18. Jahrhunderts. In einer Zeit, in welcher der Sinn für Literatur und Poesie mächtig erwachte, verfiel in den weitesten pädagogischen Kreisen der Sinn für Musik. Die Gesangstunden wurden vermindert, die Anforderungen auf ein Mindestmaß herabgesetzt. Die Leistungen der preußischen Gymnasien im Gesange müssen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts vielfach traurige gewesen sein. Später wurde es besser, aber weder in den Lehrplänen von 1882, noch in denen von 1891 und 1901 wird auf den Gesangunterricht irgendwelche Rücksicht genommen oder derselbe mit einer Silbe erwähnt. Nur die Stundenzahl wird angegeben. Es ist das um so auffallender, als es wohl keine Zeit in der deutschen Geschichte gegeben hat, in welcher die Musik eine so allgemeine Verbreitung und Wertschätzung im deutschen Volke gefunden hat wie jetzt. Und unsere Gymnasialjugend? Sie steht wahrhaftig nicht an letzter Stelle, wenn es heißt: Interesse zeigen an musikalischen Darbietungen, im Gegenteil, kein Alter ist hier lernbegieriger wie die Jugend. Es ist bedauerlich, wie wenig der pädagogische Wert der Musik in unserm heutigen Schulbetrieb geschätzt wird.*) Wie Dr. Luther einst nächst der heiligen Theologie

*) Eine rühmliche Ausnahme bildet hier das vortreffliche Werk von Wilhelm Schrader: Erziehungs- und Unterrichtslehre für Gymnasien und Realschulen 6. Aufl. Berlin 1906. In den §§ 36—38 wird die ästhetische und ethische Bedeutung der Musik voll gewürdigt.

in der Musik die schönste Gabe Gottes erblickte, so sah er auch in der Musik ein vorzügliches Mittel, auf die heranwachsende Jugend pädagogisch einzuwirken. Bismarck äußerte sich gegen K. Dreher: „Man hat leider, als ich jung war, zu wenig Zeit für Musik gehabt. Das ist Unrecht. Für gute Musik, für gute dankbare Lieder soll man in der Jugend immer Zeit haben.“ Welche Mittelchen werden heute erfunden und ausgetüftelt, um der armen Jugend zu helfen und ihren Idealismus lebendig zu erhalten! Die durchschlagendsten Faktoren, Gottes Wort und reine edle Musik, werden der Jugend zu wenig geboten. Der hohe pädagogische Wert edler, reiner, keuscher Kirchenmusik ist für unsere höheren Schulen fast eine terra incognita. Eine Ausnahme machen hier die Kreuzschule in Dresden und die Thomasschule in Leipzig, sowie diejenigen katholischen Lehranstalten, welche den Chor in der Kirche stellen.

Aber auch auf dem Gebiete der weltlichen Musik stehen wir nicht auf der Höhe. Weshalb ist man nicht längst zur Reform geschritten? Weil die wissenschaftlich gebildeten Lehrer durchweg dem Musikunterricht der Schule fern standen, so hatten sie auch weiter kein Interesse für die Hebung dieses Unterrichtsfaches. Eine rühmliche Ausnahme bildete auf diesem Gebiete die Familie Bellermann, Johann Joachim, Professor der Theologie und Direktor des Grauen Klosters in Berlin († 1842), sein Sohn Johann Friedrich († 1874), ebenfalls Direktor derselben Anstalt, der auch selbst den Musikunterricht erteilte, und dessen Sohn Johann Gottfried Heinrich († 1903), Musiklehrer am Grauen Kloster und Professor der Musik an der Universität Berlin. Auch K. von Jan in Straßburg soll nicht vergessen werden, der durch seine bedeutsamen Untersuchungen auf dem Gebiete der alten Musik sich einen Namen gemacht hat. Ob er praktischen Unterricht gegeben hat, ist nicht bekannt geworden. In unserer Provinz Westfalen ist in neuerer Zeit mehrfach an katholischen, wie evangelischen Anstalten der Gesangunterricht in die Hand eines wissenschaftlichen Lehrers gelegt.*) Die Zeit wird es erweisen, ob diese Verbindung eine glückliche für unsere Schule ist. Jedenfalls gibt die Vergangenheit ihr Recht. Geschähe es mehr, der Ruf nach Reform würde viel lauter ertönen. Uns beschleicht ein Gefühl des Neides, wenn wir lesen, was in bayrischen Anstalten für die musikalische Ausbildung der Zöglinge aufgewandt wird. (Vgl. den Vortrag des Prof. Hatz aus München in den Verhandlungen des deutschen evang. Kirchengesangstages, Seite 67, Leipzig, Breitkopf & Härtel.) Das kann nur geschehen, wenn die Ver-

*) Vgl. hierzu meinen demnächst in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen erscheinenden Aufsatz: Die Erwerbung der facultas docendi in der Musik durch Oberlehrer.

bindung von Musik und Schule keine lose wie bisher, sondern eine organische, feste wird, und es ist dankbar zu begrüßen, daß an maßgebender Stelle die Absicht besteht, auch auf diesem Gebiete, welches bisher ein wahres noli me tangere gewesen ist, eine Reform eintreten zu lassen. Höchst belehrend hierüber waren die Verhandlungen des musikpädagogischen Kongresses in Berlin vom 9.—11. April 1906. Sie sind in der Monatsschrift für Schulgesang 1. Jahrgang Heft 2 und 3 abgedruckt. In vier Sätzen wurden die hauptsächlichsten Wünsche und Forderungen für die höheren Schulen zusammengefaßt; sie lauten:

1. die Anstellungsfähigkeit der Gesanglehrer und -Lehrerinnen von einer höheren allgemeinen Bildung und einer erfolgreich abgelegten staatlichen Prüfung abhängig zu machen,

2. die Vorbereitung für diese Staatsprüfung zwar den Bewerbern zu überlassen, aber durch Einrichtung von Vorbereitungskursen und Urlaubserteilungen den Volksschullehrern und -Lehrerinnen zu erleichtern,

3. die wöchentliche Stundenzahl auch an höheren Schulen kleinerer Städte zu vermehren und zwar an Knaben- und Mädchenschulen mit jährlicher Klassenversetzung auf mindestens 12 und an solchen mit halbjährlicher Versetzung auf 16—18,

4. einen einheitlichen Lehrplan für alle höheren Knaben- und einen ebensolchen für Mädchenschulen unter Heranziehung bewährter Fachkräfte auszuarbeiten, den Schulen vorzuschreiben und von Gesanginspektoren überwachen zu lassen.

In der Diskussion wurde zwar die Forderung der Inspektion des Gesangunterrichts mit großer Mehrheit abgelehnt, im übrigen die Vorschläge einstimmig angenommen.

Nach den Erklärungen des Vertreters des Herrn Ministers stehen verschiedene Änderungen auf dem Gebiete des Gesangunterrichts an den höheren Schulen zu erwarten. Da auf der erwähnten Versammlung nur Fachleute zu Worte gekommen sind, so sei mir als einem Interessierten und doch nicht pro domo Redenden ein Wort hierzu vergönnt.

Unzweifelhaft ist die sorgfältigste musikalische Vorbildung des Lehrers das allererste Erfordernis, und die erste These hat ihre volle Berechtigung. Die Vorbildung muß nach der vokalen wie nach der instrumentalen Seite hin eine umfassende sein. Nicht nur die gesamte musikalische Literatur, soweit sie für die Schule in Betracht kommt, muß dem Lehrer vertraut sein, sondern vor allem kommt hier das selbständige Urteil des Lehrers in der Auswahl der Stücke für den Chor in Betracht. Das Wertvollere ist von der Spreu zu sondern und nach dem jeweiligen Stande des Chors das entsprechende Stück auszuwählen. Hier entscheidet

nur das subjektive musikalische Urteil des Lehrers. Zumal in den oberen Klassen, wo das Urteil der Schüler schon einigermaßen entwickelt ist, ist die Auswahl mit Vorsicht und Geschmack zu treffen. Der Lehrer muß ferner eine praktische Vorbildung in der Stimmbildung besitzen, so daß er wirklichen Gesangunterricht geben kann. Mit Recht wird in Zeitschriften und Büchern der Wert einer normalen und ästhetisch gut wirkenden Tonbildung betont. Daß dies die schwächste Seite unseres Gymnasialgesanges ist, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Treffsicherheit und gutes Gehör sind selbstverständlich bei dem Lehrenden vorauszusetzen, ohne sie ist ein ersprießlicher Unterricht undenkbar.

Auch eine instrumentale Vorbildung, soweit sie den Zwecken der Schule dienlich ist, ist wünschenswert. Durchgängig wird Klavier und Violine genügen. Der Lehrer soll nicht Virtuos auf beiden sein, aber sie leidlich beherrschen und die Leistungen der Schüler beurteilen können. Eine weitere Kenntnis von Orchesterinstrumenten wird dem Lehrer nur zu statten kommen. Es findet sich immer Gelegenheit, auch Blasinstrumente bei Aufführungen zu verwerten.

Dringend wünschenswert ist für den Gesanglehrer der oberen Klassen, daß seine geistige Bildung derjenigen der Schüler ebenbürtig ist. Wegen der Gediegenheit der Musik, welche auf lateinischen Text komponiert ist, muß dieselbe in der Schule gepflegt werden. Selbstverständlich muß der Text und sein Inhalt dem Lehrer geläufig sein. Und wenn die aus altgriechischer Zeit stammenden Hymnen an Apollo und ähnliches mit griechischem Texte gesungen werden, so gilt dieselbe Voraussetzung. Etwas Kenntnis des Italienischen ist auch erwünscht. Aus allen diesen Gründen sind wir gegen eine Übertragung des Gesangunterrichts in den oberen Klassen an seminarisch gebildete Lehrer.

Dazu kommt noch ein Zweites. Schon die Disziplin erfordert es, daß der Musiklehrer ein Mitglied des Kollegiums ist. Ist er das nicht, so wird seine Aufgabe erheblich erschwert. Hat er das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt erworben, drei Jahre Musik studiert und seine Fähigkeiten vor einer vom Staate bestellten Kommission bewiesen, so muß dieses als gleichwertig mit den Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern bezeichnet werden. Um alle Schwierigkeiten in der Anstellung und Gleichstellung mit den andern Lehrern zu beseitigen, wäre es das Beste, wenn der Gesanglehrer den Unterricht in einigen wissenschaftlichen Fächern der Unterklassen oder Mittelklassen übernähme.*) Eine Regelung der Frage

*) Der große Balladenkomponist Karl Loewe gab am Marienstiftsgymnasium in Stettin außer den Gesangstunden auch Unterrichtsstunden in wissenschaftlichen Fächern. Dasselbe tat bekanntlich Joh. Seb. Bach.

der festen Anstellung mit Gehalt und Pension wird bei einseitiger Beschäftigung schwer zu erledigen sein.

Die Erteilung der Gesangstunden durch einen wissenschaftlichen Lehrer müßte in jedem einzelnen Falle von der Aufsichtsbehörde genehmigt, die oben erwähnten Vorbereitungskurse zur Ausbildung von Gesanglehrern müßten im Interesse der Sache den Oberlehrern erst recht zugänglich gemacht werden.*)

Es ergibt sich von selbst aus dem Gesagten, daß mit der Verbesserung der Stellung eines Gesanglehrers auch an die Leistungen desselben höhere Anforderungen zu stellen sind. Wir berührten schon oben das Gebiet der Tonbildung und Treffsicherheit und seine gegenwärtigen Mängel. Daß gerade hier eingesetzt werden muß, wenn es besser mit den Gesangsleistungen werden soll, ist die Ansicht fast aller Fachkreise in der Gegenwart. In zahllosen Aufsätzen und Broschüren kehrt immer derselbe Wunsch und dieselbe Klage wieder. Alle Beteiligten stimmen darin überein, daß ein guter Gesangunterricht auch auf die Aussprache, Deklamation und Stimmbildung des Schülers vorteilhaft wirken müsse.

In Baden hat man mit Erfolg Lehrkurse für Volksschullehrer zur Hebung des Gesangunterrichts eingerichtet. Etwas Ähnliches wäre für unsere hohen Schulen augenblicklich dringend vonnöten.

Abgewiesen werden muß als ganz utopisch die Forderung einer erheblichen Vermehrung der Stundenzahl für den Gesang. Natürlich läßt sich mit mehr Stunden mehr leisten, aber woher soll man sie nehmen? Jedes Fach hat eher zu wenig als zu viel Zeit, um den Anforderungen zu genügen, und trotzdem erheben die Interessentenkreise, seien es Geographen, seien es Naturwissenschaftler, der Reihe nach die Forderung nach Vermehrung der Stunden! Eine größere Belastung der Schüler ist undenkbar, und an der Stetigkeit der jetzigen Verhältnisse haben nach den vielen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte alle Fachgenossen das größte Interesse. Die Stundenzahl des Gesangunterrichts ist nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden. Nach den Anordnungen der Behörde soll jedem Schüler die Möglichkeit geboten sein, in zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden am Gesangunterricht teilzunehmen. Die Wirklichkeit sieht freilich anders aus. Professor Alexis Holländer behauptet in seinem Vortrage über den Gesangunterricht an höheren Mädchenschulen (Monatsschrift für Schulgesang Heft 1 und 2), es gäbe eigentlich keine völlig unmusikalischen Schüler. Jeder Schüler könne zur richtigen Tonbildung und zum musikalischen Verständnis durch Unterricht angeleitet

*) Gutem Vernehmen nach beabsichtigt die Unterrichtsbehörde solche Kurse einzurichten. Das kann nur mit Dank begrüßt werden.

werden. Ich teile diesen Optimismus nicht. Es werden m. E. immer eine Anzahl Schüler als unbrauchbar am Chorsingen nicht teilnehmen können. Sie schaden dem Ganzen nur durch falsches Singen und stören. Anderseits müssen in den Jahren der Mutation stets viele Schüler dem Chore fernbleiben. Es betrifft dies besonders die Schüler der O III und U II. Diejenigen Klassen, welche für den Chor in Betracht kommen, sind wesentlich V, IV, O II und I. Die VI bedarf zunächst noch einer genügenden praktischen und theoretischen Vorbildung, und das Ideal des Gesanglehrers wäre es, wenn der zweistündige Vorbereitungsunterricht auch in V noch fortgesetzt werden könnte, damit der Chor sich nur aus tüchtig geschulten Sängern rekrutierte. Leider ist dies in der Regel unmöglich, weil die Auswahl nicht groß ist und die Quinta zum Schülerchor mit herangezogen werden muß. Aus diesem Grunde ist die Summe der Gesangstunden an vielen Anstalten nicht höher als 5 oder 6, nämlich 2 in VI, 1 für die Knabenstimmen des Chors, 1 für den Gesamtchor und 1 für die Männerstimmen. Für die, welche sich in V und IV für den Chor nicht eignen, kann als Ersatz noch eine sechste Stunde angesetzt werden. Größere Anstalten werden durch bessere Auswahl der Schüler und Teilung der Unterrichtsstunden ungleich mehr erreichen können als die kleineren. Die Voraussetzungen für die Forderungen des musikpädagogischen Kongresses: Sexta 2 Std., Quinta 2 Std., Gemischter Chor: Knabenstimmen 2 Std., Männerstimmen 1 Std., Chorstunde 1 Std., Vorbildung jugendlicher Männerstimmen 2 Std., Knabenstimmen der mittleren Klassen von geringeren Sangesleistungen 2 Std. — bestehen wohl an den großen Berliner Anstalten, aber durchaus nicht an den mittleren und kleineren Anstalten der Provinz, sie müssen also als übertrieben bezeichnet werden. Im allgemeinen gilt hier der Grundsatz: Die Verhältnisse sind örtlich zu regeln je nach den Kräften, welche dem Lehrer zur Verfügung stehen. Anstalten mit Internaten wie Schulpforta und Ilfeld können gar nicht den allgemeinen Lehrplan gebrauchen, da die unteren Klassen fehlen. Dort muß also den oberen Klassen eine größere Zahl von Gesangstunden gewährt werden, da der gemischte Chor in den Hintergrund tritt.

Ein Manko unserer Schulen bildet noch immer die musikalische Vernachlässigung unserer Schüler während des Stimmwechsels. Welcher Unfug mit den Entschuldigungen der Mutation getrieben wird, ist gar nicht zu sagen. Meist dient sie als Vorwand, um von den Singstunden befreit zu werden. Im Thomanerchor zu Leipzig werden die mutierenden Schüler vielleicht ½ Jahr oder etwas länger vom Chorsingen dispensiert, haben aber dann wieder unter weiser Schonung der sich entwickelnden

Stimme mitzusingen. Es führt geradezu zu einer Zerstörung des mühsam Erreichten, wenn ein Schüler volle 3—4 Jahre vom Musikunterricht dispensiert werden kann. In den Tertien muß, wie ich es aus meiner Schulzeit noch in guter Erinnerung habe, der regelmäßige Unterricht fortdauern. Hier darf die theoretische Unterweisung einen breiten Spielraum einnehmen, wenn sie sich auch nicht so hohe Ziele setzt, wie Küffner dies Seite 97 seiner Schrift tut. Wer zuviel fordert, erreicht nichts. Wir treiben Schulgesang, aber bilden nicht angehende Musiker vor.

Dringend nötig ist für unsere Schulen ein Lehrplan mit festen Unterrichtszielen. Noch mangelt es freilich an einem solchen, und jeder Lehrer arbeitet nach eignem Ermessen und eignem Plane. Es geschähe genug, wenn nur die allgemeinen Umrisse eines solchen gegeben würden, innerhalb desselben sich der Lehrer zu bewegen hätte. Der Stoff wäre unserer Ansicht nach etwa so zu verteilen:

VI. Kenntnis der Noten, leichtere Tonarten, Takt, Aussprache und Atmung. Einstimmiger Gesang von Volksliedern und Chorälen.

V. Tonarten, Intervalle, Akkorde, metrische und dynamische Bezeichnungen. Zwei- und dreistimmige Choräle und Volkslieder.

Männerstimmen: Einübung leichterer Männerchöre von geringerem Stimmumfang, besonders Volksliedern zur Beförderung der Treffsicherheit. Kunstlieder mit Auswahl je nach der Leistungsfähigkeit des Chores.

Bei der großen Überlegenheit der Männerstimmen in bezug auf Tonsicherheit müssen mehrere Übungsstunden der Knabenstimmen einer gemeinsamen Chorgesangstunde vorausgehen. Es wirkt ermüdend auf die älteren Schüler, wenn sie untätig der Einübung musikalischer Quisquilien durch die Knabenstimmen länger beiwohnen sollen. Für die gemeinsame Chorstunde muß von beiden Seiten gut vorgearbeitet sein, dann macht sie Freude.*)

Eine besonders wichtige Frage für den Unterricht ist die: Was soll gesungen werden? Neben wirklich gutem musikalischen Material befindet sich der größte Schund in den Händen der Lehrer und Schüler. Die Massenproduktion von Kompositionen für Schülerchöre hat noch nicht abgenommen; jeder Verleger hofft damit ein einträgliches Geschäft zu machen. Was uns hier not tut, ist folgendes:

1. Eine amtliche Zusammenstellung von mindestens 50 Volksliedern, deren Kenntnis in allen höheren Schulen den Schülern der VI und V obligatorisch zu machen ist.

*) Vgl. hierzu Lehrpläne und Lehrziele von Prof. Adolf Cebrian in den musikpädagogischen Reformen, Beilage der Zeitschrift „Der Klavierlehrer“ von Anna Morsch, Heft 27.

2. Im Zusammenhange damit ein wirklich brauchbares zwei- und dreistimmiges Liederbuch für Knabenstimmen, welches von mäßigem Umfange ist und eine gute Auswahl von Liedern und ganz leichten Chorsätzen für dieses Alter gibt.

3. Ein Liederbuch für den Männerchor mit drei- oder vierstimmigem Satz, welches der Unfertigkeit und der Entwickelung, in dem sich die jugendlichen Stimmen befinden, Rechnung trägt.

4. Ein Chorbuch für den gemischten Chor, das auf der Höhe der Zeit steht. Ein Kreis von bewährten Fachmännern müßte nach eingehendem Studium und umfassenden Erkundigungen das Material für ein Chorbuch aussondern und nach bestimmten zu vereinbarenden Gesichtspunkten zusammenstellen. Es ist unglaublich, welche Geschmacklosigkeit hier herrscht und was in den neuesten Lehrbüchern den Schülern zugemutet wird. Hier gilt sicherlich der Grundsatz: Das Beste ist für die Schule gerade gut genug.

5. Eine Zusammenstellung des musikalischen Materials, das sich für den gemischten Chor der Schule eignet. Wer da weiß, wie unsicher hier die Verhältnisse liegen und welch guter Dienst manchem Lehrer geschähe, wenn man ihm das Material zugänglich machte, was er sich mühsam tastend erwerben und im Gebrauche erproben muß, der wird unsern Wunsch als berechtigt verstehen können. Vor allem täte hier eine Wiedererschließung der Schätze der kirchlichen Musik aus dem 16. und 17. Jahrhundert not, die man ihrem Ursprung nach als echte Schulmusik bezeichnen kann. Über ihren hohen künstlerischen Wert bedarf es keiner Worte. Und doch, wie wenig orientiert zeigen sich gerade hier unsere Chorbücher! Es wird erst besser werden, wenn die Behörde nachdrücklichst eine bessere Auswahl des Unterrichtsstoffes verlangt.

Es beginnt zu tagen auf dem Gebiete der edlen Musika in der Schule. Endlich besinnen wir uns wieder, daß es weder dem deutschen Wesen, noch dem historischen Ideal der Lateinschule, am allerwenigsten aber dem humanistischen Gymnasium entspricht, der Musik eine solche Nebenstellung im Lehrplane zu geben. Man schenke doch den Aussprüchen des Aristoteles über die Musik (vgl. C. von Jan musici scriptores graeci S. 3—35) Gehör, die durchaus sich der modernen Auffassung von der Bedeutung der Musik nähern. Und vor allem, man gebe unserer lieben Jugend einen reichen Quell unversiegbarer, reiner Freude, zu dem sie immer gern und dankbar zurückkehrt aus der schweren Arbeit, die das spätere Leben bringt. Das Gymnasium wird sich durch nichts mehr ein bleibendes und dauerndes Denkmal dankbarer Erinnerung in die Herzen seiner Schüler setzen, als durch Verwirklichung dessen, was jetzt von weiten Kreisen übereinstimmend erstrebt wird.

Zur Geschichte des Gymnasiums seit 1857.

Von Prof. Warner.

Über die Zeit des zweihundertjährigen Bestehens unserer Anstalt haben eingehender berichtet Wachter (Geschichtliche Nachrichten über das Hammsche Gymnasium, Programm 1818) und Wendt (Zur Geschichte des Gymnasiums, Festprogramm 1857). Des Zusammenhanges wegen sei an die wichtigsten Tatsachen aus diesem Zeitraume erinnert.

Unsere Anstalt ist von dem Großen Kurfürsten gegründet und als reformiertes „gymnasium illustre“ am 28. Mai 1657 eröffnet worden. Im Jahre 1778 hat man die akademische Einrichtung des gymnasium illustre beseitigt und die Anstalt mit der am Orte bestehenden lutherischen, lateinischen Trivial- oder Klassikalschule, deren Entstehung in das 13. Jahrhundert fällt, vereinigt, ihr aber den einfachen Namen gymnasium und einen allgemein evangelischen Charakter gegeben. Das Gebäude, das als Schullokal von der Antoni-Gasthausstiftung gepachtet war, wurde im Jahre 1827 als Eigentum erworben. Da es jedoch dem Bedürfnis nicht genügte, wurde im Jahre 1862 aus den Mitteln der Schulkasse (für 7500 Taler) ein Grundstück angekauft, welches ausgebaut werden sollte, zunächst aber im oberen Stock dem Direktor Wohnung gewährte, im unteren in einem geräumigen Saale Winters zu Turnübungen benutzt wurde. Da dieses Haus (Brüderstraße Nr. 39, gegenüber der katholischen Kirche, jetzt im Besitz der katholischen Kirchengemeinde) für einen Ausbau sich als wenig geeignet erwies, so schob man die Entscheidung in der Schullokalfrage auf. Im Jahre 1876 wurde das neben dem alten Gymnasialgebäude liegende Grundstück, auf dem eine Volksschule stand, angekauft, um darauf ein ganz neues Gebäude für unsere Anstalt zu errichten. Dieses wurde Ende des Jahres 1879 fertig und unter Beteiligung der Behörden am 18. Januar 1880 feierlich

eingeweiht. Am Vorabende dieses Tages wurde nach dem Abschiede vom alten Schulgebäude von Schülern der oberen Klassen Goethes „Iphigenie“ aufgeführt.

Durch den Abbruch des alten Gymnasialgebäudes wurde der Schulhof erweitert. In demselben Jahre wurde der Bau einer neuen Turnhalle auf einem Grundstück an der Lippe in Angriff genommen, im Jahre 1881 vollendet und am 27. Juni desselben Jahres eingeweiht.

Patronatsverhältnisse.

Der Große Kurfürst hatte die Anstalt bei der Gründung mit Vikariengeldern der reformierten Gemeinde ausgestattet, sie dann aber der Leitung und Fürsorge des von ihm eingesetzten Schulsenats überlassen, so daß der Staat die Stellung eines Kompatrons und einer Aufsichtsinstanz hatte. An der Spitze des Schulsenats, der später Gymnasial-Kuratorium hieß, stand ein Königlicher Kommissar; die übrigen Mitglieder wurden gewählt und von den Staatsbehörden bestätigt. Dieses Kuratorium hatte eigentlich für die drei ersten Stellen (die Direktorstelle mitgerechnet) je drei Kandidaten, für die anderen Stellen je einen zur Wahl vorzuschlagen, hat aber von diesem Rechte in den sechziger Jahren nur bei Besetzung der Direktorstelle Gebrauch gemacht, während es sich für alle übrigen Stellen auf Vorschläge beschränkte. Im Jahre 1874 wurde die Anstalt vom Staate übernommen, das Patronat damit königlich. Das Kuratorium blieb zuerst bestehen. An seine Stelle trat im Jahre 1894 ein Verwaltungsrat, bestehend aus einem Königlichen Kommissar, als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt, dem Ersten Bürgermeister der Stadt Hamm, einem weiteren Magistratsmitgliede, dem ersten evangelischen Geistlichen der Stadt und einem Schriftführer.

Mitglieder des Gymnasial-Kuratoriums oder Verwaltungsrats des Gymnasiums seit 1857.

Lent, Appellationsgerichts-Präsident, Vorsitzender (1845—1867).
Jacobi, Kreisgerichts-Direktor, Geheimer Justizrat, Vorsitzender seit Januar 1868 bis Oktober 1870.
Jahn, Bürgermeister (bis 1864).
Platzhoff, Pfarrer (bis Ende 1870).
Dr. Wendt, Direktor (von 1857 bis August 1867).
Tiemann, Ratsherr und später Bürgermeister (von 1865 bis Oktober 1874).
Dr. Cauer, Direktor (von Oktober 1868 bis September 1871).
Dr. von der Marck (von 1870—1892).

Dohm, Vizepräsident des Appellationsgerichts, Vorsitzender (von Oktober 1870 bis Ende 1883).
Düsterberg, Kreisgerichts-Direktor (von Oktober 1870 bis Ostern 1879).
Freytag, Direktor (von Oktober 1871 bis Ostern 1876).
Lic. Sachsse, Pfarrer (von 1871 bis Juli 1883).
Staude, Bürgermeister (von Dezember 1874 bis Ostern 1881).
Griebsch, Buchdruckereibesitzer (von Dezember 1874 bis Ostern 1890).
Schmelzer, Direktor (von Ostern 1876 bis Ostern 1896).
Ruhfus, Oberlandesgerichtsrat (von Ostern 1879 bis Ostern 1890).
Werner, Bürgermeister (von Ostern 1881 bis Ostern 1892).
Spener, Senatspräsident, Vorsitzender (von 1883 bis Ostern 1886).
Lahusen, Pfarrer (von Herbst 1883 bis Ostern 1886).
Schmedes, Senatspräsident (von Ostern 1886 bis Ostern 1891).
Nelle, Pfarrer und Superintendent (seit Ostern 1887).
Broede, Oberlandesgerichtsrat, Vorsitzender (von Ostern 1891 bis Ostern 1894).
Matthaei, Erster Bürgermeister (seit Ostern 1892).
Loerbroks, Erster Beigeordneter (von Ostern 1892 bis Ostern 1900).
von Bischofshausen, Oberlandesgerichtsrat, Vorsitzender (von Ostern 1894 bis Februar 1896).
Thielemann, Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat, Vorsitzender (von Februar 1896 bis Februar 1904).
Prof. Dr. Beneke, Direktor, Stellvertreter des Vorsitzenden (von Ostern 1896 bis Ostern 1900).
Husemeyer, Kanzleirat, Schriftführer (seit Ostern 1896).
Cobet, Apotheker (seit Ostern 1900).
Dr. Oetling, Direktor (seit Ostern 1900).
Schmölder II, Oberlandesgerichtsrat, Vorsitzender (seit Februar 1904).

Unterricht.

Im Jahre 1844 war dem Gymnasium eine Vorschule angegliedert worden, weil die Volksschule für die Sexta nicht genügend vorbildete. Sie hat 22 Jahre bestanden und ging Ostern 1866 ein, weil die in den letzten Jahren vollzogene Reorganisation der hiesigen evangelischen Volksschule eine solche entbehrlich erscheinen ließ.

Im Anschluß an den Übergang des Gymnasiums an den Staat wurde Ostern 1875 auf Kosten der Stadt eine Bürgerschule gegründet und mit dem Gymnasium verbunden. Zuerst wurden die Klassen Quarta und Tertia eingerichtet; in diese gingen 31 Schüler über, und 5 neue traten ein. Ostern 1876 wurde die Real-Untersekunda hinzugefügt.

Am 14. Mai 1879 wurde die Bürgerschule als Realschule anerkannt, aber 1888 wieder aufgehoben. An die Stelle des Realschulunterrichts trat der Ersatzunterricht (der schon früher einmal eingerichtet, aber im Jahre 1855 wieder eingegangen war) für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler. Im Jahre 1890 erhielt die Anstalt das Recht, auch denjenigen Schülern, die an dem Ersatzunterricht erfolgreich teilgenommen haben, das Zeugnis für die Militärberechtigung zu erteilen.

Der evangelische Religionsunterricht wurde in der Prima vom ersten ev. Geistlichen Pfarrer Platzhoff († Januar 1871) bis Ostern 1867 gegeben, seitdem von Lehrern der Anstalt.

Katholischer Religionsunterricht ist an unserer Anstalt seit dem Jahre 1832 erteilt worden, und zwar von folgenden Lehrern:

Belmann, Pfarrer, von 10. Januar 1832 bis 15. Oktober 1835.
" " von Januar 1847 bis Februar 1853.
Lohmann, Kaplan, von 1835 bis November 1846.
Küsterarent, Kaplan, von März 1853 bis Juni 1857.
Ludwig, Kaplan, von Juni 1857 bis Ostern 1858.
Trippe, Kaplan, von Ostern 1858 bis Weihnachten 1863.
Kipshagen, Kaplan, von Weihnachten 1863 bis Ostern 1864.
" " " Ostern 1868 bis November 1870.
Grosse, Pfarrer, von Ostern 1864 bis Ostern 1868.
Riggemeyer, Kaplan, } von November 1870 bis Ostern 1871
Balkenhol, Konrektor, } vertretungsweise.
Wendeler, Kaplan, von Ostern 1871 bis Herbst 1890.
Hille, Kaplan, von Herbst 1890 bis Ostern 1895.
Berens, Kaplan, von Juni 1895 bis Herbst 1903.
Schröder, Kaplan, von Herbst 1903 bis Ostern 1904.
Westhoff, Kandidat, von Ostern 1904 bis Ostern 1907.

Schülerfrequenz.

Am Schlusse des Schuljahres 1856/57 wurde die Anstalt von 108 Schülern besucht. Im ersten Jahrzehnt (bis 1867) stieg die Zahl auf 181 (i. J. 1863). Im zweiten Jahrzehnt sank die Schülerzahl bis auf 150 (i. J. 1870), stieg dann aber besonders seit dem Jahre 1875 (wohl infolge der Angliederung der Realschule) bis auf 246 (i. J. 1877). Im dritten Jahrzehnt erreichte die Frequenz die Höhe von 271 Schülern (in den Jahren 1884 und 1885). Im vierten Jahrzehnt sank die Schülerzahl infolge der Aufhebung der Realschule bis auf 192 (i. J. 1894). Im letzten Jahrzehnt stieg sie in der ersten Hälfte sehr schnell und

erreichte als Maximum die Höhe von 305 Schülern, während sie in der zweiten Hälfte (wohl infolge der Gründung der städtischen Realschule) wieder sank auf 218 (im Februar 1907).

Bibliothek.*)

Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 6600 Bände. Handschriften sind nicht vorhanden, aber zwei Inkunabeln.

Aus dem 15. Jahrhundert stammt:

Philippica Jacobi Wimpfelingi Sletstatini: In laudem et defensionem Philippi Comitis Rheni Palatini Bavariae Ducis etc.

Sempiterna salus Domui Bavaricae.

Impressum a Martino Schotto Cive Argen. XIII Kal. Decembris. Anno Christi. XCVIII (1498). (Sign. Ebc 167).

Leider fehlen die drei ersten Blätter.

Aus dem 16. Jahrhundert stammt:

De laudibus Westphaliae seu antiquae Saxoniae opus iam diu ab omnibus desideratum et ante aliquot annos nobilissimis Westphaliae principibus ab auctore ipso viro quidem dum viveret religiosissimo dedicatum. Iam vero in praeconium illustrissimi principis Erici Monasteriensis ecclesiae episcopi politioribus characteribus Coloniae exaratum.

Ortwini Gratii Coloniae bonas litteras docentis in laudem Westphalorum Epigramma:

Westphala gens . una ante alias dignissima . salve
Tu decus eximum mundi et generosa propago
Felle carens . syncera nimis . pia semper in omnes
O nimium felix salve . bis terque beata
Naturae iubar humanae . specimenque bonorum
Quae dulces natos et dulcia pignora gignis
Grata deo . grata et superis . terraequae marique
Ingenuis totum illustrent quod moribus orbem.

..... Coloniae ex off. nostra litt. Anno a nat. Chr. MCCCCCXIIII. (Cöln. Ortwin de Graes 1514.)**) (Sign. Fdc 35.)

Sonstige alte Drucke des 16. und 17. Jahrhunderts sind von dem früheren Bibliothekar Prof. Fischer im Programm des Schuljahres 1874/75 zusammengestellt.

*) In früheren Festprogrammen nicht erwähnt.

**) Ortwin de Graes besorgte diese Ausgabe. Der Verfasser ist Werner Rolevinck. (S. L. Troß.)

Bibliothekare in den letzten 50 Jahren waren die Oberlehrer: Hopf (bis Herbst 1866), Bußmann (bis Herbst 1874), Fischer (bis Ostern 1899), Ohly (bis Ostern 1900) und Warner.

Direktoren.

1. Dr. Carl Gustav Adolph Philipp Wendt, geb. am 24. Januar 1827 in Berlin, besuchte das Königl. Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen, studierte in Berlin, Bonn und Halle Philologie, hielt sein Probejahr ab am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen und war dann daselbst als ordentlicher Lehrer angestellt, ging Michaelis 1851 an das Gymnasium zu Stettin und von dort Ostern 1854 als Prorektor an das Gymnasium zu Greifenberg i. P., wurde am 15. Dezember 1856 zum Direktor des Königl. Gymnasiums zu Hamm ernannt und am 13. Januar 1857 durch Herrn Provinzial-Schulrat Dr. Suffrian eingeführt. Er leitete die Anstalt bis zum 24. August 1867. Von hier wurde er nach Baden zur Reorganisation des badischen Schulwesens berufen und ging als Direktor an das Lyceum zu Karlsruhe, das er jetzt noch als Geheimer Oberschulrat leitet. — Schriften:

1. Über den Philoktet des Sophokles (Progr. der Anstalt 1866).
2. Themata zu deutschen Privatarbeiten (Hamm, Progr. 1863).
3. Zur Geschichte des Gymnasiums (Hamm, Progr. 1857).
4. Die Organisation des höheren Unterrichts im Großherzogtum Baden. Beck, München 1897.
5. Aufgabensammlung zum Übersetzen ins Griechische für die oberen Klassen. 3. Aufl. 1885. Grote, Berlin.
6. Grundriß der deutschen Satzlehre. Grote, Berlin.
7. Sammlung deutscher Gedichte für Schule und Haus.
8. Aufgaben zu deutschen Aufsätzen aus dem Altertum. Grote, Berlin 1884.
9. Das Gymnasium und die öffentliche Meinung. 2. Aufl. Karlsruhe, Bielefeld 1883.
10. Griechische Schulgrammatik. Grote, Berlin.
11. Didaktik und Methodik des deutschen Unterrichts und der philosophischen Propädeutik. 2. Aufl. 1905. Beck, München.

2. Dr. Paul Eduard Cauer, geb. am 18. August 1823 zu Berlin, erhielt seine erste Schulbildung in der Erziehungsanstalt seines Vaters zu Charlottenburg, besuchte dann die Landesschule in Pforta, studierte seit Ostern 1841 in Berlin, Heidelberg und dann wieder in Berlin anfangs Jurisprudenz, bald Philologie und Geschichte unter Führung

von Böckh, Schlosser und Ranke, erwarb 1846 die philosophische Doktorwürde und bestand unmittelbar darauf die Prüfung pro facultate docendi. Sein Probejahr hielt er in Breslau ab, war von Sommer 1847 bis Michaelis 1863 Privatdozent der Geschichte an der Breslauer Universität und versah seit Ostern 1851 daneben ein Lehramt am Magdalenen-Gymnasium. Er wurde darauf als Oberlehrer an das Gymnasium zu Potsdam berufen, wo er fünf Jahre wirkte bis zu seiner Ernennung zum Direktor des Königl. Gymnasiums zu Hamm.

Am 12. Oktober 1868 wurde er in sein Amt als Direktor eingeführt durch Herrn Provinzial-Schulrat Dr. Suffrian und leitete die Anstalt bis zum 23. September 1871. Von hier ging er nach Danzig als Direktor des städtischen Gymnasiums und Herbst 1876 als Stadtschulrat nach Berlin; hier übernahm er später auch noch das Dezernat für kirchliche Angelegenheiten. Er ist am 29. September 1881 gestorben. — Schriften:

1. De Karolo Martello. Diss. inaug. Berolini 1846.
2. Quaestionum de fontibus ad Agesilai historiam pertinentibus pars prior. Vratislaviae 1847. Habilitationsschrift.
3. Über die Urform einiger Rhapsodien der Ilias. Berlin 1850.
4. Herausgabe der früher ungedruckten Jugendarbeit Wilhelms von Humboldt: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen.“ Breslau 1851.
5. Geschichtstabellen. Breslau 1854. 25. Aufl. 1880.
6. Über die Cäsares des Kaisers Julianus Apostata. Breslau 1856. Progr. des Gymn. zu St. Mar. Magd.
7. Friedrich der Große und das klassische Altertum. Breslau 1863. Gratulationsschrift an Friedrich Haase.*)
8. Friedrichs des Großen Gedanken über die fürstliche Gewalt. Berlin 1863.*)
9. Über die Flugschriften Friedrichs des Großen aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges. Potsdam 1865. (Ursprünglich Prog. des Gymn.*)
10. Zur Geschichte der Wortbedeutungen in der deutschen Sprache. Hamm 1870. Progr. des Gymn.
11. Karl Gottlob Schönborn. Ausgewählte Schulreden nebst einem Lebensabriß. Breslau 1872.

---

*) Neu herausgegeben von E. Hermann in der Sammlung vermischter Aufsätze „Zur Geschichte und Charakteristik Friedrichs des Großen“ mit einer Lebensbeschreibung des Verfassers. Breslau 1883, Trewendt.

12. Friedrichs des Großen Grundsätze über Erziehung und Unterricht. Danzig 1873. Progr. des Gymn.*)
13. Die höhere Mädchenschule und die Lehrerinnenfrage. Berlin 1878.
14. Zum Andenken an Gotthold Ephraim Lessing. Berlin 1881.

Aufsätze in Zeitschriften.

15. Das Jugendleben des Großen Kurfürsten. 1857. (Vaterl. Gesellsch. Breslau.)
16. Die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse Schlesiens unter Friedrich dem Großen. 1862 (Schles. Provinzialblatt)*).
17. Zur Säkularfeier des Hubertusburger Friedens. 1863 (Schles. Provinzialblatt).
18. Rezensionen in dem Schles. Provinzialblatt.
19. Zur Geschichte von Breslau i. J. 1741 (Bd. III der Zeitschr. des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens).
20. Die Ernennung des Grafen Schaffgotsch zum Koadjutor des Bischofs von Breslau i. J. 1744 (Bd. IV der Zeitschr. des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens).*)
21. Zur Geschichte der Breslauer Messe (Bd. V der Zeitschr. des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens).*)
22. Wilhelm Heinrich Sohr. Ein Lebensbild. 1862 (Neues Laus. Magazin).
23. Gustav Adolf (Vortrag). 1859. (Der Sonntagabend.)
24. Gian Battista Vico und seine Stellung zur modernen Wissenschaft. 1851 (Deutsches Museum).
25. Neueste deutsche Geschichtsschreibung. 1851 (D. M.).
26. Staatsphilosophen und Staatssophisten. 1852 (D. M.).
27. Zur Charakteristik der hellenischen Geschichtsschreibung. 1853 (D. M.).
28. Über Max Dunckers „Geschichte des Altertums". 1854.
29. Skizzen aus der Vergangenheit der Krim. 1855 (D. M.).
30. Friedrich der Große und die Markgräfin von Bayreuth. 1856 (D. M.).
31. Friedrich der Große in Rheinsberg. 1861 (D. M.).
32. Wie Venedig österreichisch geworden ist. (D. M.).
33. Aus den Zeiten Friedrich Wilhelms I. 1862 (D. M.).
34. Die Entstehung des preußischen Königtums (Preuß. Jahrb. Bd. X) 1862.

---

*) Neu herausgegeben von E. Hermann in der Sammlung vermischter Aufsätze „Zur Geschichte und Charakteristik Friedrichs des Großen" mit einer Lebensbeschreibung des Verfassers. Breslau 1883, Trewendt.

35. Ein Regierungsprogramm Friedrichs des Großen (Preuß. Jahrb. Bd. X) 1862.*)
36. Zur Literatur der Polemik gegen Friedrich den Großen (Preuß. Jahrb. Bd. XII) 1863.*)
37. Über „Die Geheimnisse des sächsischen Kabinetts 1745—1756“ (Zeitschr. für preuß. Gesch. und Landeskunde) 1866.
38. Über das Palladion, ein komisches Heldengedicht Friedrichs des Großen. 1866.
39. Zur Beurteilung des Werkes von Onno Klopp „Der König Friedrich II. von Preußen und seine Politik“. 1867. Ibidem.
40. Friedrich und seine Freunde. Potsdam 1868.
41. Friedrich der Große als Dichter (Vortrag). Hamm 1868.
42. Das Altdeutsche auf dem Gymnasium. (Zeitschr. f. d. Gymn. Bd. XVII).
43. Rezensionen (Ibidem).

3. Adolph Bechtold Christian Freytag, geb. am 28. Juli 1834 zu Gartow in Hannover, besuchte die Gelehrtenschule zu Ratzeburg und das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, studierte in Göttingen und Berlin Philologie. Nach bestandener Prüfung pro fac. doc. absolvierte er das Probejahr am Gymnasium zu Minden und unterrichtete als Lehrer an derselben Anstalt, sowie am Gymnasium in Barmen von Michaelis 1859 bis zu seiner Ernennung zum Direktor des Königl. Gymnasiums zu Hamm. Am 9. Oktober 1871 wurde er durch Herrn Provinzial-Schulrat Dr. Suffrian in sein Amt eingeführt und leitete die Anstalt bis Ostern 1876. Von hier ging er als Direktor an das Dom-Gymnasium zu Verden, Ostern 1890 an das Königl. Gymnasium zu Lingen. Ostern 1893 trat er in den Ruhestand und lebt seitdem in Rinteln.

4. Carl Schmelzer, geb. den 18. April 1834 in Berlin, studierte Geschichte und Philologie in Berlin und Halle, hielt nach bestandener Prüfung pro fac. doc. sein Probejahr am Gymnasium in Torgau ab, war daselbst vom 1. Juni 1858 bis zum 1. Juli 1861 Hilfslehrer und sodann Gymnasiallehrer. Vom 1. Juli 1861 bis Ostern 1865 war er Konrektor der Wilhelmsschule zu Wolgast, von Ostern 1865 bis Michaelis 1865 Gymnasiallehrer, von Michaelis 1865 bis Michaelis 1869 Oberlehrer am Gymnasium zu Guben. Von hier wurde er als Direktor

*) Neu herausgegeben von E. Hermann in der Sammlung vermischter Aufsätze „Zur Geschichte und Charakteristik Friedrichs des Großen“ mit einer Lebensbeschreibung des Verfassers. Breslau 1883, Trewendt.

des Gymnasiums und der Realschule I. O. nach Prenzlau berufen und war in dieser Stellung bis Ostern 1876. Am 24. April 1876 wurde er von Herrn Provinzial-Schulrat Probst als Direktor des hiesigen Gymnasiums eingeführt und leitete die Anstalt, bis er Ostern 1895 in den Ruhestand trat. Die Ruhejahre lebte er in Schlachtensee. Er ist am 6. Oktober 1898 am Herzschlage gestorben. In den Jahren 1888 bis 1891 vertrat er den hiesigen Wahlkreis im Abgeordnetenhause. — Schriften:

1. Aus meiner Sammlung griechischer Exerzitien für Prima und Verzeichnis der Schüler, welche seit Herbst 1821 das Gymnasium mit dem Zeugnis der Reife verlassen haben. Festschrift Hamm 1880.
2. Pädagogische Aufsätze. Ein Vorschlag zur Schulreform. Leipzig, R. Voigtländer. 1890.
3. Eine Verteidigung Platos. Studie. Progr. Hamm 1885.
4. Übersetzung der im 1. Buche des Thukydides enthaltenen Reden. Progr. Prenzlau 1871.
5. Vorwort zum Normal-Lehrplan der hiesigen Anstalt. Progr. Prenzlau 1871.
6. Sophokles' Tragödien, erklärt. 7 Bdchen. Berlin, Habel. 1885.
7. Platos ausgewählte Dialoge, erklärt. 9 Bde. Berlin, Weidmann. 1882—1884.
8. Kommentar zu Platos Phaedrus. Progr. 1868.
9. Entwürfe zu griech. Exerzitien. B. G. Teubner, Leipzig, 1881.
10. Erzählungen aus der griech.-röm. Geschichte von Andrae, bearbeitet. Leipzig, Voigtländer. 1891.
11. Grundriß der Weltgeschichte von Andrae, bearbeitet. Ibid. 1892.
12. Vom höheren Schulwesen. Ein Wort an die Eltern. Essen, G. D. Bädeker. 1882.

5. Dr. Friedrich G. Ch. Beneke, geb. am 3. März 1853 zu Hannover, besuchte das Gymnasium zu Marburg a. d. L. und die Königl. Landesschule zu Pforta bis Michaelis 1871, studierte in Marburg zuerst Medizin, dann Philologie und setzte die Studien in Leipzig und Straßburg fort, wurde Michaelis 1875 Hilfslehrer am Gymnasium zu Jever und nach bestandenem Examen pro fac. doc. und abgehaltenem Probejahr ebendaselbst Gymnasiallehrer, erhielt eine ordentliche Gymnasiallehrerstelle am Gymnasium zu Oldenburg Michaelis 1877. Nachdem er in Straßburg den akademischen Doktorgrad erworben hatte, folgte er einem Rufe als ordentlicher Lehrer an das städtische Gymnasium zu Bochum, wurde

1882 zum Oberlehrer und 1893 zum Professor befördert. Am 17. April 1895 wurde er zum Direktor des Königl. Gymnasiums zu Hamm ernannt und am 14. Mai von Herrn Regierungs- und Provinzial-Schulrat Dr. Rothfuchs eingeführt. Er leitete die Anstalt bis November 1898, wo er durch einen Schlaganfall an der Fortführung der Geschäfte behindert wurde. Ostern 1900 trat er in den Ruhestand. Er ist am 24. Juni 1901 in Marburg gestorben und hier beerdigt. — Schriften:

1. De arte metrica Callimachi. Straßburg 1880.
2. Beiträge zur Metrik der Alexandriner. Bochum Progr. 1883/84.
3. Kleinere Artikel in Zeitschriften und Tagesblättern.
4. Arbeit an dem Archiv für lat. Lexikographie und Grammatik.
5. Die Behandlung Grillparzers im deutschen Unterricht der Prima. Progr. Hamm 1897.

6. Dr. Wilhelm Oetling, geb. den 14. Februar 1846 in Hildesheim, erhielt seine Schulbildung auf dem Königl. Dom-Gymnasium zu Verden, studierte von Michaelis 1864 bis Michaelis 1868 klassische Philologie und Germanistik in Göttingen, war alsdann von Michaelis 1868 bis Ostern 1874 Hilfslehrer und ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Hameln und von Ostern 1874 bis Michaelis 1883 ordentlicher Lehrer und Oberlehrer am Großherzogl. Gymnasium zu Oldenburg. Am 1. Oktober 1883 wurde er Leiter des Realgymnasiums in Lüdenscheid, das später in ein Progymnasium und eine Realschule verwandelt wurde; aus dieser Stellung wurde er am 1. April 1900 als Königl. Gymnasialdirektor nach Hamm berufen. Er ist Mitglied der Provinzialsynode und Vorstandsmitglied des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. — Schriften:

1. Gekrönte Preisschrift über Ciceros Rede pro Caelio.
2. Philologisch-kritische Abhandlung über Ciceros Rede pro Flacco.
3. Philologisch-juristische Abhandlung über Ciceros Rede pro Quinctio.
4. Philologisch-juristischer Kommentar zu Ciceros Rede pro P. Quinctio.

Von den Direktoren, die vor 1857 das Gymnasium geleitet haben, sind nach diesem Jahre gestorben:

Dr. Friedrich Kapp (Direktor von Ostern 1824 bis Michaelis 1852), † am 8. Februar 1886 hier in Hamm, und

Dr. Hermann Liebaldt (Direktor des hiesigen Gymnasiums von Januar 1854 bis August 1856, darauf Direktor in Sorau bis Herbst 1879), † am 23. März 1883 in Kösen.

Lehrer*)

(geordnet nach dem Zeitpunkt ihres Eintritts in das Lehrerkollegium).

1. Dr. Karl Ludwig Philipp Troß, geb. am 11. April 1795 zu Sensweiler bei Trarbach a. d. Mosel (Kreis Bernkastel), besuchte das Gymnasium zu Trarbach, studierte prot. Theologie in Straßburg seit 1811, Philologie in Gießen seit 1813, unterrichtete seit Herbst 1815 an dem Handlungsinstitut zu Hagen, trat nach bestandenem Examen am 1. April 1818 als Konrektor in das Kollegium unserer Anstalt. Von August 1821 bis Ostern 1823 war er beurlaubt, um in Münster im Auftrage des Königl. Konsistoriums die Bibliothek neu zu ordnen. Wegen Kränklichkeit konnte er den Unterricht erst im Herbst 1823 wieder übernehmen. 1828 wurde er dritter Oberlehrer und blieb in dieser Stellung, bis er Herbst 1858 in den Ruhestand trat. Er blieb hier in Hamm, schriftstellerisch tätig. Im April 1864 unternahm er eine Reise in seine Heimat. Hier erkrankte er an einer Lungenentzündung und starb am 23. Mai 1864.**) — Schriften:

1. Observationum criticarum libellus. Progr. 1828.
2. Taciti Germania. Ad fidem codicis Perizoniani edidit notasque adiecit. Progr. 1841.
3. Ad Julium Fleutelot . . . . Prof. Mer. De codice, quo amplissimus Phaedri paraphrastes continetur, olim Wisseburgensi, nunc Guelpherbytano, epistola. Progr. 1844.
4. Westphalia, Zeitschrift für Geschichte. 1824, 1825 und 1826.
5. Urkunden zur Geschichte der Veme. 1826.
6. Gilleberti carmina. Ex cod. sec. XII Bibl. Reg. Burgundicae nunc primum ed. L. Tross. Hamm, Grote. 1849.
7. Magistri Reneri de Bruxella Tragoedia. Ex codd. Bibl. Burgund. edidit. Progr. 1848.
8. In Cassiodori Variarum libros sex priores symbolae criticae. Progr. 1853.
9. Chronicon Sancti Michaelis Monasterii in pago Virdunensi. Festprogr. 1857.
10. Alexander Hegius. Münster, Regensberg. 1861.
11. Des D. M. Ausonius Mosella mit verb. Texte, metr. Übersetzung, erkl. Anm., einem krit. Komm. und histor.-geogr. Abhandlungen.

---

*) Die Mitteilungen über das Leben und die Schriften sind z. T. unvollständig oder ungenau, weil bei der für die Bearbeitung zu Gebote stehenden Zeit nicht alle oder nicht genauere Quellen benutzt werden konnten.

**) Ausführlicher ist sein Leben und seine schriftstellerische Bedeutung behandelt von Dr. Herm. Rump in den Vorbemerkungen zu einer neuen Ausgabe von Wernerus Rolevinck.

1821. Die 2. Ausgabe mit dem Moselgedichte des Venantius Fortunatus u. a. Zusätzen vermehrt. Hamm, 1824. Schulz u. Wundermann.

12. Almelo, Genealogische aanteekeningen betrekkelijk de heren van Almelo. Overgedrukt mit de Kronijk van het Historisch Genootschap te Utrecht. XV. Jaarg. 1859. Utrecht, Kemink en Zoon. 1860.
13. Berg, J. P., Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg und Lippe. Herausg. von L. Troß. Hamm, Schulz. 1826.
14. Levold's von Northof Chronik der Grafen von der Mark und der Erzbischöfe von Köln. Aus Handschriften verbessert und vervollständigt von C. L. P. Troß. Hamm, Selbstverlag. 1859.
15. Wernerus Rolevinck. De laude veteris Saxoniae nunc Westphaliae dictae. Im Originaltext nach der ersten Ausgabe (c. 1478) mit deutscher Übersetzung herausg. von L. Troß. Neu herausg. von Dr. Herm. Rump.*) Köln. J. M. Heberle. 1865.
16. Gerts van der Schüren Chronik von Cleve und Mark. Zum ersten Male herausg. von L. Troß. Hamm, Schulz u. Wundermann. 1824.
17. Stoffsammlung zu method. Memorier-Übungen. S. Rempel.

2. Jakob Hopf, geb. am 23. September 1799 zu Molschleben (Gotha), war nach beendigten Universitätsstudien 1824 und 1825 als wissenschaftlicher Hilfslehrer in Münstereifel beschäftigt, kam 1. Januar 1827 in gleicher Eigenschaft an das hiesige Gymnasium, wurde im Mai 1830 ordentlicher Lehrer, erhielt 1845 den Titel Oberlehrer. Am 1. Juli 1864 wurde er auf seinen Wunsch in den Ruhestand versetzt, behielt aber die Verwaltung der Bibliothek weiter bis zu seinem Tode. Er ist im Oktober 1866 gestorben. In weiteren Kreisen ist sein Name durch das von ihm mit Paulsiek herausgegebene Deutsche Lesebuch bekannt geworden. — Schriften:

1. Das Kriegswesen im heroischen Zeitalter, nach Homer. Progr. 1847 und 1858.
2. Lateinische Memoriersätze (mit Rempel und Troß zusammen).
3. Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten (mit Paulsiek zusammen).

---

*) In dieser Ausgabe steht auch ein ausführlicheres Verzeichnis der von Dr. L. Troß herausgegebenen Schriften (besonders der, die in der Lehrerbibliothek des hiesigen Gymnasiums nicht vorhanden sind).

3. Friedrich Rempel, geboren 7. Oktober 1802 zu Bielefeld, studierte Philologie, wurde Ostern 1824 wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Bielefeld, Michaelis 1824 Ordinarius der Tertia am Gymnasium zu Minden, unterrichtete seit dem 1. Oktober 1830 an der hiesigen Anstalt als Ordinarius der Sekunda und seit dem 1. Oktober 1852 als Ordinarius der Prima, war auch wiederholt kommissarischer Leiter des Gymnasiums. Zum Professor wurde er ernannt am 6. Juli 1843 und erhielt auch den Titel Rektor. Am 1. April 1874 trat er in den Ruhestand. Zugleich wurde ihm der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen. Er siedelte nach Bonn über und ist dort gestorben. — Schriften:

1. Mehrere Rezensionen in Seebodes Krit. Bibliothek und in Jahns Jahrb.
2. Beiträge für Herrigs Archiv.
3. Stoffsammlung zu method. Memorierübungen für 5 Gymnasialklassen aus Ciceros Schriften, grammatisch und stufenmäßig geordnet (gemeinschaftlich mit Troß und Hopf). Hamm, Schulz. 1844.
4. Seidenstückers Franz. Elementarbuch, Teil I gänzlich umgearbeitet. Aufl. 13, 14 und 15. Ebenso Teil II gänzlich umgearbeitet in der 7. Aufl.
5. Metrische Übersetzung von Sophokles' Antigone mit Einl. und Anm. Hamm, Schulz. 1843.
6. Franz. Übungsbuch für Gymnasien, 1. Abt. Essen, Bädeker. 1851. Dasselbe. 2. Abt. Ibid. 1852.
7. Drei Programme über Sophokles' Antigone. 1829, 1837 und 1852.
8. Über den Hippolytos des Euripides. Progr. 1867.

4. Dr. Reinhard Stern, geb. am 7. Februar 1804 zu Eckartsberga (Thüringen), studierte Philologie, war Lehrer am Pädagogium U. L. Frauen zu Magdeburg seit November 1826, Oberlehrer am Gymnasium zu Heiligenstadt seit Michaelis 1829, trat am 1. April 1834 in das Kollegium der hiesigen Anstalt als Ordinarius der Tertia und wurde 1852 Ordinarius der Sekunda. Der Professortitel wurde ihm am 3. Juni 1840 verliehen. Auf der Rückreise von Karlsbad, wo er von einem längeren Leiden Genesung zu finden hoffte, ist er in Leipzig am 29. September 1863 gestorben. — Schriften:

1. Gratii Falisci et Olympii Nemesiani carmina venatica cum duobus fragm. de aucupio. Halis Sax., in libr. Orph. 1832.
2. Anthologie römischer Dichter. 1845.

3. De claris oratoribus liber qui dicitur Brutus. Für den Schulgebrauch erklärt. Hamm, Schulz. 1837.
4. Grundriß einer Grammatik für römische Dichter zum Gebrauch für Schulen. Arnsberg, Grote. 1851.
5. Narratio de Carolo Davide Ilgenio. Progr. 1839.
6. Symbolae ad grammaticam Romanorum poeticam. Progr. 1845.
7. Über lateinische Versifikation auf Gymnasien. Progr. 1855.
8. Carmen saeculare. Festprogramm 1857.

5. Dr. Hermann Haedenkamp, geb. am 6. März 1809 zu Halle (Westfalen), besuchte das Gymnasium zu Bielefeld, studierte Mathematik und Naturwissenschaften in Königsberg, trat Ostern 1835 am hiesigen Gymnasium das Probejahr an und wurde ein Jahr darauf ordentlicher Lehrer der Anstalt. Durch das Vertrauen seiner Mitbürger wurden ihm mehrere städtische Nebenämter übertragen. Er war Mitglied des Gemeinderats und des Verwaltungsrats der Münster-Hammer Eisenbahn, Direktor der Sonntagsschule, Vorsteher der Handwerker-Prüfungs-Kommission und gehörte zur Direktion der Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung. Auch als Begründer und langjähriger Vorsitzender eines Gewerbe-Lesevereins hat er sich wohlverdient gemacht. Am 3. Februar 1843 wurde er vierter Oberlehrer und 1858 nach dem Ausscheiden des Oberlehrers Dr. L. Troß dritter Oberlehrer. Im Sommer 1860 konnte er wegen einer schweren Brustkrankheit nur wenige Stunden übernehmen und mußte zuletzt auch diese aufgeben. Er ist am 23. Oktober 1860 hier gestorben. — Schriften:

1. Dissertatio de ellipsoidum attractione. Progr. 1840.
2. Über die Gesetze der Erscheinungen des Lichts in kristallinischen Körpern. Progr. 1846.
3. Über die Veränderungen der Achse und der Umdrehungsgeschwindigkeit der Erde durch Veränderungen auf der Erdoberfläche. Progr. 1856.

Ferner Abhandlungen mathematischen, physikalischen und astronomischen Inhalts in Zeitschriften.

6. Carl Diedrich Heinrich Paulsieck, geb. am 29. März 1825 zu Minden (Westfalen), besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte in Halle und Bonn Philologie und Theologie, hielt sein Probejahr am Gymnasium in Essen ab, leitete dann eine Privatschule zu Rahden (Kreis Lübbecke), war einige Zeit am Gymnasium in Minden beschäftigt und kam am 16. Juli 1851 zunächst zur Stellvertretung an das hiesige Gymnasium, wurde am 17. Mai 1852 fest angestellt. Am

1. Oktober 1857 wurde er an die städtische Realschule nach Posen berufen, Ostern 1863 nach Magdeburg an die Realschule (spätere höhere Gewerbeschule, auch Guerike-Schule genannt), übernahm 1869 die Leitung dieser Schule und war darauf seit Michaelis 1887 Direktor des städtischen Realgymnasiums daselbst. Michaelis 1891 trat er in den Ruhestand. Er ist gestorben. Er ist durch das von ihm mit Hopf herausgegebene Deutsche Lesebuch weiteren Kreisen bekannt geworden.

7. Dr. Carl Theodor Breiter, geb. am 2. September 1824 zu Dennewitz, vorgebildet in Pforta, studierte in Halle und Berlin Philologie und Geschichte, unterrichtete an den Gymnasien zum Grauen Kloster in Berlin, in Essen, in Hamm vom 21. August 1852 bis Ostern 1858, in Marienwerder, bis er Oktober 1860 mit dem Direktorat des neu errichteten städtischen Gymnasiums in Marienburg betraut wurde. Von hier ging er als Direktor wieder an das Gymnasium zu Marienwerder und leitete es von Ostern 1865 bis Michaelis 1869. Seit dieser Zeit wirkte er als Provinzial-Schulrat in Hannover bis zum Jahre 1903. — Schriften:

1. Neue Auflagen der griechischen Formenlehre und des griechischen Übungsbuchs von Spieß. Essen, Bädeker.
2. De emendatione Manilii. Progr. 1854.

8. Wilhelm Brenken, kommissarischer Gymnasial-Elementarlehrer, geb. 24. März 1824 zu Bilveringsen, Kreis Iserlohn, unterrichtete seit Oktober 1845 in Altena, seit Ostern 1854 am Gymnasium in Hamm. Dezember 1855 wurde er fest angestellt und Ordinarius der Septima, schied aus dem Kollegium Ostern 1866, weil die Vorschule aufgehoben wurde, und ging an die Realschule zu Iserlohn.

9. Prof. Dr. Carl Heraeus, geb. am 28. März 1818 zu Kassel, besuchte das Gymnasium in Kassel, studierte in Marburg, Göttingen und Berlin Philologie, unterrichtete an Privatinstituten in Dresden, Schnepfental und Weinheim und an den Gymnasien in Kassel und Hanau, wurde Anfang November 1857 an das Gymnasium zu Hamm berufen, wurde Herbst 1863 Oberlehrer, Februar 1871 Professor, hat dem Kollegium dieser Anstalt angehört bis zu seinem Tode am 10. Mai 1891. Im Nebenamte versah er beim hiesigen Oberlandesgericht die Stelle eines Dolmetschers. — Schriften:

1. Zur Kritik und Erklärung des Tacitus. Progr. 1859. Hamm. Grote.
2. Zur Einführung in die Homerlektüre. Vocabular zum 1. Buche der Odyssee nebst kurzem Abriß der Hom. Formenlehre. Progr. Hamm 1876.

3. Lateinische Schulgrammatik. Berlin, Grote. 1885.
4. Studia Critica in Mediceos Taciti codd. pars prior. Kassel, Krieger. 1846.
5. Cornel. Tac. Historiarum libri qui supersunt. Schulausgabe, B. G. Teubner, 1864/70.
6. Zur Methode des Unterrichts in der griechischen Formenlehre. Frankfurt 1855.
7. Homerisches Elementarbuch. Berlin 1876.
8. Kritische Bemerkungen zur Germania des Tacitus. Festschrift 1880.

10. Dr. Julius Leidenroth, geb. am 14. November 1825 zu Kloster Rosleben, vorgebildet auf der Klosterschule, studierte Philologie und Geschichte in Halle 1844—1848, unterrichtete an öffentlichen Schulen in Halle und ebenda auch als Privatlehrer und an anderen Orten, hielt nach dem Examen pro fac. doc. sein Probejahr teils an der lat. Schule der Franckeschen Stiftungen, teils an der höheren Bürgerschule zu Lübben i. d. L. ab und wurde als vierter ordentlicher Lehrer an das hiesige Gymnasium berufen Ostern 1858. Er ist schon am 1. August 1860 gestorben. — Schriften:

Das Leben Meinwerks, Bischofs von Paderborn, bis zum Römerzuge des Königs Heinrichs II. im Jahre 1014 mit einer Einleitung, enthaltend: Die Darstellung der Beziehungen des deutschen Episkopats zu der Politik der Kaiser des sächsischen Hauses, vornehmlich Heinrichs II. Progr. 1860.

11. Dr. Carl Wilhelm Ernst Schnelle, geb. am 18. August 1831 zu Freiburg a. d. U., erhielt seine Schulbildung auf der Landesschule Pforta, studierte klassische Philologie in Halle und Bonn bis zu seinem Examen pro fac. doc. Michaelis 1854, war am Marienstiftsgymnasium zu Stettin ein Jahr als Mitglied des Seminars und ein Jahr als ständiger Lehrer bis Michaelis 1856, bekleidete bis Michaelis 1858 die erste Adjunktenstelle an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H., war hierauf bis Michaelis 1874 am hiesigen Gymnasium, zuletzt als Prorektor angestellt. Von hier wurde er als 4. Professor an die Fürstenschule zu Meißen berufen, ging Ostern 1880 als Konrektor an das Königl. Gymnasium zu Dresden-Neustadt und blieb daselbst, bis er Ostern 1882 als Rektor an das Gymnasium zu Zittau berufen wurde. Nach zweijähriger Leitung dieser Anstalt übernahm er Ostern 1884 das Rektorat der Fürsten- und Landesschule zu Grimma, das er bis zu seinem Tode inne hatte. Er ist am 18. Januar 1890 gestorben. — Schriften:

1. Exercitationes criticae in Dionysii Halicarnassensis antiquitates romanas.
2. Über die Schlachten am Ticinus und an der Trebia. Progr. 1865.
3. Aufgabensammlung zum Übersetzen ins Griechische. 3 Teile. 1870, 1876, 1882.

12. Dr. Julius Behrns, geb. am 2. November 1835 zu Maasleben (Schleswig), studierte Philologie, trat Ostern 1860 am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Köln sein Probejahr an, wurde aber im Herbst desselben Jahres zur Stellvertretung an das hiesige Gymnasium berufen, unterrichtete darauf hier weiter als Hilfslehrer und seit 1861 als ordentlicher Lehrer, bis er Herbst 1862 an das Gymnasium zu Wetzlar berufen wurde.

13. Dr. Friedrich Reidt, geb. am 9. März 1834 in Neukirchen (bei Ziegenhain), besuchte das Gymnasium in Marburg, studierte ebenda Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie und hielt dort auch sein Probejahr ab (1856/57), ging dann an das Bendersche Institut zu Weinheim und war dort bis zum Juni 1860 beschäftigt. Michaelis 1860 trat er in das Kollegium der hiesigen Anstalt ein, wurde im Juni 1861 dritter ordentlicher Lehrer, August 1872 Oberlehrer, März 1881 Professor. Im Winter 1893/94 wurde er krank, trat Ostern 1894 in den Ruhestand und ist bald darauf gestorben. Um die Stadt Hamm hat er sich Verdienste erworben als Stadtverordneter, Mitglied des Kuratoriums der Höheren Mädchenschule und zuletzt als Stadtverordnetenvorsteher. — Schriften:
1. Themata zu mathematischen Arbeiten für Schüler. Progr. 1862.
2. Anleitung zur Lösung planimetrischer Konstruktions-Aufgaben. Progr. 1873.
3. Elemente der Mathematik. 1. Teil. Allgemeine Arithmetik und Algebra. 2. Teil. Planimetrie. 3. Teil. Stereometrie. 4. Teil. Trigonometrie. Berlin, Grote.
4. Aufgaben-Sammlung zur Arithmetik und Algebra, Ibid.
5. Über Näherungskonstruktionen. Festschrift 1880.

14. Friedrich Weiand, geb. am 5. März 1840 zu Sprockhövel (Hagen), trat am 1. August 1861 als Hilfs-Elementarlehrer in das Kollegium der hiesigen Anstalt, wurde aber bald darauf schwer krank. Er ist Anfang des Sommers 1862 gestorben.

15. Wilhelm Fricke, geb. am 22. Februar 1839 zu Barmen, trat am 1. August 1862 in das Kollegium als Hilfs-Elementarlehrer ein, wurde am 17. Juli 1866 als Gymnasial-Elementarlehrer angestellt. Ostern 1869 wurde er an die Höhere Töchterschule zu Bielefeld berufen.

16. Dr. Ferdinand Bußmann, geb. im Mai 1839 in Minden, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte Philologie in Göttingen, trat Michaelis 1862 an der hiesigen Anstalt sein Probejahr an, wurde nach Beendigung desselben als ordentlicher Lehrer angestellt und gehörte dem Kollegium bis Michaelis 1874 an. Er verwaltete nach dem Tode des bisherigen Bibliothekars Hopf seit Michaelis 1866 die Bibliothek. Von hier kehrte er an das Gymnasium seiner Vaterstadt Minden zurück und wirkte dort bis zu seiner Pensionierung Ostern 1899. Am 16. Juni 1899 ist er gestorben. — Schriften:

Observationes Sallustianae. Progr. 1871.

17. Kunibert Gensichen, geb. zu Falkenstein (Neumark), studierte Philologie auf der Universität Greifswald, trat Herbst 1863 als Probe-amts-Kandidat und Hilfslehrer in das Kollegium des hiesigen Gymnasiums ein, wurde aber in den Osterferien 1864 so krank, daß er sich gezwungen sah, den Unterricht an der hiesigen Anstalt aufzugeben und in die Heimat zurückzukehren.

18. Ernst Hermann, geb. am 12. November 1837 zu Elberfeld, studierte Theologie und Philologie, war nach seinem theologischen Examen Lehrer an der Höheren Töchterschule zu Minden, kam Ostern 1864 als Hilfslehrer an das hiesige Gymnasium. Nach dem im Sommer desselben Jahres bestandenen Examen pro fac. doc. übernahm er die von Oberlehrer Hopf bekleidete zweite ordentliche Lehrerstelle. Ostern 1867 wurde ihm nach dem Abgange des Pfarrers Platzhoff der ganze Unterricht in der Religion in den oberen Klassen übertragen. Herbst 1872 ging er als Oberlehrer und Professor an das Lyceum zu Mannheim über. Seit Ostern 1886 ist er Professor am Gymnasium in Baden-Baden. — Schriften:

1. Wie ward Mohammed zum Propheten? Progr. 1869.
2. Ed. Cauer, Zur Geschichte und Charakteristik Friedrichs des Großen. Vermischte Aufsätze von Dr. Eduard Cauer. Mit einer Lebensbeschreibung des Verfassers. Breslau 1883. E. Trewendt.
3. Die Elemente der Philosophie zum Gebrauch in Mittelschulen. Progr. 1902, 1903 und 1904 Baden-Baden.

19 Dr. Bernhard Lupus, geb. am 7. März 1842 zu Frankfurt a. M., studierte alte Sprachen in Bonn, trat am 1. August 1864 am hiesigen Gymnasium sein Probejahr an, wurde danach am 1. Oktober 1865 als vierter ordentlicher Lehrer angestellt, folgte aber am 1. April 1886 einem Rufe an die Realschule zu Iserlohn. Er war zuletzt Professor am protestantischen Gymnasium zu Straßburg i. E.

20. Dr. Wilhelm Vorlaender, geb. am 30. Dezember 1841 zu Minden, studierte Philologie, hielt hier von Ostern 1866 bis Ostern 1867 sein Probejahr ab, wurde am 1. Oktober 1867 als vierter ordentlicher Lehrer angestellt, kehrte aber Ostern 1870 nach Minden zurück und übernahm am dortigen Gymnasium eine Stelle. (Später Oberlehrer in Saargemünd?)

21. von Knorr, studierte Mathematik und Naturwissenschaften und hielt von Ostern 1866 bis Ostern 1867 am hiesigen Gymnasium sein Probejahr ab und vertrat zugleich Dr. Reidt in einigen Stunden, ging Ostern 1867 ab und war später Oberlehrer am städtischen Progymnasium zu Rheinbach.

22. Dr. Max Graßhoff, geb. am 27. April 1847 zu Hamm, besuchte das hiesige Gymnasium und verließ es Ostern 1864 mit dem Zeugnis der Reife. In Göttingen studierte er Philologie und Geschichte, hielt am hiesigen Gymnasium von Ostern 1868 bis Ostern 1869 sein Probejahr ab und wurde dann als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Soest berufen. Später war er Direktor des Gymnasiums in Emden und seit Ostern 1891 Direktor des Gymnasiums in Linden (Hannover), trat Ostern 1905 in den Ruhestand.

23. Aug. Heinr. Hermann Böhmer, geb. am 2. März 1834 zu Techow bei Wittstock, besuchte die Schulen zu Techow, Gransee, dann die Lehrerseminare zu Potsdam und Köpenick, wurde zuerst als Lehrer angestellt Ostern 1853 in Templin, dann in Neustadt-Eberswalde und Brandenburg a. H., besuchte die Königl. Zentral-Turnanstalt und die Zeichenakademie zu Berlin, versah fünf Jahre zugleich das Amt eines Turnlehrers an einem städtischen Gymnasium, wurde Ostern 1869 an das hiesige Gymnasium berufen und unterrichtete an dieser Anstalt, bis er nach der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums am 1. April 1903 Ostern 1906 in den wohlverdienten Ruhestand trat. Er lebt jetzt in Berlin.

24. Dr. Rudolf Prinz, geb. in Hamm, besuchte das hiesige Gymnasium bis Ostern 1864, wo er es mit dem Zeugnis der Reife verließ, um in Göttingen Philologie zu studieren. Von Ostern 1869 bis Ostern 1870 war er dieser Anstalt als Probekandidat überwiesen. †.

25. Karl Daniel Bindel, geb. am 2. Mai 1845 in Unna i. W., wurde in seiner Vaterstadt, in Lippstadt und dann in Soest bis Ostern 1866 vorgebildet, studierte bis Ostern 1869 in Berlin besonders klassische Philologie, unterrichtete als Probandus und zugleich als Hilfslehrer ein Jahr an dem Gymnasium in Höxter, bestand in diesem Jahre das

Examen pro fac. doc. und kam Ostern 1870 an das hiesige Gymnasium als ordentlicher Lehrer. Er unterrichtete an dieser Anstalt bis zu seinem Übergange an die Höhere Bürgerschule zu Schalke Ostern 1878. Er ist jetzt Professor am Gymnasium in Gelsenkirchen. — Schriften:

1. Proben einer Übersetzung von Longfellows poetischen Werken. Progr. Hamm 1872.
2. Zur Geschichte der dramatischen Werke Molières. Progr. Hamm 1875.
3. Hilfsmittel für den deutschen Unterricht in der Tertia der höheren Lehranstalten. Berlin, Weidmann, 1881.

26. Dr. Edmund Meinecke, geb. am 15. September 1846 zu Magdeburg, besuchte das Domgymnasium seiner Vaterstadt, studierte von Ostern 1865 bis Michaelis 1868 in Tübingen und Berlin Theologie, war nach der ersten theologischen Prüfung 2 Jahre als Hilfs-Kandidat in Großbeeren tätig, bestand dann das Examen pro fac. doc. in Halle, erwarb den philosophischen Doktorgrad. Nach der zweiten theologischen Prüfung absolvierte er an der hiesigen Anstalt von Michaelis 1872 bis Michaelis 1873 sein Probejahr und trat dann hier die dritte ordentliche Lehrerstelle an, wurde August 1878 zum Oberlehrer befördert und erhielt am 16. März 1893 den Titel Professor. Michaelis 1896 folgte er einem Rufe an das Königl. Gymnasium in Kiel.

27. Dr. Rudolf Mücke, geb. am 23. September 1849 zu Görlitz, studierte klassische und germanistische Philologie, war der hiesigen Anstalt als Probeamts-Kandidat und Hilfslehrer von Ostern 1873 bis Ostern 1874 überwiesen. Darauf übernahm er eine ordentliche Lehrerstelle an der Königl. Klosterschule zu Ilfeld, wurde zum Oberlehrer befördert und erhielt den Titel Professor. Michaelis 1896 wurde er zum Direktor des Gymnasiums in Aurich ernannt. Seit November 1898 ist er Direktor der Königl. Klosterschule zu Ilfeld.

28. Otto Gottbrecht, geb. am 15. September 1846 zu Preuß. Holland, besuchte das Königl. Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin und das Gymnasium in Münster bis Herbst 1865, studierte in Münster, Leipzig und Berlin Philologie. Herbst 1872 wurde er dem Gymnasium in Burgsteinfurt als Probeamts-Kandidat überwiesen und blieb dort noch als Wissenschaftlicher Hilfslehrer, bis er Ostern 1874 als vierter ordentlicher Lehrer an das hiesige Gymnasium berufen wurde. Mai 1886 wurde er zum Oberlehrer befördert und erhielt März 1893 den Titel Professor. Er unterrichtete an unserer Anstalt 21 Jahre; Ostern 1895 folgte er einem Rufe an das Königl. Gymnasium zu Minden.

29. Dr. Hans Neuling, geb. zu Magdeburg am 25. September 1850, besuchte das Gymnasium in Bremen, studierte von Michaelis 1869 an in Jena und Göttingen Geschichte und klassische Philologie, erwarb 1873 die philosophische Doktorwürde und machte in demselben Jahre sein ex. pro fac. doc. Sein Probejahr legte er von Ostern 1874 an beim hiesigen Gymnasium ab, wurde Ostern 1875 als ordentlicher Gymnasiallehrer an das Fürstl. Gymnasium zu Bückeburg und Ostern 1876 an die Hauptschule zu Bremen berufen. — Schriften:

De belli Punici primi scriptorum fontibus. Gottingae, 1873. Diss.

30. Dr. Paul Adolf Hermann Genz, geb. am 3. Juni 1843 in Friedeberg (Neumark), besuchte das Gymnasium in Guben, studierte von Ostern 1862—1865 Philologie und Geschichte in Berlin. Nach seiner Promotion nahm er eine Stelle als Wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Guben an Michaelis 1865, bestand Februar 1866 das Examen pro fac. doc. und war dann von Ostern 1866 bis 1867 zugleich als Probandus am Gymnasium zu Landsberg a. d. W. beschäftigt. Darauf war er 1½ Jahre ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Frankfurt a. O. und bis Michaelis 1874 am Gymnasium in Sorau. Hier in Hamm unterrichtete er vier Jahre, bis er Herbst 1878 nach Berlin als Professor an das Königl. Joachimstalsche Gymnasium berufen wurde. Ostern 1881 kam er als Direktor nach Freienwalde a. d. O. Jetzt ist er Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat in Berlin. — Schriften:

1. De parabasi. Dissertation. 1865.
2. Zur Ilias. Progr. Sorau 1870.
3. Zu Livius VIII, 8. Progr. 1873.
4. Die servianische Centurienverfassung. Progr. Sorau 1874.

31. Richard Fischer, geb. 1844 zu Barby (Regbzk. Magdeburg), besuchte das Gymnasium zu Stendal, studierte von Michaelis 1864—67 in Berlin Philologie. Von Ostern 1868 bis 1869 war er als Lehrer und Alumnatsinspektor an der Höheren Bürgerschule zu M.-Gladbach tätig. Nach bestandenem Examen pro fac. doc. ging er Ostern 1869 an das Progymnasium zu Friedeberg (Neumark) und Michaelis 1874 an das hiesige Gymnasium über. Hier wirkte er, zugleich als Bibliothekar, indem er 1876 zum Oberlehrer befördert wurde und im März 1893 den Titel Professor erhielt, bis zu seinem Übergange an das Königl. Gymnasium zu Minden Ostern 1899. — Schriften:

Das Verhältnis Walthers von der Vogelweide zu Friedrich II. Progr. 1894.

32. Rudolf Wilcke, geb. 1842 zu Seehausen i. A., besuchte das Gymnasium zu Stendal, studierte in Berlin Philologie, war privatim tätig in der Schweiz, in Nizza, in Paris und in England. Seit Ostern 1870 verwaltete er eine ordentliche Lehrerstelle am Königl. Gymnasium und an der Realschule I. O. zu Insterburg. Ostern 1875 kam er als Oberlehrer an die hiesige Anstalt und wirkte hier bis zu seinem Tode am 22. Januar 1885, der ihn von einem langen, schweren Leiden erlöste. — Schriften:

J. Sandeau, Mademoiselle de la Seiglière. Herausgegeben und erläutert. Berlin, Weidmann, 1877.

33. Dr. Karl Wilhelm Steinbrinck, geb. am 23. März 1852 in Siegen, studierte Mathematik und Naturwissenschaften in Bonn, war als Lehrer tätig an der Realschule in Groß-Umstadt (Hessen-Darmstadt) und an der Realschule I. O. in Elberfeld. Von Ostern 1875 bis Ostern 1876 war er Probandus am hiesigen Gymnasium und dann ordentlicher Lehrer, bis er Ostern 1885 als Oberlehrer an das Realgymnasium zu Lippstadt berufen wurde. Er wirkt dort noch als Professor. — Schriften:

1. Untersuchungen über die anatomischen Ursachen des Aufspringens der Früchte. (Dissertation.)
2. Über die Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Schalles in Metallen. Progr. 1882.

34. Eugen Breyther, geb. am 26. Dezember 1849, studierte klassische Sprachen und Deutsch, hielt am hiesigen Gymnasium von Ostern 1875 bis Ostern 1876 sein Probejahr ab. Später war er Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Lingen. Er ist seit Ostern 1896 Professor am Andreanum in Hildesheim.

35. Gustav Ferdinand Hoffmann, geb. am 22. Mai 1843 zu Ilsenburg, besuchte das Gymnasium zu Liegnitz, studierte Mathematik und Physik in Breslau und Berlin. An der Realschule zu Leer absolvierte er sein Probejahr und war dann weiter an derselben Anstalt als Hilfslehrer tätig, von Ostern 1872 bis Ostern 1876. Darauf ging er an das hiesige Gymnasium über, erkrankte zu wiederholten Malen, suchte vergeblich Heilung durch eine Badekur und erlag nach langem Krankenlager seinem schweren Leiden am 15. Oktober 1876. — Schriften:

Über Land- und Seekarten. Progr. Leer 1874.

36. Dr. Emil Lübeck, geb. am 3. Juli 1848 zu Konstadt (Oberschlesien), besuchte das Gymnasium zu Brieg, studierte in Breslau und Greifswald Philologie. Sein Probejahr absolvierte er an der Höheren

Bürgerschule zu Lüdenscheid und war an derselben Anstalt dritter ordentlicher Lehrer, von Michaelis 1872 bis Ostern 1876. An der hiesigen Anstalt wirkte er nur ein Jahr bis Ostern 1877 und folgte dann einem Rufe nach Hamburg an die Gelehrtenschule des Johanneums. — Schriften:

Hieronymus quos noverit scriptores et ex quibus hauserit Lips. ap. Teubner, 1872.

37. Ernst Friedrich Ziemer, geb. am 20. April 1854 in Altwerder bei Kolberg, besuchte das Domgymnasium zu Kolberg und die Universitäten Jena und Berlin, war Hilfslehrer am hiesigen Gymnasium von Michaelis 1876 bis Michaelis 1878.

38. Johannes Schumacher, geb. am 6. Mai 1842 zu Treptow a. R., besuchte das Gymnasium zu Anklam, studierte in Halle und Berlin Geschichte, Deutsch und Turnen, legte das Probejahr am Gymnasium zu Wittenberg im Winter 1871/72 und im Sommer 1872 am Gymnasium in Prenzlau ab, wirkte an derselben Anstalt weiter bis Ostern 1877. Von da ab war er Gymnasiallehrer an der hiesigen Anstalt bis Ostern 1881 und ging von hier nach Witten a. d. R., um eine Oberlehrerstelle an der Realschule I. O. zu übernehmen. Er blieb in dieser Stellung bis 1884. — Schriften:

Klopstocks patriotische Lyrik. Festschrift. Hamm 1880.

39. Dr. F. H. Otto Weddigen, geb. am 9. Februar 1851 in Minden, besuchte die Realschule seiner Vaterstadt und das Gymnasium in Bückeburg, studierte in Halle, Straßburg und Bonn neuere Sprachen und Geschichte, war Probandus an der Realschule I. O. in Schwerin und ebenda ordentlicher Lehrer von Ostern 1875 bis Ostern 1878. Dem Kollegium der hiesigen Anstalt hat er 10 Jahre angehört bis zu seiner Berufung an das Realgymnasium zu Wiesbaden Ostern 1888. Seit 1894 lebt er im Ruhestande. — Schriften:

1. Aus der literarischen Welt und für dieselbe. Hannover. Schußler. 1883.
2. Studien und Erinnerungen. Essen. Silbermann. 1881.
3. Die nationale Reform unserer höheren Lehranstalten. Ibid. 1880.
4. Über die Notwendigkeit einer Professur für neuere Literatur an den deutschen Hochschulen. Ibid. 1880.
5. Geschichte der Einwirkungen der deutschen Literatur auf die Literaturen der übrigen europäischen Kulturvölker der Neuzeit. Leipzig. O. Wigand. 1882.

6. Lord Byrons Einfluß auf die europäischen Literaturen der Neuzeit. Ein Beitrag zur allg. Literaturgeschichte. Hannover. A. Weichelt. 1884.
7. Gedichte aus der Heimat und aus Italien. Leipzig, Fischer Nachf. 1886.
8. Geschichte der deutschen Volkspoesie seit dem Ausgange des Mittelalters bis auf die Gegenwart. In ihren Grundzügen dargestellt. München. G. D. W. Callwey. 1884.
9. Die Hohenzollern und die deutsche Literatur. Eine lit. Studie. Düsseldorf. L. Voß & Cie. 1883.
10. Luthers Bedeutung für die deutsche Literatur. Erinnerungsblatt für die 4. Säkularfeier am 10. November 1883. (Archiv f. n. Spr. LXX.)
11. Die patriotische Dichtung von 1870/71 unter Berücksichtigung der gleichzeitigen politischen Lyrik des Auslandes. Eine lit. Studie. Essen. Silbermann. 1880.
12. Auswahl englischer Gedichte nebst biographischen Notizen und Verslehre. Für den Schul- und Privatgebrauch. Paderborn. Schöningh. 1877.
13. Gesammelte Werke. 10 Bde. und Supplementbd. 1. Gedichte. 2. Kinderlieder. 3. Sprüche und Aphorismen. 4. Fabeln und Parabeln. 5. Epische Dichtungen. 6. Theater. Dramatische Dichtungen. 7. Märchen. 8. Westfälische Dorf- und Stadtgeschichten. 9. Novellen und Erzählungen. 10. Romane. Suppl. Erinnerungen aus meinem Leben.

40. Gottlieb Wilmers, geb. am 8. Februar 1854 zu Soest, besuchte die Gymnasien zu Hamm und Duisburg und die Universitäten Bonn und Leipzig, um Philologie zu studieren. Von Ostern 1878 bis 1879 hielt er am hiesigen Gymnasium sein Probejahr ab.

41. Heinrich Fellinger, geb. am 23. Dezember 1852 zu Moers, besuchte die Gymnasien zu Moers und zu Gütersloh, studierte in Leipzig und Göttingen alte Sprachen und Deutsch. Nach seinem Probejahr in Moers trat er in das Kollegium der hiesigen Anstalt Herbst 1878, wurde Ostern 1879 als ordentlicher Lehrer angestellt und 1892 zum Oberlehrer befördert. Ostern 1895 folgte er einem Rufe an das Gymnasium zu Herford. Dort wirkt er noch als Professor.

42. Friedrich Kellermann, geb. am 22. Juli 1853 zu Iserlohn, besuchte das Gymnasium zu Schleusingen, studierte Mathematik und

Naturwissenschaften in Göttingen, absolvierte am hiesigen Gymnasium sein Probejahr von Michaelis 1878 bis Michaelis 1879, wurde dann fest angestellt und ging Ostern 1881 an die Höhere Bürgerschule zu Havelberg.

43. August Much, geb. am 7. Juli 1849 zu Groß-Woltersdorf (Brandenburg), besuchte das Gymnasium zu Spandau, studierte in Berlin Mathematik und Physik, hielt sein Probejahr am Gymnasium in Freienwalde a. O. von Ostern 1877 bis Ostern 1878 ab, blieb noch bis Herbst 1878 als Hilfslehrer dort und war darauf bis Ostern 1880 Hilfslehrer in Potsdam. An der hiesigen Anstalt unterrichtete er als ordentlicher Lehrer von Ostern 1880 bis Ostern 1888. Von hier kam er als Oberlehrer an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen und von dort als Professor an das Gymnasium zu Kreuznach. Er lebt jetzt im Ruhestande.

44. Dr. Ulrich Cosack, geb. 24. Februar 1853 zu Königsberg i. Pr., besuchte die lateinische Hauptschule in Halle bis 1871, studierte in Halle Geschichte und Philologie. Nach der Promotion und dem Examen pro fac. doc. war er Probandus und zugleich Hilfslehrer am Königl. Andreanum in Hildesheim von Ostern 1879 bis Ostern 1880. Nachdem er das folgende Jahr an der Realschule I. O. zu Mülheim a. R. als Hilfslehrer beschäftigt war, wurde er an das hiesige Gymnasium als ordentlicher Lehrer berufen, gehörte aber dem Kollegium nur ein Jahr an von Ostern 1881 bis Ostern 1882. Von hier ging er nach Bremen an die Hauptschule (Gymnasium). Jetzt gehört er als Professor dem dortigen Neuen Gymnasium an.

45. Dr. G. W. Otto Hoffmann, geb. am 25. August 1856 zu Calbe a. S., besuchte das Gymnasium zu Seehausen i. A., studierte in Halle Philologie von Ostern 1876 bis Ostern 1881, hielt am hiesigen Gymnasium sein Probejahr ab bis Ostern 1882 und verwaltete zugleich eine Hilfslehrerstelle, wurde darauf als ordentlicher Lehrer angestellt und 1892 zum Oberlehrer befördert. Ostern 1900 erhielt er den Titel Professor und wurde nach Münster i. W. als Direktor an das in diesem Jahre neu errichtete Gymnasium (Schillergymnasium) berufen. — Schriften:

1. Quaestiones grammaticae de coniunctionum temporalium usu apud historicos Romanos. (Dissertation.)
2. Erklärungen zu Lykurgs Rede gegen Leokrates, für den Schulgebrauch bestimmt. I. Teil, cap. 1—17. Progr. 1887. II. Teil, cap. 18—37. Progr. 1889.

3. Kleine Sagenkunde von Andrae und Hoffmann. Leipzig. 1891. Voigtländer.
4. Lob und Tadel in der Schule. Progr. Münster i. W. 1903.

46. Ferdinand Stephan Spitzbarth, geb. am 14. März 1850 zu Breckerfeld (Hagen), besuchte die Gymnasien zu Soest und zu Burgsteinfurt, studierte in Bonn und Münster Philologie bis Ostern 1876, war darauf Lehrer an der Höheren Bürgerschule in Hattingen. Sein Probejahr hielt er am hiesigen Gymnasium von Ostern 1881 bis Ostern 1882 ab und unterrichtete dann als Wissenschaftlicher Hilfslehrer hierselbst. Michaelis 1887 wurde er an das Gymnasium zu Burgsteinfurt versetzt. Jetzt ist er Professor am Wilhelms-Gymnasium zu Kassel.

47. Ludwig Brack, geb. am 24. Dezember 1856 zu Korbach (Waldeck), besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte Philologie in Berlin und Göttingen. Ostern 1882 trat er an der hiesigen Anstalt sein Probejahr an, wurde nach demselben als Wissenschaftlicher Hilfslehrer, Ostern 1884 als ordentlicher Gymnasiallehrer angestellt und Ostern 1892 zum Oberlehrer befördert. Am 13. Juli 1903 wurde ihm der Charakter als Professor verliehen.

48. Heinrich Staby, geb. am 7. März 1857 zu Bönen bei Hamm, besuchte das hiesige Gymnasium (1869—1876), studierte Mathematik und Naturwissenschaften in Göttingen, Erlangen und Münster. Sein Probejahr hielt er von Ostern 1881 bis Ostern 1882 an der Realschule I. O. zu Lippstadt ab. Michaelis 1882 wurde er als Wissenschaftlicher Hilfslehrer am hiesigen Gymnasium angestellt und 1892 zum Oberlehrer befördert. Am 25. Februar 1905 wurde ihm der Charakter als Professor verliehen.

49. Hugo Köster, geb. am 17. Juli 1856 zu Breckerfeld (Hagen i. W.), besuchte das Gymnasium in Barmen, studierte von Michaelis 1874 auf den Universitäten Greifswald, Leipzig, Tübingen und Marburg alte Sprachen, Deutsch und Erdkunde, trat Ostern 1883 an der hiesigen Anstalt sein Probejahr an, wurde aber durch eine Krankheit an der Vollendung desselben gehindert. Später war er als Oberlehrer am Gymnasium in Saarbrücken angestellt. Jetzt ist er Professor am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Köln. — Schriften:
1. Rosen und Dornen. Gedichte. Leipzig. Lehmann.
2. Stunden der Einsamkeit. Lieder. Elwert. Marburg.

50. Dr. Johannes Altona, geb. am 19. Juni 1858 in Jever, besuchte das Gymnasium in Bielefeld, studierte neuere Sprachen, Erdkunde und Geschichte in Marburg, war am hiesigen Gymnasium von Ostern 1884 bis Ostern 1885 Probandus. Später war er als Wissenschaftlicher Hilfslehrer an der städtischen Ober-Realschule zu Braunschweig beschäftigt, war dann Oberlehrer an der Realschule in Kottbus. Jetzt ist er Professor am Gymnasium in Görlitz.

51. Julius Meyer-Hermann, geb. am 25. Mai 1856 in Bockhorst (Halle i. W.), verließ das Gymnasium in Warendorf mit dem Zeugnis der Reife, studierte Philologie in Halle, Berlin und Münster. Von Ostern 1884 bis Ostern 1885 hielt er an dieser Anstalt sein Probejahr ab und war dann hier (vorübergehend auch am Realgymnasium in Iserlohn) noch bis Weihnachten 1886 beschäftigt. Januar 1887 übernahm er die Leitung einer Privatschule in Volmarstein. Er lebt jetzt dort als Direktor der Arbeiterverbands-Anstalt.

52. Dr. Adolf Vollmer, geb. am 14. Juni 1848 in Hamburg, besuchte das Johanneum zu Hamburg, studierte in Bonn und Marburg Geschichte, alte und neue Sprachen. Nach einem Hilfslehrerjahre in Ratzeburg hielt er sein Probejahr am Realgymnasium zu Markirch von Michaelis 1875 bis Michaelis 1876 ab, unterrichtete dann an den Realschulen in Wasselnheim und Düren. Am hiesigen Gymnasium war er von Ostern 1885 bis Ostern 1886 Wissenschaftlicher Hilfslehrer.

53. August Friedr. Rentrop, geb. am 8. August 1859 zu Werdohl (Altena), erhielt seine Vorbildung auf dem Archigymnasium zu Soest, widmete sich von Ostern 1880 ab auf den Universitäten Göttingen, Leipzig, Berlin und Münster dem Studium der klassischen und germanistischen Philologie. Im Probejahr, von Herbst 1885 bis Herbst 1886, war er dem hiesigen Gymnasium überwiesen und blieb nach demselben hier noch bis Ostern 1887 beschäftigt. Später wurde er als ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu Lüdenscheid angestellt. Jetzt ist er Professor am Reformgymnasium in Rheydt. — Schriften:
Elternhaus und höhere Lehranstalt. Progr. 1897 Rheydt.

54. Gustav Ackermann, geb. am 2. Oktober 1858 in Hamm i. W., besuchte das hiesige Gymnasium, studierte in Göttingen und Berlin Mathematik und Naturwissenschaften, war von Michaelis 1885 bis Michaelis 1886 an der hiesigen Anstalt als Probandus, darauf zur Vertretung und von Ostern bis Michaelis 1897 und von Ostern 1898 bis 1900 als Wissenschaftlicher Hilfslehrer tätig. In der Zwischenzeit

unterrichtete er am Königl. Gymnasium in Minden. Ostern 1900 wurde er als Oberlehrer an das Progymnasium zu Hörde berufen.

55. Otto Schmidt, geb. am 8. Juli 1860 zu Gemen (Westf.), verließ das Gymnasium zu Coesfeld mit dem Zeugnis der Reife, studierte Mathematik, Naturwissenschaften und Erdkunde auf den Universitäten Göttingen und Berlin, hielt sein Probejahr von Ostern 1884 bis Ostern 1885 am Gymnasium und an der Realschule zu Minden ab, vertrat im Wintersemester 1886/87 den erkrankten Kollegen Much. Ostern 1887 ging er an das Gymnasium in Hameln über als Wissenschaftlicher Hilfslehrer. Er ist gestorben.

56. Dr. Edmund Bernhard Lange, geb. am 27. April 1855 zu Altenburg, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte in Jena, München, Berlin und Halle Philologie und Geschichte, leistete in Greifswald am Gymnasium sein Probejahr ab und unterrichtete ebenda freiwillig weiter. Herbst 1887 trat er als Wissenschaftlicher Hilfslehrer in das Kollegium dieser Anstalt. Zu Michaelis 1890 gab er seine hiesige Stellung auf und trat in die Redaktion der Deutschen Warte in Berlin ein. Er ist jetzt Bibliothekar in Greifswald. — Schriften:

Quid cum de ingenio et litteris tum de poetis Graecorum Cicero senserit. (Dissertation.)

57. Dr. Fritz Heithecker, geb. den 28. Januar 1859 zu Bielefeld, besuchte die Realschule I. O. seiner Vaterstadt, studierte in Göttingen, Bonn und Münster neuere Sprachen und Erdkunde. Ostern 1887 trat er als Probeamtskandidat in das Lehrerkollegium dieser Anstalt. Nach dem Probejahr war er hier weiter tätig, bis er Ostern 1889 einen Ruf nach Halle a. d. S. erhielt. Er ist jetzt Professor an der dortigen Ober-Realschule. — Schriften:

Jean Bodel's jeu de saint Nicolas. Ein Beitrag zur Geschichte des altfranzösischen Dramas. (Dissertation.)

58. Friedrich Schlieckmann, geb. den 12. Januar 1861 zu Gütersloh, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte auf den Universitäten Erlangen und Leipzig Philologie und Geschichte. Von Ostern 1887 bis Ostern 1888 hielt er am hiesigen Gymnasium sein Probejahr ab. Ostern 1890 ging er an das Realgymnasium zu Dortmund über. Er wirkt dort jetzt noch als Professor.

59. Wilhelm Schlösser, geb. den 31. Mai 1861 zu Olpe, besuchte das Gymnasium zu Brilon, studierte seit Ostern 1880 Mathematik und Naturwissenschaften zuletzt in Münster, hielt sein Probejahr von Ostern

1885 bis Ostern 1886 am Realgymnasium zu Siegen ab, verwaltete eine Stelle an der Rektoratschule in Kastrop. Vom 1. November 1888 bis Herbst 1889 war er am hiesigen Gymnasium beschäftigt, übernahm später eine Stelle an der Höheren Stadtschule zu Oeynhausen, kam dann als Oberlehrer an die Königl. Realschule (mit Progymnasium) zu Dirschau. Er wirkt dort jetzt noch als Professor.

60. Dr. Friedrich Joh. Ludw. Wilshaus, geb. am 13. Oktober 1861 zu Hamm i. W., verließ das Realgymnasium zu Bielefeld mit dem Zeugnis der Reife, besuchte die Universitäten Marburg und Berlin und widmete sich dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften, trat Ostern 1888 das Probejahr an dem hiesigen Gymnasium an, bestand während desselben die Staatsprüfung, begab sich Ostern 1889 nach Münster, um an der Akademie seine Studien fortzusetzen, trat Ostern 1890 wieder in das Kollegium der Anstalt ein, übernahm Ostern 1891 eine Lehrerstelle an der Höheren Bürgerschule zu Unna. Er wirkt dort jetzt noch als Professor an der Realschule und dem Reform-Realgymnasium. — Schriften:

Über die algebraische Auflösbarkeit der Gleichungen achten Grades. Marburg 1888. (Dissertation.)

61. Heinrich Eberhard Otto Pohlmann, geb. am 15. Mai 1861 zu Klein-Schwarzlosen in der Altmark, erhielt seine Vorbildung auf der Lateinischen Hauptschule zu Halle. Ostern 1880 mit dem Reifezeugnisse entlassen, widmete er sich dem Studium der neueren Sprachen und der Germanistik auf den Hochschulen zu Halle, Straßburg, Wien, München und Leipzig. Die Prüfung für das höhere Lehramt legte er im Oktober 1886 ab. Seit November d. J. leistete er am Gymnasium zu Seehausen i. A. das Probejahr ab. Ostern 1889 wurde er an das hiesige Königl. Gymnasium als Wissenschaftlicher Hilfslehrer berufen. Ostern 1896 wurde ihm die neu geschaffene Oberlehrerstelle übertragen.

62. Dr. Joh. Friedr. August Rethfeld, geb. den 1. Aug. 1857 zu Brettin bei Genthin, verließ das Viktoria-Gymnasium zu Burg bei Magdeburg 1879 mit dem Zeugnis der Reife, studierte zuletzt in Halle Geschichte und alte Sprachen, hielt sein Probejahr von Michaelis 1887 bis Michaelis 1888 an dem Progymnasium zu Genthin ab, war dann bis Ostern 1889 Wissenschaftlicher Hilfslehrer am städtischen Gymnasium zu Stendal. Michaelis 1890 wurde er als Wissenschaftlicher Hilfslehrer an das hiesige Gymnasium berufen. Ostern 1894 folgte er als Oberlehrer einem Rufe an das Gymnasium zu Stolp i. P. Er wirkt dort noch als Professor. — Schriften:

1. Über den Ursprung des zweiten, dritten und vierten Teiles der sogenannten Fuldischen Annalen v. J. 838—887. Halle a. d. S. 1886. (Dissertation.)
2. Geschichte der Provinz Posen. Andrée. Leipzig-Gohlis.
3. Geschichte der Rheinprovinz. Ibid.

63. Dr. Heinrich Brand, geb. den 7. März 1863 zu Kreuznach, verließ das Gymnasium zu Münster i. W. Ostern 1882 mit dem Zeugnis der Reife, studierte Deutsch, alte Sprachen und Philosophie in Münster, hielt ebenda sein Probejahr am Gymnasium ab von Ostern 1888 bis Ostern 1889. Im Wintersemester 1891/92 war er an der hiesigen Anstalt als Wissenschaftlicher Hilfslehrer beschäftigt. Er ist jetzt Professor am Gymnasium in Hagen i. W. — Schriften:

De Isocratis Panathenaico. (Dissertation.) Münster. 1887.

64. Ludwig Horst, geb. am 15. Juli 1860 zu Münster, erhielt ebenda seine Vorbildung auf dem Paulinum und widmete sich dann ebenfalls in Münster an der Akademie dem Studium der neueren Sprachen. Sein Probejahr hielt er von Michaelis 1888 bis Michaelis 1889 ab am Realgymnasium in Bielefeld, war dann als Wissenschaftlicher Hilfslehrer tätig an den Gymnasien in Gütersloh und in Bielefeld und wurde Ostern 1892 als Oberlehrer an das hiesige Gymnasium berufen. Am 24. Dezember 1906 wurde ihm der Charakter als Professor verliehen. Im Nebenamte ist er Dolmetscher beim hiesigen Oberlandesgericht und Lehrer für neuere Sprachen an der hiesigen Handelsschule.

65. Dr. Rudolf Banning, geb. im Februar 1865, studierte Mathematik und Naturwissenschaften, vertrat im Sommersemester 1892 den beurlaubten Prof. Dr. Reidt, wurde dann an das Johanneum (Gelehrtenschule) zu Hamburg berufen und wirkt dort noch als Professor.

66. Dr. Carl Spormann, geb. den 11. März 1863 zu Rumbeck (Westf.), erhielt auf dem Gymnasium zu Braunschweig das Maturitätszeugnis, studierte seit Ostern 1884 alte Sprachen und Religion zuletzt in Halle, wurde Michaelis 1892 dem hiesigen Gymnasium zur Ablegung seines Probejahres überwiesen. Nach demselben war er Wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Neumünster. Jetzt ist er Professor am Gymnasium zu Stralsund. — Schriften:

De ellipsis brachyologiaeque apud Herodotum et Thucydidem usu. (Dissertation.) Halle 1888.

67. Heinrich Beckmann, geb. den 31. Januar 1863, studierte alte Sprachen und Germanistik, wurde im Wintersemester 1892/93 der Anstalt

zur Vertretung überwiesen, ging Ostern 1893 an das Gymnasium zu Höxter über, bald darauf an das Gymnasium zu Bremerhaven, wo er noch als Professor tätig ist.

68. Karl Höffelmann, geb. im Juni 1863, studierte Mathematik und Naturwissenschaften, war im Sommer 1893 der Anstalt zur Vertretung überwiesen. Er ist jetzt Professor am Leopoldinum zu Detmold.

69. Dr. Theodor Glauner, geb. den 28. November 1864 zu Soest, besuchte das Archigymnasium seiner Vaterstadt, studierte seit Ostern 1884 an den Universitäten Freiburg i. Br., Berlin und Göttingen Mathematik und Naturwissenschaften und hielt sein Probejahr von Ostern 1889 bis Ostern 1890 am Gymnasium seiner Vaterstadt ab, war als Vertreter beschäftigt in Soest, Düren, Minden, Witten und in Hamm an unserer Anstalt von Herbst 1893 bis Ostern 1894. Von hier wurde er als Wissenschaftlicher Hilfslehrer an das Gymnasium zu Höxter berufen und Ostern 1898 zum Oberlehrer befördert. Jetzt verwaltet er eine Stelle am Gymnasium zu Wittenberg.

70. Dr. Adolf Eduard Ferdinand Ohly, geb. am 28. Februar 1862 zu Rietberg (Westf.), besuchte das Gymnasium zu Bielefeld, von Ostern 1879 ab die Universitäten Marburg, Berlin und Göttingen, um sich dem Studium der alten Sprachen und der Geschichte zu widmen, hielt sein Probejahr von Herbst 1883 bis Herbst 1884 an den Gymnasien zu Minden und Lemgo ab und war an dem letzteren zugleich kommissarisch mit der Verwaltung einer ordentlichen Lehrerstelle betraut. Herbst 1885 wurde er daselbst als ordentlicher Lehrer angestellt. Von Herbst 1893 bis Ostern 1894 unterrichtete er wieder am Gymnasium zu Minden und kam dann als Oberlehrer an unsere Anstalt, übernahm die Leitung des hiesigen Kriegervereins und machte sich in dieser Stellung und durch Gründung einer Volksbibliothek um die Volksbildung verdient. Er war auch Mitglied der Repräsentation der evangelischen Gemeinde zu Hamm. Ostern 1899 übernahm er die Verwaltung der Lehrerbibliothek und stellte einen neuen Katalog auf. Ostern 1900 wurde er zum Professor ernannt und zugleich als Direktor an die Hansaschule zu Bergedorf berufen. — Schriften:

1. Königtum und Fürsten zur Zeit Heinrichs IV. nach der Darstellung gleichzeitiger Geschichtsschreiber. (Dissertation.)
2. Katalog der Lehrerbibliothek neu aufgestellt. Hamm 1900.
3. L. Stacke, Deutsche Geschichte. 7. Auflage. 1896. Neu herausgegeben.
4. Eine Reihe von Besprechungen in der Zeitschr. f. d. Gymnasialw.

71. Dr. Theodor Berndt, geb. am 24. Oktober 1838 in Kuttlau bei Glogau, erhielt seine Vorbildung auf den Gymnasien zu Neustrelitz und Posen und studierte 1857—60 in Halle a. S. vorzugsweise Theologie. Nachdem er die Prüfung pro licentia concionandi abgelegt und bis Ostern 1864 eine Privatschule in Ebstorf (Hannover) geleitet hatte, trat er bei dem Gymnasium in Herford als wissenschaftlicher Hilfslehrer ein und wurde nach Ablegung der Prüfung pro fac. doc., durch die er sich die Befähigung im altphilologischen und theologischen Fache erwarb, zu Ostern 1866 als ordentlicher Gymnasiallehrer angestellt; 1883 wurde er zum Oberlehrer, 1890 zum Professor ernannt. Ostern 1895 wurde er an die hiesige Anstalt berufen. Im Jahre 1903 durch das Vertrauen seiner Mitbürger im Wahlkreise Hamm-Soest in den Landtag gewählt, wirkt er z. Z. mit Eifer für die Interessen seiner Wähler. Auch ist er Mitglied des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde zu Hamm. — Schriften:

1. De ironia Menexini Platonici. (Dissertation.) Münster 1881.
2. Die Empfindung der Naturschönheit bei den Griechen. Progr. 1873 Herford.
3. Charakterbild Kaiser Wilhelms I. Herford 1887.
4. Bemerkungen zu Platons Menexenos. Progr. Herford 1888.
5. Kritische Bemerkungen zu griechischen und römischen Schriftstellern. Festschrift. Herford 1890.
6. Kurze Aufsätze und Rezensionen in den Jahrb. f. Philologie, in der Philolog. Rundschau und der Wochenschrift für klassische Philologie.

72. Friedrich Haake, geb. am 7. November 1860 zu Halle i. W., besuchte von Ostern 1875 ab das Gymnasium zu Bielefeld, studierte seit Ostern 1879 in Marburg, Berlin und Göttingen Mathematik und Naturwissenschaften. Von Ostern 1885 bis Ostern 1886 leistete er sein Probejahr am Gymnasium zu Soest ab, war dann als wissenschaftlicher Hilfslehrer an den Gymnasien in Detmold und Höxter tätig und wurde Ostern 1895 zum Oberlehrer am hiesigen Gymnasium ernannt. Am 4. Februar 1906 wurde ihm der Charakter als Professor verliehen. Er ist Mitglied des Stadtverordnetenkollegiums und des Kuratoriums der Höheren Mädchenschule und Vorsitzender des hiesigen Kriegervereins.

73. Dr. Karl Rembert, geb. den 8. Januar 1868 zu Baukau (Bochum), besuchte das Gymnasium in Bochum, studierte seit Ostern 1888 Deutsch und Geschichte an den Universitäten Halle, Berlin, München

und Münster, hielt sein Seminarjahr in Münster am Königl. Paulinischen Gymnasium von Ostern 1895 bis Ostern 1896 und sein Probejahr am hiesigen Gymnasium bis Ostern 1897 ab. Nachdem er dann als Wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium in Bielefeld beschäftigt gewesen war, wurde er als Oberlehrer an das Realgymnasium nach Krefeld berufen. — Schriften:

1. Die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich. (Dissertation.) Münster 1895.
2. Die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich. Studien zur Geschichte der Reformation, besonders am Niederrhein. Berlin. R. Gaertner. 1899.

74. Julius Warner, geb. am 15. Dezember 1857 zu Bockhorst (Halle i. W.), erhielt seine Vorbildung auf dem Gymnasium zu Gütersloh, studierte seit Herbst 1878 Philologie auf den Universitäten Marburg, Leipzig und Münster, trat Ostern 1885 am Königl. Gymnasium zu Minden sein Probejahr an und war nach demselben dort noch ein halbes Jahr beschäftigt. Nachdem er dann an mehreren Privatanstalten unterrichtet hatte, kam er Herbst 1897 als Oberlehrer an das hiesige Gymnasium. Als Verwalter der Lehrerbibliothek (seit 1900) führte er die Neuordnung der Bibliothek nach dem von Dr. Ohly aufgestellten Kataloge zu Ende. Am 4. Februar 1906 wurde ihm der Charakter als Professor verliehen.

75. Dr. Hermann Eickhoff, geb. am 3. Mai 1853 zu Gütersloh, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte in Leipzig und Göttingen Theologie und Philologie. Nach dem Examen pro fac. doc. und pro lic. conc. und pro min. trat er sein Probejahr am Gymnasium in Flensburg Ostern 1876 an, war ebenda Wissenschaftlicher Hilfslehrer und ordentlicher Lehrer, ging dann Ostern 1880 an das Gymnasium zu Gütersloh über und wurde Michaelis 1883 an die Königl. Domschule zu Schleswig berufen. Am 18. Dezember 1894 wurde ihm der Charakter als Professor verliehen. Seit Ostern 1899 wirkt er am hiesigen Gymnasium. Er ist Vorsitzender des Beamten-Vereins in Hamm, Vorsitzender des Westdeutschen Tierschutz-Verbandes, Vorstandsmitglied im Verein für Kirchengeschichte Westfalens, desgl. im Verein für kirchliche Musik Westfalens und im Museumsverein zu Hamm i. W. — Schriften:

1. Geschichte der Stadt Wiedenbrück im Dreißigjährigen Kriege. (Dissertation.) 1882.
2. Der Dreißigjährige Krieg im Amte Reckenberg und in der Herrschaft Rheda. 1882.
3. Geschichte der evangelischen Gemeinde Gütersloh. 1886.

4. Das Neue Testament des Clemens Alexandrinus. 1890. Progr. Schleswig.
5. Zwei Schriften des Basilius und des Augustinus als geschichtliche Dokumente der Vereinigung von klassischer Bildung und Christentum. Schleswig. 1897.
6. Osnabrück-rheb. Grenzfehde. Mitteilungen des Vereins für Geschichte in Osnabrück Bd. XXII.
7. Geschichte der Stadt und Gemeinde Gütersloh. 1904. Gütersloh. Bertelsmann.
8. Geschichtliche Einleitungen zu den Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Wiedenbrück. Münster. F. Schöningh. 1901.
9. Durchführung des Simultaneums in Gütersloh (Mitteilungen des historischen Vereins Osnabrück 1899).
10. Die Bedeutung der kirchengeschichtlichen Forschung für unsere Gemeinden (J. d. K. G. Grafschaft Mark 4) 1902.
11. Der Westfälische Friedensschluß. Ibid.
12. Zahlreiche Aufsätze theologischen, geschichtlichen und musikalischen Inhalts in Zeitschriften.
13. Neue Beiträge zur Geschichte des höheren Schulwesens in Hamm.
14. Ursprung und Bedeutung des Namens Hamm.
15. Zur Reform des Gesangunterrichts am Gymnasium.

76. Wilhelm Wurm, geb. am 12. Februar 1872 zu Münster i. W., besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und widmete sich dann von Ostern 1891 an auf der Universität Halle a. S. und der Akademie zu Münster historischen und germanistischen Studien. Nachdem er im Februar 1896 das Examen pro fac. doc. bestanden, war er bis Ostern 1897 Mitglied des pädagogischen Seminars zu Münster. Von Ostern 1898 bis Ostern 1899 leistete er am Gymnasium zu Höxter sein Probejahr ab und wurde darauf dem hiesigen Gymnasium als Wissenschaftlicher Hilfslehrer überwiesen, gehörte aber dem Kollegium nur vom 5. Mai bis zum 30. September an. Nach einem Kursus an der Königl. Turnlehrerbildungsanstalt wurde er als Oberlehrer nach Dortmund an das Realgymnasium berufen und gehört seit dem 1. Oktober 1906 dem Kollegium des Reform-Realgymnasiums zu Düsseldorf an.

77. Dr. Benno Carl Otto Hoffmann, geb. am 19. September 1871 in Relben a. d. S. (Mansfeld), erhielt seine wissenschaftliche Vorbildung auf dem Stiftsgymnasium in Zeitz, studierte von Ostern 1893 bis 1897 auf der Universität Halle Geschichte, Deutsch und klassische Philologie. Er wurde Michaelis 1898 dem Gymnasium in Wernigerode

zur Ableistung des Seminarjahres überwiesen und ging nach dessen Beendigung Herbst 1899 an die hiesige Anstalt als candidatus probandus über. Nachdem er dann noch bis Ostern 1901 dem Kollegium als Wissenschaftlicher Hilfslehrer angehört hatte, wurde er an das Königl. Gymnasium zu Minden versetzt. Später wurde er als Oberlehrer an das Gymnasium zu Hagen berufen. Jetzt ist er Oberlehrer an der Realschule in Kottbus.

78. Friedrich Gleim, geb. am 10. Februar 1859 zu Melsungen (Kassel), erhielt seine Vorbildung auf höheren Schulen zu Fulda, Marburg und Eisenach, studierte seit Ostern 1879 an den Universitäten Leipzig und Marburg Mathematik und Naturwissenschaften. Sein Probejahr trat er Herbst 1885 an der Klingerschule zu Frankfurt a. M. an, war an dieser Anstalt weiter beschäftigt, nahm an einem Kursus der Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin teil, kehrte dann nach Frankfurt zurück. Nachdem er hier, in Marburg und Offenbach, zuletzt wieder in Frankfurt an verschiedenen Anstalten als Lehrer tätig gewesen war, wurde er Ostern 1900 als Oberlehrer an das hiesige Gymnasium berufen.

79. Karl Hogrebe, geb. am 9. Januar 1866 zu Rheda (Wiedenbrück), besuchte das Gymnasium zu Gütersloh, studierte seit Ostern 1886 Philologie, war in seinem Seminarjahre (von Ostern 1891 bis Ostern 1892) dem Gymnasium in Arnsberg, in seinem Probejahre (bis Ostern 1893) dem Gymnasium zu Gütersloh überwiesen, wurde alsdann als Wissenschaftlicher Hilfslehrer an das Königl. Gymnasium zu Burgsteinfurt berufen. Ostern 1899 wurde er zum Oberlehrer an der Königl. Domschule zu Schleswig ernannt und Ostern 1900 an das hiesige Gymnasium versetzt.

80. Dr. Rudolf Kniebe, geb. am 2. März 1875 zu Ergste (Iserlohn), besuchte das Gymnasium zu Gütersloh, studierte seit Ostern 1894 Theologie und Philologie (besonders Geschichte) auf den Universitäten Halle und Berlin. Nachdem er die Prüfungen pro lic. conc., pro min. und pro fac. doc. bestanden hatte, nahm er am Kursus der Königl. Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin teil im Wintersemester 1899/1900, war im folgenden Winter daselbst als Hilfslehrer tätig. Ostern 1900 wurde er der hiesigen Anstalt zur Ableistung des Probejahres überwiesen, jedoch Oktober 1900 wiederum an die Turnlehrerbildungsanstalt befohlen. Ostern 1901 übernahm er die Verwaltung einer Oberlehrerstelle an dem Realgymnasium i. E. zu Altena i. W., und Ostern 1902 wurde er Oberlehrer an der Oberrealschule i. E. zu Hagen. Jetzt ist er Oberlehrer am dortigen Gymnasium.

81. Dr. Robert Wiese, geb. am 4. Dezember 1847 zu Magdeburg, besuchte das Pädagogium zum Kloster U. L. Frauen daselbst und von Michaelis 1867 die Universität Halle a. S., um daselbst altklassische Philologie und Geschichte zu studieren. Bei Ausbruch des Krieges 1870 trat er freiwillig beim 2. Magdeburg. Infanterie-Regiment Nr. 27 ein und machte, mit dem ersten Ersatze nachgeschickt, den Feldzug bis zu Ende mit, insbesondere die Belagerung von Paris und verschiedene Gefechte in der Normandie gegen Franktireurs und Mobilgardisten. Nach dem Feldzuge nahm er eine Stelle als Wissenschaftlicher Hilfslehrer am Realprogymnasium in Gardelegen i. A. an, legte vom 1. Januar bis 31. Dezember 1875 daselbst sein Probejahr ab. Darauf übernahm er die Leitung der Rektoratschule in Aplerbeck. Ostern 1901 wurde er als Oberlehrer an das hiesige Gymnasium berufen und am 14. Februar 1905 zum Professor ernannt. — Schriften:

1. Geschichte der Langobarden von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Heruler. (Dissertation.) 1877. Jena.
2. Die Langobarden. Sprachliche Untersuchung zu ihrer Vorgeschichte.

82. Dr. Karl Brandes, geb. am 19. Oktober 1869 zu Schmiedeberg (Wittenberg), vorgebildet auf dem Gymnasium zu Eisleben und auf den Universitäten zu Berlin und Halle a. S., leistete das Probejahr ab am Gymnasium zu Schleusingen von Ostern 1887 — 1888 und war dann tätig als Fachredakteur an der Deutschen Encyklopädie zu Rudolstadt und als Wissenschaftlicher Hilfslehrer an den Gymnasien zu Mühlhausen und Zeitz, am Domgymnasium zu Magdeburg, wiederum am Gymnasium zu Mühlhausen, dann an den Gymnasien zu Torgau, Wittenberg, am Realprogymnasium zu Schönebeck, am Gymnasium zu Sangerhausen, wiederum am Gymnasium in Zeitz, endlich am Gymnasium zu Seehausen i. A. Ostern 1901 wurde er als Oberlehrer an das hiesige Gymnasium berufen und am 15. Juni 1906 zum Professor ernannt. — Schriften:

1. De editione utriusque libri satirarum Horatii. (Dissertation.) Halle 1885.
2. Verschiedene Artikel in der Deutschen Encyklopädie.

83. Karl Barche, geb. am 11. Juli 1873, studierte neuere Sprachen. Nachdem er in Münster von Ostern 1900 ab sein Seminarjahr und einen Teil des Probejahrs absolviert hatte, wurde er Herbst 1901 zur Ableistung der zweiten Hälfte des Probejahrs und zugleich

zur Stellvertretung dem hiesigen Gymnasium überwiesen. Ostern 1902 wurde er in eine Oberlehrerstelle an das Reformgymnasium zu Solingen berufen.

84. Ludwig Jeismann, geb. am 14. Oktober 1860 zu Haspe (Hagen i. W.), besuchte das Realgymnasium zu Hagen, studierte seit Herbst 1881 neuere Philologie an der Universität Bonn, hielt sein Probejahr vom 1. Oktober 1885 bis dato 1886 an der Gewerbeschule zu Dortmund ab, war Wissenschaftlicher Hilfslehrer an der Höheren Bürgerschule zu Köln, am Falk-Realgymnasium, an Dr. Fischers Militärpädagogium, an der IV. Realschule zu Berlin, im Gemeinde- und Fortbildungsschuldienst der Stadt Berlin, an der Dr. Hermannschen Realschule zu Berlin und am Königl. Gymnasium zu Burgsteinfurt. Im Sommersemester 1904 gehörte er dem Kollegium der hiesigen Anstalt an.

85. Adolf Lehmann, geb. am 17. Dezember 1869, studierte Theologie und Geschichte an der Universität Berlin bis Ostern 1896, war dem Seminar zu Herford überwiesen von Ostern 1903 bis Ostern 1904 und unterrichtete zugleich am Königl. Gymnasium zu Minden. Sein Probejahr leistete er am hiesigen Gymnasium, zugleich als Vertreter des beurlaubten Professors Dr. Berndt, im Schuljahre 1904 ab. Ostern 1905 wurde er mit der Verwaltung einer Oberlehrerstelle an der Realschule i. E. in Langendreer betraut.

86. Anton Wieners, geb. am 23. Dezember 1880 zu Natingen (Warburg), erhielt seine Vorbildung auf dem Gymnasium zu Bochum, studierte von Ostern 1901—1905 in Münster Philologie und Geschichte und wurde zur Absolvierung des ersten Jahres der praktischen Ausbildung dem Seminar zu Herford überwiesen. Als Mitglied dieses Seminars verwaltete er zugleich am hiesigen Gymnasium die Stelle eines Wissenschaftlichen Hilfslehrers. In dieser Stellung blieb er auch in seinem Probejahre. Ostern 1907 wurde er als Oberlehrer an das städtische Gymnasium zu Eschweiler berufen.

87. Franz Westhoff, geb. am 21. November 1871 in Münster, erhielt seine Vorbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte in Münster, Innsbruck und Paderborn Theologie, wurde 1896 Konrektor an der Hammer katholischen Rektoratschule, trat Ostern 1904 am hiesigen Gymnasium als katholischer Religionslehrer an die Stelle des Kaplans und jetzigen Pfarrers Berens. Nach dem Examen pro fac. doc. wurde er dem Seminar am Königl. Paul. Gymnasium überwiesen und versah

hier zugleich die Stelle eines Wissenschaftlichen Hilfslehrers. Seit Ostern 1907 ist er als Wissenschaftlicher Hilfslehrer am Königl. Gymnasium zu Dortmund angestellt.

88. Wilhelm Dinkelmann, geb. am 28. Februar 1885 zu Hamm, besuchte das hiesige Gymnasium, später das Lehrerseminar zu Soest, trat am 16. Februar 1906 als Elementarhilfslehrer für den beurlaubten Gymnasiallehrer Böhmer ein und übernahm nach dessen Pensionierung auch in dem neuen Schuljahre den Unterricht in seinen Fächern bis Michaelis d. J., wo er seiner Militärpflicht genügen mußte. An seine Stelle trat

89. Friedrich Stratmann, geb. am 28. August 1877 zu Hamm, besuchte das Lehrerseminar und die Malerakademie in Berlin, unterrichtete am hiesigen Gymnasium von Michaelis bis Weihnachten 1906 und verließ die Anstalt, um vom Januar 1907 ab seine Studien an der Malerakademie fortzusetzen.

90. Karl Kemmerich, geb. am 4. Februar 1887 zu Herdecke, besuchte ebenda die Volksschule, die Präparandenanstalt und das Seminar. Er übernahm im Februar 1907 den Elementar- und Zeichenunterricht an der hiesigen Anstalt.

Verzeichnis der Schüler,

welche seit Ostern 1857 das Gymnasium mit dem Zeugnis der Reife verlassen haben.*)

H. = Herbst. O. = Ostern.

	Name	Prüfungstermin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
1	Julius Lent	O. 1857	Münster	Ingenieur in Berlin
2	Karl Graßhoff	"	Schwelm	† als O.-Staatsanw. i. Breslau
3	Ernst Schulz	O. 1859	Hattingen	Amtsrichter in Ellrich ?
4	Max Wiethaus	"	Limburg	† als Landgerichtspräsident in Hagen
5	Louis Sipman	O. 1860	Schleusingen	† als Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Arbeitsministerium zu Berlin
6	Johannes Platzhoff	"	Hamm	Pastor em. in Schwelm
7	Hermann Bröker	"	Gelsenkirchen	†
8	Karl Bersen	"	Werne	Gymnasiallehrer. † bei Mars la Tour am 16. Aug. 1870
9	Gustav von Bodelschwingh	"	Hamm	Regierungs-Referendar. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866 verwundet, † in Dresden
10	Udo von Bodelschwingh	"	"	Oberstleutnant a. D., Charlottenburg [a. Rh.
11	Eduard Lohoff	"	Rüggeberg	Pastor em. in Schierstein
12	Herm. Haedenkamp	O. 1861	Hamm	Ober-Ingenieur in Essen
13	Hermann Luyken	"	Berge	† als Pastor in Bonn
14	Friedrich Zoll	O. 1862	Bernau	in Rußland

*) Die Abiturienten von O. 1857 bis H. 1879 sind von Dir. Schmelzer zusammengestellt (in der Festschrift v. J. 1880). Die beigefügten Notizen über die Stellung im späteren Leben und das Lebensende rühren von früheren Schülern oder Freunden des hiesigen Gymnasiums her.

	Name	Prüfungs-termin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
15	Bernhard Schucht	O. 1862	Hamm	Gymnasialprofessor in ?
16	Paul Rocholl	"	"	Gerichtsrat in Witten
17	Julius Gruchot	"	Soest	Geh. Medizinalrat in Hamm
18	Oskar Hepner	"	Erfurt	Oberstaatsanwalt in Stettin
19	Otto Loeb	"	Hamm	Landgerichtsrat in Düsseldorf
20	Heinrich Helmund	O. 1863	"	† als Student
21	Max von Goldbeck	H. 1863	"	Landgerichtspräsident in Liegnitz
22	Paul Stern	"	"	Generalmajor in Lübeck
23	Wilhelm Michels	O. 1864	Lüdinghausen	Sanitätsrat in Hattingen
24	Max Graßhoff	"	Hamm	† als Gymnasialdirektor in Linden
25	Rudolf Prinz	"	"	† als Universitätsbibliothekar in Münster
26	Adolf Buschmann	"	"	† als Student
27	Max Jahn	"	Kopenhagen	† als Arzt in Rotenburg (Hannover)
28	Herm. Fuhrmann	"	Hamm	Oberregierungsrat in Erfurt
29	Friedrich Borggreve	H. 1864	Olpe	Baurat in Kreuznach
30	August vom Berg	O. 1865	Kerpen	Regierungs- und Schulrat in Schleswig
31	August Borberg	"	Hamm	† als Sanitätsrat in Hamm
32	Albert Siemens	"	Stadtberge	† als Geh. Postrat a. D.
33	Gustav Ueberhorst	"	Tecklenburg	Referendar. † bei Spicheren am 6. Aug. 1870
34	Rudolf Pielsticker	"	Köln	† als Forstmann
35	Ernst Loeb	H. 1865	Hamm	† als Amtsrichter in Lippstadt
36	Heinrich Sudhaus	O. 1866	Blankenstein	Lehrer a. d. höh. Bürgerschule zu Wattenscheid
37	Adolf Michels	"	Lüdinghausen	Dr. med., Medizinalrat in Adenau a. Rh.
38	Arthur Dieterici	"	Hattingen	† als Militärarzt in Niederländisch-Indien
39	Karl Dörffer	H. 1866	Hamm	† als Pastor in Erda, Kreis Wetzlar
40	Gustav Wendt	O. 1867	Paderborn	Dr., Prof. a. d. Oberrealschule in Hamburg
41	Hugo Bergholtz	"	Hamm	† als Referendar in Hamm
42	Friedrich Siemens	"	Erwitte bei Lippstadt	Geh. Med.-Rat in Lauenburg
43	Hermann Gruchot	"	Soest	Gymn.-Direktor in Arnsberg

	Name	Prüfungstermin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
44	Karl Ueberhorst	O. 1867	Tecklenburg	† als Professor der Philosophie in Innsbruck
45	Gottfried Jehn	"	Hamm	† als 1. Assistenzarzt in Grafenberg
46	Otto Edler	O. 1868	Iserlohn	Gymnasialprofessor i. Herford
47	Paul Fuhrmann	"	Hamm	† als Bergassessor in Saarbrücken
48	Heinrich Pickert	"	Herbecke	Arzt in Weitmar
49	Friedrich Schulz	"	Arnsberg	† als Militärarzt in Münster
50	August Wolfshohl	H. 1868	Hamm	† als Leutn. d. Ref. in Hamm
51	Adalbert Ueberhorst	"	Tecklenburg	Geh. Justizrat in Berlin
52	Hermann Hücking	"	Altena	Major a. D. in Münster
53	Georg Loerbroks	O. 1870	Hamm	Landger.-Direktor in Bochum
54	Wilhelm Rodegra	"	Schanze bei Herdecke	Forstmeister und Reg.-Rat in Stade
55	Ludwig Schulz	"	Arnsberg	† als Assessor in Dortmund
56	Wilh. v. d. Becke	28. Juli 1870	Heeren b. Kamen	† als Chemiker in Münster
57	Wilhelm Doerr	19. Aug. 1870	Düsseldorf	Pastor in Duisburg
58	Otto Fuhrmann	H. 1871	Hamm	Kaufmann in Hamm
59	Richard Bindel	"	Unna	Professor in Quakenbrück
60	Eduard Beintker	O. 1872	Hamm	Gymn.-Professor in Anklam
61	Walter von Vincke	"	Koblenz	Landrat a. D., Rittergutsbes., Ostenwalde bei Melle
62	Otto Zimmermann	"	Hamm	Schriftsteller in Berlin
63	Wilhelm Bußmann	"	"	Baurat in Saarbrücken
64	Theodor Wex	"	Gollnow	† als Leutnant im 111. Inf.-Reg. zu Rastatt
65	Clemens Landmann	O. 1873	Hamm	† als Rechtsanwalt in Iserlohn
66	August Beintker	"	"	Postdirektor in Berlin
67	Eduard Müller	H. 1873	Hagen	Dr., Arzt in Hagen
68	Adolf Leising	O. 1874	Hamm	Landger.-Direktor in Bochum
69	Wilhelm Ueberhorst	"	Tecklenburg	† als Hauptmann a. D. in Köln
70	Georg Freyschmidt	"	Friedeberg i. N.	Major in Flensburg
71	Julius Griebsch	O. 1875	Hamm	† als Landrichter in Essen
72	Gustav Redicker	"	"	Amtsgerichtsrat in Duisburg
73	Karl Redicker	"	"	† als Rechtsanwalt in Hamm

	Name	Prüfungstermin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
74	Ludwig Klipfel	O. 1875	Münster	Major im Feld-Art.-Reg. 1 in Gumbinnen
75	Konstantin Bente	„	Hamm	Advokat in Chikago
76	Eduard Stegemann	O. 1876	Goslar	Oberlandesger.-Rat in Celle
77	Paul Bleckmann	„	Düsseldorf	Professor in Kassel
78	Heinrich Staby	„	Bönen	Professor in Hamm
79	Friedrich Cappell	„	Lüdinghausen	Justizrat in Hattingen
80	Ernst Düsterberg	„	Neustettin	Amtsgerichtsrat in Kassel
81	Paul Zimmermann	H. 1876	Hamm	† als Regierungsrat in Berlin
82	Udo Richter	„	„	Baurat
83	Theodor Kupsch	O. 1877	Drechen	Pastor in Evingsen b. Altena
84	Paul Rintelen	„	Dortmund	Amtsgerichtsrat in Meschede
85	Wilhelm Schulte	„	Annen	Dr. med. in Einbeck
86	Joseph Hosius	„	Koblenz	Landgerichtsrat in Hechingen
87	Wilhelm Bauer	H. 1877	Bochum	Amerika?
88	Max Schroetter	„	Schwelm	Major in Goslar
89	Max Lechleitner	O. 1878	Hamm	Domprobst in Fulda
90	Hermann Schulze-Steinen	„	Steinen	† als Landesrat in Münster
91	Ludw. Reininghaus	„	Hardenberg	Dr. med. in Echte (Osterode)
92	Gustav Loerbroks	„	Hamm	Major in Gießen
93	Julius Gerson	H. 1878	„	Amtsgerichtsrat in Dortmund
94	Bernhard Schmitz	„	Lüdinghausen	Landger.-Direktor in Berlin
95	Alfred Weischer	O. 1879	Hamm	Dr. med. in Hamm
96	Karl Schulze-Pelkum	„	Pelkum	Landrat in Hamm
97	Eugen Funke	„	Radevormwald	Pastor in Düsseldorf
98	Karl Pennekamp	„	Münster [men	Pfarrer in Calcar bei Kleve
99	Karl Mast	„	Overberge b. Ka-	Kaufmann in Paris
100	Gustav Ackermann	„	Hamm	Professor in Hörde
101	August Heißmann	H. 1879	Isselhorst b. Gü-	?
102	Fritz Nölle	O. 1880	Hamm [tersloh	Pastor in Neukirchen bei Opladen
103	Georg Meißenburg	„	Torgelow	† als Jurist
104	Adolf Linneweber	„	Aplerbeck	† als Jurist (Amerika)
105	Otto Lüdicke	„	Potsdam	Ziegeleibesitzer bei Potsdam
106	Carl Vorberg	„	Herdecke	† studierte Bergfach
107	Wilhelm Balster	H. 1880	Hittrop	Dr. med. (Aufenthalt unbek.)
108	Eduard Bohnstedt	„	St. Petersburg	Med. (Aufenthalt unbekannt)
109	Alexander Redicker	O. 1881	Hamm	Med. (Pretoria?)

	Name	Prüfungstermin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
110	Wilhelm Heraeus	O. 1881	Hamm	Professor in Offenbach a. M.
111	Ernst Redicker	"	"	Pastor in Wehbach b. Siegen
112	Eduard Pankok	"	"	Dr. med. in Mülheim (Ruhr)
113	Hermann Juckenack	"	"	Rechtsanwalt in Hamm
114	Leopold Bossart	"	Lengerich	† studierte Philologie
115	Emil Wrege	H. 1881	Hamm	Oberpfarrer in Loebejün bei Halle a. S.
116	Eduard Loerbroks	"	"	† studierte Jura
117	Georg Spener	"	Küstrin	Rittmeister beim Drag.-Reg. Nr. 14 in Kolmar i. E.
118	Ernst Gerson	O. 1882	Hamm	Landgerichtsrat in Essen
119	Otto Kemper	"	"	Rektor in Lengerich i. W.
120	Heinrich Pohlmann	"	Kierspe	studierte Medizin (?)
121	Ernst Hopf	"	Eldena	† studierte Jura
122	Carl Schulte	"	Hamm	Dr. med. in Hamm
123	Adolf Römer	"	"	?
124	Erich Cosack	"	Königsberg	Gutsbesitzer bei Arnsberg
125	Wilhelm Reckert	H. 1882	Brünninghausen bei Dortmund	Pastor
126	Johannes Hahn	"	Berlin	Bankbeamter in Berlin
127	Hermann Adams	O. 1883	Hamm	Pastor in Laasphe i. W.
128	Franz Althaus	"	Iserlohn	Staatsanwaltschaftsrat in Hamm
129	Heinrich Düninghaus	"	Unna	Dr. med. in Siegen
130	Carl Hosius	"	Hamm	Universitätsprof. in Greifswald
131	August Lehmann	"	"	studierte Theologie (?)
132	Fritz Möller	"	Sölde bei Dortmund	Pastor in Langerfeld bei Barmen
133	Friedrich Crüsemann	H. 1883	Hamm	Pastor in Dorsten
134	Severin Krahé	"	Köln	Dr. med. in Köln a. Rh.
135	Max Ruhfus	"	Dinslaken	Dr. med. in Langschede
136	Franz Alberti	O. 1884	Grevel	†
137	Johann Baum	"	Lieser a. d. Mosel	?
138	Albert Fritsch	"	Gardelegen	Dr., Schriftsteller in Hamm
139	Walter John	"	Neustadt i. Schl.	Amtsrichter in Czarnikau
140	Ludwig Keller	"	Duisburg	?
141	Louis Kraemer	"	Weitmar	† als Bergassessor
142	Paul Scheele	"	Arnsberg	Dr. med. in Gelsenkirchen

	Name	Prüfungs-termin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
143	Alfred Wälzholz	O. 1884	Hohenlimburg	Dr. med. in Hohenlimburg
144	August Schmitz	H. 1884	Lüdinghausen	Dr. med. in Duisburg
145	Otto Jacobs	"	Unna	Dr. med. in Elberfeld
146	Max Dreisbach	"	Hamm	Pastor in Hagen
147	Carl Gerson	"	"	Dr. med. in Schlachtensee bei Berlin
148	Carl Eickenbusch	O. 1885	Erwitte	Dr. med. in Hamm
149	Max Heraeus	"	Hamm	†
150	Rudolf Lex	"	Attendorn	Rechtsanwalt in Hamm
151	Heinrich Nüsken	"	Hamm	?
152	Heinrich Quast	"	Unna	Kaufmann in Königsborn
153	Christian Redicker	"	Hamm	†
154	Vincenz Schmank	"	Höllinghofen bei Arnsberg	Privat-Oberförster in Neheim
155	Heinrich Schmitz	"	Lingen	?
156	Heinrich Schulze-Steinen	"	Steinen	Dr. med. in Essen
157	Adolf Stiewe	"	Marienburg	Schauspieler (?)
158	Emil Heraeus	H. 1885	Hanau	†
159	Paul Bacharach	O. 1886	Hamm	Landrichter in Berlin
160	Carl Bremme	"	Fröndenberg	Dr. med. in München
161	Leo Cremer	"	Tecklenburg	† studierte Bergfach
162	Friedrich Fechner	"	Dortmund	Amtsrichter in Hamm
163	Rudolf Hundhausen	"	"	Professor (Technikum) in Dresden
164	Paul Lennich	"	Hamm	Hauptmann (Inf.-Reg. Nr. 16) in Mülheim a. Rh.
165	Diedrich Mittorp	"	Herringen	Pfarrer in Gelsenkirchen
166	Carl Schracke	"	Hamm	Oberpostinspektor in Frankfurt a. M.
167	August Severmann	"	Heeren	studierte Theologie (?)
168	Albert Prietsch	H. 1886	Aplerbeck	Pastor in Berlin NW.
169	Heinrich Küppermann	"	Refflingsen	studierte Theologie (?)
170	Carl Crüsemann	O. 1887	Hamm	Pastor am Waisenhaus in Rummelsburg bei Berlin
171	Aug. Dreisbach	"	"	Postinspektor in Limburg a. L.
172	Gustav Köddermann	"	"	Dr. med. in Ellrich (Erfurt)
173	Alfred Padberg	"	"	Oberpostinspektor in Bromberg

	Name	Prüfungstermin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
174	Johannes Schmelzer	O. 1887	Guben	Oberlehrer in Wittenberge
175	Paul Spener	„	Oppeln	Amtsrichter in Woldenberg
176	August Viering	„	Paderborn	Pastor in Rehme b. Oeynhsn.
177	Wilhelm Viering	„	„	Dr. med. in Hamm
178	Friedrich Daubenspeck	H. 1887	Kyritz	Amtsrichter in Bergen a. R.
179	Robert Oppenheimer	„	Mehle (Elze)	Dr. med. in Köln a. Rh.
180	Gustav Cremer	O. 1888	Tecklenburg	studierte Bergfach (?)
181	Ferdinand Färber	„	Dortmund	studierte Theologie (?)
182	Carl Klothmann	„	Werwe (Kamen)	studierte Theologie (?)
183	Ernst Mahlke	„	Hamm	† als Ingenieur
184	Max Mündheim	„	„	Dr. med. in Hamm i. W.
185	Heinrich Nölle	„	„	† studierte Medizin
186	Carl Sassenberg	„	Schüren (Aplerbeck)	Pastor in Weitmar b. Bochum
187	Martin Schmelzer	„	Guben	Stettin (?)
188	Eduard Wrege	„	Hamm	Dr. med. in Hildesheim
189	Max Brunzlow	H. 1888	Münster	Hauptmann (Infanterie-Reg. Nr. 57) in Wesel
190	Wilhelm Koch	„	Hamm	Dr. med. in Derne
191	Richard Bertelsmann	O. 1889	Kamen	Dr. med. in Kassel
192	Georg Kipper	„	Hamm	Dr. med. in Gießen
193	Ludwig Ruhfus	„	Dortmund	Regierungsrat in Berlin
194	Hartmann Schmelzer	„	Guben	Hütten-Ingenieur in Eiserfeld (Siegen)
195	Joseph Wagner	„	Mülheim a. Rh.	Postinspektor in Hamburg
196	Carl von Choltitz	H. 1889	Posen	Amtsrichter in Neustadt O.-S.
197	Richard Mewes	„	Düsseldorf	Militär (?)
198	Adolf Bartholomaeus	O. 1890	Hildesheim	Rechtsanwalt in Duisburg
199	Wilhelm Nierhoff	„	Berge (Hamm)	Amtsrichter in Mohrungen
200	Heinrich Boß	„	Uelzen (Unna)	Amtsrichter in Iserlohn
201	Rudolf Wälzholz	„	Hohenlimburg	Dr. med. in Wanne
202	Leonhard Firnhaber	H. 1890	Nordhorn	Dr. med. in Leipzig
203	Erwin Lehnhartz	„	Hamm	Bauunternehmer in Hamm
204	Fritz Barth	O. 1891	„	Pastor in Barop
205	Hans Brunzlow	„	Emden	† als Hütten-Ingenieur
206	Franz von Morenhoffen	„	Limburg a. L.	Oberleutnant in Münster (Feld-Art.-Reg. Nr. 22)

	Name	Prüfungstermin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
207	Carl Schroedter	O. 1891	Karthaus	Amtsrichter in Ottmachau
208	Carl Solff	"	Schwelm	Oberleutnant (b. d. Pionieren)
209	Wilhelm Sternberg	"	Hilbeck	Dr. jur. et phil. Referendar in Hilbeck bei Rhynern
210	Eduard Windhorst	"	Münster	Rechtsanwalt in Hamm
211	Jacob Baumann	O. 1892	Köln a. Rh.	Dr. jur. Assessor in Köln
212	Heinrich Beckerhoff	"	Hamm	Dr. phil. Chemiker in Mühlhausen i. Th.
213	Ernst Bellwinkel	"	"	Ingenieur in Bocholt
214	Julius Brunzlow	"	Posen	studierte Jura (?) Bochum
215	Heinrich Düllberg	"	Unna	studierte Theologie (?)
216	Ernst Hönnicke	"	"	Dr. med., Anstaltsarzt in Sonnenstein bei Pirna
217	Wilhelm Linneweber	"	Hamm	Bankdirektor in Aachen
218	Friedrich Lohmann	"	"	Diplom-Ingenieur in Berlin
219	Carl von Morenhoffen	"	Wiesbaden	Spezial-Kommissar in Wiesbaden
220	Heinrich Rossi	"	Hamm	Dr. phil., Direktor der chem. Fabrik in Beuel
221	Friedrich Schmelzer	"	Prenzlau	Direktor in Magdeburg
222	Julius Viering	"	Paderborn	Pastor in Hemer bei Iserlohn
223	Max Zemke	"	Berlin	Pastor
224	Adolf Amecke	O. 1893	Dinker	Rechtsanwalt in Dortmund
225	Ludwig Fortmüller	"	Aplerbeck	Dr. med. in Gahmen b. Lünen Regierungsbezirk Arnsberg
226	Albert Frieben	"	Deutz	Dr. med. in Hamburg
227	Friedrich Haupt	"	Hamm	Oberlehrer am Gymnasium in Gelsenkirchen
228	Carl Seifing	"	"	† studierte Jura
229	Ludwig Mahnert	"	"	Pastor in Marburg a. d. Dr.
230	Max Niederleitner	"	Unna	Amtsrichter in Hagen
231	Friedrich Schroedter	"	Nordhausen	Elektrotechniker (?)
232	Siegfried Goldschmidt	H. 1893	Hamm	Dr. med. in Guben
233	Max Beckhaus	O. 1894	"	Diplom-Ingenieur in Bonn
234	Heinrich Broer	"	Leichlingen	?
235	Carl Cronau	"	Elberfeld	Postpraktikant i. Gelsenkirchen
236	Heinrich Köster	"	Bochum	Dr. med. in Moers
237	Wilhelm Reinold	"	Hamm	Rechtsanwalt in Steele

	Name	Prüfungs-termin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
238	Emil Gerbracht	O. 1895	Hamm	Ingenieur an der Georgs-Marien-Hütte b. Osnabrück
239	Georg Harte	"	Seehausen i. A.	Bergassessor in Halle a. S.
240	Wilhelm Helmig	"	Mühlhausen bei Unna	Rechtsanwalt in Unna
241	August Schultz	"	Warburg	Gerichtsassessor in Borken
242	Otto Heraeus	H. 1895	Hamm	Oberpostpraktikant in Hamburg
243	Kurt Bünger	O. 1896	Krone a. d. Br.	studierte Theologie (?)
244	Hermann Runge	"	Hamm	Dr. med. Regierungsrat in Neu-Guinea (Friedrich Wilhelm-Hafen).
245	Karl Goecke	"	Schwetz	Gerichtsassessor in Paderborn
246	Hermann Witte	"	Heithof b. Hamm	Leutnant im 6. Dragoner-Reg. in Mainz
247	Ludwig Andernach	O. 1897	Rheda	Dr. med. Assistenzarzt am Elisabeth-Krankenhaus in Aachen
248	August Beckmann	"	Hilbeck	Ingenieur in Barmen
249	Gustav Böcker	"	Camen	Handelslehrer in Dortmund
250	Otto Hobrecker	"	Hamm	Assessor in Hamm
251	Robert Bohl	"	"	Elektrotechniker (?)
252	Franz Schulte	"	Anklam	Rechtsanwalt in Hamm
253	Ludwig Welsmann	"	Oberaden	Dr. med. in Hamm
254	Carl Windthorst	"	Bielefeld	Regierungsassessor in Münster
255	Friedrich Padberg	H. 1897	Hamm	Oberlehrer in Rüttenscheid bei Essen
256	Hermann Burg	O. 1898	Essen a. d. R.	Referendar in Düsseldorf
257	Gottfried Disse	"	Wongrowitz	Gerichtsassessor in Hamm
258	Wilhelm Fickermann	"	Pelkum	Dr. med. in Marten
259	Paul Gruchot	"	Hamm	Rechtsanwalt in Gelsenkirchen
260	Hans Harte	"	Thorn	Dr. med., gynäk. Klinik in Würzburg
261	Ernst Meinberg	"	Schüren (Hörde)	Referendar in Hamm
262	Wilhelm Schäber	"	Hamm	Referendar in Berlin
263	Paul Stücker	"	"	Referendar in Hamm
264	Heinrich Weinrich	"	"	Gerichtsassessor in Steele
265	Johann Willems	"	Weißenthurm bei Coblenz	Gerichtsaktuar in Andernach a. Rh.
266	August Zöllner	"	Hamm	Kaufmann in Hamm

	Name	Prüfungstermin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
267	Eduard Thielicke	O. 1898	Weidenhausen Kr. Wittgenstein	studierte Theologie (?)
268	Paul Esau	H. 1898	Örlinghausen	Dr. med. im Johannes-Hospital in Bonn
269	Paul Sitten	"	Pr. Stargard	Gerichtsassessor in Bielefeld
270	Arthur Schreff	"	Laasphe	studierte Medizin (?)
271	Otto Zemke	"	Delitzsch	Marine-Zahlmeister in Wilhelmshaven
272	Paul Zemke	"	Berlin	Regierungsbauführer in Meiderich
273	Wilhelm Beneke	O. 1899	Marburg	Referendar in Marburg
274	Wilhelm Berensmann	"	Schwerte	Dr. phil. an der Töchterschule in Schwelm
275	Heinrich Castringius	"	Essen a. R.	Referendar in Hamm
276	Adolf Erfling	"	Bönen	Pastor in Röhlinghausen bei Wanne
277	Otto Falk	"	Herdecke	Referendar in Berlin
278	Eduard Lenßen	"	Götterswickerhamm	Gewerbereferendar in Dortmund
279	Ferdinand Riedick	"	Bochum	Gerichtsassessor in Hamm
280	Josef Schlichter	"	Schwelm	Referendar in Hamm
281	Norbert Tewes	H. 1899	Hamm	† studierte Philologie
282	Wilhelm Bitzer	O. 1900	Dortmund	Bergreferendar in Bonn
283	Karl Hokamp	"	Hamm	Einj.-Freiw. Arzt in Berlin
284	Adolf Hollmann	"	"	Kandidat des höheren Lehramts in Hamm
285	Georg Kleibömer	"	"	cand. ing. in Danzig
286	Ernst Rutenbeck	"	Evingsen (Altena)	Referendar in Evingsen
287	Friedrich Surholt	"	Hamm	Kaplan in Hörde b. Dortmund
288	Leonhard Hasse	H. 1900	Magdeburg	Kandidat der Theologie
289	Fritz Behrens	O. 1901	Camen	Wissenschaftlicher Hilfslehrer in Hattingen
290	Karl Fuhrmann	"	Hamm	Ingenieur in Tegel bei Berlin
291	Ernst Hanow	"	Altena	Referendar in Naumburg
292	Fritz Kieserling	"	Hamm	Referendar in Bielefeld
293	Hans Kirchberg	"	"	cand. ing. in Hannover zurzeit Einj.
294	Martin Kotenberg	"	"	Kandidat des höheren Schulamts, zurzeit Einj. im Inf.-Regt. Nr. 55

	Name	Prüfungs-termin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
295	Ernst Marx	O. 1901	Kamen	stud. ing. in Darmstadt
296	Wilhelm Osburg	"	Hamm	Kaplan in Altena
297	Ludwig Pellenjahr	"	Wiedenbrück	Referendar in Berlin
298	Wilhelm Plettenberg	"	Lippstadt	Vikar in Sandersleben (Anhalt)
299	Fritz Schmitz	"	Ahlen	Regierungsreferendar (wo?)
300	Erich Suntheim	"	Brotterode	Dr. med. in Leipzig
301	Heinrich Hardinghaus	H. 1901	Heessen	Steueramtssekretär in Münster
302	Johannes Ax	O. 1902	Hamm	Kandidat des höheren Lehramts in Köln
303	Paul Ax	"	"	cand. phil. in Hamm
304	Hubert Böse	"	Lippstadt	Leutnant im Infanterie-Regt. Nr. 158 in Paderborn
305	Theodor Hollmann	"	Hamm	cand. theol. in Hamm
306	Ludwig Kaufmann	"	Ahlen	Referendar in Ahlen
307	Hermann Loerbroks	"	Hamm	cand. ing. in Hannover
308	Paul Redicker	"	"	Referendar in Hamm
309	Wilhelm Schievink	"	"	Referendar in Hamm
310	Otto Schmalgemeyer	"	Marggrabowa (Gumbinnen)	cand. theol. (wo?)
311	Otto Giebler	H. 1902	Tecklenburg	stud. phil. in Bonn (?)
312	Hermann Hardinghaus	"	Heessen	Kaufmann in Berlin
313	Richard Matthaei	"	Nienburg	cand. ing. in Hannover
314	Karl Bergmann	O. 1903	Hamm	Referendar, zurzeit Einj. im Art.-Regt. Nr. 43 in Wesel
315	Hugo Brandt	"	Birnbaum	Maschinenbautechniker (wo?)
316	Friedrich Brinkmann	"	Hamm	cand. jur. Hamm
317	Wilhelm Eichmann	"	"	Referendar, zurzeit Einj. im 2. Garde-Regt. in Berlin
318	Paul Heermann	"	"	Referendar in Bielefeld
319	Albert Kaufmann	"	Ahlen	cand. techn. i. Charlottenburg
320	Paul Keber	"	Angermünde	stud. phil. in Leipzig
321	Wilh. Kettermann	"	Mark	Referendar in Plettenberg
322	Walter Knoche	"	Hamm	cand. chem. zurzeit Rösendorf bei Wien
323	Theodor Piper	"	Halle a. S.	cand. theol. in Berlin
324	Schaefer, Adolf	"	Deutz	cand. phil. in Hamm
325	Theodor Schmitz	"	Ahlen	stud. jur. in Ahlen

	Name	Prüfungs-termin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
326	Paul Schulte	O. 1903	Hamm	cand. med. in Berlin
327	Karl Theys	"	Bielefeld	cand. theol. in Marburg
328	Friedrich Weber	"	Werdohl	Referendar in Lüdenscheid
329	Julius Günther	H. 1903	Senftenberg	Referendar in Berlin
330	Friedrich Wilhelm Kohlmann	"	Heeren	cand. theol. in Halle
331	Fritz Bonse	O. 1904	Lippstadt	cand. jur. Münster
332	Wilhelm Friederichs	"	Unna	stud. theol.
333	Johannes Heuermann	"	Herringen	cand jur. in Münster
334	Otto Leunenschloß	"	Aplerbeck	stud. med., dient zurzeit in [Freiburg
335	Walter Matthaei	"	Nienburg	stud. med. in Göttingen
336	Otto Meienborn	"	Berge bei Hamm	stud. math. in Berlin
337	Wilhelm Naubert	"	Hamm	stud. phil.
338	Martin Nelle	"	Altendorf bei Essen	stud. theol. in Halle a. S.
339	Kurt Witte	"	Heithof b. Mark	cand. jur. in Münster
340	August Thiemann	H. 1904	Hamm	stud. jur. in Bonn
341	Gustav Castringius	O. 1905	"	stud. jur. in Berlin
342	Carl Geißen	"	Warburg	stud. techn.
343	Otto Große-Brauckmann	"	Hilden bei Düsseldorf	stud. techn.
344	Viktor Hasse	"	Stendal	stud. theol. Halle a. S.
345	Adolf Heuermann	"	Herringen	stud. theol.
346	Peter Holtschmit	"	Hamm	stud. med. in Bonn
347	Gustav Kieserling	"	"	stud. math. in Münster, zurzeit Einj.
348	Max Schulze-Velmede	"	Rhynern	stud. jur. (?)
349	Friedrich Sommer	"	Hamm	stud. ing. in München
350	Karl Stier	"	"	stud. theol.
351	Friedrich Thielemann	"	Hannover	stud. jur. in Bonn
352	Carl Dieckmann	H. 1905	Ehrang (Trier)	stud. med.
353	Max Schoenenberg	"	Hamm	stud. med.
354	Theodor Ernst	O. 1906	Callenhardt (Lippstadt)	stud. phil.
355	Gustav Fürstenau	"	Kattenvenne	stud. phil.
356	Otto Haake	"	Hamm	stud. techn.
357	Friedrich Köpping	"	"	stud. theol. et phil.

	Name	Prüfungstermin	Geburtsort	Stellung im späteren Leben
358	Walther Kuhle	O. 1906	Hamm	stud. phil., zurzeit Einj. in Münster
359	Hans Modersohn	"	Tecklenburg	stud. jur. in München
360	Paul Nelle	"	Hamm	stud. math., zurzeit Einj. in Münster
361	Bernhard Röllmann	"	Rhynern	stud. phil.
362	Bernard Schepers	"	Borbeck (Essen a. d. R.)	stud. jur. in Bonn
363	August Stecher	"	Hamm	stud. phil.
364	Karl Thom	"	Hillesheim (Eifel)	stud. theol.
365	Paul Voß	"	Hamm	stud. phil., zurzeit Einj. in Münster
366	Karl Wellner	"	Gelsenkirchen	stud. jur.
367	Paul Wellner	"	Ruhrort	stud. phil.
368	Friedrich Wilms	"	Berksen (Soest)	stud. med. in Würzburg
369	Walter Rebicker	H. 1906	Hamm	stud. med. in Würzburg
370	Erich Brack	O. 1907	"	stud. med.
371	Eugen Disse	"	Grätz	stud. med.
372	Eduard Erfling	"	Bönen	Seeoffizieraspirant
373	Otto Kohlhage	"	Hamm	stud. jur.
374	Kurt Matthaei	"	Nienburg	stud. jur.
375	Franz Möller	"	Hamm	stud. jur.
376	Ernst Thom	"	Düsseldorf	stud. jur.

